Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen

Paul Brenzikofer — Reform des Sanktionensystems in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Substitution kurzer Freiheitsstrafen ... 323

Gabriele Dolde — Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen - ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug ... 330

Lothar Gerstner — Das Selbststellermodell als Baustein des offenen Vollzuges am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Heiligensee (Berlin) ... 335

Thomas Gruber/ Wilhelm Rotthaus — Systemische Therapie mit jugendlichen Sexualstraftätern in einer symptomhomogenen Gruppe ... 341

Jutta Elz — Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug ... 348

Günter Grübl — Symposium „Jugendstrafvollzug am Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts" - Tagungsbericht ... 350

Ralf Bothge — Zur Teilnahme Strafgefangener an religiösen Veranstaltungen ... 352

Rainer Zech — Behandlung in der Untersuchungshaft ... 354

Helmut Geiter — Aufschluß - Bilder und Texte zu Kriminalität und Strafvollzug ... 361

Aktuelle Informationen ... 370

Aus der Rechtsprechung:

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. August 1999 - 2 BvQ 30/99 -
Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ... 374

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 22. Oktober 1998 - Ws 1264/98 -
Zustellung des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung ... 375

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 2. Dezember 1998 - Ws 1507/98 -
Zulässigkeit des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung nach Zeitablauf ... 376

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 30. Dezember 1998 - Ws 1400/98 -
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei fehlender Benachrichtigung des Verteidigers ... 377

Beschluß des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. September 1999 - 3 Vollz (Ws) 60/99 -
Zur Nutzung eines Funktelefons durch Strafgefangene ... 377

Für Sie gelesen ... 379

Neu auf dem Büchermarkt ... 384

Unsere Mitarbeiter

Paul Brenzikofer	Anstaltsleiter a.D. (Kantonale Strafanstalt Saxerriet), Bünt 5, CH-9478 Azmoos
Dr. Gabriele Dolde	Kriminologischer Dienst, Justizvollzugsschule Baden-Württemberg, Pflugfelder Str. 21, 70439 Stuttgart
Lothar Gerstner	Justizverwaltungsoberamtsrat, Leiter der JVA Heiligensee Kieferheider Weg 68, 13503 Berlin
Thomas Gruber/ Dr. Wilhelm Rotthaus	Dipl-Psychologe Fachbereichsarzt, Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Rheinischen Kliniken Viersen, Horionstr. 14, 41749 Viersen
Jutta Elz	Mitarbeiterin der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden
Günter Grübl	Diplomsozialwirt, Justizvollzuganstalt Adelsheim, Postfach 1220, 74738 Adelsheim
Ralf Bothge	Regierungsrat, An der Lune 3B, 44536 Lünen
Rainer Zech	Psych. Rat, Justizvollzugsanstalt Oldenburg, Gerichtsstr.1, 26135 Oldenburg
Dr. Helmut Geiter	Maßstab, Verein für eine soziale Zukunft e.V., Luxemburger Str. 190, 50937 Köln
Dr. Klaus Koepsel	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Blaubach 9, 50676 Köln
Dr. Karl Peter Rotthaus	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Dr. Wolfgang Ohler	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Pfälzisches Oberlandesgericht, 66482 Zweibrücken

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo") *ISSN 0342 - 3514*

Herausgeber
Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden
Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbächer, Tel. 0611/32 26 69
Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn

Schriftleitung
Schriftleiter
Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg

Stellvertretende Schriftleiter
Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim
Regierungsrat Manfred Hardes, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel
Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln
Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf
Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld

Lektorat
Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg

Satz und Druck
Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn

Druckunterlagen
Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.

Erscheinungsweise
6 x jährlich

Bezugspreis

Inland:	Einzelbezug	10,50	Ausland:	Einzelbezug	11,00
	Jahresabonnement	39,00		Jahresabonnement	39,80

Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):

Jahresabonnement Inland	23,50	Jahresabonnement Ausland	23,50
Buchhandel	28,50	- Alle Preise incl. Versandkosten.-	

Bestellverfahren
Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten.
Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten.
Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!

Konten
Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15)
Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)

Vorstand der Gesellschaft
Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, 65185 Wiesbaden, Erste Vorsitzende
Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt
Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München
Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel
Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Reform des Sanktionensystems in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Substitution kurzer Freiheitsstrafen

Paul Brenzikofer

1. Einführung

In der Schweiz entsteht ein neues Strafrecht. Die Neuordnung und Differenzierung des Sanktionensystems steht im Mittelpunkt: Kurze Freiheitsstrafen dürfen nur noch ausnahmsweise zur Anwendung gelangen. An ihre Stelle treten Alternativen, die sehr flexibel und durchlässig gestaltet sind. Die Strafvollzugsbehörden werden entlastet.

Die Entwicklung dieser Arbeit - begonnen 1983 - fiel eben in die Zeit einzelner grosser, medienträchtiger und die Bevölkerung sensibilisierender Gewalttaten. Das damit verbundene Sicherheitsbedürfnis konnte gut berücksichtigt werden: So wird der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Gewalttätern u.a. durch eine neue Sicherungsverwahrung verstärkt. Sie ist umfassender als bisher gestaltet. Und die Gesamtrevision ändert den Geltungsbereich in der Weise, dass im Ausland begangene Straftaten in grösserem Umfang als bisher in der Schweiz verfolgt werden können (Sexualdelikte). Sie vereinfacht Verjährungsbestimmungen, sie regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmen und baut das Jugendstrafrecht aus, das vom Erwachsenenstrafrecht getrennt wird.

Im Zentrum der folgenden Darlegungen steht die Reform im Bereich der kurzen Freiheitsstrafe mit verschiedenen schweizerischen Besonderheiten und Erfahrungen.

Zum besseren Verständnis einige Eckwerte für die Schweiz:		
Ständige Wohnbevölkerung[1]		7.114.600
Schweizer	80,7%	5.732.300
Ausländer	19,3%	1.382.300
Anzahl der Verurteilungen 1996		65.613
Davon Geldstrafen		21.631
Bedingte Freiheitsstrafen		32.836
Unbedingte Freiheitsstrafen		10.065
Massnahmen		1.081

Zahl der Eingewiesenen 1996		7.229
Schweizer	58%	4.205
Ausländer, wohnhaft in der Schweiz	27%	1.940
Ausländer, wohnhaft im Ausland	15%	1.080
Mittlerer Insassenbestand[2]		4.197
Schweizer	50%	
Ausländer, wohnhaft in der Schweiz	28%	
Ausländer, wohnhaft im Ausland	22%	
Über Jahre: je ca. 1/3 Geldstrafen, 1/2 bed. und 1/6 unbed. Freiheitsstrafen		

2. Die wichtigsten Reformen im Bereich der kurzen Freiheitsstrafen

Die Revision sieht vor:

1.1 Geldstrafe im Tagessatzsystem. Höchstens 360 Tagessätze zu je höchstens 2000 CHFr., ausschliesslich als unbedingt zu vollziehende Sanktion.(Gegenwärtig als Strafe in der Form der „Busse", Höchstbetrag 40.000 CHFr.)

1.2 Gemeinnützige Arbeit. Bis zu 180 Tagessätzen. Vier Stunden entsprechen einem Tagessatz. (Bisher als zeitlich befristete Versuche bis zu drei Monaten möglich.)

1.3 Freiheitsstrafe. In der Regel keine Freiheitsstrafen unter sechs Monaten. Höchstdauer 20 Jahre. Lebenslänglich dort, wo das Gesetz ausdrücklich diese Dauer bestimmt. Damit wird die Einheitsstrafe eingeführt. (Gegenwärtig noch Gefängnisstrafen ab drei Tagen bis zu drei Jahren und Zuchthausstrafen ab einem Jahr bis zu 20 Jahren. Allerdings ist die Unterscheidung in der Praxis vor vielen Jahren bedeutungslos geworden. Lebenslänglich entspricht der neuen Fassung.)

1.3.1 Kurze Freiheitsstrafe. Das Gericht darf nur dann auf eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten erkennen, wenn die Voraussetzungen für das Aussetzen[3] der Strafe nicht gegeben sind oder wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden können. Eine Umwandlung der nicht bezahlten Geldstrafe und der nicht geleisteten gemeinnützigen Arbeit ist möglich.

1.3.2 Aussetzen der Strafe[4]. (Gegenwärtig ist diese Form nicht bekannt.)

1.3.3 Bedingte Freiheitsstrafe. Mindestens ein Jahr, höchstens drei Jahre. In der Regel Aufschub dann, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. (Gegenwärtig bis 18 Monate.)

- Teilbedingte Strafe[5]

1.4 Vollzug kurzer Freiheitsstrafen

1.4.1 Vollzug von Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr: in Form der Halbgefangenschaft[6].

1.4.2 Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten und eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe werden in der Regel ebenfalls in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen.

1.4.3 Freiheitsstrafen von nicht mehr als vier Wochen können tageweise vollzogen werden.

1.5 Strafmilderung. In etwa gleich den gegenwärtigen Bestimmungen. Doch für das ganze Gefüge ist der eine Grund wichtig: Das Gericht mildert die Strafe, wenn der Täter aufrichtige Reue bestätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat.

1.6 Strafbefreiung. Wiedergutmachung: Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, sofern das Interesse der Öffentlichkeit oder des Geschädigten gering sind und die Strafe weniger als ein Jahr betragen würde.

3. Wie in der Schweiz Gesetze geschaffen werden - am Beispiel der laufenden StGB-Revision

Der gegenwärtig gültige Allgemeine Teil ist auf den 1. Januar 1942 in Kraft getreten. Eine Teilrevision im Jahre 1971 führte die Halbgefangenschaft (bis drei Monate) ein, die Halbfreiheit[7] und die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs bis zu 18 Monaten (bisher 12 Monate). Auf Grund der „Ergänzenden und Schlussbestimmungen", insbesondere der Möglichkeit des Bundesrates zwecks Weiterentwicklung der Methoden des Straf- und Massnahmenvollzug für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen zu gestatten[8], erliess er drei Verordnungen. Auf diesem Wege wurde zum Beispiel die gemeinnützige Arbeit eingeführt.

Eine Gesamtrevision des Allgemeinen Teils drängte sich seit Jahren auf: Im Ausland wurden Sanktionssysteme erneuert, in unserem Parlament Vorstösse unternommen; durch Änderungen im Besonderen Teil berührten die Diskussionen immer wieder Artikel des Allgemeinen Teils und auf dem Hintergrund von gehäuften Gewalttaten wurden seit etwa 1990 Postulate und Motionen eingebracht.

Das neue Strafgesetz entstand und wird zu Ende geführt über folgende Schritte:

1. 1983 beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die *Professoren Hans Schultz,* Thun, für den Allgemeinen Teil und *Martin Stettler,* Genf, für das Jugendstrafrecht Vorentwürfe (mit Erläuterungen) zu schaffen und vorzulegen.
2. Eine 32 Mitglieder zählende Expertenkommission, vom gleichen Departement eingesetzt, bearbeitete diese Vorentwürfe in den Jahren 1987 bis 1992.
3. Das Departement prüfte die neuen Vorschläge und nahm geringfügige Änderungen vor.
4. Vernehmlassung: Mitte 1993 wurden das Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, interessierte Organisationen (z.B. Gerichte, Strafanstaltsdirektoren) zur Stellungsnahme eingeladen. Es wurden 108 Vernehmlassungen mit total 1800 Seiten eingereicht.
5. Das Bundesamt für Justiz erhielt nun die Aufgabe, die Entwürfe auf Grund der Vernehmlassung zu überarbeiten (1995) und eine entsprechende Botschaft für das Parlament vorzubereiten.
6. Die sich daraus ergebenden wichtigsten Änderungen wurden 1997 in drei Hearings mit Vertretern der Wissenschaft, der Strafjustiz, der Strafvollzugsbehörden und der Anwaltschaft besprochen. Sie hatten wiederum Veränderungen zur Folge.
7. Es beginnt die Bearbeitung der Vorlage in den Räten (Ständerat als Vertretung der Kantone und Nationalrat als Volksvertreter). Gegenwärtig liegt die Botschaft bei der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates. Darauf wird die Behandlung im Ständerat erfolgen.
8. Nun wird sich der Nationalrat auf Grund eines Berichtes seiner eigenen Rechtskommission mit der Botschaft befassen.
9. Daraufhin müssen die Differenzen der beiden Kammern vollständig ausgeräumt werden. Nach drei Bereinigungsverhandlungen wird eine Einigungskonferenz eingesetzt.
10. Erst jetzt werden in beiden Räten Schlussabstimmungen durchgeführt.

Das Gesetzeswerk wird dem fakultativen Referendum unterstellt. Das bedeutet, dass 100.000 Bürgerinnen und Bürger eine Volksabstimmung verlangen können, sofern sie es wünschen. So wäre es möglich, dass das Volk die ganze Vorlage verwerfen könnte, was nicht anzunehmen ist. Andernfalls müssten Fachleute und Politiker eine neue schaffen.

4. Modellversuche

Den Verantwortlichen für den Straf- und Massnahmenvollzug unseres Landes ist die Aufgabe gestellt stets neu zu prüfen, ob neben den bestehenden Vollzugsformen neue entwickelt werden können, die bessere Resultate erwarten lassen. Zur Förderung dieser innovativen Fortentwicklung hat der Gesetzgeber im Art. 397 bis StGB (Elfter Titel: Ergänzende und Schlussbestimmungen) folgendes festgelegt:

Der Bundesrat ist befugt, zwecks Weiterentwicklung der Methoden des Straf- und Massnahmenvollzugs versuchsweise für beschränkte Zeit vom Gesetz abweichende Vollzugsformen zu gestatten.

Im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug hat der Gesetzgeber das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nicht nur dazu ermächtigt, neue Vollzugsformen erproben zu lassen, sondern diese Versuche auch finanziell zu unterstützen: So kann es jedes Projekt während maximal fünf Jahren mit bis zu 80% der anerkannten Kosten fördern.

Voraussetzungen:

Die Projekte müssen Neuerungen beinhalten, die in vollzugs-, kriminal- und sozialpolitischer Hinsicht bedeutsam sind.

- Die entsprechenden Kantone (Standortskantone der Modellversuche) sind verpflichtet, ein umfangreiches Konzept einzureichen, das Auskunft gibt über Zielsetzungen, Inhalte, Abläufe, Erwartungen, Begründungen, Kosten usw.
- Besonders wichtig ist die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Auswertung. So verlangen die Modellversuche grossen Einsatz der Verantwortlichen.

Die Modellversuche dienen als Grundlage für die Ausgestaltung des Sanktionensystems ganz besonders dann, wenn es neu überarbeitet wird, was ja gegenwärtig geschieht.

Bis zum Monat Februar 1999 sind über 20 Projekte in den Bereichen Jugendliche/Erwachsene/Junge Erwachsene bewilligt, abgeschlossen und ausgewertet worden oder stehen noch in der Erprobung.

Beispiele:

- Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz (bei bed. Strafen, Kanton Zürich).
- Strafanstalt für Drogenabhängige mit dem Behandlungsprogramm einer Massnahmenanstalt (Kanton Genf).
- Aufarbeitung schwerer Persönlichkeitsstörungen in einem therapeutischen Milieu in den Räumen eines Gefängnisses (Kanton Genf).

- Gemeinnützige Arbeit (Kantone Bern, Luzern, Waadt usw.).
- Neues, differenziertes Gruppenvollzugssystem mit individuellem Vollzugsprogramm für unterschiedliche Klienten in einer geschlossenen Strafanstalt (Kanton Zürich).
- Pädagogisch-therapeutisch orientierte Betreuung von körperlich und geistig leistungsschwachen Gefangenen (Kanton St.Gallen).
- Lerntheoretisch ausgerichtetes Behandlungsprogramm im Rahmen des Normalvollzugs für Erwachsene mit Suchtproblemen ausserhalb der Strafanstalt (Kanton Aargau).
- Bildungsspezifische Förderung zur Erhöhung beruflicher Einstiegschancen in einem Massnahmenzentrum (Kanton Bern).
- Halbgefangenschaft bis zu 12 Monaten (Kanton Zürich).
- Tataufarbeitung und Wiedergutmachung (Kanton Bern).
- Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche (Kanton Zürich).
- Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz (Kanton Zürich).

Die detaillierte Darstellung nur eines der genannten Projekte würde den Platz dieses Aufsatzes sprengen. Die Möglichkeit der Modellversuche ist für die Schweiz nicht mehr weg zu denken.

5. Das Aussetzen der Strafe

Das Gesetz sieht vor, dass das Gericht eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr (oder eine entsprechende Geldstrafe) aussetzen kann und die Strafe in Strafeinheiten festlegt. Das heisst:

Der Richter spricht den Täter schuldig, legt aber die Strafart nicht fest. Das bedeutet hohe Flexibilität. So können Strafeinheiten bis zu 180 Tagen im Falle einer Nichtbewährung - sinnvoll an die Situation angepasst - umgewandelt werden in eine unbedingte Geldstrafe, in gemeinnützige Arbeit, in Halbgefangenschaft oder gar in eine traditionelle unbedingte Freiheitsstrafe. Ist die Zahl der Strafeinheiten höher, so bleiben im Falle einer Nichtbewährung eine unbedingte Geldstrafe oder die unbedingte Freiheitsstrafe (normalerweise in der Form der Halbgefangenschaft).

„Das vorgeschlagene System vermeidet den Schematismus der entstehen würde, wenn beim Aussetzen der Strafe auch die Art der Strafe bestimmt werden müsste. Im Nichtbewährungsfall wäre dann gerade diese Strafe zu vollziehen, selbst wenn sie nicht zur Strafe für die Rückfalltat passen sollte. Da die neu zur Beurteilung gelangende Tat einen völlig anderen Wert haben kann als frühere Delikte, soll das Gericht die Möglichkeit haben auf die ihm im Zeitpunkt des zweiten Urteils als angemessen erscheinende Sanktion zu erkennen“[9]. Mit Recht wird in der Botschaft darauf hingewiesen, dass die Ungewissheit über die Strafform für den Verurteilten einen Ansporn bedeuten kann.

Ergänzende Bemerkungen: Das Aussetzen der Strafe kommt nur unter verschiedenen Bedingungen zur Anwendung:

- wenn der Täter die Voraussetzungen für eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr erfüllt und der Vollzug nicht notwendig erscheint,
- wenn der Täter in den letzten fünf Jahren nicht schon mindestens zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder einer Strafe von 180 Strafeinheiten verurteilt worden ist. (Allerdings kann die neue Strafe bei besonders günstigen Umständen wiederum ausgesetzt werden.)

Sind die Voraussetzungen durch mehrere Handlungen für mehrere Strafen erfüllt, so kann neben der ausgesetzten Strafe auch auf eine vollziehbare erkannt werden.

Eine Strafeinheit entspricht einer Geldstrafe von einem Tagesansatz oder einer Freiheitsstrafe von einem Tag oder einer gemeinnützigen Arbeit von vier Stunden.

Die Probezeit beträgt zwei bis drei Jahre. Für diese Zeit kann Bewährungshilfe angeordnet werden. Eine Besonderheit besteht darin, dass das Gericht gesetzlich verpflichtet wird, dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der Strafaussetzung zu erklären.

6. Die teilbedingte Strafe

Die teilbedingte Strafe ist auch unter dem Begriff „sursis partiel“ bekannt. In den Vorentwürfen wurde nach gründlicher Überlegung auf die Einführung dieser Form verzichtet. Doch zeigte die Vernehmlassung ein grosses Bedürfnis nach Einführung dieser Strafform. Vor allem sind es die französischsprachigen Kantone, welche in Anlehnung an die Strafgesetze Frankreichs und der Benelux-Staaten darauf nicht verzichten möchten. Ihr Begehren auf Einführung ist alt. Die Expertenkommission war vor allem deshalb dagegen, weil von einem französischen Kriminologen bestätigt wurde, die Gefahr, den unbedingten Anteil nach der bis zur Verurteilung erstandenen Untersuchungshaft auszurichten, sei sehr gross.

Der letzte Entwurf nimmt nun das Begehren auf, schränkt aber die Sanktionsbreite - im Vergleich mit den genannten Staaten - stark ein auf Strafen bis zu drei Jahren (sie können ja aufgeschoben werden). Die Lösungsvariante lautet:

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Strafe teilweise auf, wenn dies notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Verbrechen und Vergehen abzuhalten. Der aufgeschobene Teil muss mindestens sechs Monate betragen. Der unbedingt zu vollziehende Teil muss mindestens sechs Monate betragen und darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen.

So kann beispielsweise eine Strafe von 18 Monaten aufgeteilt werden in sechs Monate unbedingt und 12 bedingt, eine Strafe von 28 Monaten in acht unbedingt und 20 bedingt.

Die Untergrenze von sechs Monaten ist notwendig, um der kurzen Freiheitsstrafe nicht durch eine Hintertüre wieder Vorschub zu leisten. Verständlicherweise wird auch verlangt, dass die vorzeitige Entlassung auf den unbedingt ausgesprochenen Teil nicht anwendbar ist. Damit wird eine doppelte Verkürzung vermieden.

Trotz verschiedener Bedenken hat sich der Bundesrat zur Einführung der teilbedingten Strafe ausgesprochen. Der oben genannten Vermutung, die erstandene Untersuchungshaft habe zu grossen Einfluss auf den unbedingten Anteil wird in der Botschaft teilweise durch den Hinweis entkräftet, dass der „sursis partiel“ in andern Staaten nicht

hätte so lange bestehen können, wenn er ein so gefährliches und unnötiges Instrument darstellen würde[10].

Ein klarer Vorteil besteht in der erweiterten Flexibilität: Das Gericht erhält einen grösseren Ermessensspielraum und kann die Strafe gezielter individualisieren. Der „sursis partiel" kann auch bei längeren Strafen den Strafvollzug entlasten. Und da die Höchstdauer der bedingten Freiheitsstrafe auf 36 Monate festgelegt wird, begegnet man mit der Einführung des „sursis partiel" den Bedenken, die Gerichte würden vorschnell und vermehrt höhere Urteile als 36 Monate aussprechen, damit der Täter der „gerechten" (d.h. einer unbedingten) Strafe zugeführt werden könne. - Alles in allem eine geschickte, ausgewogene Lösung.

7. Praktische Erfahrungen mit neueren Formen und Folgerungen

7.1. Gemeinnützige Arbeit

Die Entwicklung

Auf Grund der im Kapitel „Modellversuche" geschilderten rechtlichen Grundlage hatte der Bundesrat eine Verordnung 3 erstellt, die den Kantonen die Möglichkeit zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit von höchstens 30 Tagen bot. Diese Strafform sei so auszugestalten, „dass die Eingriffe in die Rechte des Verurteilten mit jenen anderer Vollzugsformen insgesamt vergleichbar sind. Ein Tag Freiheitsentzug entspricht acht Stunden gemeinnütziger Arbeit. Pro Woche müssen mindestens zwölf Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet werden."

Man war sehr gespannt darauf, wie diese für uns noch unbekannte Form ankommen würde. Die Kantone Bern, Luzern, Waadt und Zürich stellten Gesuche zur Durchführung von Modellversuchen. Dabei nützten alle die 30 Tage aus, nur Waadt blieb vorerst bei 14 Tagen.

Die Erfahrungen zeigten schnell mehrheitlich positive Resultate, brachten aber auch neue Vorschläge zur besseren Ausgestaltung. Obige Verordnung wurde demzufolge auf dem 1.1.96 insofern verändert, als dass der Tagesansatz von acht auf vier Stunden verringert und von 30 Tagen auf deren 90 ausgedehnt worden ist.

Diese neuen Erleichterungen hatten einen Schub zur Folge: Gegenwärtig sind es 20 von 26 Kantonen, die gemeinnützige Arbeit nach Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vollziehen.

Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich.

Anzahl der Personen, die einen Einsatz in gemeinnütziger Arbeit abgeschlossen haben[11]

1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
107	460	792	1.207	847	1.067	2.010

Das sind total rund 6.500. Die Zahlen für 1998 sind im Zeitpunkt dieser Veröffentlichung noch nicht greifbar. Allerdings liegen sie im Trend. Zum Beispiel waren es allein im Kt. Bern 1998 1.441 (im Gegensatz zu 1997 mit deren 1.096).

Justizrelevante Merkmale (am Beispiel des Jahres 1997)[12]

Im Urteil ausgesprochene Strafdauer für gemeinnützige Arbeit

78% bis 30 Tage 16% bis 60 Tage 6% bis 90 Tage

Straftaten	
Strassenverkehrsdelikte	72%
Betäubungsmitteldelikte	11%
Vermögensdelikte	12%
Übrige	5%
Nationalität	
Schweizer	74%
Ausländer	26%

Die Erfahrungen

Insgesamt sind sie überraschend gut. So pendelt sich die Zahl der Abbrüche ein bei knapp 10%.

Allein diese Zahl ist nicht entscheidend. Vielmehr sind es beispielweise die guten persönlichen Erfahrungen der rund 500 Arbeitgeber mit Verurteilten, allein im Jahre 1998 im Kanton Bern.

Die Erfahrungen im Kanton Luzern weisen auf andere Kriterien hin[13]: „Insgesamt beurteilen wir die Erfahrungen als äusserst positiv. Wir erachten es als äusserst wichtig, dass neben der Sühneleistung auch der aktiven Wiedergutmachung an der Gemeinschaft Beachtung geschenkt wird."

Ein wichtiger Faktor sind die Kosten. In der letztgenannten Arbeit wird ganz einfach festgestellt, dass der Vollzug durch die gemeinnützige Arbeit kostengünstiger ist. Zudem: „Wird auch noch der durch die gemeinnützige Arbeit erwirtschaftete volkswirtschaftliche Nutzen mitberücksichtigt, so fällt der Vergleich weit deutlicher zu Gunsten der gemeinnützigen Arbeit aus." - Im Kanton Bern allein wurden durch die Ausdehnung der gemeinnützigen Arbeit kleine Gefängnisse geschlossen und 50 Haftplätze eingespart. - Das Bundesamt für Statistik hat Zahlen in anderer Richtung[14]: „Im Jahre 1996 wurden insgesamt 102.559 Arbeitsstunden geleistet. Wäre diese Arbeit zu bezahlen gewesen, so hätten dafür bei einem mittleren Stundenlohn Fr. 2.563.975.- an Lohnkosten aufgewendet werden müssen. Diesen stehen die Kosten der Organisation der gemeinnützigen Arbeit gegenüber. 1996 beliefen sie sich auf Fr. 1.484.968.-. Das ergibt einen Reingewinn von Fr. 1.079.007.-" 1998 wurden allein im Kt. Bern mit der gemeinnützigen Arbeit gemäss neuesten Angaben der Polizeidirektorin 2 Millionen Fr. eingespart.

Pädagogische Hinweise

Vorbereitung und Ablauf spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Als Beispiel diene wiederum der Kanton Bern. Dessen Bewährungshilfe obliegt[15] die Suche nach einem breiten Angebot von Arbeitsplätzen, die Ermittlung der individuellen Fähigkeiten und Neigungen, die Vermittlung des Arbeitsplatzes, die Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung usw. Sie betreut den Verurteilten auch während des Arbeitseinsatzes. Allein diese einfache Aufzählung zeigt die Wichtigkeit der Gespräche, der persönlichen Kontakte - Von ähnlicher Bedeutung ist die Auswahl des Arbeitsplatzes. Gesamtschweizerisch wurden 1996 Einsätze geleistet in den folgenden Bereichen: Reinigung 33%, Kücheneinsatz

19%, Naturschutz 11 %, Landwirtschaft 16%. Dazu kommen Einsätze in der Betreuung, in der Brockenstube, im Transportdienst usw. Der Kanton Bern legt besonderes Gewicht auf individuell zugeschnittene Plätze für sozial Schwache. Der Kanton St.Gallen legt im Gegensatz zum Kanton Bern Gewicht darauf, dass der Verurteilte in der Arbeitsplatzsuche selber einen aktiven Beitrag leistet. Er selbst sucht die Stelle. Erst danach wird die Vereinbarung - auch mit dem Arbeitgeber - abgeschlossen.

Ausblick

Es ist keine Frage: Mit Recht will die Revision die gemeinnützige Arbeit auf sechs Monate ausdehnen. Die Tendenz der Anwendung ist steigend. 1997 wurden bereits über 22% sämtlicher Freiheitsstrafen in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen.

Die Form der Halbgefangenschaft wird weiter verdrängt werden. *Dr. Andrea Baechtold,* Leiter des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung des Kanton Bern, meint, die Halbgefangenschaft werde in diesem Kanton bald ersetzt durch die gemeinnützige Arbeit und die elektronische Überwachung. Die gemeinnützige Arbeit hat gesamtschweizerisch die Zahl der Halbgefangenschaften übertroffen (1997 noch gut 15% aller zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten im Gegensatz zu 1991 mit rund 38%). Die Form der Halbgefangenschaft darf als „Auslaufmodell" betrachtet werden.

Die gemeinnützige Arbeit wird in der Luzerner Untersuchung Baustein und Hoffnungsträger eines neuen Strafrechts genannt.

7.2 Halbgefangenschaft

In der Schweiz versteht man unter Halbgefangenschaft eine „Freizeit"-Strafe: Den Tag verbringt der Gefangene an seinem angestammten Arbeitsplatz, die Nächte und Freitage in einem Gefängnis. Rund ein Drittel verbüsste 1996 die Strafe in dieser Form. 1990 waren es deren 55%. Der Rückgang erklärt sich durch die Einführung der gemeinnützigen Arbeit. Dauer: Gemäss der mehrfach erwähnten Verordnung 3 des Bundesrates können die Kantone auf Gesuch hin die Form der Halbgefangenschaft auf 12 Monate ausdehnen. Die Art und Weise der Durchführung ist den Kantonen überlassen. So werden Urlaube und Ausgänge uneinheitlich gewährt, sind jedoch in den kantonalen Bestimmungen sorgfältig umschrieben.

Der Modellversuch Winterthur[16]

Diesem Versuch kommt gesamtschweizerisch grosse Bedeutung zu. Auch er scheint - wie die gemeinnützige Arbeit - zukunftsweisend für die gesamte Haltung des Strafrechts gegenüber Täter und Gesellschaft zu sein. 1993 bewilligte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Modellversuch mit dem Ziel zu prüfen, ob sich die Halbgefangenschaft auch für Strafen zwischen sechs und zwölf Monaten bewähre. Dieser Modellversuch beinhaltet ein Konzept, das sich in pädagogisch - psychologisch - sozialtherapeutisch ausgerichteten Kursen ausdrückt.

Teilnahmeberechtigung

Rund die Hälfte der überhaupt in Frage kommenden Gruppe meldete ihr Interesse für die Teilnahme an diesem Versuch. Davon wurden 98 bewilligt. Gegen die Hälfte davon sind Strassenverkehrsdelinquenten.Der andere Teil setzt sich aus Drogen-, Vermögens- und anderen Delikten zusammen. Die Teilnehmer durften innert der letzten drei Jahre keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst haben, nicht flucht- oder gemeingefährlich, doch arbeitsfähig sein und genügend Deutschkenntnisse haben.

Diese 98 Personen wurden in neun Kursen zusammengefasst. Alle Teilnehmer der einzelnen Kurse wurden auf den gleichen Termin aufgeboten.

Der Kursablauf gestaltet sich wie folgt:

- Vorgespräch, Eintrittsinterview, Test, Strafantritt.
- Probephase (4 Wochen).
- Einwirkungsphase (12 Wochen).
- Individualisierungsphase (Rest).

Das Programm umfasst: eine für den ganzen späteren Verlauf wichtige Vorstellungsrunde, Gruppengespräche (Alkoholprobleme, soziale Fragen - betreut durch Arzt, Psychotherapeut), geführte Sportanlässe (Sporttherapeutin) und angeleitete kreative Tätigkeiten (Kreativtherapeut). Fakultative Sozialeinsätze an Wochenenden (Rollstuhlfahren mit Patienten). Nach Aufenthaltsdauer abgestufte Urlaube und Ausgänge. Standortbestimmungen. Einfache Kriseninterventionen. Normale Arbeitszeiten (die Verantwortlichen haben selber 70 Arbeitsplätze gesucht für Gefangene, die keine Arbeit hatten). Verpflichtung der Teilnehmer zum Absolvieren des Programms. Kosten: Die Teilnehmer bezahlen pro Werktag je Fr. 20.-, sonst 30.-.

Erfahrungen		
Abbrüche:	21 (Alkohol, Drogen)	
Bewertung des Einwirkungspakets bei Austritt		
- allgemeine Bewertung positiv	83%	
- als Hilfe empfunden	70%	
- neue Ziele möglich geworden	78%	
Einstellung zum Deliktsverhalten:		
- Unrechtsempfinden 1 1/2 Jahre nach Entlassung	75%	Ja
Auswirkungen während der Vollzugszeit:		
- positive Veränderung in der Partnerschaft	48%	
- positive Veränderung der Lebenseinstellung	43%	

Schlussfolgerungen

Die Erfahrungen zeigen eindeutig, dass auch Kurzbestrafte - auch Kurzbestrafte unter sechs Monaten - individueller Betreuung und der Forderung nach Auseinandersetzung und aktiven Handelns bedürfen. Windstilles Absitzenlassen einer Kurzstrafe ist ein grobfahrlässiges und unmenschliches Handeln des Staates.

Die Verantwortlichen in Winterthur stellten auf Grund der Erfahrungen mit dem Modellversuch neue, noch problemzentriertere Programme auf. Sie wenden sich an Personen mit Strafen zwischen zwei und sechs Monaten. Hier sind Deliktsverarbeitung, persönliche Beziehungen und Schuldensanierung noch wichtiger. Es versteht sich von selbst, dass der Programmteil „Beziehungen" mit Angehörigen oder Bekannten einerseits und Fachpersonal anderseits gemeinsam durchgeführt wird.

Ausdruck schweizerischer Flexibilität ist die Absicht, Halbgefangenschaft über sechs Monate mit Electro - Monitoring zu verbinden: Einmal braucht der Absolvent des vorgestellten Modellversuchs in der zweiten Hälfte eine neue Perspektive, einen neuen Motivationsschub. Zudem ist wichtig, dass das Electro-Monitoring auf einem Beziehungsnetz aufgebaut wird. Und das ist hier gewährleistet. Es wird verstärkt durch Gruppengespräche im Gebäude des Modellversuchs alle zwei Wochen.

7.3. Electronic Monitoring (EM)

Die Schweiz wird erst ab September 1999 Erfahrungen mit dieser Strafform sammeln. Die folgende Darstellung möchte wiederum zeigen, wie sie mit der Einführung neuer Vollzugsformen umgeht.

Rahmenbedingungen

Auf Grund des mehrfach erwähnten Art. 397 StGB hat das Bundesamt für Justiz 1998 ein Konzept mit detaillierten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für einen gemeinsamen Versuch mehrerer Kantone entwickelt. Damit wurde ein sauberer wissenschaftlicher Rahmen erstellt, der es erlaubt, die (verschiedenen) Varianten später sorgfältig zu evaluieren.

Das Projekt besteht aus zwei Teilprojekten:

EM als alternative Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen und
EM als zusätzliche Vollzugsstufe vor der vorzeitigen Entlassung.

Die Rahmenbedingungen des Bundes sprechen sich aus über:

- Eignungskriterien wie Zustimmung der Person, feste Unterkunft, Arbeit, Einverständnis zusammenlebender Personen usw.,
- formalrechtliche Aspekte wie Sanktionenkatalog, Verhältnis zum Normalvollzug, Strafdauer,
- Praktische Durchführung, Organisation,
- Betreuung und Schulung der Betreuer und Betreuerinnen,
- Besuche,
- Alkohol- und Betäubungsmittelkontrolle,
- Techn. Überwachung: Nachweis der Betriebstauglichkeit usw.,
- Kosten-Nutzen-Vergleich.

Zielsetzungen

Sie sind sehr vielseitig. So sollen Antworten gegeben werden können über den Einfluss des EM auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes, über den Einfluss der Betreuung, über die Bewertung des EM durch die Klienten im Vergleich zum Normalvollzug, über allfällige Wirkung deprivierender Massnahmen, Einsparungsmöglichkeiten von Gefängnisplätzen und Personal usw. - Beim Projekt „EM als zusätzliche Vollzugsstufe" muss geklärt werden können, welche Klientel sich dafür eignet, welche Vollzugsdauer zumutbar und welche Vorteile sich ergeben im Vergleich zur Halbfreiheit (Freigang), zum Wohnexternat und für die Reintegration in die Familie usw. Das langfristige Hauptziel dieser alternativen Vollzugsform ist die Kostenersparnis.

Teilnehmende Kantone. Beginn und Dauer.

Vorläufig sind das Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Waadt, Genf und Tessin. Sie alle haben am 1. September 1999 mit den Modellversuchen begonnen. Dauer drei Jahre. Diese Frist hängt nun wiederum zusammen mit der

Revision des Strafgesetzbuches,

indem mit der kurzen Versuchsdauer gewährleistet werden soll, dass die eine oder beide EM-Formen im allgemeinen Teil noch mitberücksichtigt werden können, falls die Resultate entsprechend ausfallen. Bedeutungsvoll könnte das EM werden für das Institut der Aussetzung der Strafe[17].

Beispiel der Vorbereitung im Kanton Bern[18]

Die Vorgaben des Bundes gelten auch hier - wie in jedem teilnehmenden Kanton - als Grundlage. Doch bleibt genügend Raum für jeden, Besonderheiten in seine Lösung einzubringen.

So führt der Kanton Bern ein Projekt durch, das EM mit der gemeinnützigen Arbeit kombinieren kann: Freiheitsstrafen sollen von 3-12 Monaten in Form des EM vollzogen werden können (Mindestdauer ein Monat). In diesem Rahmen soll zudem für eine Strafdauer von längstens drei Monaten durch Leistung gemeinnütziger Arbeit abgearbeitet werden können. Diese Option ermöglicht es, die gesellschaftlich wichtige gemeinnützige Arbeit auch bei Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten einzusetzen. Dabei wird von der Erfahrung verschiedene Länder ausgegangen, dass die Akzeptanz nach etwa sechs Monaten deutlich abnimmt. - Es muss berücksichtigt werden, dass der Verurteilte nach Verbüssung von mindestens zwei Dritteln entlassen werden kann.

Bern verlangt den Nachweis über eine geregelte Arbeit, Ausbildung und/oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche. Noch vor dem Vollzugsantritt wird für die Dauer des EM durch die Bewährungshilfe ein individuelles Vollzugsprogramm ausgearbeitet. Sie betreut den Verurteilten und ist auch die erste Anlaufstelle während des Vollzugs.

Der Regierungsrat[19] des Kantons Bern selbst erlässt eine Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des EM. Alle Bestimmungen sind hier sorgfältig erfasst. So ist beispielsweise auch die Dauer der Freizeit ausserhalb der Wohnung stufenweise von vier Stunden pro Woche bis zu 63 Stunden ab der 33. Woche festgelegt (je über die Wochenenden). Oder: Wird der Vollzug abgebrochen, so wird die Reststrafe in Form der Halbgefangenschaft oder des Normalvollzugs vollzogen. Wer während der EM-Phase ein Entgelt bezieht, leistet einen Kostenbeitrag von Fr. 20.- pro Tag.

8. Rückfalluntersuchungen

Das Bundesamt für Statistik hat erst ab 1996 die gemeinnützige Arbeit erfasst. Deshalb ist es nicht möglich, heute die Rückfälligkeit nach dem Vollzug aller zur Diskussion stehenden Sanktionen zu beurteilen. Dagegen sind die beiden folgenden Untersuchungen aussagekräftig:

a. Gebhard Hüsler/Jakob Locher[20]

Die beiden Autoren wiesen in einer sorgfältigen Arbeit nach, dass bei gleichen Ausgangsbedingungen keine Unterschiede in der Wirkung der Sanktion bezüglich der Rückfälligkeit festzustellen sind. Sie halten fest[21].

Als wesentlichstes Resultat bleibt die Austauschbarkeit der Sanktionen ... bei Zugrundelegung des Rückfalls als Effizienzkriterium. Bei Parallelisierung der Probanden im StGB/BetmG[22] - Bereich sind keine Unterschiede in der spezialpräventiven Effizienz der untersuchten Sanktionsarten zu verzeichnen. Dies trifft bei der SVG[23] - Stichprobe zum vornherein zu. Selbst bei einem Vergleich der Rückfallgeschwindigkeiten sind keine Unterschiede sichtbar geworden. Deutlich scheint auch, dass Sanktionen ab einem gewissen Härtegrad spezialpräventiv klar kontraproduktiv sind...

b. Bundesamt für Statistik

Das Heft „Rückfallraten"[24] und zwei weitere Untersuchungen dieses Amtes kommen zum Schluss, dass bei gleichen Ausgangsbedingungen die Aufenthaltsdauer in einem Gefängnis oder einer Strafanstalt keinen Einfluss auf die Rückfälligkeit zur Folge hat.

c. Claudio Besozzi

Besozzi veröffentlichte kürzlich eine sehr gründliche Untersuchung über Rückfall und Bewährung erstmals aus dem Strafvollzug Entlassener[25]. Er folgert verschiedene bewährungs- und rückfallsfördernde Fakten.

Mehrmals legt er Wert auf die Feststellung, dass diese unabhängig von der Art und Weise des Strafvollzugs wirken, durch ihn allerdings gefördert oder gehemmt werden können. Entscheidend sei die Fähigkeit der Schuldverarbeitung und die damit verbundenen subjektiven Voraussetzungen. Keine Rolle spielt in der Untersuchung überraschenderweise die Strafdauer.

9. Schluss

Die aufgezeigten Erfahrungen und Resultate der Rückfalluntersuchungen sind wichtige Tatsachen. Sie zeigen, dass nicht die Härte einer Sanktion entscheidend ist, sondern dass vordergründig mit dem Täter „etwas"[26] passiert. Ich meine, dass auch die Opfer von Delikten genau gleich denken. Und die Folgerung kann nur dahin gehen, es sei nach weiteren Alternativen zum Freiheitsentzug zu suchen, nämlich nach solchen, welche den Opfern, der Gesellschaft und den Tätern mehr dienen als eine vollziehbare Freiheitsstrafe, es sei denn, es handle sich bei den Verurteilten um Gefährliche.

Anmerkungen

1) Dazu gehören Schweizer Staatsangehörige, ausländische Jahresaufenthalter, Niedergelassene und Funktionäre. Nicht dazu gehören Personen, die sich weniger als 12 Monate in der Schweiz aufhalten, aber auch Asylbewerber, Grenzgänger und Touristen.

2) In Strafanstalten und Bezirksgefängnissen. Anteil der Schweizer in Strafanstalten: 45,6 %.

3) S. Kapitel 5.

4) Ebd.

5) S. Kapitel 6.

6) „Freizeitstrafe" s. Kapitel 7.2.

7) Bedeutet in der Schweiz „Freigang".

8) S. Kapitel 4.

9) Botschaft des Bundesrates vom 21. Sept. 1998, Text zu Art 42.

10) Botschaft des Bundesrates vom 21. Sept. 1999, Text zu Art. 43.

11) Bundesamt für Statistik: „Gemeinnützige Arbeit 1996 und 1997".

12) Do.: „Gemeinnützige Arbeit 1997".

13) Bericht über das Projekt „Gemeinnützige Arbeit von straffälligen Erwachsenen im Kanton Luzern"(S. 11/12), 1996.

14) Bundesamt für Statistik: Gemeinnützige Arbeit 1996, S. 35.

15) *Kunz Karl-Ludwig, von Witzleben Thomazine:* Gemeinnützige Arbeit, Modellversuch im Kt. Bern, Auswertungsbericht S. 21 ff.

16) Verschiedene Berichte:

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich über den Modellversuch, Dezember 1998.
- *Markus Suter* u.a.: Bericht über den praktischen Teil, 30. November 1998.

17) S. Kapitel 4.

18) Gemäss Vortrag der Polizei- und Militärdirektion Kt. Bern betr. Verordnung EM 1999.

19) „Regierungsrat" ist in der Schweiz die Bezeichnung für Ministerrat.

20) Gebhard Hüsler/Jakob Locher: Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen. Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung, Haupt Bern, 1991.

21) Ebd. S. 182.

22) Betäubungsmittelgesetz (ist ein vom Strafgesetzbuch getrenntes Gesetz).

23) Strassenverkehrsgesetz.

24) Bundesamt für Statistik: Rückfallraten. Rückfall nach Strafvollzug, Kriminalistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Wiedereinweisungen. Bern, 1997.

25) *Claudio Besozzi:* Die (Un)Fähigkeit zur Veränderung. Verfasst im Auftrag vom Bundesamt für Justiz, Bern, 1999.

26) S. auch *Kaiser/Jehle* 1994 und andere Autoren.

Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen - ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug

Gabriele Dolde

Vorbemerkung: Drei Gruppen im Kurzstrafenvollzug

Im Kurzstrafenvollzug sind drei Gruppen zu unterscheiden:

a) Diejenigen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (ohne Strafaussetzung zur Bewährung) verurteilt wurden. Diese Gruppe ist nur eine Minderheit im Kurzstrafenvollzug, denn einerseits sollte die kurze Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten nach § 47 StGB die absolute Ausnahme sein und andererseits sind Strafen bis zu einem Jahr nach § 56 StGB zur Bewährung auszusetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Es handelt sich also hier um eine relativ kleine „Auslese", die durch das Raster der Geldstrafensanktion und der Bewährungsprognose gefallen ist, somit nach richterlicher Einschätzung für ambulante Sanktionen oder Absehen von Strafe ungeeignet ist. Dazu gehören auch diejenigen, die durch die Untersuchungshaft einen Teil ihrer unbedingten Freiheitsstrafe verbüßt haben und dann nur noch mit einem relativ kurzen Strafrest in den Strafvollzug kommen.

b) Zahlenmäßig bedeutsamer sind die Gefangenen, bei denen entweder ein zur Bewährung ausgesetzter Strafrest (von einer längeren Strafe ausgehend) oder eine zur Bewährung ausgesetzte kurze Freiheitsstrafe widerrufen wurde. Da schätzungsweise jede dritte Bewährungsstrafe mit einem Widerruf endet[1], ist anzunehmen, daß diese Gruppe im Kurzstrafenvollzug relativ stark vertreten ist. In der Regel erfolgt der Bewährungswiderruf nicht nur aufgrund der Verletzung von Bewährungsauflagen, sondern meistens in Zusammenhang mit der erneuten Begehung von Straftaten. Diese Straftaten können aber durchaus im Bagatellbereich liegen, so daß sich hier die Frage stellt: Muß daraus gleich die Inhaftierung als Absonderung von der Gesellschaft folgen? Für diese vom Bewährungswiderruf bedrohte Personengruppe wären auch andere Reaktionsformen zu diskutieren, z.B. stärker strukturierende Weisungen nach § 56c StGB. Hessen[2] diskutiert in diesem Zusammenhang die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes.

c) Zahlenmäßig mindestens gleich stark wie die zweite Gruppe (in den alten Ländern schätzungsweise 40% der Kurzstrafengefangenen bis zu 6 Monaten) sind diejenigen, die zu Geldstrafen verurteilt wurden, diese aber weder zahlten noch durch Alternativen (z.B. gemeinnützige Arbeit) tilgten und somit nach sog. Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Ersatzfreiheitsstrafen antreten müssen. Die Absicherung der Geldstrafe durch Ersatzfreiheitsstrafe führt quasi durch die „Hintertür" zu kurzen Freiheitsstrafen, die durch § 47 StGB zurückgedrängt werden sollten. Häufig kommt es sogar zu kurzen Gefängnisaufenthalten von unter einem Monat und unterschreitet somit das Mindestmaß für Freiheitsstrafen nach § 38 StGB, wäre also als primäre Freiheitsstrafe nicht zu verhängen.

1. Von der Geldstrafe zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS)

In den 80er und insbesondere in den 90er Jahren hat der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen erheblich zugenommen, was üblicherweise nicht nur auf das Vordringen der Geldstrafe im Zuge der Strafrechtsreform, sondern auch auf die fortschreitende Armut in der Gesellschaft zurückgeführt wird. Die Tatsache, daß in den neuen Ländern anteilsmäßig etwa doppelt so viele Gefangene Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen wie in den alten Ländern[3], spricht für einen Zusammenhang mit der sozio-ökonomischen Situation, z.B. der relativ hohen Arbeitslosenrate, kann aber auch mit der Intensität der Beitreibung von Geldstrafen zusammenhängen, wenn allzu schnell die „Uneinbringlichkeit" festgestellt wird und die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe den Beitreibungsprozeß „effektivieren" soll[4]. Hinzu kommt, daß die sozial schwachen Geldstrafenschuldner ohne Hilfe durch soziale Dienste die Geldstrafe kaum tilgen können.

Die Chance des Art. 293 EGStGB, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie (gemeinnützige) Arbeit abzuwenden, also eher „schwitzen statt sitzen", wird offensichtlich zu selten genutzt. Das trifft sowohl für die alten Bundesländer zu, in denen spätestens seit 1986 Verordnungen existieren, die uneinbringliche Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, als auch im besonderen Maße für die neuen Länder, die erst seit den 90er Jahren die Gelegenheit erhielten, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Für die Jahre 1986 und 1987 stellte *W. Feuerhelm* aufgrund seiner bundesweiten Untersuchung in den alten Bundesländern fest, „daß die gemeinnützige Arbeit innerhalb der Geldstrafenvollstreckung noch immer ein Schattendasein führt"[5] und kaum 10% der uneinbringlichen Geldstrafen dadurch getilgt würden. Zugleich zeigt seine Untersuchung aber auch, daß nach Feststellung der „Uneinbringlichkeit" der Geldstrafe und der Ladung zum Strafantritt noch ca. 80% die Geldstrafe zahlen, ohne daß mit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe begonnen wird. Die Erfahrung, daß in der Mehrzahl der Fälle also doch noch finanzielle Ressourcen mobilisiert werden, spricht einerseits für das Institut der Ersatzfreiheitsstrafe als „Druckmittel" für die „Zahlungsunwilligen", läßt allerdings andererseits an der Feststellung der„Uneinbringlichkeit" zweifeln. Auch wenn die Ersatzfreiheitsstrafe im Sanktionensystem eine positive Funktion für die Tilgung der Geldstrafe hat, sollte sie möglichst selten vollzogen werden. Nach der Untersuchung von *Feuerhelm* über die uneinbringliche Geldstrafe müssen dennoch über 10% die Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Das mag bezogen auf die Massensanktion der Geldstrafe, die nur zum kleinsten Teil uneinbringlich wird, relativ wenig erscheinen, aus der Perspektive des Strafvollzugs sind aber zu viele inhaftiert.

2. Zum sozialen Hintergrund der Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen (EFS-Gefangenen)

Nach einer Erhebung in Baden-Württemberg[6] sind die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen durchschnittlich 35-37 Jahre alt, die meisten lebten vor ihrer Inhaftierung allein und gaben auch keine familiären Bindun-

gen an. Nur zwei von drei EFS-Gefangenen lebten vor der Inhaftierung in einer eigenen Wohnung. Ca. 14% „wohnten" in Sozialunterkünften (einschl. Asylbewerber-Unterkünften), weitere 14% lebten auf der Straße oder kamen bei Freunden/Bekannten mal hier mal dort unter. Der Rest wohnte noch bei den Eltern. Über 60% waren vor Strafantritt ohne Arbeit, 11% gaben angelernte oder Hilfsarbeitertätigkeiten an. Höher qualifizierte Tätigkeiten waren in dieser Untersuchungsgruppe relativ selten, obwohl ca. 60% angaben, daß sie früher einen Beruf erlernt hatten. Ein nicht unerheblicher Anteil hat also einen beruflichen Abstieg erlebt in Richtung sozialer Desintegration. Bei den Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Ausländern (ca. 40%) fällt auf, daß sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Ausland geboren waren; jeder fünfte Ausländer war kürzer als sechs Monate in Deutschland und nur jeder zweite Ausländer lebte bereits länger als acht Jahre in Deutschland. Faßt man die Daten zusammen, so handelt es sich bei den EFS-Gefangenen überwiegend um sozial randständige Deutsche oder in Deutschland nicht integrierte Ausländer. Dieses Ergebnis steht weitgehend im Einklang mit einer Untersuchung von *Villmow* und Mitarbeitern in Hamburg[7]. In ihrer sozialen Zusammensetzung entsprechen die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen im wesentlichen den Gefangenen des Kurzstrafenvollzugs (bis zu einem Jahr)[8], wenn man von den Freigängern absieht. Die Freigänger des Kurzstrafenvollzugs sind weitgehend beruflich und sozial integriert und bilden quasi als kleine Minigruppe den sozialen Gegenpol zu den Ersatzfreiheitsstrafen Antretenden.

3. Zur Geldstrafensanktion

3.1 Verurteilung im Strafbefehlsverfahren

Überwiegend (in ca. 75% der Fälle) wird die Geldstrafensanktion schon seit Jahren im Wege des Strafbefehls nach §§ 407 ff. StPO verhängt. Das zeigt sowohl die in den 70er Jahren in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung zur Sanktion der Geldstrafe von *H.-J.Albrecht*[9] als auch die auf einer Zufallsstichprobe von 1987 beruhende Untersuchung zur Geldstrafenvollstreckung in Nordrhein-Westfalen von *H.Janssen*[10]. Auch bei den in Baden-Württemberg Ersatzfreiheitsstrafen antretenden Gefangenen wurde in drei von vier Fällen die Geldstrafe durch Strafbefehl verhängt. Da in diesen Fällen i.d.R. auf die Hauptverhandlung verzichtet wird, können sich unter zwei Aspekten Informations- und Kommunikationsprobleme ergeben. Einerseits erlebt der Angeschuldigte nicht unmittelbar eine Verhandlung über die Folgen seiner Straftat(en), sondern erfährt nur auf schriftlichem Wege von den Rechtsfolgen, wobei offen bleibt, inwieweit er das Schriftstück überhaupt versteht. Andererseits gewinnt der Strafrichter keinen unmittelbaren Eindruck von dem sozialen Hintergrund des Beschuldigten; die richterliche Entscheidung über die Tagessatzhöhe beruht entweder auf den Erkenntnissen aus den polizeilichen Ermittlungen oder auf Schätzungen. Nach *Janssens*[11] Untersuchung zur Geldstrafenvollstreckung scheitert die Zahlung der Geldstrafe um so eher, je weniger valide Informationen zur finanziellen Situation der Beschuldigten nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens vorhanden waren. Wird die Geldstrafenvollstreckung mit Ersatzfreiheitsstrafe beendet, so waren besonders häufig Informationsdefizite über die finanzielle Situation des Verurteilten festzustellen. Daraus kann folgen, daß die Geldstrafe nur unzureichend nach unten ausgeschöpft wird und letztendlich die zu hohen Tagessätze in den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe führen[12].

3.2 Die der Geldstrafe zugrunde liegenden Straftaten

In der Untersuchungsgruppe der EFS-Gefangenen von Baden-Württemberg erfolgte am häufigsten (bei fast jedem zweiten) die Sanktion wegen Eigentums- und Vermögensdelikten, wobei 10% nur wegen Beförderungserschleichung aufgefallen waren. Am zweithäufigsten (bei ca. jedem fünften der Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßenden) lagen Straßenverkehrsdelikte der Verurteilung zugrunde. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Gefährdung des Straßenverkehrs wegen Trunkenheit, dicht gefolgt von Fahren ohne Fahrerlaubnis.

In 8% der Fälle bezog sich das Urteil auf Körperverletzungsdelikte und in 7% der Fälle auf Verstöße gegen das BtmG. Dann folgen der Häufigkeit nach Beleidigungsdelikte, Verstoß gegen das Ausländergesetz und Urkundenfälschung. Vergleicht man die Deliktsstruktur mit der sonstigen Gefangenenpopulation, so fällt eine Überrepräsentanz der Straßenverkehrsdelikte auf; unterrepräsentiert bzw. gar nicht vertreten sind erwartungsgemäß schwere Gewaltdelikte und Sexualdelikte (nur höchst vereinzelt Fälle von Exhibitionismus). Die in Baden-Württemberg erfaßte Deliktsstruktur verteilt sich annäherungsweise gleich wie bei der Hamburger Untersuchung von *Villmow*[13].

Ca. 70% unserer Untersuchungsgruppe hatte Vorstrafen (überwiegend mehrere) und ca. jeder zweite war nicht das erste Mal inhaftiert. Trotz Vollzugs- oder zumindest Vorverurteilungserfahrung fühlten sich viele Probanden von der Festnahme überrascht, z.T. hatten sie schon die Verurteilung (überwiegend Strafbefehl) nicht verstanden. Nur jeder zehnte folgte als „Selbststeller" der Ladung zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, 90% wurden festgenommen.

3.3 Höhe der Geldstrafe

Die den Ersatzfreiheitsstrafen zugrunde liegenden Geldstrafen variierten zwischen 100 DM und 19.500 DM, wobei der letztgenannte Betrag die absolute Ausnahme war, ansonsten überstieg die Geldstrafe 3.500 DM nicht. Im Durchschnitt waren die Gefangenen zu 1.760 DM verurteilt. Dabei lag der durchschnittliche Tagessatz bei knapp 30 DM (Minimum = 2 DM, Maximum = 120 DM). 50% der Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen waren zu Tagessätzen verurteilt, die 25 DM nicht übersteigen. Das heißt, wir haben eine linksschiefe Verteilung, in der relativ „niedrige" Tagessätze deutlich dominieren und Tagessätze von über 70 DM die Ausnahme sind. Aber auch Tagessätze zwischen 20 und 30 DM können für Arbeitslose und erst recht für Obdachlose unbezahlbar erscheinen, vor allem mit Blick auf die durchschnittliche Gesamtsumme von über 1.700 DM. Auch unsere Untersuchung bestätigt das Mißverhältnis zwischen Tagessatzhöhe und Kosten eines Tages im Vollzug. Für die Gesellschaft und in den meisten Fällen wohl auch für die Betroffenen ist der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe unökonomisch.

3.4 Zur „Uneinbringlichkeit" der Geldstrafe

Es wurden die Ersatzfreiheitsstrafen antretenden Gefangenen der Untersuchungsgruppe in Baden-Württemberg nach den Gründen befragt, warum sie die Geldstrafe nicht gezahlt hatten. Nur 15% hatten angeblich „vergessen" zu zahlen, bzw. waren säumig bei Ratenzahlungen oder hatten die Geldstrafe nicht begriffen, vielleicht auch nicht akzeptiert.

Die Befragungsergebnisse zeigen, daß überwiegend nicht fehlender „Zahlungswille", sondern tatsächlich das fehlende Geld ausschlaggebend für die Geldstrafenschulden waren. Das Geld fehlt überwiegend bei Arbeitslosen, aber auch bei einer kleinen Gruppe, die bis zur Inhaftierung noch berufstätig war (30% der Ersatzfreiheitsstrafe Verbüßenden), also noch über ein regelmäßiges Einkommen verfügte. Hier stellt sich die Frage, warum nicht über Zahlungserleichterungen (§ 459a StPO) die Geldstrafe getilgt wurde. Ratenzahlungen waren nach den Angaben der Befragten nur höchst selten vereinbart worden. Es liegt die Vermutung nahe, daß die Geldstrafenschuldner unserer Untersuchungsgruppe nur selten Zahlungserleichterungen beantragt hatten, was möglicherweise als Symptom für Hilflosigkeit und mangelnde Einsicht in die Folgen des Nichtzahlens interpretiert werden kann.

4. Warum wird die Ersatzfreiheitsstrafe nicht durch gemeinnützige Arbeit abgewendet?

Im Rahmen der Befragung der Gefangenen wurde versucht zu eruieren, warum sie nach Feststellung der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht durch die Erbringung von Arbeitsleistungen abgewendet haben (Art. 293 EGStGB). Die Mehrzahl der Befragten wußte angeblich nichts von der Möglichkeit, durch gemeinnützige Arbeit die Geldstrafe zu tilgen. Einige wußten angeblich auch nicht, wo gemeinnützige Arbeit zu beantragen ist. Keine Lust zur gemeinnützigen Arbeit äußerte nur eine kleine Minderheit. Einige beantragten die gemeinnützige Arbeit nicht, weil sie krank oder verletzt (bei Straßenverkehrstätern als Unfallfolge) waren. Zum Teil wurde die gemeinnützige Arbeit auch zu spät beantragt, d.h. vorgegebene Fristen wurden versäumt. Von denjenigen, die noch berufstätig oder in Ausbildung waren, glaubten einige, daß sie für gemeinnützige Arbeit keine Zeit hätten. Nur in wenigen Fällen folgte die Ersatzfreiheitsstrafe, weil der Antrag auf gemeinnützige Arbeit von der Strafvollstreckungsbehörde abgelehnt wurde oder die Arbeit am mangelnden Durchhaltevermögen scheiterte. Die meisten Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen hatten nicht rechtzeitig die gemeinnützige Arbeit beantragt.

Zusammenfassend machen die Antworten deutlich, daß die Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen über Alternativen nicht ausreichend informiert waren, was weniger an fehlenden Informationsblättern, sondern eher am Verständnis und der kognitiven Verarbeitung liegt. Zum Teil hatten sie auch keine Lust zum Abarbeiten der Geldstrafe, aber mindestens genau so häufig waren sie hilflos bei der Beantragung, ließen Fristen verstreichen, wußten nicht genau, wo der Antrag zu stellen ist, oder erhielten aufgrund ihres unsteten Aufenthalts keine Antwort, weil sie ihre Post nicht abholten bzw. nachschicken ließen. Der größte Selektionsfilter auf dem Weg zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe liegt offensichtlich in der mangelnden Informationsverarbeitung und in der Unfähigkeit, ohne Hilfen von außen Initiativen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe zu ergreifen.

5. Vollzugsdauer und Beendigung der Ersatzfreiheitsstrafe

Betrachtet man die Gefangenen, die ihre Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Unterbrechung der Untersuchungshaft oder im Anschluß an Strafhaft antreten, die also am ehesten durch Alternativen, wie gemeinnützige Arbeit, die Inhaftierung hätten vermeiden können, so zeigt die Untersuchung in Baden-Württemberg folgende Ergebnisse. Die meisten Gefangenen (85%) hatten „nur" eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen; der Rest verbüßte mehrere Ersatzfreiheitsstrafen; höchst selten waren Ersatzfreiheitsstrafen mit dem Widerruf zur Bewährung ausgesetzter Strafen bzw. Strafreste kombiniert. Wenn man alle Ersatzfreiheitsstrafen einbezieht, sollten nach Angaben im Zugang zwischen 6 und 345 Tage verbüßt werden - durchschnittlich 60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe. Die tatsächliche Vollzugsdauer war aber deutlich kürzer als die bei der Aufnahme noch zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe; sie verkürzte sich auf durchschnittlich 30 Tage[14]. Die Verkürzung der Haftzeit war nur zum geringsten Teil auf Gnadenentscheidungen (z.B. Weihnachtsamnestie) oder Strafrestaussetzungen zurückzuführen, sondern überwiegend auf die Tatsache, daß nach Strafantritt noch ein Teil der Geldstrafe getilgt wurde - in der Regel durch Zahlung. Höchst selten wurde noch gemeinnützige Arbeit angetreten. Die Quote der aus dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe heraus noch Zahlenden ist bei den verschiedenen Vollzugseinrichtungen unterschiedlich; kann fast 50% der Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen umfassen. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung überwiegend in den ersten zwei Wochen nach Strafantritt, so daß sich dadurch die durchschnittliche Vollzugsdauer erheblich verkürzt.

Auffallend war bei der Untersuchung in Baden-Württemberg, daß tendenziell mehr Ausländer nach Strafantritt die Geldstrafe noch tilgten. Möglicherweise hatten die Ausländer aufgrund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache (Amtssprache ist deutsch), vielleicht auch als Folge unterschiedlicher Vorerfahrungen und Traditionen, das deutsche System der Geldstrafenvollstreckung nicht verstanden. Außerdem waren auch häufiger unter den „Zahlern" diejenigen, die erstmals im Vollzug waren und insofern noch das „Schockerlebnis" hatten. Es verkürzten tendenziell auch eher diejenigen den Vollzug, die längere Ersatzfreiheitsstrafen antraten.

Entscheidend für die Tilgung der Geldstrafe während des Vollzuges ist, ob Angehörige/Freunde bereit sind, für die Gefangenen zu zahlen. Es hängt also im wesentlichen von der sozialen Einbindung der EFS-Gefangenen ab, ob sie mit Hilfe des Geldes von Angehörigen oder Bekannten die Haftzeit verkürzen oder gar vermeiden können. Die viel zitierte These „weil Du arm bist, mußt Du sitzen"[15] wäre somit zu erweitern: „Weil Du arm und einsam bist, mußt Du sitzen". Mit der Inhaftierung erhöht sich offensichtlich der Druck auf Angehörige und Bekannte, den Inhaftierten durch Zahlung der restlichen Geldstrafe „auszulösen". Ob damit ein Abschieben der Geldstrafe auf andere verbunden ist, oder

ob die Geldstrafenschuldner später das Geld zurückzahlen müssen und somit also wiederum die Strafe als solche erleben, muß offen bleiben. Diese Frage ist für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe weniger bedeutsam als generell für die Funktion der Geldstrafe im Sanktionensystem.

6. Probleme im Sanktionensystem der Geldstrafe

6.1 Fehlende mündliche Kommunikation im Strafbefehlsverfahren

Das Fehlen des unmittelbaren Gesprächs zwischen Richter und Beschuldigtem im Strafbefehlsverfahren erschwert die Akzeptanz der Strafe; die Sinnhaftigkeit der Strafe kann schlecht vermittelt werden. Darüber hinaus führt der Mangel an persönlichen Eindrücken auf seiten des Gerichts zu Informationsdefiziten, die unangemessen hohe Geldstrafen zur Folge haben können. Alternativen zur Geldstrafe, wie z.B. Einstellung des Verfahrens mit Auflagen, Täter-Opfer-Ausgleich kommen ohne mündliche Kommunikation nicht ins Blickfeld. Typischerweise legen die sozial Randständigen, die schließlich Ersatzfreiheitsstrafen antreten müssen, keinen Einspruch gegen die Geldstrafe ein, weil ihnen hierzu die soziale Kompetenz fehlt. Typisch für Ersatzfreiheitsstrafen verbüßende Gefangene sind auch Äußerungen wie: „Die Polizei kam viel zu schnell." Das kann als Indikator dafür gesehen werden, daß die Betroffenen die mit der Geldstrafe verbundenen Fristen für sich selbst nicht als verbindlich ansahen und die Lösung des mit der Geldstrafe verbundenen Zahlungsproblems auf unbestimmte Zeit verschoben, ohne an die Folgen des Nichtreagierens zu denken. Dieses Verhalten tendiert zu den Verhaltensweisen, die bei wiederholt Straffälligen oft unter der Kategorie „fehlende Lebensplanung" zusammengefaßt werden[16].

Darüber hinaus ist zu vermuten, daß bei diesen Geldstrafenschuldnern auf intensive Beitreibungsmaßnahmen verzichtet wird und somit eine sehr kurze Zeitspanne zwischen Rechtskraft des Urteils und der Vollstreckung liegt (§ 459e i.V.m. § 459c Abs. 2 StPO). *H.-J. Albrecht*[17] folgert daraus, daß gerade für diese Gruppe von Verurteilten eine stärkere Beiziehung der sozialen Gerichtshilfe zur Überprüfung der Umstände des Einzelfalls angeraten wäre. Inwieweit die Gerichtshilfe bei derzeitiger personaler Ausstattung dazu in der Lage ist, muß offen bleiben. Jedenfalls könnten sozialpädagogisch geführte Gespräche die Probleme bewußt machen, die sich die Geldstrafenschuldner letztendlich durch das passive Abwarten und Nichtreagieren einhandeln, und zu Lösungen führen, die den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden.

6.2 Belehrung in schriftlicher Form nach „Uneinbringlichkeit" der Geldstrafe

Erscheint die Geldstrafe als uneinbringlich, wird die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eingeleitet. Der Geldstrafenschuldner wird in schriftlicher Form zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe geladen und erhält i.d.R. eine Reihe von Informationsblättern über den Strafvollzug und vor allem auch die Möglichkeiten, die angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Die formularmäßige „Belehrung" des Geldstrafenschuldners über die Möglichkeit der freien Arbeit erfolgt aber dann nicht, wenn die Verurteilten „sich in anderer Sache in Haft befinden, unbekannten Aufenthalts sind, erkennbar keine Arbeit leisten wollen oder hierzu in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein werden"[18]. Das heißt, die ohne festen Wohnsitz Lebenden und die als arbeitsunwillig oder arbeitsunfähig Eingeschätzten sind mit der Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe über die Alternativen nicht zu informieren. Betrachtet man den sozialen Hintergrund der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen, so fallen schätzungsweise 20% durch dieses Raster, werden also tatsächlich über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit nicht informiert. Bezogen auf die „uneinbringlichen" Geldstrafen wurden nach der bundesweiten Untersuchung von *Feuerhelm* 1986/87 nur 15% nicht belehrt[19]. Hinzu kommen noch einige (verreiste) Geldstrafenschuldner, die die bei der Post hinterlegte Zustellung nicht abholen. Der größere Teil der Ersatzfreiheitsstrafen verbüßenden Gefangenen hat jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit Informationsblätter und Formulare erhalten. Aber offensichtlich werden diese Papiere nicht von allen gelesen und soweit verstanden, daß daraus Initiativen zur Haftvermeidung folgen. Es besteht also ein erheblicher Schwund zwischen Belehrung einerseits und Beantragung gemeinnütziger Arbeit andererseits. Nach *H.-J.Kerner*[20] stellen in Baden-Württemberg nur 20% der Belehrten einen Antrag. Diese geringe Ausschöpfungsquote wird kaum durch die zusätzliche Zusendung von Formblättern erhöht werden können. Vielmehr ist dafür zu sorgen, daß die Betroffenen die zugeschickten Papiere nicht einfach beiseite legen oder verdrängen, sondern tatsächlich kognitiv verarbeiten und Initiativen zur Haftvermeidung ergreifen, indem sie z.B. gemeinnützige Arbeit beantragen.

Bei nicht deutsch verstehenden Ausländern müßten Übersetzungen angeboten werden.

Obwohl nur als Ultima ratio im Sanktionensystem gedacht, scheint der Strafvollzug für viele die erste Institution im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung zu sein, die Gelegenheit zu persönlichen und auch helfenden Gesprächen bietet. Daß nach diesen Gesprächsangeboten (wie die Untersuchung in Baden-Württemberg belegt) noch fast jeder zweite Ersatzfreiheitsstrafen Antretende die Geldstrafe tilgt, spricht für den Erfolg des mündlichen Gesprächs und der Beratung.

6.3 Der Strafvollzug als Reparaturinstanz für Versäumnisse im Verfahren

Die Institution des Strafvollzugs versucht quasi als letztes Glied in der Kette die Versäumnisse im Verfahren zu reparieren, ohne daß damit die eigentlichen Probleme der Betroffenen gelöst werden können. Folgende Strategien werden angewendet oder sind in der Diskussion:

a) Das Personal der Vollzugsanstalten berät und gibt durch Bereitstellung des Telefons Möglichkeiten, daß die Ersatzfreiheitsstrafen antretenden Gefangenen mit ihren Verwandten und Angehörigen über Tilgungsmöglichkeiten sprechen können. Diese Haftvermeidungsstrategie ist für den Vollzug sehr ökonomisch, sollte aber eigentlich vor Strafantritt im Rahmen der Geldstrafenvollstreckung erfolgen.

b) Durch vollstreckungsrechtliche und gnadenrechtliche Maßnahmen wird versucht, die Ersatzfreiheitsstrafe zu verkürzen. Zum Beispiel besteht in Baden-Württemberg seit März 1998 die Möglichkeit, daß nach Verbüßung der Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafe die weitere Vollstreckung gem. § 455a StPO für ein Jahr unterbrochen wird. Bleibt der Verurteilte in diesem Jahr straffrei, so wird der Rest der Strafe gnadenweise erlassen.

c) Es gibt Überlegungen, in geeigneten Fällen die Ersatzfreiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest zu vollziehen[21]. Der Anteil der hierfür Geeigneten wird nach Erhebungen in Baden-Württemberg[22] höchstens bei 10% liegen und somit das Problem des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe zahlenmäßig nicht lösen, auch wenn durch Ergänzungen des Strafvollzugsgesetzes die gesetzliche Basis dafür geschaffen würde. Nach derzeit gültigem Recht ist ein Strafvollzug und somit auch der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen im elektronisch überwachten Hausarrest nicht möglich.

7. Plädoyer für die weitgehende Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Das bisher praktizierte System der Geldstrafenvollstreckung schiebt die Problemfälle, die Hilfe benötigen, in den Strafvollzug mit hohen Kosten für jeden Hafttag. Unter diesem Aspekt stellt sich die Frage, ob es für das Gesamtsystem der Strafvollstreckung nicht wesentlich preiswerter wäre, wenn vor der Festnahme - spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung der „Uneinbringlichkeit" der Geldstrafe - soziale Beratung auch für diejenigen angeboten würde, die keine Anträge zur Haftvermeidung (z.B. gemeinnützige Arbeit) stellen. Das würde allerdings bedeuten, daß die Vollstreckungsbehörden die kritischen Fälle rechtzeitig an sozialpädagogische Fachkräfte weiterleiten, die für die unmittelbare Hilfe eher geeignet sind als Rechtspfleger, die andere Erledigungsstrategien gelernt haben. Die Ergebnisse der Untersuchung zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen in Baden-Württemberg zeigen, daß es nicht ausreicht, nur durch Merkblätter bzw. formularmäßig über Möglichkeiten zu informieren, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Vielmehr gibt es viele, die unmittelbare Hilfe und mündliche Beratung benötigen, da sie in ihrer Hilfslosigkeit selbst keine Initiative zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe unternehmen, also einfach nur abwarten. Primär sollten die sozialen Dienste der Justiz - insbesondere die Gerichtshilfe - diese Motivations- und Vermittlungsarbeit leisten, was allerdings wohl kaum ohne personelle Verstärkung möglich ist. Zur Entlastung wäre auch an die rechtzeitige Einbeziehung von sozialen Einrichtungen (z.B. freien Trägern) zu denken[23], die im Bereich der Straffälligenhilfe fachlich qualifiziert und erfahren sind. Das hier vorgeschlagene Vorgehen würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der aber sicher billiger wäre als die Kosten der Hafttage.

Für die Vermeidung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe sprechen nicht nur ökonomische, sondern auch soziologische und kriminologische Überlegungen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe als extrem kurze Freiheitsstrafe kann kaum resozialisierende Maßnahmen anbieten. Es fehlt an Strukturierungsangeboten für den Alltag (z.B. Arbeit und sinnvolle Freizeitmöglichkeiten). Die negativen Folgen des kurzen Freiheitsentzugs überwiegen.

- Durch Gefährdung/Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung besteht die Gefahr der Entsozialisierung.
- Abweichendes Verhalten wird eventuell durch Kontakte zum kriminellen Milieu (kriminelle Infektion) verstärkt.
- Die Scheu vor dem Strafvollzug wird reduziert (schränkt Präventionswirkung ein).
- Soziale Stigmatisierung behindert die berufliche und soziale Integration.

Allerdings wird trotz Einzelfallhilfe im Vorfeld bei einem kleinen Teil der Geldstrafenschuldner der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nicht zu vermeiden sein. Schließlich gibt es auch Gefangene, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe dem „Leben in Freiheit", wo das Geld für Strafe und Lebensunterhalt „verdient" oder die Strafe „abgearbeitet" werden muß, ganz gerne vorziehen. Das trifft vor allem für Personen mit desolaten Lebens- und Wohnsituationen zu, die in Armut auf der Straße oder in einfachsten Unterkünften ohne regelmäßiges bzw. ausreichendes Einkommen leben (ca. jeder vierte bis fünfte Ersatzfreiheitsstrafe verbüßende Gefangene). Bei dieser Gruppe sind die Haftbedingungen kaum schlechter als die Lebensbedingungen draußen, so daß hier die „Verschlechterungsthese" empirisch nur mit Einschränkungen gilt[24]. Die Vorteile des kurzen Aufenthalts im Strafvollzug gegenüber dem Leben draußen bestehen vor allem im regelmäßigen warmen Essen, einem Dach über dem Kopf, notwendiger ärztlicher Versorgung, Gesprächen mit anderen. Ein einigermaßen human organisierter Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bedeutet zwar immer noch Freiheitsentzug und Fremdbestimmung, kann aber für einige durchaus entlastend wirken und auch gewisse Sicherheitsfunktionen erfüllen. Diese helfende Funktion dominiert dann vor der sonst im Strafensystem üblichen Abschreckungsfunktion des Strafvollzugs. Tritt diese Abschreckungsfunktion in den Hintergrund und wird der humanitäre, helfende Aspekt wichtiger, dann stellt sich die Frage, ob der Strafvollzug mit all seinen Sicherheitsvorkehrungen der richtige Ort ist. Für diesen Kreis würde betreutes Wohnen mit angemessenen (möglicherweise gemeinnützigen) Arbeitsmöglichkeiten mehr Hilfe bieten, den Vollzug entlasten und wäre den strafrechtlichen Verfehlungen auch eher angemessen.

Anmerkungen

1) *Böhm, A.* in *Göppinger, H.*: Kriminologie. 5. Aufl., München 1997, S.755 ff.

2) Abschlußbericht der länderübergreifenden Arbeitsgruppe (unter Federführung Berlins) „Elektronisch überwachter Hausarrest", April 1999, unveröffentlicht. *W. Schädler* referierte in der Podiumsdiskussion „elektronisch überwachter Hausarrest in der Bundesrepublik - Alternative zur Haft oder kriminalpolitische Fehlentwicklung" am 25.9.1998 anläßlich der Tagung „Strafe zu Hause - elektronisch überwachter Hausarrest" in Aachen. Überlegungen aus dem Hessischen Justizministerium, als Bewährungsauflage (§ 56c StGB) bei besonders gefährdeten Probanden den elektronisch überwachten Hausarrest anzuordnen. Zusammenfassend berichten darüber *G.Kawamura, R.Reindl:* Strafe zu Hause - die elektronische Fußfessel. Lambertus Verlag Freiburg 1999, S. 114 f.

3) *Dünkel, F.:* Empirische Forschung im Strafvollzug, Bonn 1996, S. 52 f.

4) *Albrecht, H.-J.*, NK-StGB § 43.

5) *Feuerhelm, W.:* Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung, Wiesbaden 1991, S. 70 f.

6) *Dolde, G.:* Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Eindrücke aus einer empirischen Erhebung. In: Festschrift für A. Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, hrsg. von *Feuerhelm/Schwind/Bock.* Berlin, New York 1999, S. 581 - 596.

7) *Villmow, B.:* Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. Erfahrungen und Einstellungen der Betroffenen. In: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, hrsg. von *H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner u.a.* Berlin 1999, S. 1296 ff.

8) *Dolde, G./Jehle, J.-M.:* Wirklichkeit und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzugs. ZfStrVo 1986, S. 195 ff.

9) *Albrecht, H.-J.:* Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980.

10) *Janssen, H.:* Die Praxis der Geldstrafenvollstreckung. Frankfurt/M. 1994.

11) *Janssen, H.:* s.Fußn. 10, S. 19.

12) *Schöch, H.* kritisiert in seinem Gutachten zum 59. Deutschen Juristentag 1992 in Hannover die unzureichende Ausschöpfung der Tagessatzhöhe nach oben und nach unten. *H.Schöch:* Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? München 1992, C 27.

13) *Villmow, B./Vonhoff, B.:* s. Fußn. 7.

14) Nach *Albrecht, H.-J.* (NK-StGB, § 43) liegt die durchschnittliche Dauer der vollstreckten Freiheitsstrafen bundesweit bei etwa 30 Tagen. Somit können die in Baden-Württemberg gefundenen Ergebnisse zur durchschnittlichen Vollzugsdauer als repräsentativ angenommen werden.

15) *Krieg, H., Lohr, A., Lücke, U., Meissner, C., Ufert, W., Schumann, A.:* Weil Du arm bist, mußt Du sitzen. MschrKrim 1984, S. 25-38.

16) *Göppinger, H.:* Angewandte Kriminologie. Berlin, Heidelberg, New York, Tokio 1985, S. 102 f.

17) *Albrecht, H.-J.*, NK-StGB, § 43.

18) Zitat aus dem Merkblatt zur Durchführung der Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 2. Juli 1986, ähnliche Verordnungen existieren vermutlich auch in den anderen Bundesländern.

19) *Feuerhelm, W.:* s. Fußn. 5, S. 92 ff.

20) *Kemer, H.-J., Wittman, W.:* Gemeinnützige Arbeit im Strafrecht - Forschungsbericht für das Justizministerium Baden-Württemberg (unveröffentlicht), 1998.

21) Vgl. den Bericht über die aktuelle Debatte des Landtags vom 16. Juli 1997 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 28.7.1997 „Modellversuch für überwachten Hausarrest".

22) *Dolde, G.:* Elektronisch überwachter Hausarrest bei uneinbringlicher Geldstrafe - Erhebung des Kriminologischen Dienstes zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen. Unveröffentlichter Bericht für das Justizministerium Baden-Württemberg vom 18.06.1998.

23) *Kawamura, G.:* Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe - die Rolle der Sozialarbeit. BewHi 4/1998, S. 338 ff.

24) Zur „Verschlechterungsthese" s. *Walter, M.* Strafvollzug. Lehrbuch. Stuttgart, München, Hannover 1991, S. 106.

Das Selbststellermodell als Baustein des offenen Vollzuges am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Heiligensee (Berlin)

*Lothar Gerstner**

Die JVA Heiligensee - am Rande einer vorwiegend mit Einfamilienhäusern bebauten Siedlung im Norden Berlins gelegen - ist eine Selbststelleranstalt des offenen Vollzuges. Nach vorhergehender Nutzung als Ausländerwohnheim und anfänglich skeptischer Beobachtung durch die Anwohner ist u.a. mit gezielten Einladungen der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft (weitgehend in Siedlervereinen organisiert) sowie durch breite Information und dem jährlich wiederkehrenden „Tag der offenen Tür" recht schnell ein Verhältnis gewachsen, das von wechselseitiger Akzeptanz, Wohlwollen und in geeigneten Einzelfällen sogar von nachbarschaftlichen Hilfen gekennzeichnet ist.

Die JVA betreut z.Z. 230 Gefangene und hat insgesamt 57 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dies entspricht einem deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Personalschlüssel von 24 Mitarbeitern auf 100 Gefangene. Der Grund für diese geringere Personalstärke ergibt sich aus den unterschiedlichen Aufgaben der Berliner Anstalten; die JVA Plötzensee (Berlin) z.B. unterhält Großbetriebe, die Zentrale Fahrbereitschaft des Berliner Justizvollzuges, und verfügt als offene Anstalt über ein separat liegendes Haus des geschlossenen Vollzuges und somit über einen deutlich höheren Personalschlüssel.

Das Land Berlin weist z.Z. eine Belegung von rund 5.100 Gefangenen auf. Vier der insgesamt sieben Anstalten des männlichen Erwachsenenvollzuges sind Einrichtungen des offenen Vollzuges. Am 2. Juni 1999 befanden sich im Land Berlin von 3.424 erwachsenen Strafgefangenen 1.192 Gefangene - also 33,6 % - im offenen Vollzug. Eine Zahl, die sich begrüßenswerterweise in den letzten Jahren zugunsten des offenen Vollzuges deutlich erhöht hat und die Anstrengungen Berlins belegt, zumal dann, wenn man die Vergleichszahl von 8.7 % im Jahre 1980 und den derzeitigen Bundesdurchschnitt von 16,5 % betrachtet.

Zwei Anstalten des offenen Vollzuges - die JVA Heiligensee und die JVA Hakenfelde - sind als Selbststelleranstalten, in denen die Gestaltung des Freigangs die Hauptaufgabe darstellt, konzipiert. Die zwei anderen offenen Anstalten nehmen Inhaftierte nur nach vorhergehender Erprobung im geschlossenen Vollzuges auf. Die Entscheidung über die Zulassung zum offenen Vollzug und die sich anschließende Verlegung treffen die geschlossenen Anstalten in eigener Zuständigkeit.

Nach dem Vollstreckungsplan des Landes Berlin (vgl. § 152 StVollzG) ist die JVA Heiligensee zuständig für männliche erwachsene Strafgefangene, die zu Freiheitsstrafen von weniger als zwei Jahren verurteilt wurden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung, soweit nicht

* Der Autor gehört dem Berliner Justizvollzug seit 28 Jahren an. Zu Beginn seiner Laufbahn im gehobenen Dienst hatte er verschiedene Funktionen - zunächst im Jugendvollzug - inne, bevor er - nach Erfahrungen im Frauenvollzug - in den offenen Erwachsenenvollzug wechselte. Seit dem 1. Januar 1998 ist er Leiter der JVA Helligensee, eine Anstalt, mit deren Konzeption und Inbetriebnahmeplanung er zuvor beauftragt worden war.

ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind, während die JVA Hakenfelde, die seit über 20 Jahren besteht, für Inhaftierte zuständig ist, gegen die Freiheitsstrafen von zwei Jahren und mehr zu vollstrecken sind.

Im Gegensatz zur früheren Praxis hat die Berliner Justizverwaltung keine zeitlichen Kriterien in Form von Höchststrafrahmen für die Unterbringung im offenen Vollzug festgelegt. Die entsprechenden Ausführungsvorschriften zu § 10 StVollzG - sie sind im Anhang beigefügt - enthalten sogar Prüfdaten, um die Frage der Zulassung zum offenen Vollzug durch die Anstalten des geschlossenen Vollzug ständig „im Auge" zu behalten. Aus der Systematik des Gesetzes und dem Wortlaut des § 10 StVollzG ist der offene Vollzug der Regelvollzug. Daß nicht der überwiegende Teil der Strafgefangenen im offenen Vollzug untergebracht ist, liegt an den vorgegebenen Eignungskriterien des Gesetzes einschließlich dem sinnvollen Vorbehalt der Zustimmung des Gefangenen.

Es sei mit Blick auf das Strafvollzugsgesetz und die Bundestrafvollzugsstatistik sowie die Deliktstruktur der breiten Masse der Verurteilten die Frage erlaubt, warum in den 16 Ländern der Republik nicht mehr Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden. Aus meiner Sicht gilt es, hier und da die Halbherzigkeit und die Vorbehalte der politisch Verantwortlichen und der Öffentlichkeit zu überwinden! Auch halte ich nichts von Höchststrafrahmen als Eignungsrichtlinie für die Unterbringung im offenen Vollzug.

Ein Satz Heinrich Pestalozzi's, geht mir als heutigem Strafvollzugsbeamten nicht aus dem Kopf:

„Gefängnis, Zuchthaus und Arbeitshaus sind nichts anderes und sollen auch nichts anderes sein als zurückführende Schulen des verirrten Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchem er gewesen wäre, ohne seine Verirrung; deshalb müssen diese Häuser alle den allgemeinen Bedürfnissen des Menschenherzens, wenn selbiges zu allem Guten zurückgeführt werden soll, angemessen sein und im ganzen ihres Tuns den Bedürfnissen dieses wesentlichen Endzwecks der Sache selbst entsprechen."

Pestalozzi hat allein mit diesem Satz schon vor über 150 Jahren einen wichtigen Kern beschrieben, der sinngemäß, freilich anders formuliert, im heutigen Strafvollzugsgesetz wiederzufinden ist. Das Ziel der Resozialisierung ist also weder neu noch revolutionär und fand ähnlich formuliert bereits seinen Niederschlag in den 1923 gefaßten Grundsätzen zum Strafvollzug.

Betrachten wir vor diesem Hintergrund den Ort, an dem das Ziel der Behandlung und die Grundsätze der Integration, der Gegensteuerung und der Angleichung die wohl größten Realisierungschancen haben: Im offenen Vollzug. Was ist offener Vollzug?

- Offener Vollzug trifft keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.
- Offener Vollzug bedeutet freiwillige Einordnung des Insassen in ein System der Selbstdisziplin, der Gemeinschaftsfähigkeit und Eigensteuerung.
- Offener Vollzug ist die letzte und wichtigste Stufe zur „Einübung der Regeln des freien Lebens".

Offener Vollzug bedeutet das Training in der größtmöglichen Freiheit noch während der Unfreiheit des Vollzuges der Freiheitsstrafe.

Der offene Vollzug bietet dabei mehrere Formen der Behandlung. Er ist nicht gleichbedeutend mit der „automatischen Gewährung" von Lockerungen. Diese zu verantworten, ist Sache der jeweiligen offenen Anstalt unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen in pflichtgemäßem Ermessen. So kann es behandlerisch angezeigt erscheinen, von Lockerungen und Urlauben erst einmal keinen Gebrauch zu machen und zunächst zu stabilisieren, ein Lernfeld zu eröffnen und Defizite aufzuarbeiten. Wünschenswert und unabdingbar erscheint mir, geeignete Inhaftierte möglichst umgehend den Freigang im Sinne des freien Beschäftigungsverhältnisses aufnehmen zu lassen. Als m.E. wesentlichster Bestandteil der Arbeit des offenen Vollzuges ermöglicht der Freigang im Sinne des freien Beschäftigungsverhältnisses:

- die Erzielung eines Entgeltes, welches der freien Wirtschaft entspricht;
- das Tragen der finanziellen Verpflichtungen einschließlich Unterhaltsansprüchen;
- den Beginn von Schuldentilgungen - kein Anwachsen von Schulden, sondern ein Abtragen;
- Das Aufzeigen von Wegen aus den sehr häufigen finanziellen Problemen des Einzelnen durch Training mit den Geldmitteln unter Hilfestellung der JVA;
- einen materiellen Täter-/Opferausgleich.

Freigangsvollzug (im Sinne des freien Beschäftigungsverhältnisses) verhilft, den Wert der Arbeit zu vermitteln und damit Grundsätzen der Verfassung zu entsprechen. Freigang ist „harter Vollzug" für den Inhaftierten, weil er nicht von der Außenwelt abgeschottet ist, sondern sich einem anstrengenden Training in puncto Arbeit, Arbeitsleistung, Umgang mit Finanzen, Pünktlichkeit, Vereinbarungsfähigkeit und adäquaten menschlichen Umfangsformen unterzieht. Dabei lebt der Inhaftierte fast ständig mit der Uhr, wird von Anstalt, Arbeitgeber, Familie und Umwelt gefordert, wozu häufig Verhaltensänderungen notwendig werden. Das Wort „harter Vollzug" in Bezug auf den Freigang wähle ich deshalb, weil noch immer in der Bundesrepublik Deutschland die weitverbreitete auf einem grundsätzlichen Mißverständnis beruhende Auffassung besteht, offener Vollzug sei „zu weich". Offener Vollzug, der den Inhaftierten in seiner Persönlichkeit erkennt, sein bisheriges Lebensversagen zu bewältigen versucht, ihn zu freier Arbeit oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen anhält und sich ihn nicht der Außenwelt entziehen läßt, ihn auch in der Freizeit vor Verantwortung stellt, wird nicht weicher, sondern härter. Härter als herkömmlicher geschlossener Vollzug, der sich mit einer Einordnung in die alles regelnde Hausordnung begnügt, die Gefangenenarbeit mehr oder weniger nur als Beschäftigung ansieht und den Gefangenen sich im übrigen selbst überläßt, so daß er in der Anstalt „ungestört" kriminelle Verhaltensweisen in entwickelter Subkultur weiterpflegt. - Gerade in den Zeiten hoher Arbeitslosigkeit muß der Vollzug verstärkte Anstrengungen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt unternehmen. Hat der sich im offenen Vollzug Stellende Arbeit, so darf der Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht riskiert werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Selbststelleranstalten ein äußerst wichtiges Element im offenen Vollzug!

Was heißt Selbststelleranstalt?
Wird der vom Richter Verurteilte auf freiem Fuß belassen, weil zu erwarten ist, daß er sich nicht der Vollstreckung entziehen wird, so erhält er von der Vollstreckungsbehörde die Ladung zum Strafantritt in einer der beiden Selbststelleranstalten des offenen Vollzuges in Berlin. Diese erfolgt deliktunabhängig. Als Vorinformation erhält der Selbststeller auf der Ladung zum Strafantritt folgende Mitteilungen: Einweisende Behörde, Delikt, Dauer der Freiheitsstrafe, Ort der anzutretenden Freiheitsstrafe, Zeitraum bis zum Strafantritt sowie allgemeine Hinweise, die im wesentlichen wie folgt lauten:

„Allgemeine Hinweise"

„Sie haben eine Ladung zum Strafantritt in einer Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges erhalten. Nehmen Sie die Ladung unbedingt ernst Stellen Sie sich freiwillig und pünktlich und achten Sie darauf, daß Sie dabei nicht unter dem Einfluß alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel stehen! Damit können Sie die nach dem Aufnahmegespräch erfolgende Entscheidung, ob Ihr Verbleiben im offenen Vollzug verantwortet werden kann, positiv beeinflußen.

Eine Unterbringung im offenen Vollzug erlaubt eine größere Freizügigkeit und bessere Besuchsmöglichkeiten als eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug. Im offenen Vollzug besteht für Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, sofort nach Erledigung der Aufnahme und der sonstigen Formalitäten, d.h. regelmäßig innerhalb von einer Woche, zum Freigang (unbeaufsichtigtes Verlassen der Anstalt zur Arbeit beim bisherigen oder bei einem anderen Arbeitgeber) zugelassen zu werden. Darüber hinaus wirkt sich eine Unterbringung im offenen Vollzug günstig auf die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub aus.

Wenn Sie die Vorteile des offenen Vollzuges oder des Freiganges nutzen wollen, ist folgendes zu beachten:

Mitzubringen sind: Diese Ladung, Personalausweis bzw. Reisepaß, drei Paßbilder (wichtig für den Freigängerausweis!), Lohnsteuerkarte und Versicherungsheft (sofern nicht beim Arbeitgeber befindlich), ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers über die bisherige Beschäftigung und seine Bereitschaft zur Weiterbeschäftigung für die Dauer des Freiheitsentzuges.

Diese Unterlagen werden unbedingt benötigt, damit sich insbesondere Ihre Zulassung zum Freigang nicht unnötig verzögert. Wenn Sie Schulden haben, sollten Sie Unterlagen auch darüber mitbringen, damit für eine angemessene Rückzahlung - aus Ihren Einkünften - gesorgt werden kann.

Verboten sind: Waffen, Werkzeuge, Lebensmittel, Medikamente (sofern nicht ärztlich verordnet), Alkohol und andere rauschverursachende Substanzen.

Durch den freiwilligen Strafantritt können Sie Ihre und die Situation Ihrer Angehörigen erheblich erleichtern. Durch den Freigang können Sie Ihren Arbeitsplatz erhalten und den Unterhalt für Ihre Familie sichern. Sind Sie arbeitslos, wird sich die Anstalt um Arbeitsvermittlung bemühen.

Nutzen Sie diese Chancen und beachten Sie die Hinweise des Merkblattes!

Das für Sie zuständige Bezirksamt (Sozialamt - Jugendamt) ist bereit, Sie in sozialen Fragen, die im Zusammenhang mit der bevorstehenden Inhaftierung stehen, zu beraten."

Nach Stellung hat die Anstalt des offenen Vollzuges die Eignung des Selbststellers für diese Vollzugsform zu prüfen. Bei Ladungen an Gefangene aus den Problemgruppen: Grobe Gewalt, Sexualdelikte und Drogen ist die besonders gründliche Prüfung zwingend vorgeschrieben (Berliner AV zu § 10 StVollzG im Anhang). Mag allein durch den Faktor der Selbststellung die Frage der Fluchtgefahr zu verneinen sein, so bedeutet dies allein bekanntermaßen nicht die Eignung für den offenen Vollzug. Gleichwohl kann nach Berliner Erfahrungen festgestellt werden, daß 95 % aller sich stellender Gefangener die Eignungskriterien für den offenen Vollzug tatsächlich erfüllen.

Wie sind nun die Strukturen und Aufgaben der JVA Heiligensee im einzelnen zu beschreiben?

Personalausstattung:

Von 57 Stellen entfallen auf den Allgemeinen Vollzugsdienst 40, den Sozialdienst 6, die Verwaltung 3 Stellen des gehobenen sowie 5 Stellen des mittleren Dienstes; es sind ferner 2 Angestellte als Sekretärinnen und 1 Beamter des höheren Dienstes für die Bewältigung der Aufgaben tätig.Der Anteil der weiblichen Mitarbeiter beträgt 32 %, das Durchschnittsalter 39 Jahre.

Die JVA Heiligensee ist im Nachtdienst mit drei Beamten oder Beamtinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes besetzt. Diese haben entsprechend den Dienst - und Sicherheitsvorschriften (DSVollz) ihren Dienst zu versehen. Die namentliche Zählung der Inhaftierten ist von Ihnen mindestens einmal pro Nacht durchzuführen. Des weiteren finden im Innen- und Außenbereich der JVA unregelmäßig durchzuführende Kontrollgänge statt, welche in einem Meldebuch zu dokumentieren sind. An nicht näher festgelegten Tagen finden zusätzliche Nachtkontrollen des gesamten Anstaltsgeländes statt. Diese werden von Bediensteten durchgeführt, die zu diesem Zwecke vom Anstaltsleiter dazu bestimmt werden.

Behandlung:

Nach Aufnahme eines Gefangenen in der JVA Heiligensee findet ein umfassendes Einführungsgespräch beim Gruppenleiter statt, in welchem insbesondere die Straftat, die persönlichen Lebensumstände und die Frage der Vermittlung notwendiger Hilfen erörtert werden. Die Eignung für den offenen Vollzug wird innerhalb der ersten 14 Tage geprüft, und nach einer Konferenz gem. § 159 StVollzG wird der jeweilige Vollzugsplan erstellt. Die besonderen Schwerpunkte unserer Arbeit liegen in der Beibehaltung bzw. der Vermittlung freier Beschäftigungsverhältnisse und der Führung von Einzelgesprächen mit den Gefangenen. Sie sollen dazu beitragen, Eigeninitiative anzuregen, Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu fördern, Rollen- und Identitätsfindung zu beeinflussen (planen, entscheiden, denken, Verantwortung übernehmen), Gefühle zu äußern, Ängste und Hemmungen zu überwinden, sich adäquat durchzusetzen, Stabilität zu beweisen, Flexibilität und Initiative zu zeigen. Dabei müssen kulturspezifische Eigenschaften der Inhaftieren aus z.Z. zehn verschiedenen Nationen (Ausländeranteil 21 %) integrativ berücksichtigt werden.

Selbststeller, die vor Strafantritt in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, werden in aller Regel von ihrem Arbeitgeber auch während der Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe und darüber hinaus weiterbeschäftigt. Über die Beschäftigung stellen die Firmen ihren Mitarbeitern Bestätigungen zur Vorlage in der JVA aus.

Vor tatsächlichem Arbeitsantritt stehen nunmehr der JVA diverse Kontrollmechanismen zur Verfügung, die zur Findung einer endgültigen Entscheidung über die Freigangszulassung beitragen. Im Vordergrund steht zunächst das Gespräch mit der vom Inhaftierten angegebenen Kontaktperson am Arbeitsplatz. Hier werden die Regularien des Freiganges abgestimmt und schriftlich vereinbart. Im angezeigten Einzelfall sowie bei Unstimmigkeiten wird der Arbeitgeber persönlich aufgesucht, im Regelfall geschieht dieser erste Kontakt telefonisch.

Möglichkeiten der Überprüfung der Firmen sind u.a. entsprechende telefonische Auskunftsgesuche beim Gewerbeaußendienst, der Polizei oder den zuständigen Wirtschaftsämtern. In bestimmten Fällen wird vom Arbeitgeber eine Kopie der Gewerbeanmeldung verlangt. Sofern vor Arbeitsantritt keine Inaugenscheinnahme des Arbeitsplatzes erfolgt, ist innerhalb eines Quartals (drei Monate) eine Freigangskontrolle vor Ort zwingend vorgeschrieben. Diese ist bei entsprechend langer Haftdauer des Inhaftierten ebenfalls quartalsmäßig zu wiederholen. Als weiteres Instrument der Freigangsüberwachung dienen zweiwöchig zu wiederholende Kontrollanrufe beim Arbeitgeber.

Die Arbeitsplatzkontrollen werden grundsätzlich von zwei Bediensteten der JVA durchgeführt, wobei es nicht von Belang ist, ob diese dem Allgemeinen Vollzugsdienst, dem gehobenen Sozial- und Verwaltungsdienst oder anderen Diensten angehören. Zur Zeit steht dem hiesigen Geschäftsbereich ein Bediensteter des Allgemeinen Vollzugsdienstes zur Verfügung, der aus internen Gründen diese Aufgabe werktäglich zentral wahrnimmt. Somit rekrutiert sich der zweite Bedienstete aus der jeweiligen Wohngruppe des zu betreuenden Freigängers. Verschiedene Bedienstete haben ihren privaten Pkw genehmigungspflichtig für Dienstfahrten angemeldet und führen damit ihre Kontrollen durch.

Gerade im Freigang sind die Reflexionen der dort gegebenen realen Konfliktfelder (Arbeit, Familie/Partner, Umgang mit Schulden, Verpflichtungen gegenüber der Anstalt) wichtig. Neben den administrativen Aufgaben des Gruppenleiters und der Gruppenbetreuer bildet dies den Schwerpunkt ihrer Arbeit. Zudem ist es erforderlich, mit den entsprechenden freien Trägern und einschlägigen Einrichtungen Kontakt zu halten mit dem Ziel, für die jeweils bestehende Problematik des zu betreuenden Insassen ein adäquates therapeutisches Angebot zur Verfügung zu stellen.

Was geschieht mit den Gefangenen, die während der Arbeitszeit keine Arbeit finden?
Ziel und Wirken der Selbststelleranstalt ist die Integration von Selbststellern in den freien Arbeitsmarkt (Freigangszulassungen gem. § 11 in Vorbindung mit § 39 StVollzG). Bei nicht vorhandener Eignung ist der Einsatz zunächst als Hausarbeiter bzw. Haushandwerker oder aber auch die Beschäftigung im Außenkommando („kleiner Freigang" gem. § 11 StVollzG) möglich und teilweise auch als pädagogische Maßnahme angezeigt. Somit besteht in der Regel die Möglichkeit, jeden Inhaftierten zu beschäftigen. Sollten Inhaftierte trotzdem während der allgemeinen Arbeitszeit ohne Beschäftigung sein, verbleiben diese während dieser Zeit auf ihrem Haftraum. Es stehen der JVA 41 Arbeitsplätze im Binnenbereich zur Verfügung. Am Stichtag 1. Juli 1999 waren von 230 Inhaftierten 185 im Freigang eingesetzt. Zusätzlich bestehen z.Z. 40 Arbeitsplätze im Außenkommando („kleiner Freigang"), so daß die JVA jeden Inhaftierten beschäftigen kann.

Organisationsstruktur und Ziele der Berliner Verwaltungsreform:

Die Organisationsstruktur folgt weitgehend den Zielvorstellungen der Berliner Verwaltungsreform. Obwohl die relativ kleine JVA als eigenständige Dienstbehörde an sich schon ein Beispiel einer sinnvollen Dezentralisierung darstellt, kann es damit nicht sein Bewenden haben. Vielmehr wurden in der JVA Heiligensee bisher übliche Hierarchieebenen - so im Allgemeinen Vollzugsdienst - nicht geschaffen (Verzicht auf Dienstleiter u.a.) und stattdessen Entscheidungskompetenzen vor Ort ermöglicht.

Die einzelnen Wohngruppen erfahren größtmögliche Autonomie. Auf der Basis der jeweiligen Vollzugsplanung entscheiden die Mitarbeiter über die Gewährung von Urlauben und Ausgängen der Inhaftierten selbst. Unsere Gruppenbetreuer sind u.a. für den sachgerechten Dienstablauf der jeweiligen Gruppe zuständig. Sie halten Kontakt zu den Arbeitgebern und den Inhaftierten an ihren Arbeitsplätzen. Bedeutungsvoll aber ist, daß aus der Mitte der Gruppenbetreuer der jeweiligen Wohngruppe einer den Gruppenleiter bei dessen Abwesenheit vertritt. Jeweils ein Gruppenleiter ist für eine Wohngruppe verantwortlich, dem Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes fest zugewiesen sind.

Der Allgemeine Vollzugsdienst wird in alle Entscheidungsprozesse einbezogen. Durch die Übernahme der Vertretung der Aufgaben des Gruppenleiters bei dessen Abwesenheit wird nicht nur die verstärkte Verantwortung und Kompetenz des Allgemeinen Vollzugsdienstes deutlich, es kann auch mehr Betreuungskontinuität gewahrt werden, zumal der Gruppenbetreuer alle Gefangenen seiner Gruppe kennt, in sämtliche Abläufe einbezogen ist und somit vor Ort über die notwendige Sachkenntnis verfügt.

Das Motto lautet: Wer aufhört besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein.
Mitarbeiter der JVA Heiligensee sind sich sicher, noch nicht den Stein der Weisen gefunden zu haben und werden deshalb weiterhin Anstrengungen unternehmen, bestehende organisatorische, personelle und vollzugsinhaltliche Strukturen zu optimieren. Führungskräftefeedbacks, Mitarbeiter-/Vorgesetztengespräche, Kundenmonitore und nicht zuletzt Arbeit auf der Basis der jeweils jährlich mit der Senatsverwaltung für Justiz getroffenen Zielvereinbarung bestimmen ihre Arbeit.

Diese ist von den Mitarbeitern in der Leitidee der Anstalt beschrieben:

„Das Team der JVA Heiligensee will die Inhaftierten befähigen, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Wir bieten neben den Problemaufarbeitungen in Gruppen vor allem die Möglichkeit der Integration von Selbst-

stellern in den freien Arbeitsmarkt bereits während der Haft im offenen Vollzug.

Offener Vollzug bedeutet für uns nicht, die Inhaftierten sich selbst zu überlassen. Den Schutz der Allgemeinheit wollen wir durch Behandlung der Inhaftierten erreichen. Deshalb werden wir u.a. engen Kontakt mit den Arbeitgebern halten und die Inhaftierten an ihren Arbeitsplätzen aufsuchen.

Bei allen Entscheidungen werden wir die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigen bzw. mögliche Schäden des Instituts Offener Vollzug vermeiden. Ferner wollen wir in der Öffentlichkeit für unsere Arbeit werben, um Verständnis und Hilfsbereitschaft weiterentwickeln zu können.

Den Zielen der Berliner Verwaltungsreform verpflichtet, stellen für uns Qualifizierung, Motivation, Fortbildung sowie Teamarbeit Grundvoraussetzungen für eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung dar.

Die Strukturen der JVA Heiligensee als Dienstbehörde tragen dazu bei, alle Beschäftigten, insbesondere die des Allgemeinen Vollzugsdienstes, voll zur Geltung kommen zu lassen und ihnen weitgehende Entscheidungskompetenzen zu geben.

Unser Ziel ist die Identifikation mit der JVA Heiligensee, die im kooperativen Verbund mit den anderen Justizvollzugsanstalten und der Senatsverwaltung für Justiz ihren Anteil zur Bewältigung der Gesamtaufgabe des Berliner Justizvollzuges leistet."

Als weiteres ist der Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit zu forcieren, um das wichtige, gesellschaftspolitische Wirken transparent zu machen. So erschienen z.B. zum jährlich wiederkehrenden „Tag der offenen Tür" Medienvertreter verschiedenster Couleur, denen die tägliche Arbeit nähergebracht werden konnte.

Durchschnittlich sind 25 % aller Selbststeller in fester Anstellung. Inhaftierte, die am Tag der Stellung kein Arbeitsverhältnis inne haben, müssen am freien Markt vermittelt werden. Während 20 % durch das Arbeitsamt vermittelt werden, finden ca. 55 % selbst Arbeit. Monatlich finden regelmäßige Beratungen und Vermittlungen durch das Arbeitsamt in der Anstalt statt.

Der Kontakt zum Arbeitgeber ist unabdingbar. Nach Befragungen der Arbeitgeber äußerten fast 90 %, sowohl mit dem Inhaftierten als auch mit der JVA zufrieden zu sein. Gleichwohl kann dies nicht bedeuten, die Hände in den Schoß zu legen. Scheinarbeitsverhältnissen muß entgegengewirkt werden, die Arbeitsleistung kontrolliert und ein korrektes Finanzgebaren garantiert werden. Dies sind Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem auch des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die ein besonderes Engagement erfordern und womit sie sich schwerpunktmäßig von denen des geschlossenen Vollzuges unterscheiden. Das heißt, der Mitarbeiter des offenen und des Freigangsvollzuges ist kein „Produzent eigentlicher Sicherheit" als vielmehr Berater des Inhaftierten in Fragen der täglichen Lebensgestaltung. Er ist Außendienstmitarbeiter und Gesprächspartner des Arbeitgebers und Träger verschiedener Verwaltungsaufgaben (z.B. Führen der Freigängerakte und Kontokarte).

Mißbrauchstendenzen ist jedoch zu begegnen. So wurden im 1. Halbjahr 1999 in der JVA Heiligensee insgesamt 54 Inhaftierte vom offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug verlegt. Das entspricht einem Anteil von ca. 15 % der Fälle. 17 Inhaftierte kehren von Lockerungen und Urlauben nicht in die JVA zurück. 23 Inhaftierte mußten wegen Verstoßes gegen das BtmG (11x) oder wegen Alkoholmißbrauch im Binnenbereich (12x) verlegt werden. Neun Inhaftierte wurden bei der Begehung bzw. wegen des dringenden Verdachtes neuer Straftaten festgenommen (davon eine Körperverletzung, ein versuchter Kfz-Diebstahl, dreimal Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis, einmal Hausfriedensbruch/Sachbeschädigung, zweimal Diebstahl, einmal Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Drei Inhaftierte kehrten vom Freigang nicht zurück. Zwei Inhaftierte flüchteten vom Anstaltsgelände.

Aufgrund örtlich bedingter Umstände und der unregelmäßig durchgeführten Kontrollen des Allgemeinen Vollzugsdienstes war der Tatbestand des unbemerkten Entfernens vom Anstaltsgelände mit Rückkehr in derselben Nacht bislang nicht festzustellen. Die Inhaftierten kennen die Tatsache der in sporadischen Abständen erfolgenden Kontrollen und wissen, daß sie sich nicht etwa unbemerkt den „Schönen des Landes" widmen können. 71 Inhaftierte kehrten nachweislich alkoholisiert in die JVA zurück. Zwei Inhaftierte versuchten, Alkohol in die JVA einzubringen. Als Reaktion erfolgten nach Einzelfallprüfung u.a.

- mündliche Verwarnung
- schriftliche Abmahnung
- Widerruf von Lockerungsmaßnahmen
- Streichung/Kürzung von Ausgangsrahmenzeiten
- Ablösung vom Freigang und
- Verlegung in den geschlossenen Vollzug.

Bei den zwei zuvor genannten Entweichungen handelte es sich um eine Entweichung am Folgetag der Selbststellung. Dieser Insasse war zu 12 Monaten wegen Einbruchdiebstahls verurteilt. Bei dem zweiten Inhaftierten handelte es sich um einen wegen Führens eines Kfz ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbotes zu insgesamt 20 Monaten Verurteilten. Die Entweichung geschah nach Verbüßung von 8 Monaten Freiheitsstrafe, nachdem der Inhaftierte wegen Mißbrauch von Vollzugslockerungen damit rechnen mußte, vom offenen Vollzug abgelöst zu werden. (Seit Bestehen der JVA am 1. Januar 1998 waren dieses die bislang einzigen Fälle von Entweichungen vom Anstaltsgelände.) Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl aller gewährten Vollzugslockerungen, Urlaube und Freigangszulassungen sind die aufgeführten Einzelfälle in Relation zur Gesamtzahl der Fälle als äußerst gering zu betrachten. Im Jahr '98 waren es 6.603 Beurlaubungen, 7.858 Ausgänge und 353 Freigangszulassungen.

Allen Beteiligten, dem Arbeitgeber, dem Inhaftierten, dessen Familie und Angehörigen, den Gläubigern und der Öffentlichkeit erbringt der offene Vollzug eine Dienstleistung von beachtlichem Wert, welcher auch in DM-Beträgen gemessen werden kann. In Heiligensee kostet - nach grober Überschlagsberechnung - die laufende Unterbringung und Betreuung eines Gefangenen unter Berücksichtigung der Personal- und Sachkosten täglich 45,- DM; im geschlossenen Vollzug ist dagegen von durchschnittlich 150,- DM auszugehen. Eingerechnet sind hier nicht die Bau- und sonstigen Personalkosten, die z.B. aus der Gewährung der Beihilfen resultieren. Bei diesen günstigen Kosten des offenen Vollzuges sind zudem für den offenen Vollzug bzw. den

Freigang noch andere Wertfaktoren zu betrachten: Der Inhaftierte stellt seine Arbeitskraft dem freien Arbeitsmarkt zur Verfügung und ist entsprechend beteiligt an der Erwirtschaftung des Bruttosozialproduktes. Staatliche Hilfen können unterbleiben, weil z.B. die Familie des Inhaftierten nicht auf die Leistung des Sozialamtes angewiesen ist, da der Inhaftierte selbst diese zu erbringen vermag. Gläubiger erhalten Finanzmittel zurück; Opfer können z.T. materiell entschädigt werden.

Der Verfasser ist kein Anhänger der Nur-Kosten-Betrachtungs-Philosophie. Staatliche Aufgaben müssen entsprechend den demokratischen und sozialen Rechtsstaatsprinzipien erbracht werden. Doch sind Ressourcen überall knapp und die Überlegung, mit weniger Kosten den gleichen oder sogar besseren Nutzen zu erhalten, ist nicht nur legitim, sondern zeitgemäß, ja zwingend. Der offene Vollzug bietet, wie dargestellt, die Möglichkeit, mit weniger Kosten bessere Effekte zu erreichen. So liegt der Anteil der Inhaftierten, die nach Selbststellung bis zu ihrer Entlassung ohne Auffälligkeiten den Vollzug durchlaufen, bei nahezu 85 %. Cirka 20 % werden davon gemäß § 57 StGB vorzeitig entlassen. Es bedarf zur Effizientsteigerung keiner Privatisierung, die sich für den Vollzug nach meinem staatsbürgerlichen Empfinden verbietet. Sie ist zudem unnötig, wenn strafvollzugsgesetzliche Grundsätze ernster genommen würden und dem Reichtum in den Köpfen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafvollzuges mehr Beachtung geschenkt würde!

Zusammenfassung:

- Selbststelleranstalten sind nicht nur Bausteine des offenen Vollzuges, sie sind die tragenden Wände;
- sie verwirklichen in sehr hohem Maße die Hauptgrundsätze des Strafvollzugsgesetzes und beugen dem sonst üblichen Eintritt der Arbeitslosigkeit vor;
- sie bringen volkswirtschaftlichen Nutzen und helfen, Kosten vielfacher Art zu sparen (Staat, Inhaftierter, Gläubiger/Opfer);
- sie vermeiden ein Abgleiten in ausweglose soziale Situationen;
- sie sind ein wesentliches Element der notwendigen Differenzierung;
- sie bedeuten keinen „weichen Vollzug", sondern ein meist als „sehr hart" empfundenes Training für das Leben in Freiheit;
- sie entlasten geschlossene Anstalten;
- sie beseitigen die sonst zeit- und kostenintensive Verlegung von einer Anstalt zur anderen;
- sie ermöglichen Spezialisierung und Konzentration der Kräfte.

Der Ausbau des offenen Vollzuges und die Installierung von Selbststelleranstalten stellt sich unter all diesen Aspekten als geeignetes und sinnvolles Instrument dar. Dies belegen die positiven Erfahrungen im Land Berlin.

Anhang

Berlin AV zu § 10 StVollzG

1

Gefangene sind nach Maßgabe der vorhandenen Haftplätze im offenen Vollzug unterzubringen, wenn die Voraussetzungen des § 10 StVollzG, der hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift und der nachfolgenden Regelungen vorliegen.

2

(1) In Abweichung von Nummer 1 und 2 der VV zu § 10 StVollzG sind Verurteilte zunächst direkt im offenen Vollzug aufzunehmen, wenn sie sich fristgemäß zum Strafantritt stellen (Selbststeller) oder ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist.

(2) Bei Selbststellern erstellt die Anstalt innerhalb von 14 Tagen eine erste Vollzugsplanung. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sie sich nach den einschlägigen Vorschriften für einen Verbleib im offenen Vollzug eignen oder in eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu verlegen sind.

(3) Bei den in Nummer 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG genannten Gefangenen bedarf die Frage, ob ein Verbleib im offenen Vollzug zu verantworten ist, trotz der Selbststellung der besonders gründlichen Prüfung.

3

Die Möglichkeit einer Unterbringung im offenen Vollzug ist nicht nur bei der Einweisung, sondern auch im weiteren Verlauf der Haft zu prüfen. Bei Gefangenen mit einer voraussichtlichen Reststrafzeit von weniger als vier Jahren wird diese Prüfung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle sechs Monate durchgeführt. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Gefangene, deren voraussichtliche Reststrafzeit noch mehr als zwei Jahre beträgt, dürfen nur aufgrund einer Konferenz nach § 159 StVollzG in den offenen Vollzug verlegt werden.

4

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sind Stand und Gegenstand des Verfahrens durch Anfrage bei den Strafverfolgungsbehörden festzustellen. Die Eignung für den offenen Vollzug liegt in Abweichung von Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe d der VV zu § 10 StVollzG nur dann nicht vor, wenn die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Flucht- oder Mißbrauchsgefahr hindeuten.

(2) Die Anfrage im Sinne von Absatz 1 erfolgt schriftlich, wenn eine besonders gründliche Prüfung erforderlich ist (VV Nr. 2 Abs. 3 zu § 10 StVollzG).

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist.

5

In Abweichung von Nummer 1 Abs. 1 Buchstabe c und Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe d der VV zu § 10 StVollzG wird bestimmt:
Vor der Verlegung ausländischer Gefangener vom geschlossenen in den offenen Vollzug ist durch Anfrage bei der Ausländerbehörde festzustellen, ob ein Ausweisungsverfahren anhängig ist. Dieses steht der Verlegung nur entgegen, wenn die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse auf Flucht- oder Mißbrauchsgefahr hindeuten. Äußert sich die Ausländerbehörde trotz Hinweises auf die im Vollzug zu treffende Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten, in besonders bezeichneten Eilfällen innerhalb eines Monats, wird ohne ihre Mitteilung entschieden.

6

Nummer 1 Abs. 1 Buchstabe d der VV zu § 10 StVollzG gilt nicht für Gefangene, gegen die die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet ist.

7

Als erheblich suchtgefährdet im Sinne von Nummer 2 Abs. 1 Buchstabe a der VV zu § 10 StVollzG gelten Gefangene mit aktueller Betäubungsmittelproblematik im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

8

(1) Diese Ausführungsvorschrift tritt am 1. September 1994 in Kraft. Sie tritt am 31. August 2004 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausführungsvorschrift vom 7. November 1990 (Abl. S. 2278) außer Kraft.

Systemische Therapie mit jugendlichen Sexualstraftätern in einer symptomhomogenen Gruppe

Thomas Gruber/Wilhelm Rotthaus

Zusammenfassung

Nicht zuletzt durch das „Gesetz der Bekämpfung von Sozialdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" (siehe: *Hammerschlag, Schwarz* 1998) ist in der letzten Zeit eine lebhafte Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen, Formen und Beurteilungskriterien einer Therapie von Sexualstraftätern aufgekommen. Im folgenden wird über langjährige Erfahrungen in der stationären Therapie mit jugendlichen und heranwachsenden Sexualstraftätern berichtet. Es werden die Aspekte Aufnahmekriterien in die stationäre Behandlung, Vorteile symptomhomogener Wohn- und Therapiegruppen, Notwendigkeit systemischer Familienarbeit sowie Kriterien für eine Veränderungseinschätzung als Grundlage für eine prognostische Beurteilung dargestellt.

1. Vorbemerkung

Therapeutische Konzepte müssen sowohl unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Klientel als auch unter Respektierung der jeweiligen Kontextbedingungen entwickelt werden. Sie sind deshalb nur dann verstehbar und im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit in andere Arbeitsfelder zu nutzen, wenn diese Kontextbedingungen bekannt sind.

Im Hinblick auf die nachfolgende Darstellung ist deshalb darauf zu verweisen, daß die Autoren über ihre Arbeit mit Jugendlichen und jungen Heranwachsenden berichten, die in einem Gerichtsverfahren wegen ihrer Sexualstraftat für schuldfähig angesehen und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt mit der Auflage, sich in die stationäre Behandlung bei uns zu begeben. (Minimale Voraussetzung ist ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und unsere Erwartung einer entsprechenden richterlichen Entscheidung in der Hauptverhandlung.) Unter diesen Voraussetzungen wird die Therapie in einem offenen Haus durchgeführt. Die Jugendlichen müssen bereit sein, die von uns über viele Monate verhängten Ausgangsbeschränkungen einzuhalten; bei gravierender Regelübertretung oder Rückfallverhalten erfolgt die Entlassung und zumeist die Aufhebung der Bewährung mit anschließender Inhaftierung. Die Selbstverständlichkeit dieser Konsequenz ist wichtiger Bestandteil des Konzepts. Sie wird nur möglich durch ein intensives Bemühen um eine gute Zusammenarbeit mit der Justiz.

Der weitere Kontext ist eine kinder- und jugendpsychiatrische Klinik, in der bereits seit 20 Jahren der Behandlung von jugendlichen Sexualstraftätern besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Diese Therapie war ursprünglich einzelpsychotherapeutisch orientiert; die Jugendlichen und Heranwachsenden lebten zusammen in einer Gruppe mit anderen Jugendlichen, die wegen andersartiger Problemverhaltensweisen behandelt wurden. Das Gruppenmilieu entsprach

dem einer üblichen jugendpsychiatrischen Station (vgl. *Alves* 1990).

Etwa vor neun Jahren wurde dieses Konzept geändert. Die Behandlung erfolgt seitdem in einer Gruppe von zehn jugendlichen Sexualstraftätern, in der das gruppentherapeutische Milieu sehr spezifisch auf die Besonderheiten dieser Klientel ausgerichtet ist. Angeschlossen ist eine sogenannte „Schleusengruppe" mit fünf Plätzen, die die Jugendlichen/Heranwachsenden nach Beendigung der etwa ein Jahr dauernden Therapiephase (in Kostenträgerschaft der Krankenkasse) für noch etwa ein halbes Jahr (in Kostenträgerschaft der Jugendhilfe) durchlaufen, bei hoher Freizügigkeit und beruflicher Außenorientierung, allerdings unter Betreuung durch im Umgang mit den speziellen Problemen dieser Jugendlichen erfahrene Betreuerinnen und Betreuer. Nach unseren katamnestischen Untersuchungen haben wir die Effizienz unserer therapeutischen Arbeit durch die Zusammenfassung der Sexualstraftäter in einer symptomhomogenen Gruppe wesentlich steigern können. Aber selbstverständlich können auch wir keine langfristige Garantie für die Jahre nach der Behandlungszeit unter von uns nicht mehr zu beeinflussenden Kontextbedingungen geben, wie wir das in einem Fall in sehr dramatischer Weise erfahren mußten.[1)]

2. Kriterien für die Aufnahme in die Täterbehandlung

2.1 Formale Kriterien

Eine Beschreibung der Aufnahmekriterien muß zwischen formalen und inhaltlichen Kriterien unterscheiden, wobei die formalen Kriterien den Kontext für die inhaltliche Arbeit definieren. Eine grundsätzliche formale Voraussetzung ist der juristische Rahmen, wie er oben skizziert wurde. Dieser juristische Rahmen hat drei Funktionen:

1. Er verschafft uns einen Auftraggeber für die angestrebte Behandlung: Die Justiz. Sie übernimmt die Verantwortung für die notwendigen Kontrollmaßnahmen. Dies kann auf verschiedene Arten geschehen; denn das Jugendstrafrecht erlaubt unterschiedliche Konstruktionen, die für einen Aufenthalt des Jugendlichen bei uns in der notwendigen Länge - im Durchschnitt ein Jahr - sorgen. Es entsteht ein sog. „Zwangskontext".Versuche von uns, ohne einen solchen „starken" Auftraggeber mit jugendlichen Sexualstraftätern zu arbeiten, sind daran gescheitert, daß andere mögliche Auftraggeber, wie z.B. Familien oder Jugendämter, aus unterschiedlichen Gründen den notwendigen Druck für eine Behandlung nicht bis zum erfolgreichen Abschluß aufrechterhalten konnten. Es kam in allen Fällen zu vorzeitigen Abbrüchen.

2. Der juristische Rahmen mit der Androhung von möglichen Sanktionen wirkt auf die Jugendlichen selbst in der Regel sehr motivierend in Bezug auf die Einhaltung unserer Grenzsetzungen vor allem hinsichtlich ihrer Freizügigkeit. Aus Gründen des Opferschutzes müssen die Jugendlichen bereit sein, in unserem offenen Haus zunächst längere Zeit auf Ausgang ohne Begleitung zu verzichten. Dies ist eine der Grundbedingungen für die mögliche Aufnahmezusage. Wer diese Bedingungen nicht respektiert, wird von uns entlassen, und die entsprechenden juristischen Instanzen erhalten unverzüglich Mitteilung.

3. Hier schließt sich die dritte Funktion des juristischen Rahmens an: Durch die Mitteilung über die von dem Jugendlichen provozierte Entlassung ist die Justiz erneut in der Verantwortung zu handeln. Sie muß entscheiden, welche Maßnahmen sie ergreift, um ihren Aufgaben nachzukommen. Diese Funktion, nämlich die Verteilung der Verantwortung für die Durchführung von Straftäterbehandlung auf mehrere Schultern, kann nicht wichtig genug eingeschätzt werden. Jeder, der in diesem Bereich arbeitet, sollte darauf achten, daß alle relevanten gesellschaftlichen Instanzen ihren Teil dieser Verantwortung wahrnehmen. Andernfalls entstehen schnell Situationen, in denen durch Überforderung der an der Therapie Beteiligten eine effektive Behandlung unmöglich wird. Wenn Entweichungen oder erneute sexuelle Übergriffe nicht zur Entlassung führen können, weil keine andere gesellschaftliche Instanz mitverantwortlich ist, kann das die Existenz einer ganzen Therapiegruppe gefährden. Entweichungen karikieren den Opferschutz, da niemand wissen kann, was in dieser Zeit passiert. Dasselbe gilt selbstverständlich für jede Art erneuter sexueller Übergriffe (vgl. *Gruber* 1999).

Weitere formale Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Durchführung eines oder mehrerer Vorstellungsgespräche, in deren Verlauf der Jugendliche zu erkennen geben muß, daß er bereit ist, über die ihm vorgeworfenen Straftaten zu sprechen. Anhand der Vorgeschichte und unserem Eindruck hinsichtlich seines Verhaltens wird geklärt, wie eng der eben skizzierte juristische Rahmen angelegt sein muß, um Kooperationsbereitschaft bei dem Jugendlichen zu unterstützen. Zuweilen genügt eine Anzeige; meist ist eine Anklage oder auch eine Verurteilung in einer Hauptverhandlung mit einer Bewährungsauflage zur Behandlung bei uns notwendige Voraussetzung. Gelegentlich ist auch die Verbüßung eines Teiles der Haftstrafe oder von Untersuchungshaft notwendig, um den Jugendlichen zur Einhaltung unserer bereits beschriebenen Grenzsetzungen zu bewegen.

2.2 Inhaltliche Kriterien

Über Berichte (Arztbriefe, Heimberichte, Gutachten, Gerichtsurteile u.a.) sowie in Vorstellungsgesprächen bemühen wir uns um Informationen, die für die diagnostische Einschätzung des Jugendlichen bedeutsam sind. So interessieren wir uns neben einer detaillierten Schilderung der Sexualdelikte für die erotischen Phantasien des Jugendlichen, beispielsweise für seine Onanie-Phantasien. Wir versuchen die Häufigkeit der sexuellen Übergriffe zu erfahren und fragen nach den Methoden, mit denen der Widerstand des Opfers überwunden wurde, insbesondere nach Gewaltanwendung. Ebenfalls relevant ist die Planung, die einem Delikt voranging: Handelt es sich um eine Straftat mit längerer Kontaktaufnahme zu einem Opfer, oder wird ein eher ungeplantes, spontanes Vorgehen geschildert? Zudem: Sind (wesentlich?) jüngere Kinder als Opfer gewählt worden oder gleichaltrige Mädchen bzw. Jungen?

Wichtige Aufschlüsse erhalten wir daraus, ob der Jugendliche bereit und in der Lage ist, detailliert über seine Taten zu berichten und wie er seine Darstellung sprachlich ausgestaltet - kommt doch hierin zum Ausdruck, inwieweit der Jugendliche Verantwortung für sein Handeln übernimmt (*Gruber* 1999). Die Quantität und die Qualität der

sozialen Kontakte des Jugendlichen zu Gleichaltrigen geben uns Hinweise auf Persönlichkeitsdimensionen wie Beziehungsfähigkeit und Konfliktbereitschaft. In diesem Zusammenhang interessiert auch, wie ein Jugendlicher seine Interessen innerhalb und außerhalb der für ihn relevanten Bezugssysteme zu vertreten in der Lage ist. Um das Ausmaß möglicher Neurotisierungen durch eigene Mißbrauchs- und Gewalterfahrungen einschätzen zu können, fragen wir nach entsprechenden Erfahrungen, wohl wissend, daß wir zu diesem Zeitpunkt hierzu oft nur bruchstückhafte Informationen erhalten.

Eine deutliche ausgeprägte Motivation zur Therapie wird von uns nicht verlangt. Auch leichtere Einschränkungen der intellektuellen Fähigkeiten sind kein Ausschlußkriterium (im Gegenteil bei dieser Klientel überproportional häufig). Problematisch für eine Aufnahme kann jedoch das Vorliegen einer ausgeprägten Minderbegabung bzw. einer geistigen Behinderung sein. Unser Konzept therapeutischer Arbeit verlangt ein Mindestmaß an kognitiven Fähigkeiten, um verbale Auseinandersetzungsfähigkeit, Introspektions- und Empathiefähigkeit erlernen zu können. Schließlich sind erste Eindrücke und Informationen über die aktuelle familiäre Situation oder ggf. den alternativen Lebenskontext des Jugendlichen von Bedeutung, was einen frühen Kontakt zur Familie des Jugendlichen notwendig macht. Denn alle Verhaltensweisen positiver und negativer Art sind immer auch Beziehungsbeschreibungen zu wichtigen Personen des Lebensumfelds. Deshalb sind die Frage nach dem Sinn und der möglichen Funktion des sexuell delinquenten Verhaltens im primären Bezugsfeld und die Erkundung familiärer Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten wichtige Themenfelder.

Zusammengefaßt erlauben diese Vorinformationen eine grobe Einschätzung des sexuell auffälligen Verhaltens und der Persönlichkeit des Jugendlichen. Häufig sehen wir Jugendliche mit einer sozial inkompetenten, regressiven und auch fixiert pädophilen Ausrichtung. Etwa gleich häufig werden uns sozial aggressive Jugendliche vorgestellt, die neben den sexuellen Auffälligkeiten auch anderes grenzüberschreitendes Verhalten zeigen. Bei ihnen ist es notwendig einzuschätzen, ob sie einigermaßen sicher die alltäglichen Regeln, die für uns wichtig sind, einhalten werden. Anderenfalls würde die Gefahr bestehen, daß durch ständige Regelverletzungen die therapeutische Arbeit gegenüber pädagogischen Sanktionen gänzlich ins Hintertreffen geriete. Im Extremfall kann eine solche Situation die Erfüllung des therapeutischen Auftrags komplett unmöglich machen.

Stark durch körperliche Gewalt gekennzeichnete sexuelle Übergriffe mahnen uns zur Vorsicht: Zum einen ist ein hohes Maß an körperlicher Gewalt bei der Deliktausführung generell ein Hinweis auf eine schlechte Prognose (*Rösler* 1997). Zum anderen ist die Dauer des Therapieprozesses zu berücksichtigen, die wir anbieten können. Entsteht der Eindruck, daß dieser Zeitraum (1-1,6 Jahre) zu kurz sein könnte, müssen wir eine Aufnahme ablehnen. Dabei spielt die Einschätzung der Ressourcen sowohl des Jugendlichen als auch seines Bezugssystems eine wesentliche Rolle.

3. Symptomhomogene Wohngruppen

Betrachtet man die nach unseren Recherchen erstaunlich wenig umfangreiche Literatur zum Thema, so scheint sich dort unsere Erfahrung bestätigt zu finden, daß die Unterbringung der Täter in symptomhomogenen Wohngruppen (im klinischen Sprachgebrauch: Stationsgruppen), d.h. die Bildung von Gruppen, in denen ausschließlich Sexualstraftäter zusammenleben, das Mittel der Wahl ist (*Wiederholt* 1989, *Thomas-März, Müller-Isberner* 1995, *Schmitt* 1996). Im Rückblick auf zwei Jahrzehnte Tätertherapie in unserer Klinik sind wir überzeugt, die Effektivität unserer Arbeit vor allem dadurch gesteigert zu haben, daß wir eine symptomhomogene Gruppe mit zehn sexualdelinquenten Jugendlichen bildeten.

In Übereinstimmung mit *Schmitt* (1996:6) hatten wir die Erfahrung machen müssen, daß in symptomheterogenen Gruppen sexualdelinquente Jugendliche in ihrer therapeutisch extrem kontraproduktiven Neigung verstärkt werden, ihr Delikt zu verheimlichen, zu bagatellisieren und zu leugnen. Denn bei Bekanntwerden des Delikts bestand die Gefahr, von den anderen Mitbewohnern zumindest ausgeschlossen, verachtet und gedemütigt zu werden. In der Delikthierarchie stehen bekanntlich - auch in Haftanstalten - Sexualstraftäter auf der untersten Ebene und sehen sich mancherlei Mißhandlungen ausgeliefert, nicht zuletzt solchen sexueller Art, was die Rückfallgefahr des Täters erhöht.

Im symptomhomogenen Tätergruppen demgegenüber wird das möglich, was als oberstes Prinzip therapeutisch/pädagogischer Arbeit mit Sexualstraftätern zu gelten hat: Offenheit. So müssen bei uns alle Jugendlichen über Art, Anzahl und Ausführung der Delikte, die sie begangen haben, bis in alle Einzelheiten vor der Gruppe und mit Unterstützung der Gruppe berichten. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang Aufnahme- oder Eröffnungsrituale, die jedes neue Gruppenmitglied dazu verpflichten, am Abend des Aufnahmetages vor der Gruppe genau seine Übergriffe zu schildern. Die schon länger anwesenden Gruppenmitglieder tun - jedesmal erneut - dasselbe und zeigen damit, daß sie gelernt haben, über ihre einschlägigen Taten zu sprechen und sie als Teil ihrer persönlichen Geschichte zu bekennen. Des weiteren haben sich Gesprächsrunden bewährt, in denen die neuen Gruppenmitglieder durch die schon länger Anwesenden peinlich genau zu ihren Delikten befragt werden. Hier geht es um die Häufigkeit von Delikten, das Einräumen bisher nicht bekannt gewordener Straftaten, um das Ausmaß an Gewaltanwendung etc. Die Gruppenmitglieder befragen oft schonungsloser, als es Therapeutinnen und Therapeuten leisten könnten, und kennen die typischen Abläufe bestens.

Generell sind wir bestrebt, die Stations- bzw. Wohngruppe als therapeutische Gemeinschaft wirksam werden zu lassen. *Strak* (1998) führt hierzu aus, daß dieser Ansatz „auf der Idee und dem Vertrauen beruht, daß eine subtile Steuerung einer Zwangsgemeinschaft mit gruppendynamischen Methoden und praktizierte Offenheit in dieser Gemeinschaft möglich sei und nicht nur momentane, sondern dauernde Veränderungen in Richtung prosozialer Einstellungen und Verhalten, somit 'Besserung' bewirkt". *Rotthaus* (1990:153 ff.) erörtert eingehend die Anwendung der Grundsätze und Prinzipien der therapeutischen Gemeinschaft auf die Arbeit in einer jugendpsychiatrischen Klinik. *Hilpert* und *Schwarz* (1981:16 ff.) folgend hebt er u. a. hervor: Soll eine Institution zu einem sozialen Organismus mit therapeutischer Funktion entwickelt werden, sind hierarchi-

sche Strukturen durch horizontale, demokratische zu ersetzen. Entscheidungsbefugnisse müssen soweit wie möglich delegiert werden. Durch eine klare und transparente Trennung von Verantwortungsbereichen wird ein Höchstmaß an Eigenverantwortlichkeit einer jeden Mitarbeiterin und eines jeden Mitarbeiters erreicht. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine Steuerungsfunktion, die in der Beurteilung besteht, ob Freiräume kompetent genutzt werden und das Handeln der Erfüllung des Gesamtziels dient. Die Patienten übernehmen selbstverantwortlich wichtige Funktionen in der Gestaltung des Zusammenlebens. Die Zweiteilung in Behandler und Behandelte wird relativiert und in ihrer strikten Form als hinderlich für den therapeutischen Prozeß betrachtet. Die Patienten übernehmen für sich und für andere therapeutische Funktion.

Ein solches Konzept erfordert eine Durchlässigkeit der Kommunikation über alle Ebenen sowie offenen Austausch von Informationen und Gefühlen. Um eine Analyse der Kommunikation zu ermöglichen, muß Toleranz gegenüber den Äußerungen jedes einzelnen Mitglieds einer Behandlungsgemeinschaft gewahrt werden. Regelmäßige Reflexion der Vorgänge in einer solchen Gemeinschaft, beispielsweise auf Stationsversammlungen, sind erforderlich. Die Offenheit eines solchen Systems für Kommunikationen mit der Umwelt ist ebenso erforderlich. Die Einbeziehung der Angehörigen in den therapeutischen Prozeß sowie Arbeitsversuche außerhalb und Beurlaubungen gehören somit zum Programm. In der Konsequenz bedeutet dies für *Rotthaus* (1990:162), daß eine Einrichtung dann zu einer therapeutischen Institution wird, „wenn es gelingt, ein multipersonales Beziehungsangebot zu verwirklichen, daß die Möglichkeit zu therapeutischen Entwicklungserfahrungen auf den verschiedensten Ebenen bietet, mit anderen Worten, wenn ein Kontext - und zwar nicht nur für Patienten, sondern auch für Angehörige (!) - geschaffen wird, der zu erneuter Koevolution herausfordert".

4. Systemische Gruppenarbeit

Während das Konzept der therapeutischen Gemeinschaft dazu dient, ein therapeutisch wirksames, wenn auch vorwiegend pädagogisch beeinflußtes Alltagsleben zu realisieren, sind mit „Gruppentherapie" zeitlich begrenzte Kontexte zur gezielten Bearbeitung umschriebener Anliegen und Themen angesprochen. Wer z.B. „Offenheit" in der oben beschriebenen Weise herstellen will, kann dies nicht besser tun, als durch Arbeit in therapeutischen Gruppen. Gruppentherapie bietet in hervorragender Weise die Möglichkeit, die Gefühle der anderen Gruppenmitglieder, die als Reaktion auf die Äußerung eines Jugendlichen entstehen, zu nutzen. Soziale Bezogenheit von Verhaltensweisen, die sonst geheim und verdeckt ablaufen und deren Reflexion und Offenlegung verboten ist, kann auf diese Weise schnell und effektiv deutlich gemacht werden. Für die anderen Gruppenmitglieder ist in dieser Situation stellvertretendes Lernen möglich. Jeder kann Parallelen zwischen sich und dem Gegenüber ziehen und auf seine Weise verarbeiten.

Gruppentherapie wird in unserer Einrichtung von unterschiedlichen Professionen, in unterschiedlichen Zusammensetzungen, mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten und mit unterschiedlichen methodischen Ausrichtungen - wenn auch durchweg unter einer übergeordneten systemischen Orientierung - durchgeführt. So gibt es eine deliktorientierte Tätergruppe, die vom leitenden Dipl.-Psychologen und einer erfahrenen Ärztin geleitet wird. An ihr nehmen alle Jugendlichen der Stations- bzw. Wohngruppe teil. Dies gilt auch für die Gruppe „Billy-Boy", die von den Gruppenbetreuerinnen (Erzieherinnen/Erziehern bzw. Krankenschwestern/-pflegern) durchgeführt wird. Der thematische Schwerpunkt dieser Gruppe kann mit sexueller Aufklärung und antisexistischer Jungenarbeit umschrieben werden. Zwei weitere Gruppen sind ebenfalls obligatorisch: Von einer stationsübergreifend tätigen Sozialpädagogin wird die sog. „Jugendkonferenz" betreut, in der die Jugendlichen alltagsorientierte Themen ihres Zusammenlebens besprechen (und die deshalb richtiger der als therapeutische Gemeinschaft konzipierten Wohngruppe zuzuordnen ist). Hinzu kommt eine Kunsttherapiegruppe. Diese Arbeit erfolgt themenzentriert und soll die Jugendlichen anregen, inneres Erleben in bildnerischem Gestalten auszudrücken und anschließend im Kreis der anderen zu reflektieren. Im übrigen besuchen die Jugendlichen je nach von uns eingeschätztem Bedarf und eigenem Interesse auf freiwilliger Basis die in der Klinik stationsübergreifend angebotenen Gruppen zum Training sozialer Interaktionskompetenzen sowie das in seiner sozialtherapeutischen Bedeutung nicht zu unterschätzende klinikorganisierte Freizeitzentrum.

Im folgenden seien noch einige Merkmale der deliktorientierten Tätergruppe geschildert, die verständlicherweise einen zentralen Stellenwert hat. Es handelt sich um eine offene, fortlaufende Gruppe, die es dem neu hinzugekommenen Täter ermöglicht, andere Täter zu erleben, die offen, mit angemessenen Worten und mit angemessener emotionaler Beteiligung über ihre Delikte sprechen. Dies kann Anstoß sein, die eigenen Verleugnungen aufzugeben. Der Täter erlebt andere Täter, die ihm signalisieren, daß er ohne Verleugnung existieren kann, daß die Funktion seiner Verleugnung, ihn zu schützen, überflüssig geworden ist, daß „Experten" ihm erlauben, auch Anteile von Gewalt und Sadismus bzw. in anderer Weise Schambesetztes zuzugeben, und ihm versichern, daß er auch nach solchen Eröffnungen weiter existieren kann und von den übrigen Gruppenmitgliedern akzeptiert wird. Er macht sogar die Erfahrung, daß er mit dieser offeneren Haltung besser in der Gruppe zurechtkommen wird.

Weitere Aspekte, die auch andere Autoren (*Hendriks, Bullens* 1998) aufführen, sind:

- Das offene Sprechen vor anderen Menschen über die eigenen Delikte ist bereits ein erster Schritt zur Übernahme von Verantwortung. Der Täter kann lernen, eine andere Sprache zu erwerben, die durch Verantwortlichkeit statt durch Verantwortungslosigkeit gekennzeichnet ist.
- Mitglieder einer offenen Gruppe können ihr eigenes Tempo wählen. Sie haben Zeit, die anderen zu beobachten, Mut zu fassen und nach und nach in die Gruppe hineinzukommen. So wird kein unnötiger Widerstand provoziert und die Gesamtgruppenaktivität, die meist von den erfahreneren Gruppenmitgliedern bestimmt wird, leidet darunter nicht.
- Das aktuelle, auf andere bezogene Verhalten kann in der Gruppensituation thematisiert und therapeutisch genutzt

werden. Bezüge zum Deliktverhalten sind oft möglich, vor allem dann, wenn es in der Gruppe auch potentielle Opfer gibt.

- In der Tätergruppe wird der Täter wahrscheinlich erstmalig sehr deutlich mit den Gefühlen konfrontiert, die sein Deliktverhalten bei anderen auslöst: Gefühle von Ekel, von Wut, von Abscheu und oft von Mitleid mit dem Opfer sind die Regel. Hier ist Offenheit auf seiten der Therapeuten gefordert und unverzichtbar, wenn diese handlungsfähig bleiben wollen. Würden wir solche Gefühle gegenüber dem Täter verschweigen, würde das einem wichtigen therapeutischen Ziel, nämlich seine Empathiefähigkeit zu wecken und zu stärken, zuwiderlaufen. Die Konfrontation mit den Gefühlen, die seine Tat(en) bei anderen auslösen. wird er im Laufe des Aufenthaltes noch häufig - nicht zuletzt in der Begegnung mit den Betreuerinnen und Betreuern der Gruppe - durchstehen müssen; es wird ihm gelingen, wenn er bemerkt, daß sein Verhalten und nicht seine Person gemeint ist. An diesem Punkt zeigt sich eine wichtige, sowohl für das therapeutische Team als auch für den Täter nicht einfache Dialektik: Einerseits muß dem Täter vermittelt werden, daß seine Tat(en) mit seiner Person zu tun hat bzw. haben und er die persönliche Verantwortung für sie und vor allem für sein zukünftiges Verhalten zu übernehmen hat. Andererseits ist die Botschaft wichtig, daß seine Tat(en) bei den Mitgliedern des therapeutischen Teams zwar Betroffenheit, Wut und auch Abscheu - in individuell und geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Ausprägung - auslöst bzw. -lösen, daß er als Person aber akzeptiert und gewertschätzt wird.

Aus den Niederlanden (vor allem: *Hendriks, Bullens* 1998) wird berichtet, daß sich dort vorgefertigte Module in der Täterarbeit bewährt haben, die in einer festgelegten Abfolge durchgearbeitet werden. Dem steht nach unseren Erfahrungen das Primat des aktuell von der Gruppe formulierten Themas und der Beziehung zwischen Täter(n) und Therapeuten entgegen (s.a. *Barnes* 1998). Auch transportiert der Modulaufbau allzu leicht die Idee, mit der Absolvierung eines Moduls durch den Täter sei das Thema für ihn umfassend abgehandelt und mit dem Durchlaufen eines solchen, aus Modulen zusammengesetzten Programmes sei mehr oder weniger zwingend eine gute prognostische Einschätzung verbunden. Vorgefertigte Strukturelemente machen den Behandlungsprozeß für den Täter sicherlich überschaubarer. Sie bergen jedoch gerade in ihrer Transparenz die Gefahr, daß die häufig sehr gut angepaßten Täter sich an die immanent formulierten Erfolgskriterien anpassen und somit Veränderungen vortäuschen(s.a. *Müller-Isberner, Thomas* 1992). Wir denken, daß ein guter Teil Unberechenbarkeit immer notwendig ist. Therapie bedeutet Verunsicherung. Sie darf nicht zu sehr reduziert werden, andernfalls wird dem Täter letztendlich die Chance zur Veränderung genommen.

5. Systemische Familienarbeit

Mit *O'Callaghan, Print* (1994) und *Barnes* (1998) sind wir der Meinung, daß systemische Familienarbeit unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit mit jugendlichen Sexualstraftätern ist. Als Begründung für diese Forderung führt *Barnes* aus, daß die Familie die Verhaltensweisen, Einstellungen, Überzeugungen und Wertsysteme des Täters beeinflusse und forme, und zwar weitgehend unabhängig davon, ob der Täter in der Familie lebe oder nicht. Durch den Einbezug der Familie in das Täterprogramm könne man die familiären Einflüsse explorieren, die zur Tatentstehung beigetragen hätten. Allerdings sei dies nicht ein Versuch, die Verantwortlichkeit für die Tat auf irgendjemand anderen als den Täter zu lenken. Es gebe keinen Anlaß anzunehmen, daß familiäre Faktoren wie eingeschränkte Kommunikation, unklare Grenzen und Beziehungsabbrüche kausale Faktoren für Sexualstraftaten seien, auch wenn sie möglicherweise zu einem Klima beigetragen hätten, die den Jugendlichen für bestimmte Arten von Täterverhalten sensibilisiert hätten. Familienarbeit sei aber vor allem Präventionsarbeit, denn Familienmitglieder spielten meist eine wichtige Rolle in der oft wenig strukturierten Zeit nach der Behandlung.

Wie der Täter nicht sofort ein Gefühl für seine Schuld entwickele, so könne auch die Familie eine derartig dramatische Eröffnung zunächst schwer akzeptieren und neige zu Verleugnungen, Verharmlosungen und Entschuldigungen. Häufig werde dies zusätzlich erschwert durch Familiengeheimnisse, die dazu dienten, den familiären Zusammenhalt zu wahren. Familienarbeit gebe die Möglichkeit, sexuelle Verantwortlichkeit in das Familiensystem zurückzubringen, was häufig dazu beitrage, daß frühere Opfererfahrungen einzelner Familienmitglieder ans Tageslicht treten (*Barnes* 1998: 118).

Die von uns konstruierten Kontextbedingungen, die weiter vorne geschildert wurden, haben zur Folge, daß nicht die Eltern Auftraggeber für die Behandlung des Jugendlichen sind, sondern vielmehr „gesellschaftliche Institutionen". Diese nehmen den Eltern mit ihrer Auftragserteilung die Möglichkeit, frei und ohne Einschränkungen den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen. Elterliche Verantwortlichkeit wird ersetzt durch die Verantwortlichkeit juristischer Instanzen. Die Eltern werden „entmündigt", und diese Entmündigung verstärkt die fast durchweg zu beobachtende familiäre Tendenz, das Delikt des Jugendlichen zu leugnen, zu bagatellisieren, zu entschuldigen oder ihm mit völliger Sprachlosigkeit zu begegnen. Dies führt zu einem Rückzug des elterlichen Bezugssystems von therapeutischer Mitarbeit, wenn nicht in angemessener Weise auf diese Situation reagiert wird.

Barrett und *Tepper* (1997) beschreiben Strategien, die den therapeutischen Umgang mit diesen Systemen ermöglichen. Kernstück ist, das Systemverhalten als sinnvolle Haltung des Systems zu akzeptieren, sinnvoll beispielsweise dafür, das System überhaupt „am Leben zu erhalten". Nach unseren Erfahrungen ist es möglich, mit dieser Haltung betroffenen Systemen die Zeit zuzugestehen, bis eine Thematisierung der relevanten Themen möglich ist. So finden mit den Bezugssystemen unserer Jugendlichen zu Beginn eines Aufenthaltes zwar Vorgespräche und Eingangsgespräche statt, im weiteren Verlauf sehen wir die Familien unserer Jugendlichen aber eher selten. Diese sind häufig auch nur an Berichten über die Entwicklung des Jugendlichen interessiert, die wir ihnen bereitwillig geben. Unsererseits zeigen wir Interesse an der familiären Entwicklung, ohne jedoch auf „Therapie" zu drängen (*Layne* 1994).

Diese Haltung ermöglicht in den meisten Fällen wachsende Offenheit und Bereitschaft der Familien, sich auf ein therapeutisches Bündnis einzulassen. Häufig verläuft dies par-

allel zur Entwicklung des Jugendlichen, wobei die Jugendlichen manchmal sogar die „Schrittmacher" für die Entwicklung in der Familie sind: Beginnende Offenheit beim Jugendlichen löst in der Familie Leugnungen auf und vermindert Bagatellisierungen, was wiederum beim Jugendlichen zu größeren Entwicklungsschritten führen kann. Je nä-her die Entlassung kommt, umso intensiver gestalten wir die Arbeit mit der Familie. Dies hängt selbstverständlich von der Frage ab, ob der Täter in seine Familie zurückkehrt. Allerdings stehen der Rückkehr des Täters in die Familie zuweilen unüberwindliche Schwierigkeiten gegenüber. Oft ist dies nur möglich, wenn die Familie zu einem Umzug bereit und in der Lage ist. Die Stigmatisierung des Jugendlichen durch seine Tat(en) ist in der alten häuslichen Umgebung meist so hoch, daß dort eine Reintegration in Schule und Beruf kaum möglich ist.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn wir es mit einer innerfamiliären sexuellen Mißhandlung zu tun haben. Auch hier beobachten wir nach anfänglich zumeist heftiger Reaktion des Systems, die in einer Ausstoßung des Jugendlichen gipfeln kann, sehr bald die bereits beschriebenen Leugnungs- und Bagatellisierungstendenzen. Bei innerfamiliären sexuellen Mißhandlungen erscheint es uns sinnvoll und notwendig, möglichst schnell mit systemischer Familienarbeit zu beginnen, die dann auch in häufiger Frequenz stattfindet. Hierbei hat es sich bewährt, sich an dem von *Eddy* (1991) und *Madanes* (1997) entwickelten Vorgehen zu orientieren, insbesondere wenn eine Rückkehr in die Familie zumindest als möglich erachtet wird. Das von den beiden Autoren beschriebene Vorgehen erscheint uns in der Systematik hilfreich. Wenn auch die von ihnen benannte Stufenfolge des Vorgehens nicht starr eingehalten werden muß, so sind doch die Prinzipien Offenlegen aller Delikte, Begründen und Erklären von Art und Ausmaß der Schädigung, Entschuldigung (in welcher Form auch immer), wiedergutmachende Handlungen, Versöhnung (wenn möglich) unverzichtbare Bestandteile.

6. Kriterien für eine Veränderungseinschätzung als Grundlage für eine prognostische Beurteilung

Das beschriebene therapeutische Setting macht es notwendig, kontinuierlich die Fortschritte der Jugendlichen in der Therapie zu beurteilen, um über das Ausmaß der Fremdkontrolle entscheiden und schließlich eine Prognose bezüglich des weiteren Verhaltens des Jugendlichen abgeben zu können. Wie generell in der Therapie lassen sich diese Fortschritte ablesen an der Entwicklung fort von einer Überzeugung des Ausgeliefert-Seins an die individuelle Geschichte oder an höhere Mächte hin zu Verantwortung und Kontrollüberzeugungen (siehe: locus-of-control-Forschung, z.B. *Krampen* 1991).

Diese Entwicklung wird erkennbar an den konkreten Verhaltensweisen des Jugendlichen im zwangsläufig engen Kontakt zu den anderen Tätern in der Gruppe, im weiteren zu den übrigen Jugendlichen (Mädchen wie Jungen) in Schule und Werkstatt sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zum anderen an den generellen Haltungen des Jugendlichen, vor allem an seiner Einstellung zu den von ihm begangenen Taten und seinen künftigen Verhaltensweisen im Bereich der Sexualität. Darüber hinaus spielen die Entwicklung von Empathieverhalten spezieller und generellerer Art sowie die Entwicklung von Kooperationsverhalten eine wichtige Rolle. Retrospektiv muß selbstverständlich auch das Ausmaß von Gewaltanwendung während der Sexualstraftaten bei der Prognose berücksichtigt werden. In regelmäßigen Sitzungen des gesamten pädagogisch-therapeutischen Teams werden die Beobachtungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die einzelnen Jugendlichen zusammengetragen, um eine Veränderungseinschätzung vornehmen zu können. Folgende Kriterien für eine solche Bewertung haben sich in unserer Arbeit bewährt. Die Beispielssätze sollen die Entwicklung des Jugendlichen von ... (linke Seite) zu ... (rechte Seite) veranschaulichen. (Die Form der Darstellung wurde in Anlehnung an *Russinger* und *Wagner* (1999) gewählt, von denen auch einige Anregungen aufgenommen wurden.)

1. Beziehung des Jugendlichen zu seinen Delikten

1.1 Entwicklung von Opfer-Empathie

„Es tut mir leid, was ich getan habe, weil ich erwischt worden bin und jetzt Probleme habe."	„Es tut mir leid, was ich getan habe, weil ich anderen sehr wehgetan habe."

1.2 Kenntnis der eigenen Verführbarkeit

„In solchen Situationen kann ich nicht anders, das macht mich an, da kommt es über mich."	„Ich kenne genau die für mich schwierigen Situationen und weiß, an welchem Punkt ich mich entscheiden muß auszusteigen."

1.3 Grad der Verantwortungsübernahme

„Eigentlich ist doch nichts passiert."	„Ich habe mich entschieden, die sexuelle Selbstbestimmung des anderen zu respektieren."

1.4 Art der Kontrollüberzeugung

„Es kommt über mich, hat nichts mit mir zu tun."	„Ich weiß, was ich in Zukunft 'statt dessen' tue."

2. Beziehung zur Sexualität

2.1 Fähigkeit, Grenzen anderer wahrzunehmen und zu respektieren

„Die Kinder wollten das auch; sie haben sich gar nicht richtig gewehrt."	„Nein heißt Nein, und kein Nein ist noch lange kein Ja."

2.2 Verantwortungsübernahme ange-

„Ich bin so geboren und kann nichts dafür."	„Ich bin wie ich bin, und habe mich entschieden, niemanden zu schädigen."

sichts eigener perverser Fixierungen

„Ich bin wie ich bin und kann dagegen nichts machen."	„Ich bin wie ich bin und weiß, wie ich leben kann, ohne andere zu schädigen."

2.3 Grad der Kontrollüberzeugung angesichts eigener perverser Fixierungen

„Wenn das Mädchen nicht bei der zweiten Begegnung mit mir schläft, habe ich versagt."	„Ich genieße das allmähliche Kennenlernen und lasse die sexuelle Begegnung sich entwickeln."-

2.4 Fähigkeit zum sexuell-erotischen Beziehungsaufbau und -erhalt zu Gleichaltrigen

„Ich genieße die vielen Schritte in der Vorphase von Petting und Geschlechtsverkehr und bin in der Lage wahrzunehmen, was meine Partnerin/mein Partner möchte."

3. Emotionalität

3.1 Grad der Differenzierung der Wahrnehmung und der Verbalisierung der eigenen Gefühle

„Mir geht es immer nur mies, das kommt wie von selbst."	„In solchen Situationen fühle ich mich traurig; ich kann dies akzeptieren oder etwas dagegen tun."

3.2 Umgang mit belastenden Gefühlen

„Wenn es mir mies geht; dann muß ich dieses Gefühl wieder loswerden, egal wie oder wo."	„Ich kenne Wege und Mittel, mit einer Kränkung umzugehen: mich zu wehren, sie nicht so ernst zu nehmen, Unterstützung und Verständnis bei anderen zu suchen, u.a."

3.3 Umgang mit aggressiven Impulsen

„Wenn ich wütend bin, brauche ich ein Kind, um mich abzureagieren."- „Wenn ich wütend bin, schlage ich zu."	„Wenn ich wütend bin, kann ich überlegen, worauf ich wütend bin, und entscheiden, wie ich mit meiner Wut angemessen umgehe."

4. Stand der Identitätsentwicklung

4.1 Fähigkeit, eigene Standpunkte zu vertreten

„Wenn ich meine Meinung sage, bekomme ich nur Ärger; meinen Frust behalte ich lieber für mich."	„Ich kann entscheiden, ob ich meine Meinung sage; ich kann nicht wissen, was dann kommt. Es gibt aber eine gute Chance, daß es mir dann besser geht."

4.2 Umgang mit Konflikten und Frustationen

„Bei Konflikten halte ich die Klappe und sehe zu, daß ich sie möglichst schnell hinter mich bringe."	„Wenn es Streit gibt, kann ich mich wehren, ohne dem anderen Schaden zuzufügen."

5. Stand der sozialen Entwicklung

5.1 Allgemeine Fähigkeit zum Beziehungsaufbau und -erhalt zu Gleichaltrigen

„Ich habe viele Freunde, überhaupt keine Freunde, nur Feinde: Keiner mag mich."	„Manche mögen an mir dieses und anderes nicht, ebenso wie ich bei anderen vieles mag, aber auch nicht alles."

5.2 Bedeutungsgebung in sozialen Beziehungen

„Wenn ich eine wichtige Beziehung nicht völlig unter Kontrolle habe, werde ich selbst zum Opfer."	„Manchmal bin ich der Bestimmende und manchmal die anderen. Ich finde es gut, wenn das wechselt. Ich lasse mich in meinem Selbstwertgefühl nicht leicht verunsichern."

6. Kontrollüberzeugungen allgemein

„Im Grunde genommen ist alles gleich, was ich tue; ich habe sowieso keine Chance."	„Vieles in meinem Leben ist mir wichtig. Wenn ich mich dafür einsetze, habe ich gute Chancen, etwas davon zu erreichen."

7. Abschluß

Es mag verwundern, daß wir so wenig über die (systemische) Einzeltherapie mit den Sexualstraftätern unserer Gruppe berichten. Das hat seinen Grund darin, daß wir Einzelspsychotherapie als eine soziale Aktivität ansehen, die sich dadurch konstituiert, daß eine Person ein Problem bei sich erkennt und diese einen Therapeuten bittet, ihr bei der Lösung dieses Problemes behilflich zu sein. Dies tut der übliche Sexualstraftäter erst relativ spät im Verlaufe des gesamten Behandlungsprozesses. Er muß erst lernen, sein Verhalten mit seiner Person in Beziehung zu setzen, sein inneres Erleben wahrzunehmen und die Chance der Veränderung durch eigenes Bemühen zu erkennen. Der Jugendliche wird zu Beginn der Behandlung darüber informiert, daß er jederzeit zu dem leitenden Psychologen gehen und um Einzeltherapiestunden nachsuchen kann. Tatsächlich sind die Jugendlichen zumeist erst nach einer längeren Zeit soweit - das kann möglicherweise mehrere Monate dauern. Sind sie an diesem Punkt angekommen, dann unterscheidet sich die Einzelpsychotherapie nicht wesentlich von der Einzelpsychotherapie mit anderen Jugendlichen.

Insgesamt wurden seit 1990, als wir begannen, unser Konzept auf die geschilderte Zielgruppe hin schrittweise zu präzisieren, 80 jugendliche Sexualstraftäter bei uns aufgenommen (Stand Ende Juli 1999). In den ersten sechs Jahren, d.h. bis Ende 1996, brachen ca. ein Drittel von ihnen die Behandlung ab oder wurden von uns wegen Regelübertretungen vorzeitig entlassen. In den letzten vier Jahren, in denen wir noch konsequenter auf dem juristischen Rahmen für unsere Arbeit bestanden haben, ist diese Zahl auf ein Viertel zurückgegangen, wobei die Entlassungen unsererseits in etwa konstant blieben, während die Abbrüche seitens der Jugendlichen und ihrer Angehörigen stark zurückgingen. Eine wissenschaftlich fundierte outcome-Studie über die Jugendlichen, die die Behandlung regulär bis zu einem von uns befürworteten Ende durchliefen, haben wir aufgrund fehlender zeitlicher und finanzieller Ressourcen leider nicht verwirklichen können, jedoch regelmäßige Nachbefragungen durchgeführt. Die Rückmeldungen, die wir über diese Jugendlichen und ihre weitere Entwicklung durch persönliche Gespräche mit den Jugendlichen selbst, durch telefonische Kontakte oder durch Kontakte mit zuständigen Betreuern erhielten, sind als insgesamt positiv zu werten. So erhielten wir lediglich in dem einen, oben erwähnten, sehr dramatischen Fall Kenntnis von einer erneuten Sexualstraftat. Insgesamt haben wir den Eindruck gewonnen, daß die Arbeit mit Sexualstraftätern gerade im frühen Stadium ihrer einschlägigen Entwicklung eine erfolgversprechende und dankbare Aufgabe ist. Allerdings ist die psychische Belastung aller pädagogisch-therapeutischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesichts der nahezu täglichen Möglichkeit „falscher" Entscheidungen nicht zuletzt auch wegen der durch die Boulevard-Medien aufgeheizten Öffentlichkeit gerade gegenüber diesem Täterkreis nicht zu überschätzen.

Anmerkung

1) So vergewaltigten zwei ehemalige Patienten eineinhalb bzw. zwei Jahre nach ihrer Entlassung während ihrer Wohnbetreuung im Einzugsbereich der Klinik gemeinschaftlich die Mitbewohnerin der Wohngruppe eines der jungen Männer und ermordeten sie anschließend zur Verdeckung ihrer Straftat. Beide waren von uns mit einer günstigen Prognose in Bezug auf das Risiko weiterer Sexualstraftaten entlassen worden.

Literatur

Alves, H. (1990): Therapeutische Arbeit mit sexuell auffälligen Jugendlichen. In: *Rotthaus, W.* (Hrsg.): Psychotherapie mit Jugendlichen. Dortmund (modernes lernen): 212-227.

Barnes, C. (1998): Systemic Family Work with Adolescent Sex Offenders. Prison Service Journal 118: 24-27.

Barrett, M. J., Trepper, T. S. (1997): Behandlung der Verleugnung in Familien bei sexuellem Kindesmißbrauch. Kontext 28: 146-162.

Duffek, H. (1997): Therapie mit Tätern im Strafvollzug. In: *Amann, G., Wipplinger, R.* (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch. Tübingen (dgvt): 586-602.

Eddy, D. R. (1991): Eine Methode, mit Sexualtätern und ihren Opfern zu arbeiten. In: *Rotthaus, W.* (Hrsg.): Sexuell deviantes Verhalten Jugendlicher. Dortmund (modernes lernen): 152-162.

Gruber, Th. (1999): Über die Arbeit mit jugendlichen Sexualstraftätern in einem Zwangskontext. In: *Wodtke-Wernes, V.* (Hrsg.): Nicht wegschauen! Vom Umgang mit Sexualstraftätern. Baden-Baden (Nomos): 139-151.

Hammerschlag, H., Schwarz, O. (1998): Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten - ein erster Überblick. NStZ 18: 321-326.

Hendriks, J., Bullens, R. (1998): Dauerhafte Veränderung - J. Handbuch Rückfallvorbeugung. Leiden (Ambulant Bureau Jengdwelzijn zarg).

Krampen, G. (1991): Fragebogen zu Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen (FKK). Göttingen (Hogrefe).

Layne, T. (1994): Die therapeutische Arbeit mit den Tätern. In: *Gegenfurtner, M., Bartsch, B.* (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen. Hilfe für Täter und Kind.. Magdeburg (Westarp): 118-130.

Madanes, C. 1997. Sex, Liebe und Gewalt. Heidelberg (Carl-Auer-Systeme).

Müller-Isberner, R., Thomas, V. (1992): Psychotherapie von Sexualstraftätern im Maßregelvollzug. Recht u. Psychiatrie 10: 42-47.

Rehder, U. (1993): Sexuell abweichendes Verhalten - Klassifikation, Ursachen, Behandlung. In: *Egg, R.* (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren. Wiesbaden (Kriminologische Zentralstelle).

Rösler, M. (1997): Die Prognose der Sexualdelinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: *Warnke, A., Trott, G. E., Remschmidt, H.* (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bern (Huber).

Rotthaus, K. P. (1998): Neue Aufgaben für den Strafvollzug bei der Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straften. NStZ: 597-600.

Rotthaus, W. (1990): Stationäre systemische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dortmund (moderenes lernen).

Rotthaus, W. (1998): Freiwilligkeit und Zwang und was dazwischen liegt - Ein Plädoyer für variable Therapiekonzepte. In: *Wagner, E., Werdenich, W.*: Forensische Psychotherapie. Wien (Facultas): 271-280.

Rotthaus, W., Gruber, Th. (1997): Systemische Tätertherapie mit Jugendlichen und Heranwachsenden. Einladung zur Konstruktion einer Welt der Verantwortlichkeit. In: *Amann, G., Wipplinger, R.* (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch. Tübingen (dvgt): 573-585.

Russinger, U., Wagner, E. (1999): Gewalt-Zwang-System. Systemisch-konstruktivistische Konzepte in institutionellen Zwangskontexten. Z System Ther 17:144-156.

Schall, H., Schreibauer, M. (1997): Prognose und Rückfall bei Sexualstraftätern. NJW: 2412-2420.

Schmitt, G. (1996): Inhaftierte Sexualstraftäter. Bewährungshilfe (1): 3-16.

Schüler-Springorum, H. et al. (1996): Sexualstraftäter im Maßregelvollzug - Grundfragen ihrer therapeutischen Behandlung und der Sicherheit der Allgemeinheit - Gutachten der unabhängigen Expertenkommission. Mschr Krim (3): 147-209.

Thomas-März, V., Müller-Isberner, R. (1995): Psychotherapie mit Sexualstraftätern. ZfStrVo 44: 344-347.

Wiederholt, I. C. (1989): Psychiatrisches Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter in der Justizvollzugsanstalt München. ZfStrVo 38: 231-236.

Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug

Jutta Elz

Unter dem Titel „Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug - Folgerungen aus den Gesetzesänderungen" veranstaltete die Kriminologische Zentralstelle in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug am 28. und 29. Juni 1999 eine Fachtagung in Wiesbaden.

Nach der Eröffnung durch den Tagungsleiter, *Prof. Egg,* und persönlich vorgetragenen Grußworten des hessischen Justizministers *Dr. Wagner* sowie des Leiters des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten, *Prof. Specht,* (ein weiteres Grußwort der Bundesjustizministerin *Prof. Däubler-Gmelin* lag schriftlich vor) hielt *Dr. Dessecker,* Universität Göttingen, das Eröffnungsreferat über „Die neuen gesetzlichen Grundlagen zur Behandlung von Sexualstraftätern aus juristischer und kriminologischer Sicht". Neben einer Einführung in die Entstehungsgeschichte der Gesetzesänderungen und einer Darstellung der davon betroffenen Vollzugsfelder behandelte *Dessecker* v.a. jene Regelungen, die sich unmittelbar auf den behandlungsorientierten Justizvollzug auswirken. Dabei kam er zu dem Schluß, daß die Gesetzesänderungen - trotz aller Kritik im Detail - als Chance gesehen werden sollten, die Behandlung im Vollzug zu intensivieren.

In einem zweiten einführenden Vortrag setzte sich *Dr. Boetticher,* Richter am BGH in Karlsruhe, mit der Frage auseinander: „Kann die Strafjustiz die erhöhten Anforderungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten erfüllen?" Der Referent führte aus, daß die Gesetzesänderungen angesichts ihrer Zielsetzung unvollkommen seien, da sie nur auf eine scheinbare Sicherheit setzten und bisherige Mängel bestehen blieben. Er hielt deshalb eine Grundsatzdiskussion über weitere gesetzliche Änderungen auch für das Erkenntnisverfahren und die Hauptverhandlung für notwendig und forderte, daß die Justiz stärker in die Verantwortung genommen werde.

Der nächste Programmteil galt der „Umsetzung der Gesetzesänderungen in der Praxis". Hierzu stellte *Prof. Egg* zunächst die Ergebnisse einer Umfrage der Kriminologischen Zentralstelle unter den Ländern vor, die im Frühjahr 1999 in Ergänzung zu einer seit 1997 durchgeführten Stichtagserhebung unter Sozialtherapeutischen Anstalten durchgeführt wurde. Dabei ging es um Fragen zu konkreten Behandlungsmöglichkeiten sowie um Planungen von Maßnahmen zur Behandlung von Sexualstraftätern im Rahmen des Justizvollzuges bzw. der Bewährungshilfe. In einem anschließenden Podiumsgespräch stellten Vertreter mehrerer Landesjustizverwaltungen - Baden-Württemberg *(Futter),* Berlin *(Schmidt),* Hamburg *(Dr. Rehn),* Niedersachsen *(Harmening)* und Nordrhein-Westfalen *(Dreger)* - die Konzepte und Planvorhaben ihres Geschäftsbereiches im einzelnen vor.

Ein weiterer Programmblock widmete sich mit fünf Vorträgen dem praktischen Vorgehen im Justizvollzug. Zunächst referierte *Rösch,* Leiter der JVA Freiburg, über die „Aufgaben des Normalvollzuges bei der Behandlung von Sexualstraftätern". Ausgehend von den Prämissen,

daß der Satz „Sicherheit vor Therapie" durch den Satz „Sicherheit durch Therapie" ergänzt werden müsse und daß eine solche Therapie zwar nicht gegen den Willen des inhaftierten Sexualstraftäters durchgeführt werden könne, dieser aber mit vollzuglichen Konsequenzen unter Druck gesetzt werden dürfe, stellte der Referent die Leitlinien sowie die praktische Umsetzung einer Sexualstraftäterbehandlung im Regelvollzug dar. Als Fazit hielt er fest, daß die drei Säulen - Sozialtherapie - interne - externe Therapie - nicht als Konkurrenz, sondern als sinnvolle Ergänzung gesehen werden sollten.

Zu Beginn des zweiten Tages stellte *Goderbauer,* Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg, in seinem Vortrag über die „Behandlungsnotwendigkeiten und Behandlungsvoraussetzungen bei Sexualstraftätern" zunächst fest, daß die jeweiligen Antworten auch dem Zeitgeist unterliegen. Sicher wäre jedoch, daß aus der bloßen Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes noch keine Indikation gewonnen werden könne. Diagnostisch anzusetzen sei vielmehr bei der Persönlichkeit des Täters und seinen Störungen, wobei letztere häufig nicht vorrangig im sexuellen Bereich lägen. Neben einer Darstellung der zahlreichen möglichen Defizite wies der Referent aber auch auf die Notwendigkeit hin, den Täter als Menschen mit Stärken wahrzunehmen, an denen man anknüpfen könne, sowie auf die Behandlungsvoraussetzungen, die auch auf seiten des Therapeuten vorhanden sein müssen.

Anschließend referierte *Prof. Berner,* Direktor der Abt. für Sexualforschung der Psychiatrischen Klinik des U.K. Eppendorf, über die „Methoden der Behandlung bei Sexualstraftätern". Nach Erläuterungen zum subjektiven und objektiven, justitiell kontrollierten Krankheitsbegriff stellte der Referent mehrere Ansätze der diagnostischen Differenzierung von Sexualstraftätern sowie verschiedene Therapiekonzepte vor. Fasse man jedoch alle therapeutischen Strategien als zunächst gleichwertig zusammen, so ließen Meta-Analysen den Schluß zu, daß durch Therapien nur etwa acht von 100 möglichen Sexualdelikten verhindert werden könnten. Angesichts dieser Datenlage stelle sich die Frage, ob therapeutische Maßnahmen unter Anwendung von Druck berechtigt seien. Da auch die Voranahme, daß Therapie im Maßregelvollzug besser sei, nicht wirklich abgesichert sei, müsse eine Unterbringung und Behandlung möglichst differenziert erfolgen (ambulante Therapie, Angebote im Regelvollzug, Therapie in Sozialtherapeutischen Anstalten sowie im Maßregelvollzug) und eine Einweisung nach §§ 63, 64 StGB den schwer gestörten Patienten vorbehalten bleiben.

In einem weiteren Vortrag stellte *Schoppe,* Hessisches Ministerium der Justiz, die „Fortbildung von Vollzugsbediensteten im Rahmen der Behandlung von Sexualstraftätern" am Beispiel des Landes Hessen vor. Neben planerischen Aspekten schilderte er vor allem den Aufbau und die Inhalte einer einjährigen Fortbildung, die sich aus einer Reihe von Anwendungskursen, Supervision und einem Kolloquium zusammensetzt. Für die Zukunft geht der Referent für den Strafvollzug von einer zunehmenden Etablierung „interner" Psychotherapeuten neben den psychologischen Diensten aus. Im Anschluß daran referierte *Wieczorek,* Sozialtherapeutische Anstalt Kassel, über „Die Behandlung von Sexualstraftätern als Gegenstand der anstaltsinternen Mitarbeiterfortbildung: Ein Rückblick auf die Erfahrungen und ein Ausblick auf die Erfordernisse". Dabei berichtete der Referent insbesondere über zwei Schwerpunkte der Weiterbildung vertieft: Die Bearbeitung der Fragestellung, „was" bei einem Sexualstraftäter behandelt wird sowie die Reflexion des Problems, wie die Mitarbeiter mit ihren in der bewußten Arbeit mit Sexualstraftätern freigesetzten Gefühlen umgehen können. Ersteres erfordere zunächst die Herstellung eines Konsenses über ein adäquates Modell des sexuellen Antriebs beim Menschen und beinhalte damit auch die Thematisierung der eigenen Sexualität. Bei letzterem sei es vor allem wichtig, den Mitarbeitern eine Plattform zum Erfahrungsaustausch zu bieten.

Im dritten und letzten Programmteil über „Neue Aufgaben der Justiz" hielt *Prof. Foerster,* Psychiatrische Universitätsklinik Tübingen, einen Vortrag zu den „Gefährlichkeitsprognosen nach § 454 StPO". Nach der einführenden Bemerkung, daß ein Sachverständiger, der Prognosegutachten erstattet, ein „armer Tropf" zwischen z.T. widerstreitenden Interessen sei, gab der Referent zunächst einen Überblick über Probleme, Einsatzbereiche und Methoden der Gutachtenerstellung. In der Folge führte er aus, welche Bereiche ein Prognosegutachten abdecken und welche verschiedenen Anforderungen es erfüllen müsse. Schließlich stellte er eine Auswahl von Faktoren vor, die - wie Abhängigkeiten, mangelnde Empathie, Entweichungen oder fehlender sozialer Empfangsraum - als prognostisch problematisch angesehen werden.

Prof. Schöch, Universität München, rundete mit seinem Referat über die „Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gem. § 182 II StVollzG" die Tagung ab. Im Anschluß an die Darstellung der Ziele und Regelungsgehalte des § 182 II StVollzG, aber auch der Einwände gegen diese Neuregelung, schilderte der Referent anhand von Beispielen die Konsequenzen des „unbehauenen Felsens" für die Abgrenzung von Schweige- und Offenbarungspflicht. Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß - interpretiert man die Norm im Lichte der Zielsetzung restriktiv - eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Anstaltsleitung und Therapeuten weiterhin möglich sei.

Die Tagung endete mit einer lebhaften, allgemeinen Diskussion und Schlußworten der Veranstalter. Ähnlich wie bei vergleichbaren Veranstaltungen in der Vergangenheit werden alle Beiträge demnächst in einem Band der Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis (KuP)" der Kriminologischen Zentralstelle erscheinen.

Symposium „Jugendstrafvollzug am Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts" - Tagungsbericht -

Günter Grübl

Aus Anlaß ihres 25jährigen Bestehens veranstaltete die JVA Adelsheim am 24. und 25. September 1999 ein wissenschaftliches Symposium. 35 Wissenschaftler, Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg und Praktiker nutzten die Gelegenheit zu intensivem Austausch. Im Zentrum stand die Frage, inwiefern die Subkultur der Insassen einer Jugendstrafanstalt in die Erreichung des Erziehungsziels eingebunden werden kann, statt sie nur als Störfaktor zu begreifen.

Es begann mit einem Rückblick auf 25 Jahre Jugendstrafvollzug durch *G. Grübl,* Kriminologischer Dienst der JVA Adelsheim: Das Durchschnittsalter ist seit 1996 wieder rückläufig, 1999 19,9 Jahre; bei Zugang sind fast 20 % unter 18 Jahre alt. 60 % der Insassen sind Deutsche, davon über ein Viertel im Ausland geboren. Zunahme der Belegung, oft geringe Beherrschung der deutschen Sprache, Verschlechterung der schulischen und beruflichen Vorbildung, Zunahme der Suchtgefährdeten sowie Konflikte zwischen ethnischen Gruppen stellen neue Anforderungen an das Erziehungskonzept. Die durchschnittliche Verweildauer liegt zwischen zehn und elf Monaten. Von 100 Entlassenen haben zwar kaum 50 Lockerungen erhalten, aber immerhin ca. 30 an schulischer Bildung teilgenommen, mehr als 40 an beruflicher Qualifikation.

„Wehret den Anfängen!" Nach *Prof. Heinz,* Universität Konstanz, ist das keine brauchbare kriminalpolitische Devise für das Jugendkriminalrecht. Krass unterschiedliche Einstellungsquoten bzw. Sanktionspraxis in den Bundesländern (bei einem Massendelikt wie erstmaliger einfacher Diebstahl) erweisen sich keineswegs mit unterschiedlichen Wiederauffälligkeitsraten verbunden. Das „Erwischtwerden" und die polizeiliche Vernehmung prägen sich gewöhnlich nachhaltiger ein als eine Strafe, die erst Monate später verhängt wird. Harte Kriminalpolitik stiftet mehr Schaden als Nutzen, weil sie viele Menschen erfaßt, die mit weniger eingriffsintensiven (und billigeren) Sanktionen zur Einhaltung der Rechtsordnung bewegt werden können. Rückfallraten bleiben unbeeinflußt von der Härte der Reaktion. Repressives Strafrecht ist kein Ersatz für eine effiziente Integrationspolitik.

In der Diskussion wurde bedauert, daß der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf kurze und bündige Antworten auf schwierige Fragen begünstigt. Ohne Bezug zu bekannten Ergebnissen der Rechtstatsachenforschung haben populäre Verschärfungsparolen Konjunktur; selbst Gerichte sind gegen den Zeitgeist nicht immun. Gewiß kann in der Demokratie nicht Politik gegen den Mehrheitswillen der Bevölkerung gemacht werden. Andererseits hat die Politik, anstatt nur auf die augenblickliche Akzeptanz zu schauen, auch Meinungsführerschaft zu übernehmen, wie das z.B. Ende der 60er Jahre der Fall war, als die Strafrechtsreform anstand.

Prof. Kury, Max-Planck-Institut, Freiburg, hatte die punitive Einstellung der Bevölkerung in Bezug auf Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug untersucht. Sie fällt bei Menschen mit geringem Einkommen und niedriger Schulbildung harscher aus, hängt aber stark von der Art der Fragestellung, mitgelieferten Informationen und vom vorhandenen Wissen ab. Insgesamt hat sie sich in den letzten zehn Jahren verschärft - möglicherweise im Zusammenhang mit der Zunahme allgemeiner gesellschaftlicher Probleme wie Arbeitslosigkeit, Armut etc. Sie gipfelt häufig in dem Vorwurf, die Jugendstrafrechtspflege reagiere zu mild und zu langsam. Eine Rolle spielt dabei die zunehmend sensationslüsterne Darstellung von Kriminalfällen in Medien. Der Bevölkerung wird damit ein Zerrbild der tatsächlichen Entwicklung vermittelt. Die Diskussionsteilnehmer betonten die Bedeutung der Medien. Es komme freilich auch darauf an, welche Meldungen und Meinungen ihnen geliefert würden. Könnten Kriminologen ihre Erkenntnisse in gemeinverständlicher Form einspeisen, würden Medien zu besserer Information der Bevölkerung und zur Mäßigung des Strafbedürfnisses beitragen können.

Prof. Kerner, Universität Tübingen, stellte fest, daß es über Rückfall nach Jugendstrafvollzug immer noch wenig gesichertes Wissen gibt. Fünf Jahre nach Entlassung kehren knapp 60 % hinter Gitter zurück, je jünger, desto mehr. Nach jeder Neuverurteilung werden es ein paar Rückfällige weniger; ob aber trotz oder gerade wegen des Jugendstrafvollzugs, das ist die Frage. Vielfach untersuchte Indikatoren zeigen zwar Zusammenhänge mit individuellem Bewährungserfolg. Unbeweisbar ist aber gewöhnlich, ob es sich dabei um tatsächlich wirksame Faktoren handelt. Kontrollierte Experimente gibt es nicht. Sorgt man für vergleichbare Ausgangsbedingungen, so spricht vieles dafür, daß Bewährung, Strafvollzug, gemeinnützige Arbeit und Geldauflage nur minimal unterschiedliche Rückfallraten nach sich ziehen. Allenfalls verhaltensorientiert angelegte Programme, die Mehrmethodenmodelle anwenden und auf die Förderung konkreter Fähigkeiten zielen, dürften eine Rückfallminderung um 10-15 Prozentpunkte bewirken. Diskussionsteilnehmer verwiesen auf die Bedeutung von Spontanabbrüchen nach dem Wegfall einer Lebenskrise, aber auch auf den Nutzen, den ein im Jugendstrafvollzug erfahrener Impuls manchmal erst in späteren Lebensjahren entfaltet. Ältere Rückfallstudien machen neuere nicht überflüssig, da die Behandlungsmethoden zunehmend verfeinert und differenzierter eingesetzt werden. Im übrigen habe etwa die Krebsforschung mit viel höherem Mitteleinsatz in vielen Fällen auch nur geringe Behandlungserfolge und die Erkenntnis schädlicher Nebenwirkungen erbracht.

Prof. Dölling und *Dr. Hermann,* Universität Heidelberg, hatten Prisonisierungsprozesse am Beispiel von Insassen einer Frauenvollzugsanstalt analysiert. Bei wiederholten Befragungen fanden sie für Längerstrafige typische Orientierungsverläufe von anfänglicher Opposition zu Konformität und wieder Opposition: Nach einem kurzen Rückgang zu Beginn ein Anstieg in der Normakzeptanz nach dem Ende des ersten bis hin zum dritten Viertel der Haftzeit; danach ein teilweise ganz erheblicher Rückgang. Vollzugsinterne Faktoren, wie die wahrgenommene Deprivation in Haft, und von außen eingebrachte Vorprägungen wirken dabei zusammen. Wiederholt Inhaftierte erreichten

insgesamt niedrigere Werte. Optimal wäre eine vorverlegte Entlassung zum Zeitpunkt maximaler Normbejahung.

Die besondere Deliktstruktur im Jugendstrafvollzug, ein höherer Ausländeranteil und geringeres Alter modifizieren hier die Ausgangsbedingungen. Eine weiterführende Frage wurde in der Aussprache angeschnitten: Auf welche Weise werden sogenannte pro- oder antisoziale subkulturelle Normen durchgesetzt?

Prof. Brumlik und *Dr. Sutter,* Universität Heidelberg, berichteten Ergebnisse des in Adelsheim erprobten Just-Community-Projekts: Demokratische Partizipation als Entwicklungschance. Eine Kontroversen ertragende Gesprächs-kultur im Vollzug, die Erfahrung, Normen (wie etwa die Hausordnung) in einer überschaubaren fairen Gemeinschaft selbst mit einführen, abwandeln und durchsetzen zu können, hat bei teilnehmenden Insassen die sozio-moralische Entwicklung in einem Umfang stimuliert, wie dies eine auf einseitiger Kompetenz oder Macht basierende Kommunikationsstruktur nicht vermocht hätte. Daß mehr Mitwirkungsmöglichkeit höhere Zufriedenheit bei Insassen und Personal mit sich bringt, scheint sicher.

In der Diskussion wurde die Aufgeschlossenheit der Aufsichtsbehörde für das Experiment begrüßt. Zur Frage, ob das Programm auch mit einer Zufallsauswahl oder gar anstaltsweit gelingen könnte, waren die Meinungen kontrovers. Erhöhter Personalbedarf wäre wohl unvermeidlich. Spontan erfolgte das Angebot zu einer Kontrolluntersuchung in der JVA Pforzheim.

Mit Spannung erwartet wurde die Vorstellung einer weiteren kriminalpädagogischen Alternative, „Glen Mills Schools" in Pennsylvania, USA. *Petra Guder* und *Matthias Apitz,* Aufnahmekoordinatoren für„German Mills", konnten aus eigener Erfahrung berichten. Wesentliche Elemente der privaten, offenen Einrichtung für ca. 1000 12-18jährige Straftäter nach dem Vorbild prestigeträchtiger Internatsschulen sind eine flache Anstaltshierarchie, interne Qualifizierung der Mitarbeiter, Einbeziehung der „Schülersubkultur" in die Durchsetzung strikt vorgegebener Anstaltsnormen (z.B. Sauberkeit, korrekte Kleidung, Leistung zur Ehre der Gemeinschaft, Ächtung körperlicher Aggression) durch wechselseitige Konfrontationen bei Normverstößen. Dem - positiven - Gruppendruck kann sich niemand entziehen. Verschlossene Türen gibt es nicht. Eine wichtige Rolle spielt der Direktor *Sam Ferrainola.* Seine Kids betrachtet er nicht als defizitär. Ihrem Bedürfnis nach Rückhalt in einer Gleichaltrigengruppe möchte er Rechnung tragen. Die Einrichtung wirtschaftet preiswert und erfolgreich, Rückfälle liegen unter 40 %. Kritisch wurde von einigen der geringe Spielraum für individuelle Entfaltung angemerkt. Ob es zur Gründung eines Pendants in Deutschland kommt, ist ungewiß. Über„German Mills" wurden schon fast 50 Jugendliche in die USA vermittelt

Dr. Walter, JVA Adelsheim, schlug mit seinen Ausführungen zur Erziehung im Jugendstrafvollzug einen Bogen von *Walther von der Vogelweide* zu den Ergebnissen der Gehirnforschung. Gemeinsamer Befund von beiden: Eine Erziehung, die sich einschneidender Eingriffe bedient, wird eher zu Gewaltbereitschaft als zu Toleranz führen. Wo Deprivation reduziert wird, wird einer resozialisierungsfeindlichen Subkultur der Nährboden entzogen. Zug und Bonus erzielen bessere Ergebnisse als Druck und Malus. Erfolgreich sind namentlich Lernprozesse, die aus dem alltäglichen Umgang mit Gleichrangigen resultieren. Die Subkultur der Gleichaltrigengruppe kann nicht ausgeblendet werden; sie gewährleistet - auch - Schutz und Anerkennung und sollte statt bekämpft für das Erziehungsziel in Dienst genommen werden. Wenn Jugendkriminalität spezifische Entstehungsbedingungen hat, bedarf sie auch besonderer Behandlung. Eine eigenständige (statt bloß Zusatz-) Ausbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzugs wäre eine Konsequenz. Insbesondere in der„Demokratischen Gemeinschaft" hatten anwesende Praktiker schon konstruktive Wirkungen der Insassensubkultur erfahren, häufiger noch atmosphärische Verbesserungen beim Einsatz von positiven Verstärkern anstelle von Strafen. Letzteres funktioniere offenbar besonders gut bei einer ansonsten eher„mageren Grundrente".

Dr. Weitekamp, Universität Tübingen, referierte zum Thema: Straffällige junge Aussiedler - Was kann der Jugendstrafvollzug tun? Er beschrieb die vermehrte Auffälligkeit entwurzelter, arbeitsloser junger Migranten als ein europaweites Phänomen, das sich in Deutschland verschärft habe, als staatliche Integrationshilfen für die Aussiedler verringert wurden. Der enge Zusammenschluß der Betroffenen ist eine natürliche Reaktion auf ihre Lage. Die Bande bietet eine Bühne, um Männlichkeit und Status darzustellen, sichert Respekt. Die Zugehörigkeit zur Gruppe wird wichtiger als die persönliche Unversehrtheit des Einzelnen. Beim Begehen von Straftaten kann ein Verlierer wieder zum Gewinner werden. Mögliche kriminalpolitische Antwort darauf könnte das Konzept der „Restorative Justice" sein: Angehörige des Schädigers und des Geschädigten kommen in einer Art „Familienkonferenz" zusammen, klären das Vorkommnis, konfrontieren den Täter mit seiner Verantwortung und veranlassen ihn, daß er eine Gegenleistung erbringt, die geeignet ist, den Frieden wiederherzustellen. Leider sind die Familien gerade russlanddeutscher jugendlicher Straftäter oft nicht in der Lage, die in einem solchen Verfahren geforderte Stützfunktion wahrzunehmen, wurde in der Aussprache bedauert. An ihrer Stelle müssten andere wichtige Bezugspersonen eingebunden werden.

Die Teilnehmer begrüßten einhellig die Idee zu einer solchen Veranstaltung. Die Möglichkeit des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis nicht zuletzt bei informellen Gesprächen zwischendurch wurde als überaus anregend erlebt. Die Referate des Symposiums sollen der Fachöffentlichkeit in einem Tagungsband zugänglich gemacht werden.

Zur Teilnahme Strafgefangener an religiösen Veranstaltungen

Ralf Bothge

Dem folgenden Beitrag liegt ein Beschluß des OLG Hamm[1] zugrunde, der sich mit einer Problematik befaßt, welche die Gerichte bislang vergleichsweise wenig beschäftigt hat, nämlich der Teilnahme von Gefangenen an religiösen Veranstaltungen.

Ausgangspunkt für den Beschluß war eine Disziplinarmaßnahme, die in der Vorweihnachtszeit 1998 in einer geschlossenen JVA ausgesprochen worden war. Weil ein Gefangener sich geweigert hatte, zur Arbeit auszurücken, hatte der Anstaltsleiter ihm die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen entzogen, § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG. Unter Hinweis auf diese Disziplinarmaßnahme wurde dem Gefangenen auch versagt, an einer Adventsfeier und an einem Bibelkreis teilzunehmen - Veranstaltungen, die jeweils in der Woche stattfanden, in der die Disziplinarmaßnahme vollzogen worden ist. Mit seinem gerichtlichen Antrag begehrte der Gefangene die Feststellung, daß der Ausschluß von der Adventsfeier und von dem Bibelkreis rechtswidrig war.

Daß die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach §103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG nicht automatisch dazu führt, Gefangenen auch die Teilnahme an religiösen (Gemeinschafts-) Veranstaltungen zu verwehren, ergibt sich mittelbar bereits aus § 104 Abs. 5 Satz 3 StVollzG: wenn nämlich der Gefangene nach dieser Vorschrift selbst während des Arrestes berechtigt ist, an religiösen Veranstaltungen teilzunehmen (die Befugnisse des Gefangenen aus den §§ 53 ff StVollzG ruhen gem. § 104 Abs. 5 StVollzG nicht!), dann muß dies erst recht für „minder schwere" Disziplinarmaßnahmen, mithin auch für Fälle des Ausschlusses der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen gelten.
Es fragt sich also, ob sich der Ausschluß von den genannten Veranstaltungen nach § 54 Abs. 3 StVollzG rechtfertigt. § 54 Abs. 3 StVollzG gibt - nach fakultativer vorheriger Anhörung des Seelsorgers - die Möglichkeit, den Gefangenen von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen auszuschließen, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

GOTTESDIENST

Der Begriff des Gottesdienstes, an dem der Gefangene ein Teilnahmerecht hat, ist „traditionell klar"[2]. Selbst wenn Gottesdienste in vielfältiger Form gefeiert werden können[3] und ihre Gestaltungsangebote gerade innerhalb der Vollzugsanstalten durchaus unterschiedlich sein können, ist offensichtlich, daß weder die Adventsfeier noch der Bibelkreis Gottesdienste im Sinne des § 54 StVollzG sind.

ANDERE RELIGIÖSE VERANSTALTUNGEN

Ob es sich hingegen um „andere religiöse Veranstaltungen" im Sinne dieser Norm handelt und was überhaupt unter diesem Begriff zu verstehen ist, ist umstritten.
Folgende Auffassungen stehen sich gegenüber:

Staatskirchenrechtliche Auffassung

Unter Berufung auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht[4] räumt die staatskirchenrechtliche Auffassung den Kirchen die Kompetenz ein, die Bestimmung des religiösen Charakters einer Maßnahme vorzunehmen. Dementsprechend besteht ein umfassendes Verständnis der „religiösen Veranstaltung": darunter sollen auch karitative und diakonisch-fürsorgerische Maßnahmen sowie sogar Veranstaltungen konfessioneller Erwachsenenbildung subsumiert werden[5]. Danach können zur religiösen Veranstaltung etwa auch der Gesprächskreis eines Anstaltspfarrers, Vorträge über Kirchengeschichte, Kirchenrecht oder über die kirchliche Hungerhilfe oder sonstige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit religiösem Bezug gehören, schließlich auch Theater- oder Musikgruppen des Anstaltsseelsorgers. Der Inhalt der in diesem Sinne verstandenen Veranstaltungen kann „beinahe unbegrenzt"[6] sein.
Unter Zugrundelegung dieser Ansicht wird man auch die Adventsfeier und den Bibelkreis ohne weiteres unter den Begriff der „religiösen Veranstaltung" fassen dürfen.

Einengende Auffassung der Rechtsprechung

Eine einengende Auffassung vertritt dagegen die Rechtsprechung: Religiöse Veranstaltungen seien nur solche, in denen dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben werde, sein religiöses Bekenntnis in Gemeinschaftsveranstaltungen zu praktizieren, zum Beispiel Andachten, Betstunden, Prozessionen, Abendmahlfeiern, Sakramentsfeiern, Taufen, Konfirmationen u.s.w.[7]. Diese müssen der religiösen Erbauung dienen, sie müssen dem Gläubigen darüber hinaus ermöglichen, seinen Glauben in den kultischen Formen seines Bekenntnisses zu festigen[8].
Zu den religiösen Veranstaltungen in diesem Sinne können zwar unter Umständen auch Veranstaltungen der kirchlichen Erwachsenenbildung zählen[9], nämlich dann, wenn sie mit einem deutlichen Schwerpunkt im gemeinsamen Praktizieren des Bekenntnisses einhergehen. Nicht hingegen werden Vorträge etwa zur Kirchengeschichte, zum Kirchenrecht oder über die kirchliche Hungerhilfe in der Dritten Welt vom Begriff der religiösen Veranstaltung, wie er in § 54 StVollzG zu verstehen ist, umfaßt.

Formale Abgrenzung

Eine dritte Meinung[10] will weitestgehend nach formalen Kriterien abgrenzen: Um Veranstaltungen i.S.d. § 54 StVollzG soll es sich dann handeln, wenn die Kirche oder eine andere Religionsgemeinschaft Veranstalter sei und sich die Veranstaltung auf Mitglieder des entsprechenden Bekenntnisses beziehe. Die Tatsache, daß ein Seelsorger die Veranstaltung durchführe, begründe allerdings die Vermutung dafür, daß es sich um eine religiöse Veranstaltung handele[11].

ENTSCHEIDUNG DES OLG HAMM

Das OLG Hamm vermag sich in seiner Entscheidung der einengenden Auffassung des Koblenzer Senats nicht anzuschließen. Die Beschränkung von „anderen religiösen Veranstaltungen" auf solche mit vorwiegend kultischem Charakter entspreche nicht dem heutigen Selbstverständnis der Kirche, vielmehr sei der in § 54 StVollzG gewählte Begriff der „anderen religiösen Veranstaltung" unter gewandelten,

zeitgemäßen Aspekten auszulegen. Dies führe dazu, daß der kirchliche Auftrag in einer JVA auch die Erwachsenenbildung umfasse, durch die dem Gefangenen der Zugang zur Seelsorge eröffnet werden könne. Seelsorge umfasse nicht nur Unterrichtung in Glaubensfragen, sondern auch „Dienst an dem ganzen Menschen, im umfassenden Sinne als Lebensbedeutung, Lebensorientierung und Hilfe zur Lebensgestaltung". Dabei werde die Kirche auch Themen, die von sich aus zunächst keinen Bezug zum christlichen Glauben haben, Bedeutung für ihren Dienst beimessen. Zu den anderen religiösen Veranstaltungen in diesem Sinne zählten auch solche karitativer und diakonisch-fürsorgerischer Art sowie Veranstaltungen der konfessionellen Erwachsenenbildung. In Zweifelsfällen könne auch hier ein formales Kriterium herangezogen werden: die Tatsache, daß ein Seelsorger die Veranstaltung durchführe, begründe die Vermutung dafür, daß es sich um eine Veranstaltung im Sinne des § 54 StVollzG handele. Sowohl der Bibelkreis als auch die Adventsfeier sind unter Zugrundelegung dieses Verständnisses von dem Begriff der anderen religiösen Veranstaltung des § 54 StVollzG umfaßt.

PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN

Die Annäherung der Rechtsprechung an die staatskirchenrechtliche Auffassung ist zumindest für die praktischen Auswirkungen in den Justizvollzugsanstalten problematisch. Man darf dabei nicht nur die Frage der Disziplinarmaßnahmen (insbesondere nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG sowie den Arrest nach § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG) im Auge haben. Primär wird es in der Praxis künftig darum gehen, den Wunsch eines Gefangenen auf Teilnahme an einer „religiösen Veranstaltung" auch dann genauestens zu prüfen, wenn der religiöse Bezug der Veranstaltung nur entfernt erkennbar ist. Der relativ weit gezogene Kreis der „anderen religiösen Veranstaltung" i.S.d. § 54 StVollzG wird künftig in jedem Einzelfall die Überlegung notwendig machen, ob dem Gefangenen an der jeweiligen Veranstaltung ein Teilnahmerecht zukommt oder nicht. Die Tendenz der Praxis, das Teilnahmerecht auf Gottesdienste i.e.S. zu beschränken, wird nicht mehr aufrecht zu halten sein. Die Anzahl der Veranstaltungen, die in den Bereich der„religiösen" i.S.d. § 54 StVollzG fallen, steigt mit der Folge, daß der Ausschluß eines Gefangenen vor ungleich strengere Anforderungen gestellt wird: Nach § 54 Abs. 3 StVollzG kann der Gefangene nur ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Es reicht mithin nicht aus, daß gewichtige Gesichtspunkte für den Ausschluß sprechen; vielmehr muß dieser zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung unerläßlich sein[12]. Da karitative und diakonisch-fürsorgerische Einrichtungen zunehmend in die (auch ehrenamtliche) Betreuungsarbeit eingebunden sind und dabei auch konfessionelle Erwachsenenbildung Raum gewinnt, sind die Auswirkungen des Beschlusses von sehr großer Tragweite.

KRITISCHE WÜRDIGUNG

Es erscheint durchaus möglich, daß die als „einengend" bezeichnete Ansicht, wie sie insbesondere vom OLG Koblenz vertreten wird, im konkret vorliegenden Fall der Adventsfeier und des Bibelkreises ebenso wie der vorliegende Beschluß des OLG Hamm zu einem Teilnahmerecht des Gefangenen gekommen wäre. Um so weniger ist zu verstehen, warum der Anwendungsbereich des § 54 StVollzG von den Richtern des OLG Hamm derart weit gezogen worden ist. Zwar wird abzuwarten sein, ob Gefangene künftig Entscheidungen der Anstaltsleitungen zu unterlaufen versuchen mit Hinweis auf das Recht, an einer (uferlos weit zu fassenden) religiösen Veranstaltung teilnehmen zu können - denkbar erscheint dies allemal. Begrüßenswert wäre es gewesen, wenn die Richter den Sachverhalt zum Anlaß genommen hätten, den Anwendungsbereich der Norm zu begrenzen. Möglich wäre dies jedenfalls unter Hinweis auf den unmittelbaren Textzusammenhang des § 54 StVollzG gewesen: Die Rede ist hier von „Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen", was darauf schließen läßt, daß es sich um gottesdienstähnliche Veranstaltungen handeln muß. Noch deutlicher wird dies durch die Worte „andere religiöse": da der Gottesdienst ohne Zweifel eine religiöse Veranstaltung ist, ist der Schluß gerechtfertigt, daß die unter dem Oberbegriff „religiöse Veranstaltung" zusammengefaßten anderen Veranstaltungen in ihrer Substanz dem Gottesdienst vergleichbar sein müssen.

Daneben ist darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber von „religiösen" Veranstaltungen spricht und nicht etwa den (weiteren) Begriff der kirchlichen oder seelsorgerischen Veranstaltung verwendet. Bedauerlicherweise werden in der Entscheidung des OLG Hamm die Begriffe der Seelsorge und der religiösen Veranstaltung synonym gebraucht. In Anbetracht der Tatsache, daß das, was man unter Seelsorge zu verstehen hat, ungleich umfassender ist als das, was der Begriff der religiösen Veranstaltung umfaßt, ist diese Gleichstellung der Begriffe verfehlt und führt vorliegend zu einem Ergebnis, das nicht nur wegen seiner weitreichenden praktischen Auswirkungen verfehlt ist.

Vertiefungshinweise:

Zum vertiefenden Studium der Problematik empfiehlt sich folgende Literatur:

- OLG Koblenz, Beschluß vom 30.3.1987 (2 Ws 17/87), ZfStrVo 1987, 250.
- OLG Koblenz, Beschluß vom 28.9.1987 (2 Ws 35/87), ZfStrVo 1988, 57.
- *Müller-Dietz,* NStZ 1987, 525 ff. (Anm. zum Beschluß des OLG Koblenz vom 30.3.1987).
- *Sperling,* NStZ 1987, 527 f., (Anm. zum Beschluß des OLG Koblenz vom 30.3.1987).
- *Robbers,* NStZ 1988, 573.
- *Rassow,* in: Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 54 Rdnr. 13 ff.
- *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, 7. Aufl. München 1998, § 54 Rdnr. 2.

Anmerkungen

1) OLG Hamm, Beschl. v. 1.6.1999, 1 Vollz (Ws) 80/99
2) *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, 7. Aufl. München 1998, § 54 Rdnr.2.
3) *Rassow,* in: *Schwind/Böhm,* StVollzG, 3. Auflage Berlin 1999, § 54 Rdnr. 5.

4) Art 140 GG i.V.m Art 137 III WRV.
5) *Rassow*, a.a.O., § 54 Rdnr. 6; *Grunau/Tiesler*, StVollzG, 2. Aufl. Köln 1982, § 53 Rdnr. 2; *Sperling*, NStZ 1987, 525 ff.; ähnlich *Müller-Dietz*, NStZ 1987, 525 ff.
6) *Grunau/Tiesler*, a.a.O., § 54 Rdnr. 2; *Rassow* a.a.O., § 54 Rdnr. 16.
7) OLG Koblenz ZfStrVo 1987, 250 und 1988, 57.
8) OLG Koblenz ZfStrVO 1987, 250, 251.
9) OLG Koblenz a.a.O.
10) *Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O., § 54 Rdnr. 2.
11) insofern ebenso *Rassow*, a.a.O., § 54 Rdnr. 17.
12) *Müller-Dietz*, NStZ 1987, 526, 527.

Behandlung in der Untersuchungshaft

„Woran merken Sie, daß Sie nicht mehr zu mir kommen müssen?"

Rainer Zech

Zusammenfassung

Aus der Untersuchungshaftpraxis soll ein Behandlungsansatz vorgestellt werden, der für die Untersuchungshaftzeit angemessen und sinnvoll erscheint. Dabei manifestiert sich Behandlung im Kontext der sozialen Kontrolle als konkrete Fürsorge und Hilfe. Aus einer empirischen Datenzusammenstellung kann entnommen werden, welche Klienten sich mit welchen Anliegen an den psychologischen Dienst wenden. Am Beispiel der Gruppe Sexualstraftäter werden Umgangsformen und Handlungsstrategien erörtert, die den behandlerischen Stellenwert der Untersuchungshaft aufzeigen sollen.

„Man muß etwas Neues machen, um etwas Neues zu sehen."

Georg Christoph Lichtenberg

1. Vorbemerkungen

Untersuchungshaft galt seit jeher als Haft „zweiter Wahl". Diese Haftform ist auch zweifellos in weitaus weniger gesetzliche Kontexte eingebettet als jede Form von Strafhaft (Erwachsene, Jugendliche, Männer, Frauen). Aufgrund der vollzuglichen Fremdbestimmung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind daher Verpflichtungen und Forderungen an die Untersuchungsgefangenen nicht möglich, es sei denn, sie beschränkten sich auf Sicherheits- und Ordnungsmerkmale in der Justizvollzugsanstalt.

Wenn von Behandlung in Untersuchungshaft gesprochen wird, löst das mancherorts Erstaunen aus, da der Behandlungsgedanke primär in der Sozialtherapie sein fruchtbares Biotop hat und ein derartiges Arbeitsfeld in einer Untersuchungshaft auch interdisziplinär aufgeteilt werden kann. „Richtige Behandlungsarbeit" kann nur dort stattfinden, wo sowohl rechtliche, als auch therapeutische Grundvoraussetzungen vorherrschen. Der erste Haftkontakt ist häufig die Untersuchungshaft, wo es besonders entscheidend ist, welche Erfahrungen der Inhaftierte in dieser Vollzugsform macht. Es ist ein Unterschied, ob man in einem Fürsorgesystem kompatible Service- und Hilfsangebote macht oder die (Erst)Inhaftierten dem 'weiten Feld der Sekundärkriminalität' überläßt und auf Gegensteuerungsgrundsätze verzichtet. Auch kann es sich der Vollzug nicht leisten, auf wertvolle Informationen (z. B. Verhaltensdaten) nicht zurückzugreifen. Auf der anderen Seite finden wir die höchste fachliche Personaldichte in sozialtherapeutischen Vollzugseinheiten. Allerdings können jene 'therapeutischen Inseln' nur mit mäßigen Erfolgen aufwarten, nämlich mit einer vergleichsweise 10 % geringeren Rückfallquote bei zwei bis dreijähriger Therapie als der Normalvollzug mit extensivem Personaleinsatz (vgl. *Jesse*, 1997). Es scheint

ohnehin unumgänglich, alle sozialen Dienstleistungen, die in Helfersystemen eingebettet sind, vor Ort nachvollziehbar zu dokumentieren und damit überprüfbar zu machen. Hinsichtlich des Untersuchungshaftvollzuges ergibt sich aus den vorangegangenen Überlegungen:

'Welche professionellen Hilfssysteme sind für Untersuchungsgefangene in Anbetracht der unvorhersehbaren Zeit bei vergleichsweise knappen personellen Ressourcen sinnvoll und realisierbar?'

Angeregt durch systemische Modelle und Kurzzeittherapieansätze (*Ludewig*, 1992, *DeShazer*, 1995) wird eine Behandlungspraxis vorgestellt, in der kurze, abgeschlossene Einheiten auf den Kontext der Untersuchungshaft zugeschnitten sind. Dabei wird der vielseitig und bis zur Unkenntlichkeit verwendete Begriff der Behandlung im Rahmen von Zwangskontexten neu definiert.

2. Theoretische Grundlagen

Maturana und *Varela* (1987) sehen menschliches Erkennen als biologisches Phänomen und behaupten im Prinzip, daß der Mensch völlig unfähig ist, die Welt objektiv wahrzunehmen bzw. es keinen verläßlichen Grund für die Annahme einer von uns unabhängigen objektiven Wirklichkeit gibt. Menschliche Erkenntnis resultiert aus privaten Erfahrungen, ist subjektgebunden, unübertragbar und findet als kommunikative Summe ihren Niederschlag in der Welt des Empfängers. Das bedeutet, daß der Empfänger darüber entscheidet, ob und in welcher Qualität Kommunikation stattfindet. Menschen konstruieren oder „erfinden" ihre Welten, so daß theoretisch eine unbegrenzte Anzahl von Welten hervorgebracht werden kann. Wenn wir von Gewißheit sprechen, meinen wir stets unsere eigene Gewißheit (*Wittgenstein,* 1970). Wenn sich die Welten von Menschen unterscheiden, muß der Absolutsheits- und Objektivitätsanspruch aufgegeben werden. Lediglich über den kommunikativen Gehalt, der beobachtbar ist, können Übereinstimmungen erzielt werden. Ein Beobachter erzeugt beim Beschreiben auf der sprachlichen Ebene Unterschiede. Dabei endet jeder Versuch, die Beschreibungsebene zu verlassen und das ‚Ding an sich' zu erreichen, in einer erneuten Beschreibung. Hinter jeder Erkenntnis steht ein Beobachter, der seine Realität mittels einer sprachlichen Koppelung mit anderen Beobachtern bildet. Jede Beschreibung wirkt auf ihren Autor zurück, indem sie nicht nur Hinweise gibt, wie beobachtet und ausgewertet wird, sondern den Urheber nachhaltig prägt und beeinflußt.

Eine weitere Grundannahme ist die prinzipielle Unbeeinflußbarkeit von Lebewesen. Menschen sind völlig autonom und deswegen nicht instruierbar. Aufgrund von Anregungen oder Verstörungen unter Änderung ihrer Lebensbedingungen können Lebewesen verändert werden. Ist eine instruktive Interaktion bzw. eine gezielte Beeinflussung von Menschen nicht möglich, verbunden mit dem Verzicht des Glaubens an Objektivität, sind wir für unsere Wahrnehmungen und Reaktionen selbst verantwortlich, so daß Verantwortlichkeitszuschreibungen auf andere ausgeschlossen wären. *Dell* (1986) spricht sogar von einem Verlust der Sicherheit und für eine „unausweichliche Übernahme von Verantwortlichkeit für eine eigene Welt" (*Dell,* 1986, S. 104). Was bedeuten diese schockierenden Erkenntnisse von konstruktivistischen Theorien bezogen auf therapeutisches Vorgehen, wenn z. B. komplexe Sachverhalte nicht mehr aus linearen Modellen heraus erklärt werden können?

Nach *Ludewig* (1992) steht jeder Therapeut vor dem Dilemma, gezielt handeln zu wollen, ohne den Klienten durchschauen zu können und daher ohne zu wissen, was sein Handeln bewirkt. Experten, wie Psychiater und Psychologen, halten weiterhin an dem Objektivitätsanspruch fest, daß z. B. Test-, Beobachtungsstrategien oder Fragebögen Klienten sinnvoll abbilden und beachten dabei nicht, daß trotz Lügenskalen Menschen häufig versuchen, sich darauf einzustellen. Der Gegenstand der therapeutischen Betrachtung (z. B. ein Lebensproblem) offenbart sich ausschließlich in der Kommunikation (Therapie als Kommunikation). Systemische Therapie anerkennt das o. g. Dilemma und versucht trotz Nicht-Durchschaubarkeit und Nicht-Instruierbarkeit Menschen zu helfen. Die Therapie ist immer dann gelungen, wenn die Klienten (oder Kunden) weniger oder gar nicht mehr unter ihrem Problem leiden. Der Helfer schafft für seine Klienten günstige Bedingungen, in denen sich die Klienten ihren Wünschen gemäß verändern können. Die systemische Therapie geht von einem dialogischen Prozeß aus, über dem als oberstes Gebot die Auflösung des Therapiesystems steht. Das Problemsystem muß durch unerwartete, neue und teilweise ungewöhnliche Aspekte destabilisiert werden, um eine heilsame Verstörung auszulösen.

„Der Therapeut ist also ein behutsamer, respektvoller ‚Anregender', überschreitet aber nicht den gemeinsam definierten Auftrag. Seine therapeutischen Möglichkeiten der Intervention sind durch Respekt begrenzt. Was die Kunden als ‚Verstörung' empfinden, hängt aber stets von ihrer Struktur ab. Die Kunst der Therapie liegt darin, Interventionen empathisch einzusetzen: weder zuviel noch zuwenig, sondern angemessen. Im günstigsten Fall läßt Therapie neue ‚Präferenzen' entstehen, die mit dem Problem unvereinbar sind; im ungünstigsten verschärft sie das Problem." (*Ludewig,* 1992, 125)

Dabei sind Lebensprobleme nicht lösbar oder überwindbar, da alle Bedingungen - nämlich die Fähigkeit, zu kommunizieren und sich emotional zu verstricken - erhalten bleiben. Sie können allenfalls verwunden werden. Therapie ist schließlich Hilfe zur Selbsthilfe, kein kausales Einwirken.

Der Begriff ‚Behandlung' soll in zwei Versorgungssysteme eingeordnet werden, die jeweils vier Grundarten des Helfens und der Fürsorge unterscheiden. Eine „logisch korrekte Definition des Helfens muß prinzipiell Hilfesuche voraussetzen. Andernfalls, wenn Hilfe unabhängig vom Ersuchen geleistet oder aufgedrängt wird, muß man von Fürsorge, Reparatur und Bemächtigung sprechen" (*Ludewig,* 1992, S. 121). Letztgenannte Maßnahmen erlangen in einer Zwangsinstitution wie im Gefängnis eine erhöhte Bedeutung, weil diese Maßnahmen ihre Berechtigung besitzen, gleichberechtigt sind und auch effektiv sein können.

Während sich die vier Grundarten des Helfens durch die Formulierung des Anliegens im wesentlichen bestimmen lassen, definieren Vertreter sozialer Institutionen bei der Fürsorge Anliegen und Auftrag: Hier sind Auftraggeber, Ausführender und Empfänger drei verschiedene Instanzen.

Ziele der Versorgung

Grundarten des Helfens

- Anleitung: Hilf mir, meine Möglichkeiten zu erweitern!
- Beratung: Hilf mir, meine Möglichkeiten zu nutzen!
- Begleitung: Hilf mir, meine Lage zu ertragen!
- Therapie: Hilf mir, mein Leiden rasch zu beenden!

Grundarten der Fürsorge

- Anleitung (z.B. Aufklärung): Sie benötigen mehr Möglichkeiten!
- Beratung (z.B. Vorsorge): Sie verkennen Ihre Möglichkeiten!
- Begleitung (z.B. Vormundschaft): Sie schaffen es nicht allein!
- Kontrolle (z.B. soziale Kontrolle): Sie dürfen nicht allein bestimmen!

Dabei ist es denkbar und entspricht auch der Praxis, daß die jeweils vier Kategorien beider Versorgungsformen ineinander übergehen, so daß z. B. eine Beratung in eine Therapie übergeht oder daß im Kontext einer Begleitung kurzzeitig Anleitungsprozesse miteinfließen können. Dabei sollte immer beachtet werden, daß sich Fürsorge- und Hilfsmaßnahmen zwar ergänzen, jedoch sich nicht ersetzen können.

„Die Prozesse jedoch, die nach Auftraggeber unterschieden werden, d.h. Hilfe und Fürsorge, generieren hingegen unverwechselbare Phänomene, die nicht ineinander übergehen. Eine Maßnahme der sozialen Versorgung wird entweder als Hilfestellung oder als Fürsorge durchgeführt. Zwar kann im Rahmen einer Situation der sozialen Kontrolle, etwa einer Inhaftierung oder einer unfreiwilligen Hospitalisierung ein zusätzlicher Prozeß der Hilfestellung, zum Beispiel eine Therapie oder eine Beratung, mit dem Betreffenden auf dessen Wunsch vereinbart werden, diese verändert jedoch nicht die Tatsache der Inhaftierung oder Hospitalisierung und ersetzt ebensowenig den ursprünglichen Rahmen einer Fürsorgemaßnahme." (*Ludewig,* 1998, S. 15)

Während Anleitung und Beratung grundsätzlich auf eine Erweiterung und Zunahme von Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zielen und damit die Ressourcen von Klienten fördern, streben Begleitung und Therapie eine Verringerung des Leidens an. Die Aufgabe des begleitenden Helfers ist, eine unabänderliche Problemlage für den Klienten erträglich zu gestalten (Haft, schwere Krankheit, psychiatrische Unterbringung), während die Problemlage bei der Therapie veränderbar und ganz darauf eingestellt ist, das Problemsystem aufzulösen.

Hinsichtlich der Beziehungsstruktur zwischen Helfer und Klient unterscheidet *Steve De Shazer* (1995) zwischen drei Kundentypen, die sich an professionelle Helfer und Helferinnen wenden:

Besucher haben keine Beschwerde und sind gekommen, weil sie geschickt oder mitgebracht wurden. Es besteht auch dann keine Notwendigkeit einer Intervention, wenn aus der Sicht des professionellen Helfers eine Behandlungsnotwendigkeit besteht, da dann immer die Gefahr besteht, daß Interventionen zurückgewiesen werden.

Klagende präsentieren eine Beschwerde, die vage, unspezifisch oder global sein kann. Um lösungsorientiert zu arbeiten, muß das Anliegen des Klienten herausgearbeitet werden. Viele Klienten haben zunächst eine diffuse Vorstellung ihres Anliegens.

Kunden werden als ‚ideale Klienten' bezeichnet. Sie sind sofort bereit, über einen Wunsch hinaus gegen ihr Problem konkret etwas zu unternehmen. Durch die Art und Weise, wie Kunden ihre Situation und Ziele beschreiben, unterscheiden sie sich von Klagenden.

3. Zur Situation der Untersuchungshaft

Der Untersuchungsgefangene verharrt „in dem Schicksal von Stiefkindern der Strafrechtspflege, obwohl die Rechtslage schon über ein Jahrhundert und unbestritten als unbefriedigend bekannt ist, nicht selten auch als verfassungswidrig bezeichnet wird und nicht zuletzt besonderer Aufmerksamkeit bedarf, weil sie heute über ein Drittel unserer JVA-Insassen betrifft, alltäglich über 20.000 Menschen." (*Seebode,* 1998)

Die Dauer der Untersuchungshaft ist von vielen Faktoren abhängig. Neben Ermittlungsumfang, der größtenteils von der Tatvorwurfschwere wie auch vom Tatvorwurfsvolumen abhängig ist, spielen sicherlich Rechtsmittelpraxis und primär Anordnungspraxis eine entscheidende Rolle. Unabhängig davon, wie lange die Untersuchungshaft für den einzelnen dauert, ist man sich fachlich darüber einig, daß es sich um eine ungenutzte, tote oder gar „verderbliche Zeit" (*Seebode,* 1998) handelt. Untersuchungshaft ist ein vollzuglicher Durchlauferhitzer, besonders dann, wenn eine Untersuchungshaftanstalt einen zusätzlichen Transportauftrag hat. Beispielsweise hatte die Justizvollzugsanstalt Oldenburg im Jahre 1997 insgesamt 2.058 Zugänge. Hierunter fallen auch Strafgefangene, terminüberstellte Gefangene und Durchgangsgefangene. Zählt man nur die Zahl der neuzugegangenen Untersuchungsgefangenen, kommt man auf 504. Die Zahl der Durchgangsgefangenen betrug allein 1.111.

An dem Stichtag 8.12.1998 befanden sich 27 von 109 Gefangenen mit schweren Deliktvorwürfen bzw. Delikten in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg; das sind 24,7 % (§§ 249, 250, 211, 212, 176 ff. StGB). Aufgrund von Erstgesprächs-Explorationsdaten gaben 50 % an, keine Hafterfahrung zu besitzen. Diese Zahl ist offensichtlich über einen längeren Zeitraum (10 Jahre) stabil.

4. Anliegen von Untersuchungsgefangenen

Nach einer eigenen Erhebung in der JVA Oldenburg, wonach 98 Gefangene mit insgesamt 381 Kontakten den Psychologischen Dienst in einem Zeitraum von 14 Monaten konsultiert haben, können vorläufig folgende Kernresultate festgehalten werden:

a) Überwiegend Gefangene mit schweren Tatvorwürfen (Mord, Brandstiftung, Raub, Körperverletzung, Sexualdelikte) suchen in der Untersuchungshaft für männliche Erwachsene den psychologischen Dienst auf. Es handelt sich um einen relativ großen Teil an Erstvollzüglern (Konflikttäter) und hafterfahrenen Tätern mit hoher Gewaltbereitschaft. Dagegen meiden primär Gefangene Kontakte,

denen Betrug und ein Verstoß gegen das BtmG vorgeworfen werden. Es bleibt in der Regel bei einem Kontakt, da es sich um 'Besucher' bzw. um Gefangene handelt, die den Anstaltspsychologen kennenlernen wollen und deren Anliegen im Dunkeln bleibt.

b) 50 % der Untersuchungsgefangenen wenden sich einmal an den Psychologischen Dienst.

Folgende Erklärungen bieten sich an:

b1) Das Anliegen des Untersuchungsgefangenen ist an einen anderen Helfer gerichtet; der psychologische Dienst ist unzuständig, z.B. wenn der Inhaftierte gegen Depressionen Medikamente erhalten möchte.

b2) Es handelt sich um ein Anliegen, welches innerhalb von einer Sitzung erfüllt werden kann. Aus der jüngsten Psychotherapieforschung ist bekannt, daß die größten therapeutischen (bzw. behandlerischen) Effekte in der ersten Sitzung erzielt werden.

b3) Es handelt sich um einen Besucher, der z.B. den psychologischen Dienst kennenlernen möchte, kein Anliegen besitzt, aber auch nicht sonderlich klagt und/oder den small talk bevorzugt („visitor" nach *Steve deShazer,* 1995).

b4) Es kommt aus unterschiedlichen Gründen kein konsensueller Auftrag zustande, weil Sprachbarrieren, unkorrigierbare, illusionäre Erwartungen, akute Medikamenteneinflüsse oder fehlende Kompetenzzuschreibung an den Helfer bzw. die Helferin eine professionelle Interaktion verhindern.

b5) Es handelt sich um einen terminüberstellten Durchgangsgefangenen mit einem Anliegen, das in einer sehr begrenzten Zeit bearbeitet werden kann. Das Anliegen ist in der Regel auf der Beraterebene angesiedelt.

c) Bei etwa einem Drittel aller Gefangenen geht es um vollzugliche Planungen, also sinnvolle Nutzung der Haftdauer. Dabei handelt es sich weitgehend um Gefangene, die bereits erstinstanzlich verurteilt sind und sich in „Rechtsmittelhaft" befinden. Vollzugliche Fragen werden oft im Hinblick auf eine therapeutische Behandlung gestellt, wobei häufig bereits im Feld der Untersuchungshaft konkrete Anliegen herausgearbeitet werden können.

d) Das zweite Drittel formuliert im wesentlichen Lebensprobleme, die vor der Inhaftierung bestanden haben und durch die Haft aufbrechen bzw. durch die Klienten verdeutlicht werden. Diese Gruppe umfaßt 'real clients' mit Leidensdruck. Der (mehrfache) Wechsel von Therapie, Beratung und Begleitung ist gegeben. Häufig findet man die Gruppe der Untersuchungsgefangenen von Pkt. a). Weiterhin werden von dieser Gruppe Probleme geschildert, die mit Zukunftsängsten, Trennungstraumata, Partnerschaftskonflikten, Vereinsamung, Isolation bis hin zu Selbstbeschädigungs- und Selbsttötungsabsichten zu tun haben. Hiermit sind auch konkrete Entscheidungsfindungen gemeint (Lebensorte, Personenwahl, Lebens- und Vollzugsformen, pp.).

e) Das letzte Drittel wendet sich an den psychologischen Dienst, weil es seinen Tatvorwurf bzw. seine Tat besprechen möchte. Die Untersuchungsgefangenen begegnen ihm, dem Vorwurf, häufig mit einseitigen Verantwortlichkeitszuschreibungen (Opfer, andere Beteiligte, Umstände), indem sie ihre Schuld (teilweise) gleichmäßig anderen aufladen. Daneben geht es um Leugnung, demonstratives Unverständnis, Aggressivität; aber auch um Schamgefühle und Ängste, die eng mit den Tatvorwürfen verknüpft sind. Anliegen der Klienten ist auch neben entlastenden Elementen das Hinterfragen und die Reflexion der eigenen Person.

4.1. Kontaktaufnahme

Es gibt immer unterschiedliche Wege, wie ein Klient (Gefangener) zum psychologischen Dienst kommt. In der Regel wenden sich Untersuchungsgefangene per Antrag an den Vollzugspsychologen; Beweggründe sind aus dem schriftlichen Antrag häufig nicht erkennbar, weil es sich oft um persönliche, manchmal intime Anliegen handelt. Im Normalfall wenden sich Inhaftierte aus eigenem Antrieb heraus an einen professionellen Helfer. Die andere Möglichkeit ist eine Zuweisung durch andere Bedienstete oder durch Bedienstete anderer Institutionen. Hier herrscht oft die Prämisse vor, daß dem Inhaftierten bzw. dem Klienten wegen auffälligen Verhaltens geholfen werden muß. Folgende Wege lassen sich unterscheiden:

1. Der Gefangene nimmt selbst Kontakt (in der Regel per Antrag) zum psychologischen Dienst auf.
2. Wie Punkt 1; Es stellt sich jedoch rasch heraus, daß ihm u.a. geraten oder nahe gelegt wurde, Kontakt zum psychologischen Dienst aufzunehmen. Das können Anwälte, Freunde und Verwandte, andere Bedienstete oder auch Mitgefangene sein. Hierin liegt ein Fremdanliegen verborgen, wenn z. B. die Ehefrau eines Klienten daran interessiert ist, daß der Klient sich in psychotherapeutische Behandlung begeben soll.
3. Das Anliegen eines (leitenden) Bediensteten (z. B. des Vollzugsleiters/der Vollzugsleiterin) steht im Vordergrund. Hierbei wird der Klient dem psychologischen Dienst vorgestellt, weil es der Vollzugsleitung um Aspekte der Sicherheit und Ordnung und um präventive Maßnahmen geht (krisengefährdete Gefangene). Ein interessanter Aspekt ist noch, daß sich im Verlauf der Krisenintervention eigene Anliegen des Klienten dazumischen können und im weiteren Prozeß nicht mehr die definierte Krise, sondern andere Probleme im Vordergrund stehen.

Die Anliegenlokalisierung ist deshalb wichtig, weil damit eine entscheidene Frage verbunden ist: Wobei kann ein professioneller Helfer wem behilflich sein? Viele therapeutische/beraterische Kontakte dauern deswegen so lange, weil Anliegen und der damit verbundene Auftrag ungeklärt oder diffus sind. Bei Punkt 1 sind Klient und Auftraggeber identisch; bezüglich Punkt 2 sitzt ein verdeckter oder zunächst nicht erkennbarer Auftraggeber im Hintergrund und hinsichtlich Punkt 3 beauftragt eine Auftraggeberin im Rahmen eines Fürsorgeprinzips den Fachdienst, gegen die identifizierte Krise zu steuern. Wie in Abschnitt 2 bereits ausgeführt, besteht der entscheidende Unterschied zwischen Hilfe und Fürsorge darin, daß bei der Fürsorge die Bedürftigkeit von Dritten ermittelt wird, während bei der Hilfe die Bedürftigkeit persönlich festgestellt wird. Dabei werden Maßnahmen der sozialen Versorgung entweder als Hilfestellung oder Fürsorge durchgeführt, wobei in

einem System der sozialen Kontrolle eine Therapie als zusätzliche Maßnahme durchgeführt werden kann, die jedoch den Rahmen der Fürsorge (soziale Kontrolle) nicht sprengt (vgl. *Ludewig,* 1998).

Häufig wird der Aspekt der Freiwilligkeit Inhaftierten gänzlich abgesprochen, da sie sich in einem System der sozialen Kontrolle befinden. Dazu kann eingewandt werden, daß beispielsweise auch in Erziehungsberatungsstellen das Kriterium der Freiwilligkeit die Ausnahme darstellt, da häufig das Bestreben eines Familienmitglieds für einen Therapiestart ausreicht (vgl. *Wagner,* 1996). Blickt man hinter die therapeutischen Kulissen, wird man bemerken, daß es in der Familie Mitglieder ohne jegliches Anliegen gibt. Auch in Paarberatungsgesprächen kommt es nicht selten vor, daß Frauen Anschubhilfe leisten und Männer möglicherweise nur aus Gefälligkeit mitkommen. Auch werden Kriseninterventionen durch Anordnungen von Vorgesetzten bzw. durch einen abstrakten Gesetzesauftrag vorgegeben. Auch dem alkoholauffälligen Mitarbeiter in einem großen Betrieb wird von der Personalabteilung nahegelegt, sich an eine entsprechende Beratungsstelle zu wenden, um ‚sein Problem' in den Griff zu bekommen. Allen Beispielen außerhalb des Zwangskontextes Gefängnis ist gemeinsam, daß Anliegen außerhalb des Klientensystems liegen bzw. andere Personen an einer Veränderung interessiert sind. Wenn die Krisenintervention durch die Helfer im Rahmen von Therapie und Begleitung gelingt, ist das Anliegen des vollzuglichen Vorgesetzten erfüllt. Daß zusätzlich der krisenbetroffene Gefangene im Rahmen der Intervention ein eigenes Anliegen äußern kann, ist durchaus möglich und wahrscheinlich. Die Lokalisierung und Differenzierung des Anliegenreliefs ist der erste Schritt erfolgreichen Handelns.

4.2. Verteilung der Untersuchungsgefangenen nach Tatvorwürfen

Nachstehende Tabelle verdeutlicht ein Verteilungsbild jener Klienten, die sich an den psychologischen Dienst gewandt haben (n = 98). Hervorstechend ist die relativ hohe Anzahl an mutmaßlichen Sexualstraftätern und Gewalttätern (n = 62), die mit einer Gesprächsfrequenz von 90,55 % (345 von 381 Sitzungen) den größten Zeitanteil besitzen. Während die größte Gruppe der Klienten, denen ein Sexualdelikt vorgeworfen wird, sich durchschnittlich 5,9 mal an den psychologischen Dienst wendet, konsultieren Klienten mit Tötungsdelikten den Psychologischen Dienst zwischen 3 und 6,2 mal. Angeklagte Brandstifter haben dabei die höchste Konsultationsfrequenz (7,2), jedoch ist eine Stichprobe von n = 4 zu klein, um verallgemeinernde Aussagen machen zu können. Der größte Sog besteht bei Klienten mit Sexualdelikten. Jeder fünfte Gefangene, der zum Anstaltspsychologen kommt, ist ein mutmaßlicher Sexualstraftäter. Bei der Zuordnung wurde eine größere Gruppe gebildet, in der sich sowohl Vergewaltiger, Kindesmißhandler und Kindesmörder befinden. Die Varianz der Sitzungsanzahl ist relativ groß; Sexualstraftäter suchen den psychologischen Fachdienst von ein- bis zu 20mal auf, um bestimmte Anliegen darzustellen (s. u.). Hat ein therapeutischer Dialog 20mal stattgefunden, entspricht dies einer Behandlungszeit von ca. 5 Monaten.

Tabelle:

(Erhebung nicht repräsentativ)

Tatvorwurf	Anzahl	Gesprächsfrequenz
Sexueller Mißbrauch an Kindern, sex. Nötigung, Vergewaltigung	21	124
Diebstahl, Einbruchdiebstahl	16	37
Räuberische Erpressung, Raub	14	45
Körperverletzung (mit Todesfolge)	9	50
Mord, versuchter Mord	9	56
Verstoß gegen das BtmG	8	12
(versuchter) Totschlag	5	15
Brandstiftung	4	29
Betrug, Unterschlagung	4	4
Geldfälschung	2	2
Verletzung der Unterhaltspfl.	1	2
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	1
Unerlaubte Abwesenheit von der Truppe	1	1
Hehlerei	1	1
Landfriedensbruch	1	1
Hausfriedensbruch	1	1
	Σ 98	381

5. Klienten mit dem Etikett „Sexualstraftäter"

Die Gruppe, die den psychologischen Dienst am häufigsten aufsucht, ist die Gruppe von Gefangenen, die eines Sexualdeliktes beschuldigt wird. Diese problematische Klientengruppe hat aus eigenem Antrieb das Gespräch gesucht und ist nicht 'überwiesen' oder 'geschickt' worden. Man kann im Rahmen einer ausführlichen Diagnostik im späteren Haftverlauf (wenn der verurteilte Täter ein Einweisungsverfahren durchläuft) Sexualstrafttäter nach Behandlungsmotivation, Testprofil oder auch nach der Motivationsart des Mißbrauchs klassifizieren (vgl. etwa *Deegener,* 1996), in den folgenden Ausführungen werden die Klienten nach ihren Anliegen unterschieden. Wie es auch immer beschaffen sein mag, korreliert das Anliegen des Täters (nicht etwa vorgegebene ethische Standards) direkt mit dem Behandlungserfolg.

5.1. Betrachtung des Anliegens

Bei dieser Klientengruppe ist übereinstimmend festzustellen, daß uneingeschränkt alle Klienten, die den psychologischen Dienst konsultieren, partiell tateinsichtig sind, d. h. zumindest geringe Täterschaft einräumen, wenn auch weitgehend die Darstellungen von Dissimulationstendenzen (reduzierte Verantwortlichkeitsübernahme für die Straftat) geprägt sind. Häufig ist auch zu beobachten, daß um das (idealtypische) Kernanliegen („Helfen Sie mir, meine Tat zu reflektieren und meine Affinität bzw. problematisches Begehren unter Kontrolle zu bekommen!") andere Anliegen gruppiert sind. So möchten die Klienten

Entscheidungen über bestimmte Dinge erarbeiten, ihr Alkoholproblem besprechen, das in der Regel mit der Sexualstraftat mittelbar oder unmittelbar verknüpft ist und/oder wissen, was sie in einer vollzuglichen Therapie (Sozialtherapie) erwartet. Manchmal wird versucht, den Helfer als Fürsprecher bei dem Hauptverhandlungstermin zu gewinnen, der den Klienten auf unterschiedliche Art und Weise exkulpieren soll. Auch geht es um Auseinandersetzungen in der Partnerschaft und um unvereinbare Welten der Sexualität. Bisherige Ergebnisse lassen darauf schließen, daß es dieser Klientengruppe in erster Linie um einen festen Ansprechpartner geht, bei dem sie bestimmte Anliegen äußern kann. Dabei geschieht es häufig, daß das Anliegen von Sozialisierungsinstanzen nicht deckungsgleich mit dem Klientenanliegen ist.

Dieser Klientenkreis befindet sich bekanntlicherweise in einer Underdog-Position und ist demnach unterschiedlichen Feindseligkeiten ausgesetzt. In der Einschätzung von Gefangenen und Bediensteten werden solche Straftaten außerhalb von normaler Kriminalität bewertet und der 'abstoßenden Kategorie' zugeordnet. Dadurch kann ein mutmaßlicher Sexualstraftäter keine Mitgliedschaft im Bereich 'subkulturell akzeptierte strafbare Handlungen' erwerben. Weniger der Leidensdruck durch die begangenen Sexualdelikte veranlaßt Klienten, sich an Helfer und Helferinnen zu wenden, sondern mehr angrenzende Anliegen um ihr ambivalentes und komplexes Lebensproblem. Leidensdruck entsteht in erster Linie durch die Konsequenzen sexuell devianter Handlungen.

5.2. Verantwortlichkeit und Realitätskonstruktionen von Tätern

Sexualstraftäter, wie auch andere Täter, suchen nach Möglichkeiten des Schuldabtrags oder der externen Schuldverteilung. Im therapeutischen Prozeß neigen Klienten dazu, andere für ihr Handeln verantwortlich zu machen und demnach den Prozeß derart gestalten zu wollen, daß sie fortwährend sich mit dem Verhalten ihrer Umgebung beschäftigen. Dies verlängert höchstwahrscheinlich therapeutische Prozesse und kann zu Mißerfolgen führen. Die permanente Suche nach Ursachen wäre somit schädlich und unökonomisch. Experten sind sich einig darüber, daß eine konfrontative Haltung wenig förderlich und kontraindiziert ist, wenn es darum geht, Täter mit dem Prinzip Selbstverantwortung anzuregen.

„Grundsätzlich wird man sagen dürfen, daß keine Veränderung beim Täter erreichbar sein wird in einem Klima ausschließlichen Drucks und moralischer Vorwürfe. Das heißt: Jeder Therapeut muß sich der Aufgabe stellen, seinem Klienten bzw. Klientensystem Entlastung und einfühlendes Verständnis zu vermitteln, jedoch ohne dessen Verantwortlichkeit für das eigene Handeln auch nur in irgendeiner Weise in Frage zu stellen" (vgl. *Rotthaus,* 1994, p. 26 f).

Trifft man auf Sexualstraftäter, hat man es mit einer Mauer von Rechtfertigungen, Verleugnungen, Verzerrungen oder Schuldverschiebungen zu tun. Die Klienten haben ein Bollwerk an Dissimulation errichtet. Ein weiteres Phänomen, unter Konfliktätern weit verbreitet, ist eine Beschreibung von zwei Welten, die beinahe an 'Dr. Jekyll und Mr. Hyde' erinnern: Die eine Welt teilt unsere Werte und Normen, indem der Klient, der sich im therapeutischen Prozeß präsentiert, sich kaum von Nicht-Straftätern unterscheidet; die Darstellung der anderen Welt beinhaltet sexuelle Gewalt in offener oder subtiler Form. Die Bereitschaft des Klienten, emotionale Inhalte aus der für uns häufig völlig unverständlichen Welt preiszugeben, wird bei unpassenden Interventionen rasch zurückgenommen. Das kann passieren, wenn Helferinnen und Helfer z. B. zu forsch in die verschlossenen Welten eindringen und Veränderungen erzielen möchten. Neben dieser Begegnung mit den Phänomenen ist die Fokussierung auf die Zukunft wichtiger Bestandteil (Woran erkennt der Klient, daß er sein Problem im Griff hat? oder: Angenommen, die Therapie ist erfolgreich verlaufen, was wäre für den Klienten dann anders?).

Andererseits besteht die Gefahr, daß beim Durchforsten der Lebensgeschichte des Klienten mit Warum-Fragen (Warum übe ich Gewalt an wehrlosen Kindern und Frauen aus?) die Verantwortlichkeit anderswo (z. B. bei der Partnerin, der Mutter, dem Vater usw.) gefunden wird und damit das Problemsystem stabilisiert wird, da eine externale Verantwortlichkeitszuschreibung stattfindet. Das bedeutet freilich nicht, daß man Lebensgeschichten von Tätern ausklammern muß, sondern darauf achten soll, daß die Konzentration auf Problemhypothesen leicht zu einer Problemhypnose führen und den Behandlungsprozeß anästhesieren kann. Ziel von professioneller Hilfe bei dieser Klientel ist, verkürzt gesagt, auf der Basis der uneingeschränkten ethischen Verantwortlichkeit des Täters das kritische Hinterfragen der fremden Mißbrauchswelt des Klienten. *Rotthaus* (1994, S. 31) deutet den Zustand eines behandelten Sexualtäters an:

„Statt der Einladung des Täters zu folgen, sich auf eine Suche nach der Ursache für sein mißhandelndes Verhalten aufzumachen, wird er eingeladen, sich Gedanken zu machen, wieso er dazu kam, eine Welt zu konstruieren, in der sexuelle Mißhandlung möglich wurde, und wie er eine Welt aufbauen kann, die gekennzeichnet ist durch sensible und respektvolle Beziehungen zu Kindern und Frauen."

5.3. Behandlungsplanung

Kurze Behandlungssequenzen legen natürlich die Frage nahe: Wie lange dauert eine Behandlung in der Untersuchungshaft und wie ist sie abschließbar? Aufgrund der Ursprungsfrage: ‚Welche professionellen Hilfssysteme sind für Untersuchungsgefangene unter Berücksichtigung der unbestimmten Haftdauer bei vergleichsweise knappen Ressourcen sinnvoll und umsetzbar?' muß das Anliegen der Klienten auch auf die Untersuchungshaftdauer abgestimmt sein. Die konsequente Arbeit am Anliegen des Klienten, der sich ohne Zwang an einen vollzuglichen Helfer gewandt hat, verhindert bizarre Kunstprodukte und Eigentherapien von Therapeuten, läßt auch das Zeitproblem in den Aufmerksamkeitshintergrund rücken, solange die Verweildauer der Interaktionen mit dem Klienten abgesprochen ist. Zwar haben Therapeuten und Therapeutinnen eine Vorstellung davon, wie lange eine Therapie in bestimmten Fällen dauern muß (z. B. über die Mindestdauer!), doch sind Verläufe von Behandlung grundsätzlich nicht vorhersagbar, und zwar hinsichtlich der Qualität und der Dauer. Zum Beispiel: „Woran merken Sie, daß Sie

nicht mehr zu mir kommen müssen?" stellt sich manchmal als nützlich heraus, um Sitzungsqualität in Abhängigkeit von der Dauer zu hinterfragen. Andererseits soll mit sogenannten Kurzzeitinterventionen nicht nahegelegt werden, daß man grundsätzlich Sexualstraftäter (selbst wenn sich Anliegen der Institution und Klientenanliegen decken, in Zukunft rückfallfrei zu werden), in sechs bis acht Monaten erfolgreich behandeln kann, sondern bei dieser Gruppe wäre es denkbar, im Rahmen von abgeschlossenen Einheiten zu einer weiteren Behandlung in der Strafhaft anzuregen. Der Paß geht nicht irgendwo hin, sondern zu einem Mitspieler (Behandlungszentrum im Regelvollzug oder Sozialtherapie), der das Spiel (Behandlungsprozeß) konstruktiv vorantreibt. Folgende Abstimmung wäre danach mit einem Klienten in der Untersuchungshaft pragmatisch, wobei sich Planungen nicht nur auf Sexualstraftäter erstrecken sollen:

- Im Erstkontakt mit dem Klienten stellt sich heraus, daß er über einen längeren Zeitraum regelmäßig den Helfer/die Helferin konsultieren möchte. Gleichzeitig ist das Anliegen (im Idealfall) herausgearbeitet und ein Auftrag abgeleitet worden.
- Es wird abgeklärt, ob über die Untersuchungshaft hinaus Versorgungsbedarf besteht (Anleitung, Begleitung, Beratung, Therapie, soziale Kontrolle) oder das Anliegen in relativ kurzer Zeit geklärt werden kann.
- Es werden zum Teil begrenzte Behandlungszeiträume mit dem Klienten vereinart. Zwar ist die Dauer und die Häufigkeit der Kontakte grundsätzlich nicht limitiert, doch empfiehlt es sich manchmal, die Frequenz auf weniger als zehn Kontakte zu begrenzen. Ausnahme bildet in der Regel 'Begleitung'.
- Wenn die Verlegung (Entlassung) des Klienten bevorsteht, wird eine Abschlußintervention durchgeführt, in der Anliegen, Auftrag, Verlauf, Empfehlungen und Anregungen für die Zukunft genannt werden.
- Kündigt der Klient weiteren Versorgungsbedarf an, wird er an entsprechende Behandlungszentren anderer Anstalten vermittelt.

6. Ausblick

Mit der Ausgangsfrage von Behandlungsmöglichkeiten in der Untersuchunghaft ist die Frage verknüpft: Welche (therapeutischen) Hilfssysteme sind bei dem vorhandenen Personal sinnvoll, wenn man von der fixen Idee des Veränderungsglaubens Abstand nimmt?

Wenn wir akzeptieren, daß Gefangene ihre Wirklichkeit anders konstruieren, sich als autonom erleben und das für sie jeweils Passende während ihrer Vollzugszeit auswählen, hat das konsequent zur Folge, daß unterschiedliche Hilfsangebote zunächst bereitgestellt werden sollten. Es liegt jedoch in der Entscheidung des Gefangenen, das für sich passende Angebot (soziales Training, Geschichts- oder Zeitungsgruppe, pädagogische Maßnahmen, Suchtbegleitung, Einzeltherapie, Sport oder auch TV-Nutzung) auszuwählen (vgl. *Jesse*, 1997). Hat sich der Gefangene für eine Maßnahme oder ein Serviceangebot entschieden, trägt er selbst für die Wahl die Verantwortung, auch wenn er sich nicht für ein vollzugliches Angebot entscheidet. Die Verantwortung auf der Helferseite ist die Bereitstellung von Angeboten bzw. Serviceleistungen. Um zum Schluß noch einmal den Behandlungsstandpunkt aus Sicht der Untersuchungshaft zu verdeutlichen:

Ein zukünftig systemisch arbeitendes multiprofessionelles Expertenteam in dieser Vollzugsform hat primär die Aufgabe, den Zeitraum Untersuchungshaft behandlerisch zu nutzen, um Meilensteine hinsichtlich besserer Verhaltenseinschätzung (soziale Kontrolle) und behandlerischer Übergänge (Hilfe und Fürsorge) in die späteren Strafanstalten zu setzen oder durch frühzeitige Intervention und Überweisung an externe Institutionen weitere Haft zu vermeiden. Es gibt auch keinen Grund, einem Untersuchungsgefangenen ein Behandlungsanbot zu versagen, wenn man das Korrelat der Unschuldvermutung zugrunde legt. Orientierungsrahmen für Helferarbeit in Zwangskontexten (Psychiatrie, Gefängnisse) können daher folgende Leitgedanken sein:

(1) Jede Art von Fürsorge und Hilfe ist im Rahmen sozialer Kontrolle nach Grundsätzen systemischen Handelns ausgerichtet (Nutzen, Respekt, Ästhetik). Sie ist nicht auf die Untersuchungshaft beschränkt und in jeder Vollzugsform realisierbar.

(2) Die Art der Fürsorge bzw. der Hilfe richtet sich nach der Beziehungsgestaltung zwischen Helfer und Klient und einem Auftraggeber.

(3) Bei jeder Helfertätigkeit soll es sich um überschaubare und abgeschlossene Einheiten handeln.

(4)Jede Helferhandlung ist darauf ausgerichtet, daß Klienten relativ rasch eigenverantwortlich Konflikte und Probleme bewältigen können (Hilfe zur Selbsthilfe).

Anliegen dieser Arbeit ist es gewesen, eine Behandlungskonzeption für Untersuchungsgefangene vorzuschlagen. Dabei ist professionelle Behandlungsarbeit nicht zwangläufig an bestimmte Umgebungsbedingungen oder die Zeit gebunden. Dabei sollte eine Trennung zwischen den unterschiedlichen Anliegen der Klienten, den Anliegen der Helfer und Helferinnen und denen Dritter vorgenommen werden, um eine sinnvolle Versorgungseffizienz zu erreichen. Professionelle Helferarbeit auf der Basis von systemischen Ansätzen stellt u. a. die Unbeeinflußbarkeit und die Autonomie von Menschen und damit ihre Akzeptanz und Ebenbürtigkeit in den Vordergrund. Gleichzeitig schwingt eine Begrenztheit professionellen Handelns mit, die Helferinnen und Helfer zu permanenter Bescheidenheit und Demut veranlaßt.

Gegen den Willen von Menschen ist Behandlung nicht möglich, jedoch soziale Kontrolle, die dann zwangsläufig bei Behandlungsresistenzen von problematischen Klienten (Tätern) unausweichlich wird. Auch problematische Klienten müssen sich bewußt sein, daß sie in einem Zwangskontext die Wahl haben, entweder die Bereitschaft für die Entwicklung neuer Sichtweisen zu zeigen oder konsequente Sanktionierung zu erdulden. Und für jene Wahl ist der Täter/Klient/Kunde selbst verantwortlich, zumal eine Exkulpierung nicht (mehr) gegeben ist.

Das vorgelegte Konzept eignet sich für alle Vollzugsformen, weil es ressourcen- und zukunftsorientiert ausgerichtet ist und ökonomisch angewendet werden kann. Da es viel Zeit spart, ist es dauerhaft kostengünstig und zeit-

gemäß. In seinem Buch „Schluß mit den endlosen Sitzungen" proklamiert *Talmon* (1996), daß der größte therapeutische Effekt im Erstkontakt auftritt. Schließlich muß es auch um Prozeßforschung und Bewertung von Behandlung gehen. Helfer- und Fürsorgesysteme im Vollzug können sich nicht als ein Arkanum des (scheinbaren) Wissens verstehen, sondern müssen offengelegt bzw. nachvollziehbar gemacht werden und hinsichtlich ihrer Effektivität eingeschätzt werden können.

Literatur

Deegener, Günther (1996) Multiphasic Sex Inventory (MSI) - Fragenbogen zur Erfassung psychosexueller Merkmale bei Sexualtätern, Göttingen: Hogrefe, Verl. für Psychologie.

Dell, P.F. (1986) Klinische Erkenntnis. Zu den Grundlagen systemischer Therapie. Bd. 1, Dortmund, Verlag modernes Lernen.

DeShazer, Steve (1995) Wege der erfolgreichen Kurztherapie. Stuttgart: Klett-Cotta. (5. Aufl.).

Jesse, Jörg (1997) „Die Veränderung von Menschen als gesetzlicher Auftrag?! Gesetzliche Forderungen und vollzugliche Realität." in: Menschenbilder im Justizvollzug und ihre Bedeutung für den Umgang mit Gefangenen. Loccumer Protokolle, Ev. Akademie Loccum (Protokollstelle).

Ludewig, Kurt (1998) Psychosoziale Versorgung. Zwischen Expertentum und Nicht-Wissen - eine systemische Sicht. Festschrift der Fachtagung vom 5. bis 6. Februar 1998 anläßlich des 50jährigen Bestehens des Instituts für Familien- und Jugendberatung der Stadt Linz. (in Vorb.).

Ludewig, Kurt (1992) Systemische Therapie. Grundlagen klinischer Theorie und Praxis, Klett-Cotta, Stuttgart.

Maturana, H.R. & Varela, F.J. (1987) Der Baum der Erkenntnis. Bern.

Rotthaus, Wilhelm (1994) Sexuelle Mißhandlung - neun Anmerkungen zur Konstruktion einer Welt der Verantwortlichkeit mit dem Täter. Zeitschrift für systemische Therapie, 12. Januar 1994.

Talmon, Moshe (1996) Schluß mit den endlosen Sitzungen. Wege zu einer lösungsorientierten Kurztherapie. Droemersche Verlagsanstalt Th. Knaur, München.

Seebode, Manfred (1998) „Die Untersuchungshaft und ihre Reform an der Schwelle zum 21. Jahrhundert" in: Untersuchungshaft - eine vergessene Reform? Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen, Band 12.

Wagner, Elisabeth (1996) „Systemische Einzeltherapie im Zwangskontext" in: Systeme - Interdisziplinäre Zeitschrift für systemtheoretisch orientierte Forschung und Praxis in den Humanwissenschaften, Heft 2/1996, Wien.

Wittgenstein, Ludwig (1970) Über Gewißheit. Frankfurt. Suhrkamp Verlag.

Aufschluß - Bilder und Texte zu Kriminalität und Strafvollzug

Eine Ausstellung als präventive Maßnahme gegen sträfliche „Berichterstattung" in den Medien

Helmut Geiter

1. Weshalb die Ausstellung konzipiert wurde

Ob wir es nun wahrhaben wollen oder nicht: Schon seit alters her begleitet Kriminalität den Alltag der Menschen[1]. Heute belegen das hierzulande weit über sechs Millionen polizeilich registrierter Straftaten pro Jahr[2], ganz zu schweigen vom wesentlich größeren Dunkelfeld der nicht zur Anzeige gekommenen oder nicht einmal entdeckten Delikte[3]. Einerlei ob statistisch erfaßt oder nicht: Den überwältigenden Anteil an der Gesamtkriminalität halten leichteste oder kleine, allenfalls mittlere Rechtsgutsverletzungen. Auf diese beziehen sich dementsprechend in aller Regel eigene Betroffenheiten oder aus dem näheren Umfeld berichtete persönliche Erfahrungen einzelner. Weitet man das Blickfeld jedoch - und ein breiter Horizont wird ob der heutzutage leicht zugänglichen Informationsmöglichkeiten doch von uns allen erwartet - verdüstert sich dieses Kriminalitätsbild ganz erheblich. Denn hört man z.B. des Morgens im Radiowecker die aktuellen Nachrichten aus der Region, zeigt sich, daß der zuständige Redakteur den Polizeibericht gerade nach den gewichtigsten Taten der vergangenen 24 Stunden durchforstet hat. Beim Blick in die Tageszeitung, zumal von Boulevardblättern, drängen sich dem Leser groß aufgemachte und häufig mit Bildmaterial versehene Meldungen über schwerste Straftaten aus aller Welt sofort ins Auge - Mord, Totschlag, Sexual- und sonstige Gewaltdelikte[4]. Talkshows am Nachmittag, die mit sex-and- crime-Themen Zuschauer fesseln und Betroffenheit produzieren wollen, plakatieren - der Sendekonzeption entsprechend - meist Einzelschicksale, ohne indes auf deren mangelnde Verallgemeinerbarkeit hinzuweisen. Vor allem im Privatfernsehen angesiedelte Boulevardmagazine bestreiten ihre Sendezeit großenteils mit aufgebauschter und unausgewogener „Berichterstattung" über schwerste Staftaten sowie deren (selbstverständlich zu geringen strafjustitiellen) Folgen. Daß auch gestellte und manipulierte Beiträge durch die Maschen gründlicher (?) Recherche schlüpfen[5], wird in unserer schnellebigen Zeit[6] hingenommen, sofern die spektakulären Themen nur genügend Zuschauer an das über Werbung finanzierte Sendeformat binden. Auf diese Weise ist der Betrachter bestens vorbereitet, im weiteren Sendeverlauf bei Kriminal-, Action- und Horrorfilmen oder beim hausgemachten Videoprogramm vollends den Verlauf der Schnittstelle zwischen Realität und Fiktion zu verlieren[7]. Das verwundert kaum, wenn man bedenkt, daß z.B. in der Privatfernseh-Hochburg USA ein Jugendlicher bis zu seinem Highschool-Abschluß durchschnittlich 200.000 Gewalttaten, 16.000 Morde, auf dem Bildschirm sieht. Aber auch in Deutschland zeigt das Fernsehen im Durchschnitt wöchentlich etwa 25 Stunden Mordszenen und pro Jahr 25.000

Morde[8]. Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik vermerkte Zahl vollendeter Morde lag 1997 in Deutschland hingegen bei 583; gerichtlich abgeurteilt wurden im selben Jahr lediglich 228 Personen[9].

1.1. Kriminalitätsentwicklung und richtige Reaktion: Statt stetiger Angstproduktion Motivation zu helfendem Handeln

Die von uns im (Medien-)Alltag wahrgenommenen Tausende von Ermordeten, sexuell Mißbrauchten, Entführten, Erpreßten oder sonst massiv Geschädigten werden kaum ohne Wirkung auf unsere Vorstellung von der tatsächlichen Kriminalität hierzulande bleiben. Vielmehr bildet diese nur vermeintlich eigene Erfahrung von Kriminalität[10] den Hintergrund, vor dem insbesondere die Berichterstattung über die Veröffentlichung der polizeilichen Kriminalstatistiken, der vielzitierten offiziellen Zahlen registrierter Straftaten, erlebt wird. Schlagzeilen, wie „Gangster immer brutaler - Tatort Deutschland - Jede Minute 10 Verbrechen"[11] oder „Immer mehr Gewalt in Deutschland - Stündlich werden 718 Straftaten verübt"[12] suggerieren nämlich, daß die in den Medien abgebildete Kriminalität der in der Realität registrierten entspricht. Dies geschieht durch eine Vermengung der überwältigenden Masse polizeilich erfaßter Kriminalität - wie gesagt, kleinster, kleiner und mittlerer Straftaten - mit den wenigen, jedoch den Medienalltag beherrschenden schwereren und schwersten Delikten[13]. Gerade in den letzten Jahren wird uns verbreitet eine zunehmende Unsicherheitslage vermittelt, obwohl bei verbesserter Aufklärungsquote (1998: 52,3%) die polizeilich registrierte Gesamtkriminalität gesunken (!) ist, 1996 um 0,3%, 1997 um 0,9% und 1998 um 2,0%[14]. Herausgestellt werden nämlich weniger die insgesamt zurückgehenden Zahlen, sondern einzelne Krimininalitätsbereiche, die gegen den Trend Steigerungsraten aufweisen. Akzentuiert wird vor allem der besorgniserregende Kriminalitätsanstieg bei jungen Menschen[15].

In der Tat ist die auf je 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogene Zahl der tatverdächtigen deutschen[16] Jugendlichen, die Tatverdächtigenbelastungszahl, zwischen 1984 und 1995 um fast 60% angewachsen, die der Heranwachsenden um 38%[17]. Jedoch sank (!) die Verurteiltenzahl, d.h. die auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogene Zahl der von Strafgerichten Verurteilten im selben Zeitraum bei den Jugendlichen um 25%, bei den Heranwachsenden um 6%. Eine vergleichbare Entwicklung spiegelt sich sogar bei den Gewaltdelikten Mord und Totschlag wider. Dort steht einem Anstieg der deutschen Jugendlichen in der Polizeistatistik um 33% ein Rückgang (!) bei den Verurteilten um 28% gegenüber. Die Verurteilungssituation für die Gruppe der Heranwachsenden stellt sich nur geringfügig ungünstiger dar (PKS: +54%, Verurteilte: +1%). Der als bedrohlich vermittelte Anstieg der Kriminalität bei den jungen Tatverdächtigen dürfte mithin größenteils auf die Masse der eher nicht so gewichtigen - gleichwohl unerfreulichen - Straftaten, z.B. (Laden-)Diebstahl, Leistungserschleichung (Schwarzfahren) und Sachbeschädigung (Graffiti), zurückzuführen sein [18]. Denn man wird sicher annehmen dürfen, daß schwerwiegendere Delikte auch Mitte der 90er Jahre regelmäßig zu Verurteilungen führten.

Um nicht gleichfalls in eine Position zu geraten, die den Vorwurf des Realitätsverlustes rechtfertigen würde, soll nicht unbetont bleiben, daß in manchen Deliktsbereichen bei den Jugendlichen auch die Verurteilungszahlen des Jahres 1995 über dem Niveau des Jahres 1984 liegen. Ebenso deutlich muß aber darauf hingewiesen werden, daß es sich einmal nur um wenige der untersuchten Deliktsbereiche handelt (Raub und Erpressung, gefährliche und schwere Körperverletzung). Zum anderen werden den gesetzlichen Begriffen sehr unterschiedliche - mehr oder weniger schwerwiegende - Sachverhalte untergeordnet: Beim „Raub" z.B. hat der Bankraub mit reicher Beute statistisch gesehen dasselbe Gewicht wie ein Handtaschenraub oder die gewaltsame Wegnahme eines Fanabzeichens unter Schülern[19]. Die Tatschwere der Raubdelikte und qualifizierten Körperverletzungen hat zudem in den letzten zwölf Jahren (1984-1996) bei den unter 21 jährigen deutlich abgenommen (!)[20]. Gleichwohl beherrscht eine „Übermacht des Negativen", von Schrecken, Unglück, Krisen und Verbrechen die tägliche Berichterstattung in den Medien, wie überhaupt meist Negativa die gesamte geschichtliche Überlieferung prägen[21]. Allein die Tatsache der Berichterstattung vervielfältigt aber die äußerliche Bedeutung irgendeines bedauerlichen Ereignisses um das Fünf- bis Zehnfache[22].

Nun ist nicht nur in der Darstellungsweise der Medien anläßlich der jeweiligen Veröffentlichung polizeilicher Kriminalstatistiken ein Hang zur Dramatisierung unserer Sicherheitslage auszumachen. Auch die (Interessen-)Politik hat hier über lange Zeit ganze Arbeit geleistet[23]. Das Vermelden ständig neuer Straftatenrekorde[24] sollte den Bürgern anscheinend die Notwendigkeit schärferer Gesetze verdeutlichen und zugleich ihre Bereitschaft ebnen, um eines wieder oder noch sichereren Deutschlands willen trotz knapper Finanzmittel die Kostenlast einer personell und technisch besser ausgestatteten Polizei zu tragen. Sogar Wahlkämpfe wollten die großen Volksparteien mit dieser sensiblen Thematik gewinnen. Sicherheit gibt es jedoch nie genug. Das belegen schon die Wachstumsraten des privaten Sicherungsgewerbes[25].

Die systematische Abwertung unserer Sicherheitslage zeitigt jedoch, wie sich mehr und mehr herausstellt, unerwünschte Nebenwirkungen[26]. Denn: Je unsicherer und ängstlicher sich die Menschen (nicht nur) hierzulande fühlen, desto weniger sind sie in der Lage und bereit, anderen in Gefahrensituationen aktiv beizutreten und zu Hilfe zu kommen. Die Konzentration auf die eigene Person, das Zurückziehen in die - zum Teil aufwendig - gesicherten vier Wände, das Abschotten von den vielfältigen Problemen „draußen" sowie eine überwiegend mittelbare und damit (vermeintlich) ungefährliche Teilhabe am Leben über die Medien scheinen zunehmend unserer „Zusammenleben" zu bestimmen. Wer sich spätestens ab der Dämmerung nicht mehr auf die Straße traut, kann und braucht auch niemandem mehr beizustehen[27]. Wer nicht zumindest direkt persönlich angesprochen und um Hilfe gebeten wird, glaubt, sich heute unzuständig fühlen zu dürfen. Allgemein gehaltene „Hilfe"-Rufe verlagern Verängstigte nämlich gerne in den Zuständigkeitsbereich professioneller und damit besser qualifizierter Hilfe-Dienstleister, etwa Sicherheitspersonal in Ladenketten oder öffentlichen Verkehrsmitteln (Security-Dienste, wie z.B. Schwarze Sheriffs). Es ist wesentlich leichter, der Betreibergesellschaft deren Abwesenheit als schweren und unverständlichen

Organisationsfehler anzulasten, als seine eigene mitmenschliche Verantwortung zu hinterfragen. Dementsprechend wurde schon von massiven sexuellen Übergriffen, gar Vergewaltigungen, in reichlich besetzten Bahnen berichtet, ohne daß sich einer der Fahrgäste gerührt hätte[28]. Sind zudem - wie meist - jüngere Menschen Opfer von Gewalttaten, wird die nötige Hilfeleistung gegen die regelmäßig ebenfalls jungen Täter eher Altersgenossen abverlangt. Diese überblickten die (Spaß- oder Ernsthaftigkeit der) Situation doch viel schneller, wüßten genauer, was zu tun sei und könnten deshalb die passende Art von Hilfe leisten.

Angesichts derartiger, an dieser Stelle lediglich plakatierter Entwicklungen erstaunt es nicht, daß Aufrufe zur Zivilcourage inzwischen wieder Konjunktur haben[29]. In Köln etwa läuft seit geraumer Zeit eine bemerkenswerte, durch den massiven Werbeeinsatz zudem unübersehbare Aktion, die an das Ehrgefühl der Kölner appelliert. „In Not oder bedroht - Kölner lassen keinen allein? Hinsehen. Handeln. Hilfe holen!" prangt es in auffallender Aufmachung von zahlreichen Plakatwänden an der Straße, in U-Bahnhöfen, von Werbetafeln in Bussen und Bahnen, von Anzeigenseiten in Zeitungen, usw. Die von der Kölner Polizei (!) initiierte Aktion wird von zahlreichen Stellen unterstützt: z.B. der Stadt Köln, aber auch von (Boulevard-) Tageszeitungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Einkaufsketten, Verkehrsunternehmen. Es ist sicher verkürzt, die unzureichende Hilfsbereitschaft der Bevölkerung[30] nur mit der verzerrten Präsentation der Kriminalität hierzulande zu erklären. Gleichwohl scheint es nötig, den letztlich entmutigenden, Passivität fördernden Dramatisierungen künftig die handlungsorientierte Einforderung von mehr Zivilcourage zur Seite zu stellen. Nun läßt sich Mut wesentlich leichter aufbringen, wenn man das zu übernehmende Risiko realistisch einschätzen kann. Gerade das wird aber zumindest erschwert durch die alltägliche Fehlzeichnung der Kriminalitätsstruktur in den Medien und die angstfördernde Dramatisierung der Kriminalitätslage seitens vieler aus den unterschiedlichsten Gründen daran Interessierter.

1.2. Gefängnisse und Gefangene: Augen auf statt wegsehen

In der Phantasie bewegen wir uns gerne und häufig im Einzugsbereich von Kriminalität. Die Erfolge von Kriminalromanen sowie Polizei- und Gerichtsserien sprechen eine deutliche Sprache. Reizvoll erscheinen auch Geschichten, die in der abgeschlossenen Welt des Gefängnisses und seiner Subkulturen spielen. Geht es hingegen darum, „im wirklichen Leben" einer Strafanstalt näher- oder gar mit Gefangenen in Kontakt zu treten, errichten viele zügig die unüberwindbaren Mauern, deren Fehlen man den Haftanstalten so häufig anlastet. Mit dem Strafvollzug möchte man nämlich nichts zu tun haben. Diese Abwehrhaltung ist nicht nur beim größten Teil der Bevölkerung festzustellen, sondern bis in die Medien, die Politik, die Justiz, sogar die Richterschaft hinein verbreitet[31]. Geht es um den Strafvollzug und erst recht um Gefangene, erscheinen deren sonst so sensible Antennen gestört, werden gröbere Wahrnehmungs- und Handlungsmuster eingestellt. So wurden im Bestreben, der Bevölkerung ein größeres Sicherheitsgefühl zu vermitteln, in den letzten Jahren die Verschärfung von Gesetzen, die Erhöhung von Freiheitsstrafen, die Erschwerung vorzeitiger Entlassungen gefordert und durchgesetzt[32]. Die zwangsläufig damit verbundene Überfüllung des Strafvollzuges[33], der ohnehin bereits seit Beginn der 90er Jahre kontinuierlich zunehmende Inhaftierungszahlen zu verkraften hatte[34], gerieten trotz frühzeitig warnender Stimmen[35] kaum in den Blick, geschweige denn in die Schlagzeilen. Den Gesetzgeber interessierte dieses quantitative, anscheinend als unbedeutend empfundene Problem nicht[36]. Die entsprechend der neuen Gesetze handelnden unabhängigen Richter brauchte es nicht zu interessieren. Dementsprechend (über-)füllten sie die Vollzugsanstalten. Mithin haben heute - von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen[37] - Gefangene Konjunktur[38], während in der Aufbruchsstimmung eines neuzuschaffenden Strafvollzugsgesetzes in den 70er Jahren die Rechte Gefangener Konjunktur hatten. Diese sind heute, wo die in der Tat lange vernachlässigten Opferrechte aktuell sind, bei vielen Verantwortlichen kaum noch gefragt.

Zwei weitere Beispiele, ebenfalls aus jüngerer Zeit: Das Bundesverfassungsgericht mußte zum einen dem auf diesem Gebiet seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 untätigen Gesetzgeber eine letzte Frist bis zum 31.12.2000 setzen, damit er für ein adäquates Arbeitsentgelt der Gefangenen sorge[39]. Selbst in der höchsten Vergütungsstufe III waren im Jahre 1998 nämlich nur 10,42 DM pro Tag zu erzielen[40]. Mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot ist es nach Auffassung der Richter unvereinbar, einerseits die Pflichtarbeit zum zentralen Resozialisierungsmittel zu erklären, andererseits aber die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung derart wenig anzuerkennen[41]. Darüber hinaus konnte - dem Gesetz zuwider (!) Strafgefangenen bislang ihr Recht auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit vielfach vorenthalten werden[42]. Richter hatten dieses angesichts der übervollen Anstalten nicht umsetzbare Recht in ein - praktisch weitgehend leerlaufendes - bloßes Anwartschaftsrecht auf Vormerkung für eine Einzelzelle umgedeutet. Damit zeigt sich wieder einmal, wie (spitz-)findig Juristen sogar gegen bestehende Gesetze argumentieren können, wenn nur die - von den Verantwortlichen zuvor chronisch ignorierten[43] - praktischen Probleme bei der gesetzlich vorgeschriebenen Haftunterbringung groß genug sind. Es ist traurig, daß erst die Oberinstanz, das OLG Celle, dieser Konstruktion eine Absage erteilt und angesichts der „eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen"[44] das Recht des Strafgefangenen auf einen Einzelhaftraum während der Ruhezeit festgestellt hat.

Vielleicht verdeutlichen diese Beispiele ansatzweise die großenteils - inzwischen wieder mehr als ein Vierteljahrhundert zuvor - bestehende Neigung, die Welt des Strafvollzugs und der Gefangenen gering zu schätzen und weitgehend auszublenden. Überspitzt ließe sich sagen, (nicht nur) Gesetzgeber und (weite Kreise der) Justiz verhielten sich in einer Weise, die sie sonst regelmäßig Gefangenen vorwürfen: Die aus eigenem Verhalten entstehenden Probleme ignorieren und wegucken, so lange es irgend geht. Und wenn angesichts überquellender Anstalten dann wirklich (personell und kostenmäßig) nichts mehr gehen sollte, wird eben nach und nach der einem spottbilligen Vollzug in einem schlanken Staat lästige Resozialisierungsauftrag ohne Toleranz „gekillt"[45].

Medien fördern derartige Entwicklungen durch ihre häufig unausgewogene, auf Dramatisierung ausgerichtete

„Berichterstattung“[46]. Wenn - ein Beispiel aus jüngster Zeit - der Ausbruch zweier noch nicht rechtskräftig Verurteilter aus der Kölner JVA tagelang groß aufgemacht die Titelseiten der dortigen (vor allem Boulevard-[47])Zeitungen beherrscht, ohne daß diese in entsprechender Breite und Deutlichkeit ihre Leser darüber informieren, daß es sich um den ersten Ausbruch aus jener JVA seit fast einem Jahrzehnt (!) handelt, so schürt das Ängste in der Bevölkerung. Dies gilt um so mehr, als unerwähnt bleibt, daß die Entweichungen aus dem geschlossenen Vollzug bundesweit von 249 im Jahre 1992 auf 47 anno 1998, mithin um 81,1% zurückgegangen (!) sind[48]. Aberwitzig wird die Sache dann, wenn einige Tage später, im Anschluß an einen mit einem Kölner Oberbürgermeister-Kandidaten durchgeführten Besuch in der Anstalt ein Teilnehmer der Gruppe die zuvor als zu gering apostrophierten Sicherungen der Anstalt ob der anläßlich des eigenen Besuches in der JVA durchgeführten Kontrollen mit den Worten kritisiert, man komme aus der Anstalt offenbar leichter heraus als in sie hinein. Ärgerlich ist, daß dieses gar ach so treffliche Bonmot sich tags darauf als Überschrift über einem Artikel findet, selbstverständlich erneut ohne die in den letzten Jahren deutlich zurückgegangenen Ausbruchszahlen aus dem geschlossenen Vollzug zumindest anzumerken[49]. Die die Ängste der Bevölkerung potentiell mindernde Nachricht bleibt dieser mithin zugunsten einer dramatisierenden und skandalisierenden Meinungsmache vorenthalten - mit all den lang andauernden nachteiligen Folgewirkungen im Strafvollzug, für die Mitarbeiter, die Gefangenen und das gesetzliche Resozialisierungsziel[50].

Gerade weil Gerichte Straftäter „Im Namen des Volkes“ hinter Mauern und Gitter schicken, macht die verhängte Strafe nur dann einen Sinn, wenn die Eingesperrten spätestens nach der Haft vom „Volk“ - also von uns allen - wieder aufgenommen werden und ihnen die Chance zu einem straffreien Leben geboten wird. Mithin ist auch hier die Zivilcourage jedes einzelnen gefordert; jeder müßte sich als Helfer angesprochen fühlen. Das Gegenteil ist der Fall. Gegenüber Gefangenen und Strafentlassenen herrscht Angst vor, zumindest wird Abstand gehalten. Tatsächlich weiß man wenig von diesem Personenkreis. So bleibt reichlich Raum für die Phantasie, die vom beschriebenen medialen Kriminalitätsbild und spektakulär aufgemachten Ausbrüchen stets „höchst gefährlicher“ Gefangener gespeist wird[51]. Mit der Realität des Strafvollzuges und der meisten dort einsitzenden Menschen hat das jedoch wenig zu tun.

2. Zur Genese der Ausstellung

Die sich mehr und mehr verschlechternden Gegebenheiten für alle Eingesperrten können und wollen wir als in der Straffälligenhilfe Tätige nicht resignierend hinnehmen. Über unsere Hilfeleistungen mit ihren nur begrenzt sichtbaren Erfolgen in konkreten Einzelfällen hinaus beabsichtigen wir deshalb, den Meinungsbildungsprozeß einer breiteren Öffentlichkeit zu beeinflussen und das Feld nicht allein dramatisierenden Medien und anderen Interessengruppen zu überlassen. Wir möchten bei denen ansetzen, auf die sich aufräumungsbereite populistische Politiker so gerne und oft berufen: Sowohl bei der sog. schweigenden Mehrheit als auch bei den Bürgern, die für Straftäter längere, oft lebenslange, hart zu vollstreckende Freiheitsstrafen in ausbruchsicheren Anstalten fordern, bei den Personen also, die die derzeitigen Einsperrungen als „Hotelvollzug“ diskreditieren. In aller Regel schöpfen diese Ankläger ihre Informationen aber allein aus den Medien, die eben ständig überproportional schwerste Taten, hilfloseste Opfer, gewissenloseste Täter und - anläßlich von Gefängnisausbrüchen - unfähigste Vollzugsmitarbeiter vermelden oder die luxuriöse Ausstattung einzelner kleiner Abteilungen neuer Vollzugsanstalten, gern sozialtherapeutischer Einrichtungen, kopfschüttelnd herausstellen[52]. Die vielschichtigen Hintergründe kennen diese Menschen meist nicht, ebensowenig wie sie um die jedes Hotel in die Pleite treibenden Alltagsbedingungen in der Fülle der herkömmlichen Gefängnisse wissen. Der auf kaum zu korrigierende medienspezifische Gegebenheiten zurückzuführenden Einseitigkeit in der Darstellung wollen wir präventiv mit einer Informationsergänzung begegnen, die dazu beitragen will, das von weiten Teilen in Medien und Politik kaum mehr wahrgenommene, vom Aspekt des „Schutzes der Allgemeinheit“ zunehmend gesetzeswidrig in den Hintergrund gedrängte, verfassungsrechtlich gebotene, vorrangige Vollzugsziel „Resozialisierung“ (vgl. § 2 StvollzG)[53] zu sichern.

2.1. Voraussetzungen und Grundidee

Der Maßstab, Verein für eine soziale Zukunft e.V., Köln, bemüht sich seit fast 14 Jahren um die (Re-)Sozialisierung straffälliger Menschen, gerade auch von Gefangenen und Strafentlassenen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe gibt es u.a. seit rund sechs Jahren innerhalb der JVA Köln ein vom Verein betreutes Atelier, in dem über die gesamte Woche verteilt Zeichen- und Malkurse sowie plastisches Gestalten stattfinden[54]. Die zahlreichen beeindruckenden Arbeiten, die andere Facetten der Inhaftierten verdeutlichen und damit einen alternativen Zugang zu ihnen eröffnen als nur - wie sonst - über die jeweiligen Taten, derentwegen sie eingesperrt sind, brachten Matthias Remky, den Geschäftsführer des Vereins, auf die Idee, die Bereiche Kunst und Wissenschaft zusammenzuführen. Gleichsam im Doppelpack mit ansprechenden Bildern sollte sich trockene Wissenschaft besser an Frau Mustermann bzw. Otto Normalverbraucher bringen lassen und so Öffentlichkeitsarbeit ertragreicher gestaltet werden können. Mit der Ausformung dieser Grundidee betraute er im Januar 1997 den Kölner Künstler Friedrich Dörffler, einen der beiden für den Kunstbereich in der JVA Köln zuständigen Mitarbeiter des Vereins. Rund einen Monat später wurde der Verfasser dieses Beitrags darauf angesprochen, ob er nicht den „Wissenschaftspart“ übernehmen wolle.

2.2. Die Konzeption von „Aufschluß“

Um die Aspekte Kunst und Wissenschaft gleichsam auf einen Blick erfahrbar zu machen, entschied sich Friedrich Dörffler nach kurzer Zeit für Triptychen als darstellenden Ausgangspunkt des Projektes, auf- und zuklappbare dreiteilige Tafelbilder. Nach verschiedenen Überlegungen zur Gestaltung der Tafeln (Geschlossene Vorderfront, geöffnete Mittel-, linke und rechte Seitenteile, mittige Rückseite) kristallisierte sich die nachfolgend beschriebene Variante als ergiebigste Lösung heraus.

Auf der Vorderseite vermittelt jeweils ein schwarz-weiß Foto (100x100 cm) alltägliche Blickwinkel auf und um die JVA Köln. Das Öffnen der Außenfronten ermöglicht einen -

zwangsläufig recht begrenzten - Blick ins Innenleben einer Anstalt und in die Lebenswelten einzelner Gefangener. In der Mitte erscheint ein jeweils von Inhaftierten gestaltetes Gemälde (Nessel auf Keilrahmen, Dispersionsfarbe, 100x100 cm). Die linke Tafel (50x100 cm) besteht aus einer stilisierten Zellentür und ist jeweils mit einem Ausspruch eines Gefangenen beschriftet, den dieser im Zusammenhang mit dem Erstellen seines Gemäldes und seiner Situation hinter Gittern abgegeben hat. Der rechte Teil (50x100 cm) der Triptychen dient wissenschaftlich fundierter Informationsvermittlung. Während die anderen Tafeln den Betrachter in erster Linie neugierig machen und über sein Gefühl ansprechen wollen, beabsichtigen wir im Informationsteil eine Wissenserweiterung. Wir geben Aufschluß über Hintergründe und Zusammenhänge von Kriminalität und Strafvollzug. Dabei soll es eine von der herkömmlichen Praxis in den Medien abweichende Aufbereitung sowie andere Akzentuierung statistischer Daten und weiterer Fakten dem Betrachter ermöglichen, eine eigene Meinung zum Thema zu begründen. So soll das unreflektierte Nachplappern alltäglich mundgerecht gelieferter Meinung(smache) unterbrochen werden. Denn die in dem Werbespruch des größten deutschen Boulevardblattes enthaltene, zum Kauf animierende Aufforderung „Bild Dir Deine Meinung" erhält durch die Wahrnehmung der in unserer Ausstellung „Aufschluß" vermittelten Informationen erst eine echte Verwirklichungschance. In der Hoffnung, daß die Bildung einer wirklich eigenen Meinung häufig gelingt, bietet eine weiße Fläche auf der Rückseite der Gemälde Platz (100x100 cm), mittels ausliegender Stifte eigene Gedanken, Erkenntnisse, Anregungen und Kritik zu manifestieren, den Ausstellern auf diese Weise eine Rückmeldung zu geben.

Die 15 Triptychen stehen auf Holzständern in Augenhöhe. Sie sind im Raum wie Weg-Sperren aufgestellt und verhindern den direkten Lauf durch die Ausstellung. Der Besucher wird zwangsläufig aufgehalten und muß sich so den einzelnen Arbeiten der Weggesperrten und den zugehörigen Texten stellen. Die 15 Tafelbilder stehen mithin wie Barrieren vor dem Betrachter - sinnbildlich für die Vorurteile in unserer Gesellschaft gegenüber (Straf-) Gefangenen - und wollen sie doch gerade überwinden helfen, ein zugegebenermaßen mühevolles Unterfangen.

2.3. Ein Einblick in die Ausstellung „Aufschluß"

Nachfolgend ist beabsichtigt, Eindrücke von der Ausstellung zu vermitteln. Die im Rahmen dieses Beitrags erforderliche Präsentation von Einzelelementen behindert dabei zwar die intendierte Gesamtsicht, durch die eine Wirkung beim Ausstellungsbesucher erzeugt werden soll. Vieles ist deshalb in Vorstellungsbereitschaft und Vorstellungsvermögen der Leser gestellt.

2.3.1. Ein schmuckes Hotel: Fotos einer JVA

Die 15 Fotos auf den jeweiligen Frontseiten der Triptychen zeigen alltägliche Blickwinkel auf und um die JVA Kölns[55]. Dieser Ersteindruck zum Thema bezweckt zweierlei. Einmal soll die ungeschönte Wiedergabe der kaltabweisenden Hülle dieser turm-, mauer- und stacheldrahtbewehrten Strafanstalt dem Betrachter zunächst die äußere Realität eines Gefängnisses klar vor Augen führen, Verdrängungen durchbrechen. Gegebenenfalls soll der Besucher registrieren, daß er den an den Kölner Stadtrand gedrängten[56], riesigen, mit zeitweilig über 1.400 Inhaftierten belegten und großenteils hinter einem dichten Grüngürtel versteckten Gefängnisbau bisher gar nicht kennt. Inwieweit sich angesichts derartiger Bilder noch der häufig angestellte zynisch-verniedlichende Vergleich mit einem malerisch im Grünen gelegenen Hotel (Stichwort „Hotelvollzug") aufrechterhalten läßt, mag jeder Ausstellungsbesucher für sich selber entscheiden. Andererseits soll die Anbindung der Anstalt an das Leben „draußen" deutlich werden: Die Straßenbahn, die in unmittelbarer Nähe der JVA Station macht, Besucher, die be-packt in die Anstalt streben oder sie nach einem Besuch (erleichtert oder belastet ?) verlassen, der in die JVA einfahrende Gefangenentransportbus, der die Existenz von Haftanstalten auf unsere Straßen trägt. Die Strafanstalt ist - so sehr wir sie auch verstecken und verdrängen wollen - ein Teil unserer Gesellschaft. Die Fotos haben die Funktion, beide benannten Aspekte deutlich zu markieren.

2.3.2. Farbige Gefühle - irritierend fesselnd: Die Gemälde der Gefangenen

Die 100x100cm großen Gemälde wurden jeweils zur Hälfte in den Kursen von Friedrich Dörffler und Sebastian Schmidt im Atelier des Maßstab e.V. in der JVA Köln erstellt. Sie entstanden im Frühjahr und Frühsommer 1997. In aller Regel handelt es sich um Einzel-, nur einmal um eine Gruppenarbeit. Die von den Gefangenen frei gewählten Motive sind höchst unterschiedlich. Es findet sich naive, aber auch abstrakte und surreale Malerei. Wurde die gebotene Fläche meist lediglich bemalt, so haben zwei Gefangene zusätzlich andere Materialien auf die Leinwand montiert. Manche Werke zeigen typische Knastembleme, andere sind davon völlig frei. Unabhängig von der Beurteilung der Qualität und des künstlerischen Wertes der Gemälde sind sie auf jeden Fall und nicht bloß wegen ihrer Farbigkeit wesentlicher Blickfang der Ausstellung. Manchem Maler ist es gelungen, das Lebensgefühl Eingesperrter durch eine treffende Motivwahl fast körperlich erfahrbar zu machen. Wer das Leben hinter Gefängnismauern und die Schwierigkeiten, von dort Kontakt nach „draußen", etwa zur Ehefrau oder dem Arbeitgeber aufzunehmen, nur ein wenig kennt, versteht sofort, was der Gestalter mit seinem Bild ausdrücken will: Die enge Zelle, die fernab unseres Planeten wie ein (verlorenes?) Raumschiff im Weltall treibt und dem nicht (mehr) sichtbaren, schon ausgestiegenen Insassen das Gefühl vermittelt, er sei von der Erde, dort wo sich wirkliches Leben abspielt, ausgeschlossen. Der Vollzug erscheint dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StvollzG zum Trotz als künstliche Welt.

2.3.3. Realität und Phantasie: Die Texte der Inhaftierten auf den Zellentüren

Neben dem Bild des „Zellen-Raumschiffes" findet sich auf der linken Tafel der Text: „Ich fühle mich einfach so, als ob ich von der Erde ausgeschlossen bin." Mit diesen Worten hat der Maler sein Bild im Entstehungsstadium kommentiert. Die künstlerischen Leiter des Projektes haben das festgehalten, weil ihnen dieser Ausspruch des Gefangenen in Bezug auf seine Arbeit im Kunstkurs und zur Kennzeichnung seiner Persönlichkeit sowie der von ihm

empfundenen Situation hinter Gittern als besonders markant erschien. Vergleichbare Passagen finden sich neben allen Gemälden, stets auf den linken Innentafeln der Triptychen. Die gesammelten Aussprüche vermitteln zugleich allgemeinere Aussagen über die Realität des Gefängnislebens und sind deshalb - die „Ausschmückung" so mancher Zelle aufgreifend - auf stilisierten Zellentüren angeschrieben. Dabei bekommt man eine Vorstellung vom ausgeprägten Erfindungsgeist Eingesperrter, etwa wenn sie beim Malen mangels Deckweiß mit Zahnpasta improvisieren. Die Möglichkeit des Arbeitens an den Bildern auch auf der Zelle trägt zu anderen als den im Vollzug gängigen Gesprächsthemen. Die Kommunikation verändert sich, nicht allein die der Eingesperrten untereinander, sondern gleichfalls die zu Bediensteten. Darüberhinaus wird der Wert von im Gefängnis Selbstgeschaffenem deutlich, wenn Bilder z.B. gegen Tabak oder Kaffee, Hauptzahlungsmittel hinter Gittern, eingetauscht werden sollen. Wahrzunehmen ist zum Teil aber ebenfalls die Flucht in eine Phantasiewelt, um das eigene Überleben im Knast sicherzustellen, z.B. bei dem Zitat „Die Zeit, die ich mit Malen verbringe, erfüllt mich, weil ich mich in eine Welt versetze, die der hier nicht gleicht". Die Aussagen stammen meist von dem Gefangenen, der das jeweils nebenstehende Bild gestaltet hat. Wie alle Menschen sind Inhaftierte individuelle Persönlichkeiten. Manche malen beeindruckend, sagen hingegen wenig. Andere indes können sehr treffend Dinge auf den Punkt bringen, ohne allerdings bildlich besonders zu überzeugen. Deshalb besteht ab und an keine Personenidentität zwischen malerischer und textlicher Ausführung.

2.3.4. Verbreiterung der Grurndlage eigener Meinungsbildung als präventive Maßnahme: Die Informationstexte

Unser Anliegen, den Betrachtern eine von der alltäglichen Präsentation in den Medien abweichende Sichtweise auf Kriminalität und Strafvollzug zu vermitteln, wird allein schon durch die quantitativen Möglichkeiten einer Ausstellung begrenzt. Um eine Vielfalt an unterschiedlichen Ausstellungsräumen bedienen zu können, hatten wir uns zunächst eine Obergrenze von zehn Informationstafeln gesetzt. Die nähere Beschäftigung mit den vorgesehenen Themen und ihrer Darstellung führte allerdings dazu, daß wir die Vorgabe letztlich um die Hälfte überschritten. Dem die Phantasie ständig anheizenden täglichen Ansturm von auf ein immer bedrohlicheres Kriminalitätsausmaß aufgeblasenen Schreckensmeldungen in Presse, Funk und Fernsehen können wir auf 15 Triptychen lediglich das sanfte Lüftchen der wesentlich unspektakuläreren Realität entgegensetzen. Die subjektiven Kriminalitätswelten in den Köpfen[57] der Ausstellungsbesucher mit der weit weniger bedrohlichen Wirklichkeit zu konfrontieren, ohne dabei mit trocken-spröden Texten zu langweilen, stellte eine Schwierigkeit der Informationsvermittlung dar. Dabei sollte die grafische Gestaltung aufgeschlagener Buchseiten den Betrachter darauf hinweisen, daß ihn auf diesen Tafeln wissenschaftlich fundierte Aussagen erwarten, als Gegenpol zu den persönlich gehaltenen Texten der Gefangenen auf den stilisierten Zellentüren. Voll von Ideen merkten wir bei der Gestaltung der Seiten am Computer indes sehr schnell, daß der zur Verfügung stehende Raum bloß die Anregung von Denkanstößen zuläßt. Bewegen und gegebenenfalls auch erregen wollen wir den Betrachter mit Ausführungen zu sieben Themenbereichen: Gefängnisse, Straftaten, Verbrechensangst, Medien, Alltag, Gefangene, Untersuchungshaft. So erfahren diejenigen, die sich auf diese Ausstellung einlassen z.B. etwas über den Unterschied von Hell- und Dunkelfeld, über das Volumen polizeilich registrierter Straftaten, die Größenordnung von Tatverdächtigen und Verurteilten, über die Anzahl mit beziehungsweise ohne Bewährung ausgesprochener Freiheitsstrafen in diesem Land. Angeregt werden soll auch das Nachdenken über eventuelle eigene Verstrickungen in kriminelles Verhalten, etwa unberechtigtes Nutzen von Computerprogrammen. Daß die Wahrscheinlichkeit, von Gewaltkriminalität betroffen zu werden - entgegen verbreiteter Darstellung nicht allein in den Medien - gering ist und die Aufklärungsquoten der Polizei bei weitem nicht so schlecht sind, wie uns oftmals Glauben gemacht wird, sind weitere vermittelte Fakten. Dementsprechend wird es nicht erstaunen, daß das Thema Medien (und Kriminalität) auf vier Tafeln Behandlung findet. Der im Medienalltag vorzufindenden Neigung zu Dramatisierung und Skandalisierung wird das wesentlich harmlosere und langweiligere „Verbrechensalltagseinerlei" gegenübergestellt, wie es sich für verschiedene mit Kriminalität und Gefängnis befaßte Personen darstellt. Dazu passend kann der Leser sich ein Bild vom Volumen der Straftätergruppen machen, die haupt-sächlich im Gefängnis eingesperrt sind und ob es sich dabei tatsächlich um Mörder, Räuber und Sexualverbrecher handelt oder ob nicht doch andere Gruppierungen in den Vordergrund drängen, die in der Öffentlichkeit vielleicht wesentlich weniger Aufregung auszulösen vermögen. Nach einem Blick auf die voraussichtliche Dauer des Strafvollzugs für die Eingesperrten beschließt die vom Gesetzgeber und dem Bundesverfassungsgericht als streng begrenzte Ausnahme ausgewiesene Untersuchungshaft, deren Limitierungsfunktion von (Teilen) der Praxis allerdings nicht immer hinreichend beachtet wird, den Informationsteil der Ausstellung. Durchgängig wurde der Versuch unternommen, über die grafische Gestaltung der Tafeln, die Einbindung von Tabellen, Zitaten und Zeitungsausschnitten sowie die manchmal persönliche Ansprache des Betrachters die Lust am (Weiter-)Lesen hochzuhalten. (siehe Abbildung 1 und 2).

Wenn es gelänge, bei manchem Ausstellungsbesucher eine ausgeprägtere Nachdenklichkeit hinsichtlich der angesprochenen Thematik auszulösen, wäre schon reichlich gewonnen. Unsere Wunschvorstellung ist, daß die mit unseren Informationen Konfrontierten bei Betrachtung einer der bluttriefenden Schlagzeilen des nächsten Tages stutzig werden, nicht in das vorgebetete Denkmuster verfallen, sondern ihren eigenen Kopf und Verstand einsetzen, dabei auch Medienstrukturen hinterfragen und sich wirklich selber eine Meinung bilden.

2.3.5. Dazu sag' ich was: Die Rückmeldungstafeln

Die Rückseite der mittleren Tafeln der Triptychen ist jeweils weiß belassen. Auf diesen Flächen können Besucher, die einen Kommentar zur Ausstellung und ihrer Thematik abgeben möchten, ihre Gedanken fixieren und somit nicht nur den Ausstellern, sondern gleichfalls anderen Ausstellungsgästen zugänglich machen. Von Zeit zu Zeit werden die Rückmeldungen fotografiert. Anschließend bekom-

men diese Tafeln neuerlich einen weißen Anstrich, um Raum für weitere Mitteilungen zu schaffen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, daß nur eine kleine Anzahl der Besucher dieses kommunikative Angebot annimmt.

3. Denk-Anstoß erregen: Aufschluß für die Öffentlichkeit

Die Exponate dieser Ausstellung widersprechen großenteils dem uns alltäglich vorgezeichneten Kriminalitäts- und Gefangenenbild. In der Öffentlichkeit werden die Themen Kriminalität und Strafvollzug überwiegend einseitig-plakativ, denn differenziert behandelt. Weicht man von diesem die Denkfaulheit fördernden Schema ab oder setzt - allerdings mit umgekehrter Tendenz - ebenfalls auf plakative Darstellung, mag man hier und da Anstoß erregen[58]. Vom einmaligen Beschmieren einiger Tafeln abgesehen haben wir mit unseren Triptychen jedoch bisher offenbar eher einen Anreiz zur Stärkung der eigenen Nachdenklichkeit geben können. Erfreulicherweise kamen bei den meisten Betrachtern nicht bloß die Bilder, sondern auch die Texte gut an. Öfter war zu hören, man werde Nachrichten zum Ausstellungsthema künftig anders wahrnehmen und besser einordnen können.

„Aufschluß" ist bisher zweimal vollständig gezeigt worden: einem Fachpublikum beim Jugendgerichtstag in Hamburg vom 18. bis 22. September 1998 im Rahmen des Marktes der Möglichkeiten und einem breiteren Besucherspektrum vom 24. März bis 11. Mai 1999 in Kirche und Krypta der Katholischen Hochschulgemeinde in Köln. Teile der Ausstellung waren zu sehen im Domforum Köln anläßlich des Aktionstages „Straffälligenhilfe braucht Öffentlichkeit" am 10. Mai 1997 und zum 25jährigen Jubiläum der GLS-Bank in Witten vom 10. bis 12. Juni 1999. Für den September 1999 waren Ausstellungen in Hamm bei der Messe „Grünes Geld" und in der Universität Köln im Rahmen des von der Kriminologischen Forschungsstelle, dem Institut für Anwaltsrecht und dem Institut für Rundfunkrecht veranstalteten Symposiums über „Kriminalität in den Medien" vorgesehen.

Geplant ist, sobald sich die Finanzierung hat sicherstellen lassen, die Ausstellung zu dokumentieren und dabei den Informationsteil nicht nur zu aktualisieren, sondern auch zu erweitern, wobei insbesondere der Bereich der Jugendkriminalität akzentuiert werden soll. Für eventuelle Anregungen wären wir sehr dankbar. „Aufschluß" eignet sich aber schon jetzt gut, um über das Thema Kriminalität und Gefangene ins Gespräch zu kommen. Eine gedruckte Fassung würde insbesondere die Präventionsarbeit mit und an Schulen erleichtern, obwohl unsere Zielgruppe nicht auf junge Menschen begrenzt ist, sondern wir die gesamte Öffentlichkeit, gerade auch ältere, besonders angstvolle Menschen erreichen wollen.

Falls dieser Beitrag Ihr Interesse geweckt haben sollte, diese Ausstellung anderenorts zu zeigen, können beim Maßstab e.V., Luxemburger Str. 190, 50937 Köln nähere Informationen eingeholt werden.

Anmerkungen

1) Vgl. *G. Radbruch/H. Gwinner,* Geschichte des Verbrechens, Versuch einer historischen Kriminologie, 1951, wiederaufgelegt Frankfurt am Main 1990.

2) 1998 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland 6.456.996 Fälle erfaßt, vgl. den auszugsweisen Nachdruck aus Bulletin Nr. 29/2.273 Bonn, 25. Mai 1999. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, in: DVJJ-Journal 1999, 192 f., (193).

3) Zum Dunkelfeld siehe z.B. die Darstellung bei *G. Kaiser,* Kriminologie, 3. Aufl., Heidelberg 1996, § 37 Rdn. 80 f.

4) Siehe z.B. Bild vom 3.8.1999, S. 1 und S. 10, „In Deutschland bist du nicht mehr sicher".

5) Erinnert sei hier nur an z.B. in der RTL-Sendung „stern-tv" ausgestrahlte Beiträge, die entgegen ihrer dokumentarischen Machart ein Phantasieprodukt ihres Machers waren, der deshalb zwischenzeitlich wegen Betruges zu einer Haftstrafe verurteilt worden ist.

6) Daß die Beschleunigung der Berichterstattung durch die Technik zur Oberflächlichkeit zwinge und die Aufmachung, die Verpackung, inzwischen eine größere Rolle spiele, beklagen auch Journalisten, z.B. der langjährige ZDF-Chefreporter *G. Trampe,* Kölner-Stadt-Anzeiger vom 13.3.1997, S. 39, „Tempo zwingt uns zur Oberflächlichkeit". Er bestätigt dort den Eindruck, daß Nachrichten manchmal nach ihrem Unterhaltungswert ausgewählt werden.

7) Zu dieser Diskussion vgl. *A. Milanés,* Akte X und Aktenzeichen XY. Über Formen der Inszenierung krimineller Bedrohung im Fernsehen, in: *R. Hitzler/H. Peters* (Hrsg.), Inszenierung: Innere Sicherheit. Daten und Diskurse, Opladen 1998, S. 51 f.

8) Diese Angaben, das sei vorsichtshalber angemerkt, sind der Presse entnommen, „Schluß mit der Gewalt im Fernsehen!", Die Woche vom 29.4.1999, S. 40.

9) Siehe Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepuböik Deutschland, Berichtsjahr 1997, Wiesbaden 1998, S. 127 und Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 1997, S. 24.

10) Zur Psychologie der Wahrnehmung von Kriminalität vgl. *M. Walter,* Über subjektive Kriminalität. Am Beispiel des Kriminalitätsanstiegs, in: *H.-D. Schwind/E. Kube/H.-H. Kühne* (Hrsg.), Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag, Berlin u.a. 1998, S. 119 f.

11) Titelseitenaufmacher des Boulevardblatts (Kölner) Express vom 30.5.1992.

12) So die renommierte Süddeutsche Zeitung am 19./20.5.1993, S. 6. Im Untertitel hieß es weiter: „...Kriminalstatistik für 1992: Die Aufklärungsquote liegt unter 50%".

13) Siehe dazu *H. Geiter,* Kriminalität und Strafvollzug. Öffentlichkeit und Justiz zwischen Mut, Unmut und Übermut, ZfStrVo 1991, 323 f.

14) Vgl. jüngst *F. Neubacher,* „Immer jünger, immer brutaler" - ein Erfahrungsbericht, NK 1999, Heft 3, S. 4. Nach Angaben des nordrhein-westfälischen Innenministers zeigt sich im ersten halben Jahr 1999 im bevölkerungsreichsten Bundesland erneut ein Rückgang der Zahl der registrierten Delikte um 3,3%, siehe Kölner-Stadt-Anzeiger vom 31.8.1999, S. 31.

15) Siehe etwa die nachfolgenden Zeitungen vom 26.5.1999, jeweils S. 1, zum Teil Aufmacher des Titelblatts: Die Welt („Die Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen nimmt zu"), Frankfurter Allgemeine Zeitung („Immer mehr Kinder und Jugendliche kriminell..."), Süddeutsche Zeitung („Gewaltbereitschaft von Kindern nimmt deutlich zu"), Rheinische Post („Gewaltbereitschaft von Kindern nimmt zu..."), Kölner-Stadt-Anzeiger („Kriminalität von Jugendlichen und Kindern wächst"). Es gibt allerdings auch Zeitungen, die derartige Einzeldaten lediglich in Unterüberschriften oder später im Blatt aufführen und auf der Titelseite die insgesamt zurückgehenden Kriminalitätszahlen herausstellen. Solche Ausnahmen sind z.B. Frankfurter Rundschau („Polizei registriert stetigen Rückgang bei der Zahl der Straftaten"), Kölnische Rundschau („Zahl der Straftaten ist gesunken").

16) Die Konzentration auf deutsche Jugendliche und Heranwachsende in den alten Bundesländern erfolgte in der Untersuchung von *W. Heinz* insbesondere deshalb, weil valide Tatverdächtigenbelastungs- bzw. Verurteiltenzahlen auf der Grundlage der veröffentlichten Daten der amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistik nicht ermittelbar sind, *W. Heinz,* Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung, DVJJ-Journal 1997, 270 f., (273/274).

17) Diese und die nachfolgenden Zahlen finden sich bei *W. Heinz,* wie Fn. 16, 273 f. und Schaubilder 1 und 2, S. 284.

18) Zu Vermutungen, daß die Auseinanderentwicklung von Tatverdächtigenbelastungs- und Verurteiltenzahlen zu einem erheblichen Teil - gerade bei leichten und mittelschweren Eigentums- und Vermögensdelikten - durch den vermehrten Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG, Diversion, erklärt werden kann, siehe *W. Heinz,* wie Fn. 16. 291.

19) Zu dieser unbefriedigenden Schwäche rein nunmerischer Häufigkeitszählungen, insbesonders bei Deliktsgruppenbildungen. wie z.B. "Gewaltkriminalitat", siehe etwa *W. Heinz,* wie Fn. 16, 270f., (273).

20) Siehe *C. Pfeiffer/J. Delzer/D. Enzmann/P. Wetzels,* Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Sonderdruck zum 24. Deutschen Jugendgerichtstag vom 18.-22. September 1998 in Hamburg, S. 32, 107/108.

21) *B. Tuchman,* Der ferne Spiegel. Das dramatische 14. Jahrhundert, Düsseldorf 1980, S. 14/15.

22) Sog. Tuchman'sches Gesetz, vgl. *B. Tuchman,* wie Fn. 21, S. 15.

23) Vgl. *K. Jünschke/C. Meertens,* Risikofaktor Innere Sicherheit. Argumente gegen den Law-and-Order-Staat, München 1994, S. 11f. („Wie mit dem Verbrechen Politik betrieben wird.").

24) Hatte die Straftatengesamtzahl gegenüber dem Vorjahr abgenommen, konzentrierten sich die Schlagzeilen auf rekordverdächtige Einzelsparten und -gruppen, etwa einen Anstieg der Gewaltkriminalität, die zunehmende Brutalität der Täter oder die Jugendkriminalität; vgl. *H. Geiter,* wie Fn. 13.

25) Nach (Kölner) Express, 8.9.1999, S. 1, stieg mit 2,85 Milliarden Mark der Branchenumsatz der Hersteller von Sicherheitstechnik im Jahre 1998 um 7%. Vgl. zu dieser Thematik umfassender *D. Nogalla,* Sicherheit verkaufen. Selbstdarstellung und marktstrategische Positionierung kommerzieller Sicherheitsproduzenten, in: *R. Hitzler/H. Peters* (Hrsg.), wie Fn. 7, S. 131 f.

26) Ein vergleichbares Phänomen ist im wirtschaftlichen Bereich festzustellen. So haben die lang andauernden, über die Medien verbreiteten massiven Mäkeleien großer Teile der Wirtschaft an den hiesigen Arbeitskosten und -bedingungen dem „Wirtschaftsstandort Deutschland" in der Tat nicht gutgetan.

27) Je weniger Menschen aber auf den Straßen sind, desto wahrscheinlicher wird ob des für ihn geminderten Risikos der Angriff eines Straftäters.

28) Vgl. dazu mit zahlreichen Belegen *H.-D. Schwind,* Zum sogenannten Non-helping-bystander-Effekt bei Unglücksfällen und Straftaten. Überlegungen im Kontext (aktueller) Medienberichte und Experimente, in: *H.-J. Albrecht* u.a. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für *G. Kaiser* zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, S. 409f.

29) Siehe etwa das Buch von *R. Kautz,* Handeln statt wegsehen, München 1997; „Weißer Ring wirbt für Zivilcourage". Kölner-Stadt-Anzeiger vom 26./27.6.1999, S. 47.

30) Dabei wird nicht übersehen, daß die Spendenbereitschaft in Deutschland recht ausgeprägt ist. In diesem Zusammenhang geht es aber gerade nicht um solche eher mittelbaren Hilfen, sondern um persönliche Einsatzbereitschaft.

31) Siehe z.B. *G. Blau,* Die Strafvollstreckungskammer, in: *H.-D. Schwind/G. Blau* (Hrsg.), Strafvollzug in derPraxis. 2. Aufl., Berlin u.a. 1988, S. 339f., (344).

32) Vgl. insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 (BGB1 I 1998, 160) und dazu den gleichbetitelten Beitrag von *H. Schöch,* NJW 1998, 1257f.

33) Zur Aus- bzw. Überlastung der Vollzugsanstalten in Deutschland in jüngerer Zeit vgl. *A. Böhm,* Gefangenenstand am 31. Mai 1998, ZtStrVo 1999, 180. Lediglich in Bremen wurde die bei 95% anzusiedelnde „volle Belegung" nicht überschritten. Für ganz Deutschland errechnet sich eine Auslastung von 109,5%. Bedrückende Spitzenwerte erreichen Sachsen (121,8%), Thüringen und das Saarland (je 120%) sowie Hessen (115,5%).

34) Siehe z.B. *K. Laubenthal,* Strafvollzug, 2. Aufl., Berlin u.a. 1988, S. 21 mit Tab. 1.4.; für das bevölkerungsreichste Bundesland vgl. *H. Geiter,* Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen, Eine empirische Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit, Berlin 1998, S. 43f.

35) *Dünkel,* „Alarmierender Anstieg", NK 1993, Heft 3, S. 9f.

36) Daß Meinungen und Stellungnahmen von Fachleuten bei Gesetzesnovellierungen, wenn überhaupt, so doch nur sehr begrenzt berücksichtigt werden, zeigt an einem Beispiel auf *N. Nedopil,* Begutachtung zwischen öffentlichem Druck und wissenschaftlicher Erkenntnis, Recht und Psychiatrie, 1999, 120f.

37) Dazu, daß Gefängnisse die Bevölkerung nicht interessieren, siehe z.B. *G. Edel,* Was gehen uns die Gefängnisse an? - Ein Gespräch in sozialpsychologischer Hinsicht, in: *M. Busch/G. Edel/H. Müller-Dietz* (Hrsg.), Gefängnis und Gesellschaft, Gedächtnisschrift für *Albert Krebs,* Pfaffenweiler 1994, S. 163. Erst in letzter Zeit wird dem Thema Überfüllung der Justizvollzugsanstalten in den Medien etwas mehr Aufwerksamkeit zu Teil, vgl. etwa die kurze Notiz im Kölner-Stadt-Anzeiger vom 4.5.1999, S.5 „Gefängnisse in NRW drastisch überbelegt", Die Woche vom 28.5.1999, S. 31 „Im Kitchen ist kein Zimmer frei" oder den gleichbetitelten am späten Abend des 24.6.1999 im SWR (also einem 3. Programm) ausgestrahlten Fernsehbericht zu überfüllten Haftanstalten.

38) Siehe dazu den Beitrag von *K. Koepsel,* Strafvollzug - eine Wachstumsbranche?, in: ZfStrVo 1998, 195, der wohlweislich vorsorglich als „Glosse" gekennzeichnet ist.

39) Vgl. die BVerfG-Entscheidung vom 1.7.1998 - 2 BvR 441/90 u.a., zum Teil abgedruckt in: ZfStrVo 1998, 242f.; siehe zur geplanten Neuregelung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene *A. Neu,* Der Gesetzgeber bleibt gefragt, NK 1998, Hett 4, 16f. und die Notiz in ZfStrVo 1999, 179/180, Aktuelle Informationen.

40) Siehe *G. Britz,* Leistungsgerechtes Arbeitsentgelt für Strafgefangene? Eine Besprechung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 - 2 BvR 441/90 u.a. (BGBl. I 1998, 2208), in: ZfStrVo 1999, 195f., (195); vgl. auch *F. Dünkel,* der diese Entscheidung zu den wichtigsten der deutschen Strafvollzugsgeschichte rechnet, Minimale Entlohnung verfasungswidrig!, NK 1998, Heft 4, 14f., (15).

41) Vgl. auch *M. Walter,* Strafvollzug, 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1999, Rdn. 463.

42) § 18 StVollzG gebietet die Einzelunterbringung von Strafgefangenen zumindest zur Ruhezeit. Ausgehöhlt ist dieses Recht ohnehin, da es auch im dritten Jahrzehnt nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes immer noch lediglich für Strafanstalten gilt, die erst nach 1976 gebaut worden sind (vgl. § 201 Nr. 3 StvollzG). In Deutschland waren am 31.5.1998 weniger als die Hälfte (49,3%) der Insassen des geschlossenen Vollzuges in Einzelunterbringung. Je nach Bundesland schwanken die Quoten zwischen 77,5% (Berlin) und 13,5% (Sachsen, Thüringen). Nordrhein-Westfalen erreicht 55,5%, vgl. *A. Böhm,* Gefangenenstand am 31.5.1998, ZfStrVo 1999, 180.

43) Damit sind keinesfalls allein oder auch nur in erster Linie die Mitarbeiter des Vollzuges gemeint.

44) Siehe OLG Celle (1Ws 200/98 StrVollz), in: BlfStrVollzK (Beilage zu „Der Vollzugsdienst") 2/1999, S. Zf., (3); Hervorhebung durch H.G.

45) Vgl. etwa jüngst die geplante Initiative des Landes Hessen, in der die Frage aufgeworfen wird, „ob Resozialisierung immer vor Strafvollstreckung gehen muß", ob nicht eher „Sühne und Abschreckung angebracht" sei, siehe Kölner-Stadt-Anzeiger vom 12.4.1999, S. 6, „Koch für Abschreckung", und umfassender „Wandel in der Justizpolitik in Hessen", in: BAG-S 1999, Hett 2, S. 12/13. Ein Diskussionspapier der CDU NRW zur Inneren Sicherheit „Sicher leben bei uns im Westen" stellt eingangs klar, der Staat sei in erster Linie dafür da, den Bürger zu schützen und nicht den Täter. Das Papier schließt mit dem Anspruch der Bürger auf einen Strafvollzug, der dem Strafzweck des Schutzes der Allgemeinheit in den Fällen Vorrang einräume, in denen der Strafzweck der Resozialisierung nicht zu verwirklichen sei. In einem chronisch überfüllten Strafvollzug, in dem überstundengeplagte Mitarbeiter Mühe genug haben, die von Politik und Medien-(Öffentlichkeit) immer höher geschraubten Sicherheitsstandards zu erfüllen, bleibt für Resozialisierungsbemühungen kein hinreichender Raum mehr. Soll bereits deshalb Resozialisierung nicht mehr zu verwirklichen sein? Die postulierte Ausweitung und Durchsetzung von Bestrafungen wird letztlich zwangsläufig auf den ohnehin bereits überlasteten Strafvollzug durchschlagen. Dennoch sucht man die Forderung nach einer besseren Ausstattung des Vollzuges mit Sach- und Personalmitteln in dem Papier vergebens - im Gegensatz zu postulierten Zusatzmitteln für Polizei und strafverfolgende Justiz.

46) *F. Geerds,* Zum Zerrbild des Strafvollzugs in den Massenmedien, in: *M. Busch/G. Edel/H. Müller-Dietz* (Hrsg.), wie Fn. 37, S. 259f.

47) Bedrückend erscheint derartige „Berichterstattung" besonders dann, wenn man sich erinnert, daß dieselbe Zeitung, die nun den Leser empört über die Ausbrüche „informiert" („Flucht-Skandal"), in Zusammenhang mit einer mehrtägigen Serie über die angeblichen Zustände in der JVA Köln, den nur vermeintlichen „Saustall Klingelpütz" (Klingelpütz heißt die JVA Köln im Volksmund), im Jahre 1997 eine Mißbilligung des Deutschen Presserates hinnehmen mußte.

48) Daten ohne Niedersachsen, Bremen und das Saarland, vgl. „Gefangenenausbrüche aus dem geschlossenen Vollzug", in: BAG-S 1999, Nr. 2, S. 13 (unter Bezugnahme auf eine von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung durchgeführte Befragung bei den Pressestellen der Landesjustizverwaltungen). Wenigstens der Kölner-Stadt-Anzeiger weist am 21.7.1999 auf S. 11 auf die Zahl der Ausbrüche aus dem geschlossenen nordrhein-westfälischen Strafvollzug hin. Danach flohen im Jahre 1998 aus 37 Anstalten 9 Personen.

49) (Kölner) Express vom 22.7.1999, S. 28, „Leichter raus als rein..."

50) *K.P. Rotthaus,* Die öffentliche Meinung über den Strafvollzug und ihr Einfluß auf die Stimmung in den Vollzugsanstalten, in: *M. Busch/G. Edel/H. Müller-Dietz* (Hrsg.), wie Fn. 37, S. 242f.; *J. Foegen,* Strafvollzug >von oben<, Möglichkeiten und Grenzen der Vollzugsgestaltung durch den Leiter einer Justizvollzugsanstalt, in: *M. Walter/K.P. Rotthaus/H. Geiter* (Hrsg.), Bruchstücke, Strafvollzugsprobleme aus der Sicht der Beteiligten, Pfaffenweiler 1992, S. 13f., (15f.).

51) Anscheinend macht schon die Tatsache, daß ein Gefangener einen Ausbruch wagt, mithin sein Freiheitsdrang, ihn regelmäßig gefährlich. Zur Thematik der „Ausbruchs-Berichterstattung" und den Journalisten als „Überbringer der schlechten Nachricht" siehe aber auch den Beitrag des Journalisten *W. Brüser,* Justizvollzug aus der Sicht der Presse, in: *M. Walter/K.P. Rotthaus/H. Geiter* (Hrsg.), wie Fn. 50, S. 94f.

52) Siehe mit ähnlicher Tendenz auch die Titelblattschlagzeile des (Kölner) Express vom 13.3.1998, „Ist das noch Resozialisierung ? Knasties machen Skiurlaub - mit Steuergeldern" oder Bild vom 1.7.1998, S. 6, „Statt Gefängnis Wohnen in der Villa".

53) Zum Verhältnis des Vollzugszieles „Resozialisierung" und der Vollzugsaufgabe „Schutz der Allgemeinheit" siehe z.B. *R.-P. Callies/H. Müller-Dietz,* Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl., München 1998, § 2 Rdn. 2f. und M. Walter Strafvollzug. 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1999, Rdn. 52f.

54) Daneben wurden auch Gruppen- und Gemeinschaftsräume, Hofmauern und Flure in der JVA Köln gestaltet. Siehe dazu näher *M. Remky,* „Wandmalerei hinter Gittern", Interview mit der Projektleiterin *Angela Findlay,* in: ZfStrVo 1994, 81f.

55) Fotografiert hat *Christoph Rau.* Vorerst haben wir davon abgesehen, auch Fotos aus dem Inneren der JVA zu präsentieren.

56) Bis in die 60er Jahre hinein befand sich die Haftanstalt mitten in der Kölner Innenstadt. Heute befindet sich an dieser Stelle ein Park. Die künftige - zunächst versuchsweise in drei Bundesländern geplante - Einführung des elektronischen Hausarrestes in Deutschland bringt das Gefängnis in die eigenen vier Wände und versteckt es damit wesentlich subtiler.

57) Siehe dazu *M. Walter,* wie Fn. 10.

58)Dazu, daß das auch in der Fachöffentlichkeit der Fall sein kann, vgl. jüngst *F. Neubacher,* wie Fn. 14 und in der Tendenz ähnlich bereits *W. Heinz,* Aufnahmebereitschaft, Kritik und Widerstände von Richtern und Staatsanwälten bei der Konfrontation mit kriminologischen Befunden, in: Bundesministerium der Justiz, Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen, 3. Kölner Symposium, Bonn u.a. 1995, S. 99 f.

Abbildung 1

Die Angst der *Anni S.* (62), Rentnerin:

"Man hört und sieht es doch jeden Tag. Mord, Totschlag, Gewalt überall. Immer mehr. Immer öfter. Also, ich trau mich nicht mehr auf die Straße! Und die Polizei ist doch auch machtlos."

Getötete Menschen in Nordrhein-Westfalen:

Jahr	1980	1985	1995
Straßenverkehr	2885	1692	1363
Mord/Totschlag	221	199	191

Vorsicht! **Lebensgefahr!**

Für das Jahr 1995 lag in Nordrhein-Westfalen die Wahrscheinlichkeit, **das Leben zu verlieren,**

- im Straßenverkehr bei: **0,008%**
- durch Mord/Totschlag bei: **0,001%**

Nach der Statistik trifft Sie GEWALTKRIMINALITÄT

NUR EINMAL IN 500 LEBENSJAHREN.

Denn die Wahrscheinlichkeit, von Gewaltkriminalität betroffen zu werden, lag bei 0,2%.

...und dafür Ihr einziges Leben lang in Angst?

VERBRECHENSANGST 1

Abbildung 2

Die Meinung von Dr. Karl B. (47), Lehrer:
"Früher war nicht alles besser! Früher saßen im Gefängnis auch Menschen, die gehörten da nicht hin. Heute werden nur noch wirklich gefährliche Leute eingesperrt. Und das ist auch richtig so!"

Mörder, Räuber,
Sexualverbrecher, Schläger
....und wer sonst noch hinter Gittern lebt.

Am 31. März 1995 gab es in ganz Deutschland
46516 Strafgefangene/Sicherungsverwahrte,
davon Frauen: 3,7%.

Eingesperrt waren sie wegen folgender Straftaten (jeweils schwerstes Delikt):

Nr.	Straftaten(gruppe)	%-Anteil an allen Strafgefangenen
1	Diebstahl/Unterschlagung	26,4
2	Raub/Erpressung/räub. Angriff auf Kraftfahrer	14,8
3	Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	12,5
4	Betrug/Untreue/Urkundenfälschung	10,3
5	Straftaten gegen das Leben (u.a. Mord)	7,7
6	Straftaten im Straßenverkehr	7,6
7	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (u.a. Vergewaltigung)	6,8
8	Körperverletzung (ohne Straßenverkehr)	5,1
9	Gemeingefährliche Straftaten (insbes. vorsätzliche Brandstiftung, Vollrausch ohne Verkehrsunfall)	1,9
10	Sonstige Delikte	7,1

Die Überschrift dieser Tafel müßte mithin richtig und weniger spektakulär lauten:

Diebe, Räuber,
Drogenabhängige, Betrüger
...und wer sonst noch hinter Gittern lebt.

GEFANGENE 1

Aktuelle Informationen

Standards staatlicher Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Justizvollzug

sind von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten am 1.6.1999 neu definiert worden. Sie schließen an die 1981 in Ulm formulierten Thesen zum Selbstverständnis der Sozialarbeit in Justizvollzugsanstalten an.

Danach ist auch heute bei grundlegend veränderten Verhältnissen in der Gesellschaft und in den Vollzugsanstalten der Resozialisierungs- und Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes unverzichtbar und darf keinewegs aufgegeben werden. Es folgen Ausführungen zum aktuellen Verständnis von Sozialarbeit und welche Folgerungen daraus für die Arbeit im Vollzug abzuleiten sind. Die Handlungsfelder professioneller Sozialarbeit in diesem Bereich werden konkret aufgeführt.

Hervorzuheben ist die Realitätsnähe der Standards. Anstelle von utopischen Forderungen heißt es in in der Vorbemerkung, „daß diese Standards auch ohne Aufstockung der Finanzmittel praktiziert werden können." Ebenso bemerkenswert ist das Bekenntnis zum Doppelmandat der in die Strukturen der Justiz eingebundenen Sozialarbeit und Sozialpädagogik, „d.h. zur Gleichwertigkeit von sozialpädagogischer Hilfe und sozialer Kontrolle." Der „Konflikt und die damit verbundenen Risiken von Behandlung und Sicherheit" müßten ausgehalten werden.

Herausgeberin der „Standards" ist die Bundesarbeitsgemeinschaft, bei deren Vorsitzende Frau Brigitte Schultz, Wilhelmallee 49, 47198 Duisburg, das Papier angefordert werden kann.

Veröffentlichung zur Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut, München, hat ein Hearing des Bundesjugendkuratoriums vom 18. Juni 1998 in Bonn dokumentiert. Die Publikation trägt den Titel: „Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige 'Mehrfach- und Intensivtäter'. Ihre Situation - Grenzen und Möglichkeiten der Hilfe". Die Dokumentation kann kostenlos über die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Nockherstr. 2, 81541 München, Tel. 089/62306-211, Fax 089/623 06-162, bezogen werden.

Zur Sicherungsgruppe in der Justizvollzugsanstalt Straubing

Seit Dezember 1993 besteht in der Justizvollzugsanstalt Straubing eine spezielle Sicherungsgruppe, die sich aus acht Beamten zusammensetzt. Ihre Aufgabe besteht vorrangig darin, ein besonderes Augenmerk auf die sicherheits- und fluchtgefährlichen Gefangenen zu richten. Diese Bediensteten sind - vom Nachtdienst abgesehen - vom allgemeinen Dienstablauf ausgenommen. Im einzelnen haben sie vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen: Ihnen obliegen die Durchführung von angeordneten Sicherungsmaßnahmen, Haftraumkontrollen bei flucht- und sicherheitsgefährlichen Gefangenen, Begleitung solcher Gefangener bei Aus- und Vorführungen, Kontrolle und Durchsuchung aller Räume, die von Gefangenen benutzt werden (Hafträume, Arbeitsbetriebe, Freizeitkursräume usw.), Überwachung des Anstaltsgeländes bei schlechter Sicht und bei besonderen Anlässen. Die Sicherungsgruppe ist dem Leiter der Sicherheitsabteilung unterstellt. Sie bildet eine selbständige Einrichtung. Ihre Aufgaben nimmt sie eigenverantwortlich wahr. Für die Bediensteten der Sicherungsgruppe findet in regelmäßigen Abständen in der Bayerischen Justizvollzugsschule Supervision statt.

(Nach dem Bericht von Müller: 5 Jahre Sicherungsgruppe in der Justizvollzugsanstalt Straubing. In: Der Strafvollzugsbeamte Nr.5, 45. Jg. 1999, S.19.)

Neue Justizvollzugsanstalt Kempten

In Kempten wurde der Grundstein für die neue Justizvollzugsanstalt gelegt. Die neue Anstalt wird über 338 Haftplätze verfügen. Sie wird auf einer Gesamtfläche von ca. 12.000 qm errichtet. Veranschlagt sind Gesamtkosten in der Höhe von 89 Millionen DM. Die neue Anlage soll den neuesten Erkenntnissen im Sicherheits- und Behandlungsbereich Rechnung tragen. Sie tritt an die Stelle der in der Innenstadt gelegenen alten Justizvollzugsanstalt, die heutigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht. Die alte Anstalt ist in ihrer Bausubstanz verbraucht; auch ist sie aufgrund der gestiegenen Gefangenenzahlen zu klein geworden. Mit der Fertigstellung der neuen Anstalt wird im Jahre 2002 gerechnet.

(Nach dem Bericht: Grundsteinlegung für die neue Justizvollzugsanstalt Kempten. In: Der Strafvollzugsbeamte Nr.5, 45. Jg. 1999, S.11.)

Zum Justizvollzug in Bayern

Auch der Justizvollzug in Bayern hat einen stetigen Anstieg der Gefangenenzahlen zu verzeichnen. Am 31. Mai 1999 waren im Freistaat insgesamt 12.311 Personen inhaftiert. Um der Zunahme der Gefangenenzahlen zu begegnen, wurden seit 1992 ca. 1.100 zusätzliche Haftplätze geschaffen und ca. 500 Millionen DM für Baumaßnahmen im Strafvollzug ausgegeben. In der laufenden Legislaturperiode werden ca. 800 weitere Haftplätze geschaffen oder zumindest entsprechende Baumaßnahmen in Angriff genommen. Insgesamt sollen im ganzen Land über 1.000 neue Haftplätze entstehen.

(Nach dem Bericht: Grundsteinlegung für die neue Justizvollzugsanstalt Kempten. „Innere Sicherheit als Daueraufgabe im Interesse der Bürger". In: Der Strafvollzugsbeamte Nr.5, 45. Jg. 1999, S.11.)

Ausstellung „Hinter Gittern" in der JVA Kaisheim

In der Justizvollzugsanstalt Kaisheim wurde bis 30. November 1999 die Ausstellung „Hinter Gittern" gezeigt. Ziel der Ausstellung war es, die Geschichte des Strafvollzugs in Bayern anhand von Gegenständen, Bildern und Textdokumenten darzustellen. Sie informierte zum einen über die Entwicklung des Strafvollzugs, zum anderen über seine gegenwärtige Ausgestaltung. Dadurch sollte der Öffentlichkeit ein zutreffendes Bild über ihn vermittelt werden. Nicht zuletzt sollte sie eine Vorstellung von den Schwierigkeiten und Grenzen der Resozialisierungsarbeit im heutigen Strafvollzug gewinnen. Im geschichtlichen Teil wurde der Besucher mit dem Häftlingsalltag in früheren Zeiten vertraut gemacht. Eine nachgebaute Zelle gab einen Eindruck vom Inneren eines Gefängnisses vor 100 Jahren. Der Besucher konnte über eine eiserne Wendeltreppe aus dem 1868 errichteten Nürnberger Zellengefängnis einen Blick auf die damals überaus karge Ausstattung der Hafträume werfen. Gezeigt wurden Kettenfesseln, die Häftlinge bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts an der Flucht hindern sollten, und Hausordnungen, deren Strenge an den Disziplinarmaßnahmen für Verstöße deutlich wurde. Diese wurden nicht zuletzt mit Kostschmälerung oder Prügelstrafen geahndet. Auch Ausbruchsgeräte wie Feilen, Sägen, Messer und Dietriche waren in der Ausstellung zu sehen. Der heutige Strafvollzug wurde etwa in Form detailgetreuer Nachbauten einer Aufsichtskanzel, eines Haftraums ohne gefährliche Gegenstände und eines Trennscheiben-Besucherraums demonstriert. Durch Fotografien, Grafiken und Texttafeln wurde der Besucher über die vorrangige Zielsetzung des heutigen Vollzugs, die Wiedereingliederung des Straffälligen in die Gesellschaft, sowie über die verschiedenen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten ins Bild gesetzt.

(Nach dem Bericht von Sabine Frenken: Vom Zuchthaus zur JVA. „Hinter Gittern" - Strafvollzug in Bayern im 19. und 20. Jahrhundert. In: Bayerische Staatszeitung vom 27.8.1999.)

„Arbeitskreis Resozialisierung" 30 Jahre alt

Im September 1969 gründeten zehn Männer und Frauen in Nürnberg den „Arbeitskreis Resozialisierung". Der Zusammenschluß engagierter Bürger umfaßt - als nicht eingetragener Verein - derzeit 70 Mitglieder. Er ist im Lauf der Zeit ein Arbeitszweig der evangelischen Stadtmission geworden. Finanziert wird der Arbeitskreis im wesentlichen von der Kirche, der Stadt Nürnberg und von Spendern. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Hilfe für Strafentlassene und ihre Familien. Nach den Erfahrungen von Mitarbeitern können sich bestehende Bindungen während der Haft radikal verändern. Weil Strafentlassene und ihre Familien oft erhebliche Schwierigkeiten haben, wieder zueinander zu finden, veranstaltet der Arbeitskreis Seminare, in denen sich Gefangene und ihre Familien darauf vorbereiten können. Nicht selten endet das Seminar mit der Trennung, weil sich herausgestellt hat, daß keine tragfähige Beziehung mehr vorhanden ist.

(Nach dem Bericht der „Süddeutschen Zeitung": „30 Jahre Resozialisierungsverein: Wegbegleiter für Strafentlassene" vom 2. Sept. 1999.)

Sanierung der JVA Landsberg

Pressemitteilungen zufolge hat die Bayerische Staatsregierung verlauten lassen, daß die Justizvollzugsanstalt Landsberg in naher Zukunft für rund 35 Millionen Mark saniert werden solle. Geplant ist die Errichtung eines neuen Besuchergebäudes. Schon bisher wurden für den Neubau eines Wirtschaftsgebäudes und einer Turnhalle, die nahezu fertiggestellt ist, rund 23 Millionen Mark ausgegeben. In der JVA Landsberg, die für den Erstvollzug zuständig ist, sind gegenwärtig ca. 740 Gefangene untergebracht.

Zur Ratifikation des Übereinkommens zur erleichterten Überstellung ausländischer Häftlinge

Nach dem heute noch geltenden Übereinkommen von 1983 ist eine Überstellung verurteilter Personen ins Ausland zur Vollstreckung im Heimatstaat nur mit Zustimmung des Gefangenen möglich. An dem Fehlen dieser Voraussetzung sind in den meisten Fällen Überstellungen ins Ausland gescheitert. Am 18.12.1997 ist in Straßburg demgegenüber ein Abkommen zur erleichterten Überstellung solcher Verurteilter unterzeichnet worden. Der Hessische Justizminister Dr. Christian Wagner hat nunmehr in einem Schreiben Bundesjustizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin aufgefordert, dieses Abkommen in Deutschland zu ratifizieren und damit in Kraft zu setzen. In dem Schreiben heißt es unter anderem: „Angesichts der hohen Zahl ausländischer Gefangener in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland halte ich es für dringend erforderlich, die internationale Vollstreckungshilfe in Strafsachen weiter zu erleichtern." Darüber hinaus wird die Bundesjustizministerin in dem Schreiben aufgefordert, sich bei den anderen Vertragsstaaten gleichfalls für eine rasche Ratifizierung einzusetzen.

(Nach einer Pressemitteilung des Hessischen Justizministeriums vom 10.8.1999.)

Tod in Haft

Das ist das Schwerpunktthema von No. 124 des „Prison Service Journal" (Juli 1999). Eine ganze Reihe von Beiträgen befaßt sich mit Todesfällen im Gefängnis, namentlich mit dem Selbstmord. Sie beschränken sich nicht darauf, solche Vorkommnisse zu beschreiben, sondern schildern auch Vorkehrungen, die in britischen Haftanstalten dagegen getroffen werden. Bereits der Kommentar gibt unter dem ebenso eingängigen wie einschlägigen Titel „Niemand ist eine Insel" in anschaulicher Weise der Problematik Ausdruck, die sich mit Selbstmordgefährdung und Suicidverhütung in einer Haftanstalt verbindet. Ein Beitrag hat unter dem Titel „Die Zellen des Todes" die Tuberkuloseepidemie in den Gefängnissen der früheren Sowjetunion zum Gegenstand. An einem weiteren Beitrag wird deutlich, daß in Großbritannien ähnliche Regelungen der Suizidprävention dienen, wie sie in Deutschland bestehen. Der Leiter des Gefängnisses von Belmarsh schildert die Veränderungen, die er in seiner Anstalt nach einer Häufung von Selbstmordfällen vorgenommen hat. Er hat das Personal konsequent fortgebildet, eine „Intensive Care Station" für Selbstmordgefährdete eingerichtet und Gefangene als „Listener" eingesetzt, die zuvor eigens dafür ausgebildet worden sind. Einen ähnlichen Vorschlag, der auf Einrichtung einer Aufnahmeabteilung gerichtet war, hat Karl Peter Rotthaus in seinem Beitrag zur Reform des Untersuchungshaftvollzugs in der Festschrift für Kurt Rebmann 1989 unterbreitet (S.401-418, 404). Ein weiterer Beitrag wartet gleichfalls mit einem Plädoyer für die Schaffung einer „Intensive Care- Abteilung" auf. Auch er spricht sich für den Einsatz geeigneter Gefangener als Gesprächspartner aus. Das Heft enthält über Beiträge zum Schwerpunktthema hinaus noch weitere Aufsätze, die Interesse verdienen. Das gilt etwa für einen Bericht über Gefängnisse in Südafrika, die Schilderung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, wie er seine lange Haftzeit sinnvoll zu gestalten sucht, sowie den ersten Teil einer Darstellung, die englischen Gefängnissen aus der Zeit zwischen 1914 und 1963 gewidmet ist. Der letztere Beitrag ist mit einer Reihe von Fotos ausgestattet, die einen guten Einblick in die damalige Gefängniswelt geben.

Mann im Knast - „was nun?" Informationen für Angehörige von Inhaftierten

Die Chance e.V., Bohlweg 68a, 48147 Münster (Tel. 0251/42653, Fax 0251/42654), und Start' 84, Sachsenring 46, 45279 Essen (Tel. 0201/537753, Fax 0201/5366767), haben gemeinsam einen Ratgeber für Angehörige von Inhaftierten herausgebracht. Die 90 Seiten umfassende Broschüre informiert über die wichtigsten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Angehörigen stellen, und gibt ihnen erste Handlungshilfen. Der Ratgeber richtet sich grundsätzlich an alle Angehörigen von Inhaftierten, ist jedoch vor allem für Frauen gedacht, deren Ehemann oder Lebenspartner in Haft ist. Er ist in insgesamt sieben Abschnitte gegliedert und schließt mit einem Abkürzungsverzeichnis.

Im ersten Kapitel werden psychosoziale Problemlagen der Trennung und Inhaftierungsfolgen - namentlich für Frauen und Kinder - geschildert. Im zweiten Kapitel werden Informationen zur Scheidung und deren Auswirkungen - nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht - gegeben. Die finanzielle Situation steht im Mittelpunkt des dritten Kapitels. Hier werden die verschiedenen Kosten und Schulden - vor allem auf Grund der Straftat des Mannes und seiner Inhaftierung - sowie die Möglichkeiten einer finanziellen Absicherung (vom Arbeitslosengeld bis hin zur Sozialhilfe, Beratungs- und Prozeßkostenhilfe) aufgezeigt. Das vierte Kapitel hat Informationen zum Strafvollzug zum Gegenstand. Hier werden die wichtigsten Aspekte von der Aufnahme bis zur Entlassung behandelt. Auch kommt der Tagesablauf in einer Justizvollzugsanstalt kurz zur Sprache. Im fünften Kapitel werden verschiedene Rechte (z.B. Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht) gestreift, im sechsten Kapitel ein knapper Überblick über einschlägige Gesetze gegeben. Das siebte Kapitel informiert über einschlägige Literatur und Ratgeber.

Der Ratgeber „Mann im Knast - was nun?" ist gegen eine Schutzgebühr von 3.- DM zuzüglich Versandkosten von Chance e.V. oder Start' 84 (siehe oben angegebene Adressen) zu beziehen. Seit August 1999 ist er auch im Buchhandel unter der ISBN 3-932168-03-8 erhältlich.

Berufliche und kriminelle Karrieren von Strafgefangenen und Haftentlassenen

Unter dem Titel „Berufliche und kriminelle Karrieren von Strafgefangenen und Haftentlassenen - der Einfluß der Strafvollzugsnovelle 1993" haben Walter Hammerschick und Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien, untersucht, inwieweit die mit der österreichischen Strafvollzugsnovelle von 1993 verfolgten

Absichten in der Praxis verwirklicht worden sind. Die Studie ist in der „Österreichischen Juristenzeitung", 54. Jg. 1999, S.452-464, erschienen. Sie befaßt sich namentlich mit den Möglichkeiten des Zugangs zu solchen Daten, den Gefangenenkarrieren vor dem Zeitpunkt der Inhaftierung, der Arbeitsmarktposition nach der Strafentlassung, der Legalbewährung, den Intentionen der Strafvollzugsnovelle 1993 und ihrem Erfolg. Die Studie stützt sich auf Datensätze des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger.

Die Verfasser kommen zum Ergebnis, daß die Novelle von 1993 den - von vornherein begrenzten - rechts- und sozialpolitischen Zweck zu erfüllen scheint. „Die gesetzliche Angleichung der Gefangenenrechte im Bereich persönlicher Freiheiten, vor allem aber von Arbeit und Sozialversicherung, war ja von vornherein und bewußt eine unvollkommene. Durch die Beschränkungen der Entlohnungs- und Sozialversicherungsreform für Gefangene (namentlich durch die reduzierte Anrechnung der Gefangenenarbeit auf die Anwartschaftszeit für die AlV (=Arbeitslosenversicherung), die Nichtberücksichtigung von Arbeit während der U-Haft sowie die fehlende Pensionsversicherung) verkleinert sich a priori der Kreis der Nutznießer. An der extrem marginalen Position Gefangener auf dem Arbeitsmarkt und im Sozialsystem könnte nur eine weitestmögliche Arbeits- und Sozialreform im Strafvollzug einschneidendere Korrekturen bewirken. Überhaupt nicht aufgegangen sind - nicht zuletzt auf Grund dieses Umstands - die beschäftigungspolitischen Erwartungen an das neue Gesetz. Es zeigt sich, daß die berufliche Reintegration einer am Arbeitsmarkt derart schwach positionierten Gruppe, wie sie Strafgefangene bzw. -entlassene darstellen, mit Maßnahmen der Entlohnungs- und Versicherungsreform allein nicht erreicht werden kann. Solange die Arbeitswelt im Strafvollzug sich nicht an den Aufgaben der beruflichen Resozialisierung orientiert und sich die Gesellschaft bei der 'Arbeitsmarktförderung' für die Problemgruppe Strafentlassene auf die Arbeitsbeschaffung im Strafvollzug beschränkt, wird man sich darüber auch nicht wundern dürfen. Schließlich ist bekannt, welche Schwierigkeiten und welchen professionellen Aufwand es heute bedeutet, schlecht qualifizierte und sozial depravierte Gruppen an das Beschäftigungssystem heranzuführen. Sozialpolitik ist die bessere Kriminalpolitik. In der hier beobachtbaren Form enttäuscht sie jedoch die kriminalpolitischen Erwartungen ebenfalls. Mit der StVGNov 1993 sinken zwar die Wiederverurteilungsraten nach langen Strafen Entlassener etwas, während im Gegenzug die von kursstrafigen Gefangenen jedoch zunehmen. Unter dem Strich bringt die Reform so keine meßbaren Ergebnisse an Kriminalprävention." (S.463 f.)

„Weißer Ring" für besseren Schutz der Bürger

Pressemeldungen zufolge hat der Vorsitzende des „Weißen Ringes", der Organisation zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten, gefordert, den Schutz der Bevölkerung bei Entscheidungen über Hafterleichterungen stärker zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen müsse das Ziel der Resozialisierung zurücktreten. Der Vorsitzende mahnte namentlich die Verantwortung von Gutachtern und Richtern in solchen Fällen an. Für viele Täter bedeute der vorzeitige Weg in die Freiheit zugleich die Rückkehr zum Verbrechen.
Darüber hinaus ist der „Weiße Ring" der Auffassung, daß die Entschädigungsmöglichkeiten für Straftatopfer nicht ausreichen. Das geltende Opferentschädigungsgesetz, das Entschädigungen für Opfer von Gewalttaten auf Körperschäden beschränke, müsse auch auf Vermögensschäden ausgedehnt werden. Die Opfer von Taten, die ein Strafgefangener während eines Freigangs oder eines Hafturlaubs begeht, müßten sowohl für Vermögensschäden entschädigt werden als auch Schmerzensgeld erhalten. Der Staat dürfe die Risiken von Resozialisierungsbemühungen nicht dem einzelnen Bürger aufbürden; vielmehr sei er in solchen Fällen selbst in der Pflicht, da sich ein Strafgefangener während einer Vollzugslockerung nach wie vor in staatlichem Gewahrsam befinde. Auch seien die Informationen, die staatliche Stellen Verbrechensopfern geben, ungenügend. Deshalb stellten zumeist aus Unkenntnis nur dreizehn Prozent der Opfer von Gewalttaten Anträge auf Entschädigung.

(Nach dem Bericht: „Sicherheit geht vor Hafterleichterung". Weißer Ring für besseren Schutz der Bürger. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. August 1999.)

Rekordhöhe strafrichterlicher Verurteilungen in den USA

Neuen Statistiken des Justizministeriums in Washington zufolge befanden sich zum Jahresende 1998 etwa 1,8 Millionen Amerikaner in Haft. Zum gleichen Zeitpunkt waren ca. 3,4 Millionen Amerikaner zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Damit hat die Zahl der Verurteilten in den USA 1998 eine neue Rekordhöhe erreicht.

Angriff auf Vollzugsbedienstete in der JVA Uelzen

Vom schwärzesten Tag der niedersächsischen Justiz sprach Justizminister Dr. Weber: der stellvertretende Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Uelzen, Regierungsrat Eckhard Bunte, wurde von einem Gefangenen mit einem Messer erstochen. Drei weitere Vollzugsbedienstete, die Herrn Bunte zur Hilfe eilten, wurden schwer verletzt. Justizvollzugshauptsekretär Kurt Jendrischeck, der stellvertretende Küchenleiter, ist inzwischen seinen Verletzungen erlegen. Bei der Verpflegungskontrolle in der Anstaltsküche sind die Bediensteten Opfer des Anschlages geworden. Der Gefangene Wieland Beust, der sich nach der Tat selbst getötet hat, hatte einen Tag vor dem Tattag eine neue Anklageschrift wegen einer Körperverletzung eines Mitgefangenen erhalten. Das niedersächsische Justizministerium nimmt an, daß er daraufhin Beeinträchtigungen des bei ihm im Vollzuge geplanten Lockerungsprozesses befürchtet hat und deswegen das Attentat auf Regierungsrat Eckhard Bunte, der in der betreffenden Angelegenheit zuständigkeitshalber ermittelt hatte, geplant hat. Wahrscheinlich werden jedoch die letzten Tatmotive des Attentäters auf Grund seines Selbstmordes nicht aufgeklärt werden können.

Der schwerwiegende Angriff des Gefangenen auf Vollzugsbedienstete hat in der Justizvollzugsanstalt Uelzen einen Schock ausgelöst. Das niedersächsische Ministerium der Justiz hat den Anstaltsbediensteten konkrete Unterstützung zugesagt und eine seit 1997 bestehende Arbeitsgruppe, die bei Belastungen von Bediensteten schnell fachkundige Hilfe leisten soll, in die Anstalt entsandt. Außerdem ist geprüft worden, ob besonders betragensauffällige Gefangene zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus der Justizvollzugsanstalt Uelzen in andere Justizvollzugsanstalten verlegt werden müssen. Die beiden überlebenden Bediensteten der Anstalt, eine Sozialarbeiterin und ein Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes, sind nach Auskunft des niedersächsischen Justizministeriums zwar schwer verletzt, schweben jedoch nicht mehr in akuter Lebensgefahr.

Das Attentat in der Justizvollzugsanstalt Uelzen, das in der jüngeren Geschichte des deutschen Strafvollzuges in dem geschilderten Umfang einmalig ist, hat unter den Vollzugsbediensteten in allen Justizvollzugsanstalten Deutschlands erhebliche Betroffenheit ausgelöst. Der Vorfall hat auf tragische Weise deutlich werden lassen, daß die Arbeit im Justizvollzug durchaus mit Gefahren für Leib und Leben verbunden sein kann. Umso wichtiger ist es gewesen, daß sofort Hilfe und Solidarität gezeigt worden ist. Der Fall hat außerdem gezeigt, daß nicht auszuschließen ist, daß Gefangene, die sich im Vollzug „völlig normal und unauffällig verhalten", unvermittelt erhebliche Betragensauffälligkeiten zeigen können.

Alle Justizvollzugseinrichtungen in Deutschland sind von dem Ablauf der tragischen Ereignisse in Uelzen informiert worden. Es ist davon auszugehen, daß viele Bedienstete daraufhin Überlegungen anstellen, ob in ihrer Anstalt ein ähnliches Ereignis denkbar wäre. Erfahrene Vollzugspraktiker wissen, daß in der gegenwärtigen Situation nichts gefährlicher wäre als Unsicherheit zu zeigen. Inhaftierte, welche ein Grundgefühl des Hasses gegenüber der sie beherbergenden Justizvollzugseinrichtung hegen, könnten sich sonst ermutigt fühlen, ihrerseits aggressiv gegenüber dem jeweiligen Anstaltspersonal aufzutreten. Vielmehr sind

Zusammenhalt der Bediensteten und Besonnenheit vor dem Hintergrund des Dramas in Uelzen in den Justizvollzugsanstalten notwendig. Die Stärke der Bediensteten in den Vollzugsanstalten besteht im solidarischen Zusammenstehen gerade dann, wenn die Lage besonders bedrohlich ist.

Klaus Koepsel

HIV-positive Gefangene in Baden-Württemberg

Pressemeldungen zufolge hat der Sprecher des baden-württembergischen Justizministeriums mitgeteilt: In den Justizvollzugsanstalten des Landes seien etwa 80 bis 100 Gefangene, also etwa ein Prozent aller Häftlinge, HIV-positiv. Bei den wenigsten Inhaftierten sei die Krankheit bereits ausgebrochen.

(Nach einem Bericht der Badischen Zeitung Nr. 197 vom 27. August 1999, S. 6.)

Forschungen zum Straf- und Maßregelvollzug am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br.

In der Reihe „Kriminologische Forschungsberichte" ist 1999 ein Sammelband erschienen, der unter anderem Forschungen des Freiburger Max-Planck-Instituts zum Straf- und Maßregelvollzug dokumentiert. Das gilt vor allem für den Übersichtsbeitrag von Hans-Jörg Albrecht: Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (S.1-28). Albrecht schließt in seinem Beitrag an die Feststellung, daß „Immigration und Wanderungsbewegungen" „zu ganz beträchtlichen Veränderungen der Klientel der Strafverfolgungsbehörden und des Strafvollzugs geführt" hätten, den Hinweis an, daß „entsprechend drastische Veränderungen wie im System strafrechtlicher Ermittlungen" „für das Strafvollzugssystem. nachweisbar seien. „Der Anteil ausländischer Strafgefangener stieg in der letzten Dekade ganz beträchtlich an und beläuft sich nunmehr auf etwa 30 Prozent der Gesamtgefangenenzahl. Besonders deutlich ist die Entwicklung in der Untersuchungshaft, wo sich heute etwa die Hälfte der Insassen aus Ausländergruppen rekrutiert. Ein ziemlich scharfer Anstieg läßt sich im übrigen bei ausländischen jugendlichen Strafgefangenen beobachten." „Auf der anderen Seite hat auch der Anteil ausländischer Strafgefangener im Erwachsenenstrafvollzug zugenommen." (S.15) „Dieser Anteil beträgt nunmehr 15 Prozent der erwachsenen Strafgefangenen. Ferner hat sich die Anzahl der Ausländer, die wegen einer Abschiebungsentscheidung in Haft genommen würde, ganz beträchlich erhöht. Jeder sechste inhaftierte Ausländer in den Gefängnissen Nordrhein-Westfalens wartete am 31. Januar 1995 auf die Abschiebung und verbüßte keine Freiheitsstrafe." (S.16 f.) „Insbesondere für die Strafvollzugs- und die Sanktionsforschung ergeben sich aus diesen Veränderungen neue Herausforderungen, welche die Zumessung der Strafe und die Gestaltung des Vollzugsregimes samt ihren Folgen betreffen." (S.17)

Günther Kaiser verweist in seinem Bericht: 25 Jahre Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut. Ein Rückblick (S.29-44) namentlich auf das Projekt, das sich mit der „Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung in den entsprechenden Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens" befaßt (S.36). Für den Straf- und Maßregelvollzug von Interesse sind auch die Beiträge von Jörg Kinzig: Gefährliche Rückfalltäter und ihre strafrechtliche Behandlung (S.45-77) - der die strafrechtliche Behandlung solcher Täter in verschiedenen europäischen Staaten (Deutschland, Schweiz, Österreich, Niederlande, Schweden, England) darstellt - und von Rüdiger Ortmann: Zu den Anomietheorien von Merton und Durkheim. Analyse, Kritik und Fortentwicklung im Zusammenhang empirischer Studien (S.419-486) - der die Bewährung dieser Theorien anhand abweichenden Verhaltens junger Strafgefangener überprüfte.

Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br.. Hrsg. von Hans-Jörg Albrecht (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd.82). Ed. iuscrim, Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 1999. VIII, 486 S. Preis DM 49.80

Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote für Strafentlassene in Nordrhein-Westfalen

Dies ist der Titel eines Berichts über die „Bestandsaufnahme von Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten für Strafentlassene in Nordrhein-Westfalen" (BABS), den Cornelia Beck und Wolfgang Wirth in Nr.2 des Jahrgangs 46 (1999), S. 159-170, der Zeitschrift „Bewährungshilfe" veröffentlicht haben. Der Bericht „faßt Ausgangslage, Verlauf, Instrumente und Ergebnisse einer landesweiten Umfrage zusammen, die die Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen Anfang 1998 abgeschlossen hat. Außerdem wird der gegenwärtige Stand einer Datenbank wiedergegeben, die aus dieser kurz: 'BABS-Umfrage' genannten Erhebung hervorgegangen ist und die zur Zeit im Rahmen eines im Jugendstrafvollzug NRW durchgeführten Modellprojekts 'Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Strafentlassene" (MABiS) fortgeschrieben wird." (S.159) Der Darstellung zufolge verfolgt das Modellprojekt drei Ziele:

„1. Die gezielte, auch überregionale Vermittlung junger Strafgefangener/Haftentlassener in außervollzuglich angebotene Beschäftigungsmaßnahmen und Arbeitsplätze auf der Grundlage und in Fortschreibung der o.a. BABS-Datenbank (ggf. einschließlich der von einzelnen Trägern geforderten Prüfung und Attestierung der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen schon während der Strafverbüßung).

2. Die 'Verlängerung' der individuellen Qualifizierungsplanung für junge Gefangene, die ebenfalls unter Rückgriff auf die BABS-Datenbank - die Öffnung von Möglichkeiten zur Fortführung einer vollzuglichen Berufsausbildung nach der Entlassung (auch im Strafvollzug) einschließt.

3. Die Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Justizvollzugsanstalten und externen Ausbildungs- oder Beschäftigungsträgern durch lokale Trägerkonferenzen als Grundlage einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des modularen Berufsförderungsangebots in den fünf Jugendstrafanstalten des Landes NRW." (S.169 f.)

Justizvollzug in neuen Grenzen - Modelle in Deutschland und Europa

Offener Kongress für alle Berufsgruppen - 11. Bundeskongress der Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug, Barsinghausen bei Hannover, 05. 06. - 09. 06. 2000

Der Kongress soll in vielerlei Hinsicht grenzüberschreitend sein. Neue Standpunkte, Blickwinkel, Perspektiven und Ziele sind die zentralen Leitgedanken. Das Kongressmotto soll andeuten, daß sich für die Praktiker im Vollzug durch Finanzknappheit und neue Finanzierungsmodelle, durch eine Verschärfung der Probleme, durch zunehmenden öffentlichen Druck und durch das zusammenwachsende Europa eine neue Situation ergibt, auf die reagiert werden muß. Die Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug sind in der Mitverantwortung, die neuen Rahmenbedingungen kreativ zu nutzen und die sich ergebenden Chancen zu erkennen.

Die Vorträge, Symposien und Workshops möchten Sie auf neue Wege locken. Sie werden sich auch mit den vielfältigen Forderungen, die an Psychologinnen und Psychologen im Justizvollzug herangetragen werden, auseinandersetzen.

Der in Form einer Ausstellung ausgerichtete Themenpark präsentiert vielfältige Ideen, Projekte und Konzepte aus dem Vollzug.

Es besteht die Möglichkeit, 3 Anstalten der näheren Umgebung zu besichtigen. Ein Besuch der EXPO ist im Programm berücksichtigt. Die besonderen kulturellen Angebote in Hannover werden jedem Wunsch gerecht. Auch im Hotel wird Ihnen ein interessantes Abendprogramm geboten.

Da auf den Kongress das Pfingstwochenende folgt, bietet sich die Verbindung der Teilnahme mit einem Kurzurlaub an.

Kongresssprachen sind deutsch und englisch.

Das Programm kann angefordert werden von Dipl. Psych Jörg Jesse, Jugendanstalt Hameln, Tündernsche Str. 50, 31789 Hameln

Kongreß „Psychiatrie und Justiz - Indikationen, Notwendigkeiten und Konsequenzen psychosozialer Begutachtung von Straftätern" am 16. und 17. Februar 2000 in Halle/Saale

Unter der Schirmherrschaft von Bundesjustizministerin Frau Prof. Dr. H. Däubler-Gmelin und der Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt, Frau K. Schubert, wird das interdisziplinäre Symposium von Prof. Dr. med. A. Marneros, Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, und Prof. Dr. jur. D. Rössner, Institut für Kriminalwissenschaften der Philipps-Universität Marburg, geleitet.

Der Kongreß will Juristen, vor allem Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Kriminologen, Psychiater sowie Psychologen umfassend zu aktuellen Fragen der Begutachtung informieren und eine Plattform für das wichtige interdisziplinäre Gespräch bilden. Die internationale Zusammensetzung der Referenten aus Theorie und Praxis garantiert den Teilnehmern die Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse und neuer praktischer Methoden der Forensik (Referenten sind u.a. die Professoren Berner, Hamburg; Kröter, Berlin; Pfeiffer, Hannover; Nedopil, München; Remschmidt, Marburg; H.-L. Schreiber, Göttingen).

In Arbeitsgruppen unter kompetenter Leitung werden u.a. folgende Themen ausführlich behandelt und diskutiert: Aspekte der Forensischen Psychiatrie - Begutachtung im Jugendrecht - Glaubwürdigkeitsgutachten - Gutachtenqualität - Psychiatrie im Strafvollzug - Psychiatrische Kriminaltherapie - Therapie von Sexualstraftätern.

Die Kongreßgebühr beträgt bis zum 30.11.99 DM 120.- danach DM 150.-; ermäßigte Gebühr von DM 80.- für AIDP, Rechtsreferendare, Pflegekräfte, Personen ohne Anstellung.

Anmeldungen und weitere Auskünfte:
Kongreßsekreteriat Frau Dr. Haring,
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der MLU,
06097 Halle/Saale
Tel.: 0345-5573522; Fax: 0345-55733500

Aus der Rechtsprechung

§§ 32 Abs. 1 BVerfGG, 182 Abs. 2 StVollzG (Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht)

Zu den Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, welche die Verpflichtung von Anstaltspsychologen und die Befugnis von Anstaltsärzten zur Offenbarung personenbezogener Daten nach § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG zum Gegenstand hat.

(Leitsatz der Schriftleitung)

Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. August 1999 - 2 BvQ 30/99 -

Gründe:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung betrifft die Verpflichtung von Anstaltspsychologen und die Befugnis von Anstaltsärzten zur Offenbarung personenbezogener Daten nach § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG.

I.

1. Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG) vom 26. August 1998, in Kraft getreten am 1. Dezember 1998, wurde dem Strafvollzugsgesetz unter anderem die Regelung des § 182 Abs. 2 StVollzG eingefügt. Sie lautet:

> „(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Der Arzt ist zur Offenbarung ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekanntgewordener Geheimnisse befugt, soweit dies fur die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerläßlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach den Satz 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten."

2. Der Antragsteller verbüßt eine langjährige Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung. Er befindet sich seit längerem in Einzelhaft. Wegen verschiedener Erkrankungen wird er ärztlich behandelt.

II.

Mit seinem am 5. Juli 1999 eingegangenen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt der Antragsteller, § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG in Bezug auf den Antragsteller außer Vollzug zu setzen, soweit diese die Offenbarung für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde betreffen.

Die Regelungen beträfen ihn unmittelbar und gegenwärtig in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und 20 Abs. 1 GG (Gebot der Resozialisierung). Er müsse damit rechnen, daß der Anstaltsarzt dem Anstaltsleiter Geheimnisse, die er im Rahmen der Gesundheitsfürsorge erfahren habe, melde. Wegen der schädlichen Auswirkungen der seit längerem an ihm vollzogenen Einzelhaft strebe er Gespräche mit dem Anstaltspsychologen an. Daran werde er durch die Neuregelung gehindert, weil die Gesprächsinhalte an den Anstaltsleiter weitergegeben werden könnten.

Weiterhin beantragt der Antragsteller Prozeßkostenhilfe für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache.

III.

Die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die (mögliche) Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

2. Die begehrte einstweilige Anordnung kann nicht ergehen, weil eine unmittelbar gegen § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG gerichtete Verfassungsbeschwerde derzeit von vornherein unzulässig wäre. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Antragsteller durch die angegriffenen Regelungen überhaupt unmittelbar betroffen ist (vgl. BVerfGE 90, 128 <136>; 97, 157 <164>; Urteil des Ersten Senats vom 14. Juli 1999 - 1 BvR 2226/94 u.a. -, EuGRZ 1999, S. 389 <401>). Jedenfalls erfordert der Grundsatz der Subsidiarität (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG), daß der Antragsteller die ihm in zumutbarer Weise eröffnete Möglichkeit, Rechtsschutz durch die Fachgerichte zu erlangen, wahrnimmt.

a) Der Grundsatz der Subsidiarität ist auch in den Fällen der unmittelbaren Betroffenheit durch eine Norm zu beachten. Er soll dafür Sorge tragen, daß dem Bundesverfassungsgericht durch umfassende fachgerichtliche Vorprüfung nicht nur ein regelmäßig in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial zugänglich wird, sondern daß ihm auch die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Gerichte vermittelt werden. Das Bundesverfassungsgericht soll nicht genötigt werden, auf ungesicherter Grundlage weitreichende Entscheidungen zu treffen. Ein Verweis auf den Rechtsweg ist insbesondere dann geboten, wenn das angegriffene Gesetz den Gerichten Entscheidungsspielräume beläßt, die für die Frage seiner Verfassungsmäßigkeit Gewicht erlangen können (vgl. BVerfGE 74, 69 <74>; 86, 15 <27>; 90, 128 <136 f.>; 97,157 <165>).

b) Danach ist der Antragsteller gehalten, zunächst fachgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit wird ihm nicht dadurch verschlossen, daß das Strafvollzugsgesetz keine Benachrichtigung von der im Einzelfall erfolgten Offenbarung personenbezogener Daten vorschreibt (vgl. § 182 Abs. 2 Satz 5 StVollzG). Denn der Betroffene kann sich aufgrund des in § 185 StVollzG in Verbindung mit § 19 BDSG vorgesehenen Auskunftsrechts Kenntnis von einer solchen Offenbarung verschaffen und gegen diese gemäß § 109 StVollzG vorgehen (vgl. G. Schmid in: Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. 1999, vor § 179 Rn. 5).

c) Die Beschreitung des fachgerichtlichen Rechtswegs ist dem Antragsteller auch zumutbar. In Anbetracht der Tragweite einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz und der Bedeutung einer fachgerichtlichen Klärung der Sach- und Rechtslage in diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen des Gesetzes nicht von solchem Gewicht, daß eine Vorabentscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerechtfertigt wäre.

(1) Die vorgängige Befassung der Fachgerichte ist im Hinblick auf den mit dem Subsidiaritätsprinzip verfolgten Zweck erforderlich. § 182 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG läßt die Offenbarung von personenbezogenen Daten nur in dem Umfang zu, wie es zur Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsbehörde erforderlich bzw. unerläßlich ist. Mit diesen Voraussetzungen bietet das Gesetz den Fachgerichten einen gewissen Spielraum, der es jedenfalls als möglich erscheinen läßt, den Grundrechten erforderlichenfalls bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen Geltung zu verschaffen (vgl. H. Preusker/D. Rosemeier, ZfStrVo 1998, S. 323, 325; G. Schmid in: Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 182 Rn. 11). Hierzu sind zuallererst die Fachgerichte berufen, durch deren Befassung zugleich eine Klärung darüber herbeigeführt werden kann, ob und in welchem Ausmaß der Antragsteller durch die beanstandeten Regelungen überhaupt in seinen Rechten betroffen ist.

(2) Die durch die Regelung bewirkten Nachteile sind nicht von solchem Gewicht, daß sie bis zu einer fachgerichtlichen Klärung nicht mehr hinnehmbar wären. Soweit sich der Antragsteller gegen die Offenbarungsbefugnis des Anstaltsarztes (§ 182 Abs. 2 Satz 3 StVollzG) wendet, behauptet er nicht, durch sie von der Inanspruchnahme der Gesundheitsvorsorge abgehalten zu werden. Dafür ist auch nichts hervorgetreten, zumal der Anstaltsarzt auch nach der früheren Rechtslage in gewissem Umfang zur Offenbarung von Geheimnissen befugt war (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ 1993, S. 405 <406>).

Dem Antragsteller kann auch zugemutet werden, die von ihm angestrebten Gespräche mit dem Anstaltspsychologen trotz dessen Offenbarungspflicht zu realisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß § 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG - entgegen den Befürchtungen des Antragstellers - eine beliebige Weitergabe personenbezogener Daten nicht zuläßt. Die Weitergabe ist vielmehr auf das Erforderliche begrenzt, wobei die Regelung hinreichend Raum bietet, um gegebenenfalls auch den Grundrechten des Antragstellers und seiner besonderen Angewiesenheit auf eine psychologische Betreuung gerecht zu werden.

IV.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkosten für die noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde ist entsprechend § 114 ZPO abzulehnen, weil die Verfassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BVerfGE 79, 252 <253>).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(Eingesandt von Thomas Meyer-Falk, Bruchsal)

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Beschluß der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nimmt zur Sache selbst, zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 182 Abs. 2 StVollzG, aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht Stellung. Beantragt war der Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG. Die Kammer hat im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für den Erlaß einer solchen Anordnung nicht als erfüllt angesehen. Die Schriftleitung hält es gleichwohl im Hinblick auf die rechtliche und praktische Bedeutung, die dem Beschluß für solche Anträge zukommt, für geboten, ihn zu veröffentlichen.

Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 33a, 44 StPO (Zustellung des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung)

Wird die Strafaussetzung der Vollstreckung zur Bewährung ohne vorherige Anhörung des Verurteilten widerrufen und dieser Beschluß sodann öffentlich zugestellt, ist entgegen einer in der Rechtssprechung teilweise vertretenen Ansicht ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 StPO keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
In Fällen der öffentlichen Zustellung ist Art. 103 GG Genüge getan durch eine nachträgliche Anhörung des Verurteilten durch das Gericht, das den Widerruf beschlossen hat.

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 22. Oktober 1998 - Ws 1264/98 -

Gründe:

I.

Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 2.7.1997 wurde der Beschwerdeführer wegen Abgabe von Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt; die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt und dem Beschwerdeführer die Auflage erteilt, eine Geldbuße von 1.500,- DM in Monatsraten

von 100,- DM an die Mudra zu zahlen. Nachdem der Beschwerdeführer in der Folgezeit keinerlei Zahlungen an die Mudra leistete, beantragte die Staatsanwaltschaft, die Strafaussetzung zu widerrufen (und Sicherungshaftbefehl zu erlassen). Dieser Antrag wurde dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme zugestellt, und zwar, da seine Anschrift nicht zu ermitteln war, durch öffentliche Zustellung.

Nach Ablauf der -ungenutzten- Einlassungsfrist widerrief das Amtsgericht Nürnberg mit Beschluß vom 24.4.1998 die Strafaussetzung zur Bewährung. Auch dieser Beschluß wurde dem Beschwerdeführer öffentlich zugestellt am 25.5.1998.

Am 21.7.1998 wurde der Beschwerdeführer festgenommen, die Aushändigung des Widerrufsbeschlusses vom 24.4.1998 an ihn erfolgte am 29.7.1998.

Mit Schreiben vom 29.7.1998, bei Gericht eingegangen am 31.7.1998, legte er sofortige Beschwerde ein; sein Verteidiger beantragte mit bei Gericht am 3.8.1998 eingegangenem Schreiben vom gleichen Tag zudem Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist.

Mit Beschluß der Beschwerdekammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 20.8.1998 wurde der Antrag des Verurteilten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der sofortigen Beschwerdefrist als unbegründet zurückgewiesen, da der Beschwerdeführer die Versäumung der Beschwerdefrist selbst verschuldet habe.

Gegen diesen, seinem Verteidiger am 3.9.1998 zugestellten Beschluß legte der Verurteilte mit bei Gericht am 5.9.1998 eingegangenem Schreiben sofortige Beschwerde ein.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, sie wurde form- und fristgerecht eingelegt (§§ 46 Abs. 3, 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO).

Das Rechtsmittel hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Nach § 44 StPO kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten. Vorliegend hat jedoch der Beschwerdeführer - wie das Landgericht im Beschluß vom 20.8.1998 zutreffend feststellt - seine Unkenntnis von dem Widerrufsbeschluß und dem Lauf der Rechtsmittelfrist selbst verschuldet. Der Beschwerdeführer war nämlich, wie er selbst vorträgt, vom November 1997 bis Juni 1998 ohne festen Wohnsitz. Wie das Landgericht zutreffend ausführt, hätte er dies dem Amtsgericht Nürnberg melden müssen, zumal ihm im Bewährungsbeschluß die Weisung erteilt worden war, jeden Wohnungs- oder Aufenthaltswechsel dem Gericht mitzuteilen. Auch hätte er sich um eine Zustelladresse bemühen müssen oder ein Postfach einrichten können, um stets während der laufenden Bewährungszeit erreichbar zu sein. Der Beschwerdeführer hat es somit selbst verschuldet, daß er von der die Beschwerdefrist in Lauf setzenden Zustellung keine Kenntnis erlangt hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, daß er sich nicht bewußt verborgen gehalten hat und sogar in Kontakt mit dem Landeskriminalamt stand.

Der in der Rechtsprechung teilweise vertretenen Auffassung, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 StPO zu gewähren, wenn der Widerrufsbeschluß ohne vorhergehende Anhörung des Beschwerdeführers erlassen und sodann öffentlich zugestellt worden ist, schließt sich der Senat nicht an. Mit den vom Bundesgerichtshof (BGHSt 26, 127 ff.) dargelegten Gründen erachtet der Senat den Grundsatz des Artikel 103 Abs. 1 GG in Fällen der öffentlichen Zustellung für gewahrt, wenn dem Verurteilten nachträglich eine Anhörung durch das Gericht eröffnet wird, das den Widerruf beschlossen hat. Dies führt zum einen dazu, daß die sofortige Beschwerde gegen den die Wiedereinsetzung versagenden Beschluß des Landgerichts Nürnberg vom 20.8.1998 als unbegründet zu verwerfen war (vgl. auch OLG Karlsruhe, NJW 74, 283).

Zum anderen hat dies zur Folge, daß nach der genannten Entscheidung des BGH in entsprechender Anwendung des § 33a StPO die nachträgliche Gewährung rechtlichen Gehörs in einem Nachverfahren durch das Gericht erfolgen muß, das den Widerrufsbeschluß erlassen hat, also das Amtsgericht Nürnberg. Wenn diesbezüglich im Beschluß des Landgerichts Nürnberg vom 20.8.1998 ausgeführt ist, eine nachträgliche mündliche Anhörung des Beschwerdeführers komme nicht in Betracht, da er im Beschwerdeverfahren ausreichende Möglichkeit hatte, sich zu äußern, wird dabei verkannt, daß das Amtsgericht Nürnberg sich mit dem Beschwerde- und Wiedereinsetzungsvorbringen des Verurteilten in der Sache nicht befaßt hat, sondern lediglich die Schriftsätze des Beschwerdeführers und seines Verteidigers an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet hat. Im Rahmen der somit noch durchzuführenden Gewährung nachträglichen rechtlichen Gehörs durch das Amtsgericht Nürnberg können auch die Konsequenzen dessen bedacht werden, daß das Amtsgericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß eines Sicherungshaftbefehls gemäß § 453c StPO keine Folge geleistet hat.

Kosten: § 473 Abs. 1 StPO.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB (Zulässigkeit des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung nach Zeitablauf)

Auch wenn der Verurteilte untergetaucht war, ist der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB annähernd 5 1/2 Jahre nach Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr zulässig. So lange darf die Entscheidung über den Widerruf nicht zurückgestellt werden, da in einem solchen Fall die Anhörung des Verurteilten unterbleiben und der Widerrufsbeschluß öffentlich zugestellt werden kann.

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 2. Dezember 1998 - Ws 1507/98 -

Gründe:

Mit Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 17.10.1989, Az. 7 KLs 224 Js 5507/88, wurde der Beschwerdeführer wegen Betrugs u.a. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Nach Verbüßung von zwei Dritteln dieser Freiheitsstrafe setzte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth den Strafrest mit Beschluß vom 30.03.1990 zur Bewährung aus und bestimmte die Dauer der Bewährungszeit auf drei Jahre; dieser Beschluß ist rechtskräftig seit 03.05.1990. Mit Beschluß vom 26.10.1998 widerrief die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth die bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung, da sich der Verurteilte der Aufsicht und Leitung seines Bewährungshelfers gröblich und beharrlich entzogen hatte; der Verurteilte war vom 13.03.1991 bis zu seiner Festnahme am 09.09.1998 unbekannten Aufenthalts.

Gegen diesen, dem Verurteilten am 02.11.1998 zugestellten Beschluß richtet sich die am 04.11.1998 beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingegangene Beschwerde des Verurteilten vom 02.11.1998.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde erweist sich als begründet.

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56f Abs. 1 Nr. 2 StGB liegen zwar grundsätzlich vor. Dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung steht auch nicht entgegen, daß gemäß § 56g Abs. 1 StGB an sich unverzüglich nach Ablauf der Bewährungszeit - hier 03.05.1993 - die Strafe zu erlassen ist (BGH NStZ 93, 235). Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ist auch zulässig nach Ablauf der Bewährungszeit, jedoch nicht zeitlich unbeschränkt (vgl. Tröndle, StGB, 48. Aufl., § 56f Rdnr. 2a - m.w.N.). Es kann dahingestellt bleiben, ob dabei in entsprechender Anwendung des § 56g Abs. 2 Satz 2 der Ablauf eines Jahres nach Ende der Bewährungszeit als zeitliche Grenze anzusehen ist (vgl. Tröndle, a.a.O.; Schönke/Schröder, StGB, 25. Aufl., § 56f Rdnr. 13 a.E.).

Ein Widerruf wird jedoch unzulässig, wenn er Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit, insbesondere ein berechtigtes Vertrauen des Verurteilten mißachten würde. Bei der Beurteilung der Frage, ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ein Widerruf infolge Zeitablaufs unzulässig geworden ist, ist auf den Einzelfall abzustellen; dabei ist zu berücksichtigen, ob die Verzögerung einen sachlichen Grund hatte und ob der Verurteilte von dem drohenden Widerruf in Kenntnis gesetzt worden war (vgl. Leipziger Kommentar, StGB, 11. Aufl., 1993, § 56f Rdnr. 47).

Natürlich kann „bei der Entscheidung über die Rechtsstaatswidrigkeit eines 'justizverschuldet' verspäteten Widerrufs ... das Ausmaß der mit dem Andauern des Verfahrens verbundenen Belastungen des Verurteilten nicht allzu hoch veranschlagt werden. Schließlich weiß er am besten, daß er die Bewährung gebrochen, also den Widerruf jedenfalls insoweit eigentlich zu erwarten hat" (siehe SK, StGB, § 56f Rdnr. 37).

Selbst wenn - wie vorliegend - der Beschuldigte jahrelang untergetaucht war, stellt es eine rechtsstaatswidrige Verletzung des Beschleunigungsgebots und des Vertrauensschutzes dar, wenn die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56f StGB nahezu 5 1/2 Jahre über den Ablauf der Bewährungszeit hinaus zurückgestellt wird. Der unbekannte Aufenthalt des Verurteilten stand nämlich einer zeitnahen Entscheidung über den Bewährungswiderruf nicht entgegen. „Die Anhörung des Verurteilten kann (nämlich) unterbleiben, wenn sie unmöglich ist, weil er untergetaucht ist ... Der Widerrufsbeschluß kann dann ohne Anhörung erlassen und dem Verurteilten nach § 40 (StPO) öffentlich zugestellt werden" (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. Aufl., § 453 Rdnr. 6). Das rechtliche Gehör wird dann entsprechend § 33a StPO nachgeholt (BGHSt 26, 127, 129).

Demzufolge war der Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 26.10.1998 aufzuheben und der zugrundeliegende Antrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Kosten: § 467 Abs. 1 StPO.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 145a Abs. 3 Satz 2 StPO (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei fehlender Benachrichtigung des Verteidigers)

Erreicht den Verteidiger die Benachrichtigung gem. § 145a Abs. 3 Satz 2 StPO nicht und wird deshalb die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels versäumt, begründet dies allein nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 30. Dezember 1998 - Ws 1400/98 -

Gründe:

I.

Mit Beschluß vom 13.8.1998 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing den vom Verteidiger des Strafgefangenen D. gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Der Antrag wurde gestellt, da die Justizvollzugsanstalt Straubing die Erteilung einer Besuchserlaubnis für eine Journalistin verweigert hatte. Der Beschluß vom 13.8.1998 wurde dem Strafgefangenen D. am 18.8.1998 mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt aufgrund gerichtlicher Verfügung vom 13.8.1998, mit der auch die Mitteilung des Beschlusses an den Verteidiger des Strafgefangenen angeordnet worden war. Mit Schriftsatz vom 19.10.1998, bei der Strafvollstreckungskammer eingegangen am 20.10.1998, legte der Verteidiger des Strafgefangenen Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß vom 13.8.1998 ein, nachdem er aufgrund seines Schreibens vom 5.10.1998 erfahren hatte, daß in der Sache bereits entschieden worden ist, und beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, der Beschluß vom 13.8.1998 sei ihm nicht zugegangen; er habe den Beschluß erstmalig mit Schreiben seines Mandanten vom 12.10.1998 erhalten.

II.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist als unbegründet zu verwerfen, die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 13.8.1998 ist als unzulässig zu verwerfen.

Die am 20.10.1998 bei der Strafvollstreckungskammer eingegangene Rechtsbeschwerde ist verspätet. Der Beschluß vom 13.8.1998 wurde dem Strafgefangenen am 18.8.1998 zugestellt. Die einmonatige Beschwerdefrist lief daher am 18.9.1998 ab. Die Zustellung an den Strafgefangenen D. war wirksam und setzte die Rechtsmittelfrist in Lauf, da § 145a StPO lediglich zu Zustellungen an den Veteidiger ermächtigt, aber nicht verpflichtet (Senatsbeschluß vom 15.6 1998 - Ws 571/98; OLG Düsseldorf VRs 89, 41).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu verwerfen, da eine unverschuldete Fristversäumnis nicht vorliegt. Ein Verstoß gegen § 145a StPO liegt nicht vor, da die Mitteilung an den Verteidiger vom Gericht verfügt worden war und sich in den Akten ein Erledigungsvermerk vom 17.8.1998 befindet. Aus seinem Schreiben vom 5.10.1998 ergibt sich allerdings, daß der Verteidiger des Strafgefangenen die Mitteilung offenbar nicht erhalten hat. Dies rechtfertigt eine Wiedereinsetzung jedoch nicht. Erhält der Verteidiger, aus welchen Gründen auch immer, keine Benachrichtigung gemäß § 145a Abs. 3 Satz 2 StPO, so hängt die Bewilligung der Wiedereinsetzung von den Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere davon, ob der Betroffene selbst auf die Wahrung der Frist bedacht sein mußte. Aus der Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs ergibt sich nichts anderes, etwa daß der Verteidiger für den Fall der Zurückweisung des Antrages vom 21.8.1998 bereits beauftragt war, Rechtsbeschwerde einzulegen. Im Falle des Laufs einer Rechtsmitteleinlegungsfrist kann nämlich der Betroffene im allgemeinen nicht davon ausgehen, daß der Verteidiger, wenn er von einer Entscheidung des Gerichts Kenntnis erlangt, von sich aus ein Rechtsmittel einlegen werde. Der Betroffene ist deshalb in einem solchen Fall, wenn ihm die Beschlußausfertigung mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt wird, gehalten, sich mit seinem Verteidiger in Verbindung zu setzen und ihm einen Auftrag zur Rechtsmitteleinlegung zu erteilen, will er sichergehen, daß der Verteidiger für ihn fristgemäß das Rechtsmittel einlegen werde (BayObLG MDR 82, 774; BayObLG 92, 79; OLG Düsseldorf a.a.O.; Kleinknecht/Meyer-Goßner Rn. 17 zu § 44 StPO). Der Senat schließt sich dieser Auffassung an.

Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, daß nach der Rechtsprechung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Rechtsmittelbegründungsfrist gewährt wird, wenn nach Einlegung des Rechtsmittels durch den Verteidiger die Gerichtsentscheidung nur dem Betroffenen zugestellt worden und die Benachrichtigung des Verteidigers unterblieben ist. In einem solchen Fall darf der Betroffene darauf vertrauen, daß der Verteidiger, der bereits Rechtsmittel eingelegt hat, ohne weiteres auch die Begründung innerhalb der vorgeschriebenenFrist anfertigen wird (BayObLG 75, 150; 92, 79; OLG Hamm NJW 65, 2216; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O.). im vorliegenden Fall liegt somit eine unverschuldete Fristsäumnis nicht vor. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher zu verwerfen.

Die Rechtsbeschwerde ist, da nicht innerhalb der Monatsfrist des § 118 Strafvollzugsgesetz eingelegt, als unzulässig zu verwerfen.

Kosten: § 121 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz, § 473 Abs. 1 StPO.

Beschwerdewert: §§ 13, 48a GKG.

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§§ 32 i.V.m. 25 und 27 StVollzG (Zur Nutzung eines Funktelefons durch Strafgefangene)

Der Strafgefangene hat nicht nur keinen Anspruch auf Ermöglichung nicht zu überwachender Kommuni-

kation mit der Außenwelt (z.B. durch Nutzung eines Funktelefons), sondern auch keinen diesbezüglichen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung durch den Anstaltsleiter, da letzterem ein dahingehendes Ermessen wegen der ihm obliegenden Pflicht der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht eingeräumt ist.

Beschluß des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. September 1999 - 3 Vollz (Ws) 60/99 -

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Landgericht einen Antrag des jetzigen Beschwerdeführers auf Verpflichtung der JVA A., einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit hohem Sicherheitsstandard, ihm den Besitz und Gebrauch eines Funktelefons zu gestatten, als unbegründet zurückgewiesen.

Der angefochtene Beschluß teilt mit, der dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorausgegangene Widerspruchsbescheid der JVA A. sei unter anderem damit begründet worden, daß Funktelefonate nicht überwacht und nicht abgebrochen bzw. unterbunden werden könnten. Der Antragsteller trage zur Begründung seines Antrages vor, wegen der Möglichkeit des Angerufenwerdens sei die Nutzung eines Funktelefons billiger als die Nutzung der in der Anstalt installierten „Telio-Station", es verstoße zudem gegen das Grundgesetz, daß über die „Telio-Station" geführte Gespräche abgehört werden könnten. Die Zurückweisung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung hat das Landgericht damit begründet, daß aus § 32 StVollzG kein Anspruch des Gefangenen auf das Führen von Ferngesprächen folge, daß der Gefangene aber insoweit einen Anspruch darauf habe, daß die Anstalt das ihr eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausübt und die Praxis der Anstalt, den Gefangenen den Besitz und die Nutzung von Funktelefonen zu untersagen, angesichts des hohen Sicherheitsgrades der Anstalt und der damit verbundenen Notwendigkeit, die durch § 32 Satz 2 i.V.m. §§ 25 und 27 StVollzG eingeräumten Möglichkeiten der Überwachung, des Abbruchs oder des Untersagens von Ferngesprächen nutzen zu können, nicht ermessensfehlerhaft sei.

Der Beschwerdeführer hat sein den Erfordernissen des § 118 StVollzG genügendes Rechtsmittel nicht begründet.

Die Rechtsbeschwerde ist auch nach Maßgabe des § 116 StVollzG zulässig, da der vorliegende Fall angesichts der zunehmenden Verbreitung von Funktelefonen und anderen neuartigen Kommunikationsmitteln außerhalb der Vollzugsanstalten und der deswegen zu erwartenden Vielzahl von gleichartigen Anträgen von Strafgefangenen Anlaß gibt, die in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung - soweit ersichtlich - noch nicht thematisierte Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Strafgefangenen der Besitz und die Nutzung von Funktelefonen zu gestatten ist, richtungsweisend zu beurteilen, so daß es geboten erscheint, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechtes zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet, da die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung keinen Rechtsfehler zu Lasten des Beschwerdeführers ergeben hat.

Tatsächlich begehrt der Beschwerdeführer die Möglichkeit nicht zu überwachenden Telefonierens, denn die Möglichkeit des Telefonierens als solchem ist unstrittig gegeben und das Argument, es gehe ihm (auch) um billigeres Telefonieren erscheint vorgeschoben, weil auch Anrufe von außerhalb der Anstalt nicht kostenfrei wären und ein finanzieller Ausgleich zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Telefonatspartnern möglich wäre.

Zu Recht hat das Landgericht darauf hingewiesen, daß schon ein Anspruch auf zu überwachendes Telefonieren nicht besteht (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 7. Aufl., Rn 1 zu § 32 StVollzG m.w.N.). Daraus folgt, daß ein Anspruch auf nicht zu überwachendes Telefonieren erst recht nicht gegeben ist. Der Gefangene hat - entgegen der Auffassung des Landgerichts - bezüglich der hier zu entscheidenden Frage auch keinen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, da dem Anstaltsleiter hinsichtlich der Frage der Möglichkeit des Überwachens, des Abbrechens oder Unterbindens von Telefonaten und von sonstiger Kommunikation kein Ermessen eingeräumt ist. Den Anstaltsleiter trifft nämlich gemäß § 156 Abs. 2 i.V.m. §§ 2 und 81 ff. StVollzG die Pflicht, sich der Möglichkeit des Einsatzes gesetzlich vorgesehener Instrumente zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu entledigen. Dafür, daß die §§ 25 und 27 StVollzG, die das genannte Instrumentarium zur Verfügung stellen, insoweit verfassungswidrig seien, gibt es keinerlei Anhaltspunkte, die Notwendigkeit eines solchen Instrumentariums ist dem Wesen des Strafvollzuges immanent. Ein Ermessen steht dem Anstaltsleiter nur insoweit zu, als es um das Gebrauchmachen von dieser Möglichkeit geht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes ergibt sich aus §§ 13, 48a GKG. Der Gegenstandswert bemißt sich hier nicht nach dem Wert eines Funktelefons, sondern daran, welche Bedeutung der Streitgegenstand, nämlich das nicht zu überwachende Telefonieren, für den Beschwerdeführer hat. Diese Bedeutung war jedenfalls nicht unterdurchschnittlich, so daß es keinen Anlaß gibt, von dem Regelgegenstandswert abzuweichen.

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

Für Sie gelesen

Karlheinz Probst (Hrsg.): Menschenrechte im Strafvollzug - Über die Menschenwürde zu einer Anhaltekultur in den Vollzugsanstalten. Österreichisches Bundesministerium für Justiz. Wien 1998. kart. X, 512 S.

Der Sammelband faßt die Beiträge eines Projektes zusammen, das von dem 'Österreichischen Institut für Menschenrechte' bereits vor mehreren Jahren durchgeführt wurde. Durch die verzögerte Veröffentlichung konnten die Ergebnisse des 11. Österreichischen Juristentages von 1991 und die Novellierung des Österreichischen Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1993 noch berücksichtigt werden.

Die gemeinsame Sprache und die wenigstens partiell gemeinsame kulturelle Entwicklung der Nachbarstaaten Österreich und Deutschland läßt auch für den Strafvollzug nur wenig Unterschiede erwarten, zumal ja auch der Vollzug in den verschiedenen deutschen Bundesländern deutlich voneinander abweicht. Doch - beim Lesen des Untertitels stock' ich schon: 'Anhaltekultur' ist ein in Deutschland ungebräuchliches Wort, das von vielen Lesern nicht verstanden wird. Auf dem Umweg über die englische Sprache 'Culture of Detention' (S.V) erschließt sich der Sinn am einfachsten: gemeint ist eine humane, die Menschenwürde achtende Gestaltung einer jeden Art staatlichen Freiheitsentzuges.

Im ersten Beitrag listet Alexander Morawa die „strafvollzugsrelevanten Menschenrechte und Grundfreiheiten" auf der Grundlage des internationalen Rechts auf und versieht sie mit knappen Kommentaren. Helmut Gonsa - ehemals Sektionschef für den Strafvollzug im Österreichischen Ministerium für Justiz - vergleicht die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze mit dem Österreichischen Strafvollzugsgesetz von 1987 und bewertet die Einzelregelungen des Gesetzes auf dieser Grundlage. Er nimmt dabei Bezug auf die Praxis und zeichnet nicht das Bild eines idealen Vollzuges, gelangt aber zu dem Ergebnis, „daß unser Strafvollzugsgesetz den Europäischen Strafvollzugsgundsätzen durchaus standhält, daß aber immer Änderungen und Ergänzungen anzustreben sind" (S. 73).

Heinz Müller-Dietz rückt die „Menschenrechte und Zielkonflikte im Strafvollzug" und damit die widersprüchliche Realität eines jeden Freiheitsentzuges ins Blickfeld. Er mißt und bewertet die Realverfassung des europäischen Strafvollzugs auf eine sehr grundsätzliche Weise an den Menschenrechten. Dabei stellt er viele Defizite fest. Als eine typische Last erkennt er „das institutionell geronnene Mißtrauen" (S. 86), das das Leben im Gefängnis beherrscht. Für besonders bedenkenswert hält er die Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf die 'Drittbetroffenen', von den nächsten Angehörigen bis zu den Nachbarn, Arbeitgebern und Arbeitskollegen (S. 92). Alsdann wendet er sich den Aufgaben des Strafvollzuges zu und setzt sich hier besonders für den Resozialisierungsgedanken ein. In einer kritischen Zwischenbilanz bezeichnet er den Vollzug als eine spezialpräventiv wenig effektive, aber außerordentlich kostspielige Institution. Andererseits hält er es nicht für vertretbar, die Vollzugsgestaltung an der 'gesellschaftlichen Akzeptanz', also an den Erwartungen der Bevölkerungen zu orientieren und damit auf populistische Forderungen - etwa nach einem 'scharfen Vollzug' - zu reagieren. Er schließt mit einer Auswahl konkreter 'Grundgedanken einer Reform'.

Denselben Zielkonflikt behandelt Karlheinz Probst unter dem Gesichtspunkt der „Bewahrung der Würde des Staatsbürgers". Dabei unterscheidet er die Menschenwürde als eine vorstaatliche Gegebenheit von der Personwürde des Bürgers, die durch die Gesetze des Staates begründet und geschützt wird. Er plädiert nachdrücklich für die Aufhebung von § 20 Abs. 1 S. 2 ÖStVG, nach dem der Vollzug „außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzeigen" soll. Die Praxis in Österreich nimmt diese Vorschrift zur Grundlage dafür, die Schuld des Täters zu einer Gestaltungsmaxime des Vollzuges zu machen. Zugleich benutzen Vollzugsbehörden und Gerichte diese Vorschrift, § 46 Abs.2 ÖStGB, nach dem die Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe die Regel sein müßte, außerordentlich restriktiv auszulegen. Mit demselben Nachdruck wendet sich Probst gegen die Regelung des § 20 Abs. 2 ÖStVG, „daß die Strafgefangenen 'sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen' sind" (S. 172). Diese Konzeption entspreche der Geisteshaltung des 19. Jahrhunderts, die in dem Gefangenen „noch das böse und unartige Kind" sah. Seine Vorschläge zur Gesetzesänderung klingen an die §§ 3, 4 StVollzG an. Weitere Reformvorschläge betreffen die Verbesserung der Stellung des Gefangenen im Sozialrecht, die Beseitigung des Ausschlusses vom Wahlrecht und eine resozialisierungsfreundlichere Gestaltung der Tilgungsfristen des Strafregisters.

In seinem Beitrag 'Das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung des Art. 3 EMRK in der Rechtsprechung der Straßburger Instanzen zum Strafvollzug' bietet Alexander Morawa eine überraschend reiche Kasuistik. Da - jedenfalls in Deutschland - diese Entscheidungen nur gelegentlich zitiert und diskutiert werden, ist diese 'Fallsammlung' ein wertvoller Beitrag zur Diskussion des fundamentalen Gebots nach Art. 3 EMRK. - Eveline Zessar erörtert in dem darauf folgenden Aufsatz die 'Gesundheitliche(n) Zwangsmaßnahmen im Strafvollzug - Zwangsuntersuchung, Zwangsernährung und AIDS-Prophylaxe'. Die einzelnen Rechtsfragen sind in Deutschland ebenso unter verfassungsrechtlichen, vollzugsrechtlichen und praktischen Gesichtspunkten erörtert worden. Grundsätzlich scheint die Verfasserin dem Standpunkt zuzuneigen, daß eine - oft personalaufwendige - therapeutische Zuwendung zu dem Gefangenen zu besseren Erfolgen führt, als wenn die Vollzugsbehörden ihren - noch so zutreffenden - Rechtsstandpunkt mit Zwangsmaßnahmen durchsetzen. Diese Praxis hat ja auch in unserem Lande zur Entschärfung vieler Rechtsfragen insbesondere auch im Zusammenhang mit der Zwangsernährung (§ 101 StVollzG) geführt. Als Mittel zur AIDS-Prophylaxe hat sich wie bei uns die Ausgabe von Kondomen bewährt (S. 286). Zu einer Ausgabe von sterilen Einwegspritzen konnte sich die Strafvollzugsverwaltung noch nicht entschließen. Die Verfasserin tritt dafür ein, die aus der Diskussion bei uns bekannten Bedenken zu überwinden, gleichzeitig aber die Kontrollen zur Erschwerung des Einschmuggelns von Drogen zu verschärfen und die unangekündigten Urinproben zu vermehren (S. 300). - Im letzten Beitrag behandelt Maria Eder-Rieder den 'Maßnahmenvollzug und die Grundrechte'. Hier erweist es sich für den deutschen Leser als schwierig, daß die strafrechtlichen Regelungen, die Organisation der Kliniken und anderer Vollzugseinrichtungen sowie die Ausgestaltung von Behandlung und Vollzug gegenüber unserem Lande große Unterschiede aufweisen. Die Kernfragen freilich, die zu lösen sind, sind die gleichen. Eine vergleichende Betrachtung lohnt sich deshalb.

Am Ende des Werkes findet sich ein Literaturverzeichnis von mehr als 120 Seiten. - Das Werk ist eine Einladung besonders an deutschsprachige Wissenschaftler und Praktiker, sich über den Strafvollzug in Österreich zu informieren und seine gesetzliche Regelung ebenso wie die praktische Ausgestaltung vergleichend zu betrachten.

Karl Peter Rotthaus

Michael Walter: Strafvollzug (Reihe Rechtswissenschaft heute). 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Richard Boorberg Verlag: Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1999. 472 S. DM 54.-.

Der Kölner Kriminologe Michael Walter, den Lesern dieser Zeitschrift durch verschiedene Beiträge - etwa über die Privatisierung der Verbrechenskontrolle (ZfStrVo 1998, S.3 ff.) und über den elektronisch überwachten Hausarrest (ZfStrVo 1999, S. 287) - bestens vertraut, hat 1999 die zweite Auflage seines Lehrbuchs zum Strafvollzug herausgebracht. Die Neuauflage firmiert zwar nicht mehr als „Lehrbuch", sondern ist stattdessen in der Reihe „Rechtswissenschaft heute" erschienen. Das ist wohl im Hinblick auf eine Erweiterung des Leserkreises - oder wie man heutzutage zu sagen pflegt: der „Zielgruppen" - geschehen, ändert aber der Sache nach nichts daran, daß das Werk - jedenfalls auch - Studien- und Lehrzwecken in vollem Umfange gerecht wird. In der Tat reichen aber Zuschnitt und Inhalt der Darstellung über den eines für Studierende gedachten Lehrwerkes hinaus: Walter hat es - ungeachtet des wissenschaftlichen Charakters seines Werkes - verstanden, die zentralen Fragestellungen und Probleme des Straf- und Maßregelvollzugs in einer Weise aufzubereiten, die auch den am Thema interessierten Laien anspricht.

Den grundsätzlichen Aufbau hat der Verfasser in der zweiten Auflage beibehalten. Es sind insgesamt fünf Kapitel, in denen er die verschiedenen Aspekte des Vollzugs in den Blick nimmt. Das erste Kapitel ist der Verortung des Strafvollzugs im System strafrechtlicher Sozialkontrolle, namentlich innerhalb des gegenwärtigen Sanktionensystems des StGB, gewidmet. Freilich schenkt Walter auch historischen Reaktionsformen, die sich in menschenrechtlicher Perspektive - wie z.B. die Leibes- und Lebensstrafen - längst überlebt haben, sein Augenmerk. Auch fällt sein - kritischer oder zumindest prüfender - Blick auf neue Sanktionsarten wie etwa die elektronische Überwachung.

Im zweiten, kürzeren Kapitel thematisiert Walter den Strafvollzug unter administrativem und organisatorischem Vorzeichen. In diesem Zusammenhang erörtert er Vollzugs- und Anstaltsarten sowie den Aufbau und die Personalstruktur der Vollzugsanstalt. Das dritte Kapitel, das besondere inhaltliche Akzente setzt und getrost als ein charakteristischer Schwerpunkt des Werkes angesehen werden kann, hat die „Vollzugsanstalt als Stätte der Behandlung" zum Gegenstand. Hier kommen etwa die methodischen Probleme des Zugangs zur Vollzugswirklichkeit, aber eben auch die zumindest nicht weniger schwierigen Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen intramuraler Rückfallprophylaxe zur Sprache. Im vierten Kapitel geht Walter auf die Rechtsstellung und den (gerichtlichen) Rechtsschutz des Gefangenen ein. Freilich versagt er sich hier einer ausgiebigen Detailmalerei; es ist ihm offensichtlich darum zu tun, die Grundstrukturen der gesetzlichen Regelung herauszuarbeiten. Dafür ist aber in diesem Zusammenhang wie anderwärts der internationale, insbesondere europäische, Kontext präsent.

Das fünfte Kapitel dient gleichsam als „Auffangbecken" für weitere Fragestellungen, die Walter einer Vertiefung für wert und erforderlich befunden hat. Dementsprechend wird der Strafvollzug in diesem Rahmen „unter ausgewählten Gesichtspunkten" behandelt. Es sind unterschiedliche Themen, die allerdings zumindest teilweise an anderer Stelle - z.B. im dritten Kapitel - hätten Platz finden können. So geht es zum einen um die Darstellung des Vollzugsgeschehens in seinem Ablauf von der Aufnahme des Gefangenen bis zu seiner Entlassung, zum anderen um Fragen, die im Vollzugsalltag eine mehr oder minder herausragende Rolle spielen: Arbeit und Bildung der Gefangenen, Vollzugslockerungen, die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Es sind dies offenkundig Themen, welche die Stellung des Gefangenen im juristischen Sinne wie in demjenigem seiner Behandlung , zugleich aber auch die inhaltliche Ausrichtung und Gestaltung des Vollzugs betreffen.

Die zweite Auflage ist - verständlicherweise - gegenüber der ersten erheblich erweitert. Kam Walter seinerzeit noch mit 340 Seiten aus (vgl. z.B. meine Besprechung in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" 1996, S. 823 ff.), so wartet die Neuauflage gleich mit 472 Seiten auf. Das hat mehrere Gründe. Immerhin liegen zwischen der ersten und der zweiten Auflage nicht weniger als acht Jahre. In dieser Zeit haben sich einschlägige Literatur und Rechtsprechung stark vermehrt; vor allem das Schrifttum hat Zuwachsraten zu verzeichnen gehabt, die selbst dem Fachmann - sei er Praktiker oder Wissenschaftler - den Überblick erschweren. Walters Darstellung, die mit themenbezogenen Literaturübersichten aufwartet, legt selbst davon beredt Zeugnis ab. Nicht wenigen Abschnitten sind mehrseitige Verzeichnisse vorangestellt (z.B. den Themen „Entstehung, Entwicklung und Ausgestaltung freiheitsentziehender Strafen", S. 24 ff., „Alternativen zur Freiheitsstrafe", S. 71 ff., „Haftplätze: Angebot und Nachfrage - Über- und Unterbelegung, Bedingungen für die Inanspruchnahme der Gefängnisse", S. 139 ff., „allgemeiner Vollzugsdienst", S. 218 ff., „Komponenten des Resozialisierungsbegriffs" S . 273 ff., „System und Praxis der rechtlichen Vollzugskontrollen", S. 380 ff., „Strafvollzug als Prozeß: von der Aufnahme bis zur Entlassung", S. 396 ff., „Vollzugslockerungen", S. 420 ff.). Auch auf anderen Gebieten hat Walter eine gewichtige Zunahme der Literatur registriert. Freilich verdankt sich der Umfang seiner Übersichten, die vor allem dem Wissenschaftler zugutekommen, zugleich der Berücksichtigung einschlägiger ausländischer, namentlich angloamerikanischer, Literatur.

Einen nicht geringen Anteil nimmt dementsprechend im Text selbst die Darstellung der empirischen Seite des Vollzugs ein. Walter hat - wie früher schon - mit Überblicken über den Stand der pönologischen und kriminologischen Forschung - etwa zu den Chancen und Grenzen (re-)sozialisierender Behandlung, zur Rückfallproblematik und zur „Subkultur des Gefängnisses" - keineswegs gespart. Nicht zuletzt kommt die Sozialtherapie ausführlich zu Wort und zu ihrem Recht. Insofern wird die ausgesprochen analytische Orientierung des Werkes, die darauf abzielt, den Leser möglichst den aktuellen Erkenntnissen entsprechend sachkundig zu machen, durch seinen Informationscharakter unterstützt, wenn nicht abgesichert. Darauf verweisen etwa die zahlreichen (Verlaufs-)Statistiken, die - je nach Datenlage - bis zu den Jahren 1995, 1996 und 1997, gelegentlich sogar bis 1998, reichen und dem Leser dadurch einen Eindruck von den Größenordnungen vermitteln, mit denen es der Strafvollzug jeweils zu tun hat.

Das Anwachsen der Literatur spiegelt natürlich auch inhaltliche Veränderungen wider, die der Strafvollzug seit Erscheinen der ersten Auflage durchlaufen hat. So werden in der jetzigen Darstellung allenthalben Schwerpunktverlagerungen und neue Akzentsetzungen deutlich gemacht. Der Wandel der Klientel des Strafvollzugs, die Überbelegungs- und die Kostenproblematik haben nachhaltige Spuren in der Erörterung hinterlassen. Das so überaus kontrovers - und keineswegs immer sachkundig - diskutierte Thema der (Teil-)Privatisierung hat mit Recht etliche Beachtung gefunden. Bei aller Offenheit für neue Ansätze und Überlegungen, die Walters Werk insgesamt kennzeichnen, ist seine Skepsis - namentlich im Hinblick auf eine wachsende Ökonomisierung des Strafvollzugs mit ihren in den USA bereits zu beobachtenden Tendenzen - nicht zu übersehen.

Dies deutet zugleich an, daß die Veränderung kriminal- und vollzugspolitischer Leitlinien und Akzentsetzungen in der Neubearbeitung ebenfalls ihren Niederschlag gefunden hat. In diesem Sinne ist sie fraglos „modern", d.h. auf der Höhe der Zeit, geblieben. Wer sich auch und gerade über aktuelle Entwicklungen informieren will, ist also mit dem Studium dieses Werkes gut beraten. Dies heißt freilich keineswegs, daß sich Walter dem, was man so gerne den „Zeitgeist" nennt, verschrieben hätte. Er ist als Wissenschaftler unabhängig und souverän genug, seine Darstellung auf den jüngsten Stand der Forschung zu gründen - wie unübersichtlich oder unzureichend er (gelegentlich) auch erscheinen mag. Dem Wechselspiel jeweils vorherrschender Meinungen hat sich Walter nirgendwo anvertraut oder gar angedient. Insofern wohnt seinem Werk ein kritisches Potential inne, das seine Distanz gegenüber den vielfachen, namentlich in den USA anzutreffenden, kriminal- und vollzugspolitischen Expansionstendenzen wahrt. Die Empfehlung, die seinerzeit der ersten Auflage zuteil geworden ist, gilt uneingeschränkt auch für die Neubearbeitung.

Heinz Müller-Dietz

Herbert Tröndle: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 48., neubearbeitete Auflage des von Otto Schwarz begründeten und in der 23. bis 37. Auflage von Eduard Dreher bearbeiteten Werkes (Beck'sche Kurzkommentare Bd.10). C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1997. LXVIII, 1881 S. In Leinen. DM 118.-.

Die 48. Auflage des Erläuterungswerkes, das längst aus der Praxis der Strafrechtspflege nicht mehr wegzudenken und auch in seinem wissenschaftlichen Rang anerkannt ist, firmiert nunmehr allein unter dem Namen des Bearbeiters Herbert Tröndle, der freilich auf die Hilfe und Unterstützung anderer zurückgreifen konnte. Tröndle ist 1999 achtzig Jahre alt geworden. Wer je an Kommentaren (mit-)gearbeitet hat, weiß die Leistung zu würdigen, die in einem solchen Werk steckt, das sich zum Ziel gesetzt hat, den Benutzer gründlich zu informieren, die Entwicklung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur im einzelnen nachzuzeichnen und der Nagelprobe der Schlüssigkeit, inneren Konsistenz und Überzeugungskraft zu unterziehen.

Dieser Arbeitsaufwand hinterläßt auf die Dauer auch seine Spuren in der formalen Gestaltung des Kommentars. Die Randnummern, welche die Erläuterungen zitierfähig machen und das Nachschlagen erleichtern, beschränken sich längst nicht mehr auf

bloße fortlaufende Zahlen; wo der Zuwachs an Stoff übermächtig zu werden droht und deshalb nach weiterer Untergliederung verlangt, müssen in zunehmendem Maße Buchstaben des Alphabets zu Hilfe genommen werden. Die Kommentierung des Nötigungstatbestandes (§ 240) bildet nur ein Beispiel für andere.

Gegenüber der Vorauflage (vgl. ZfStrVo 1997, S.61) ist die 48. Auflage wiederum beträchtlich angewachsen, obgleich der Zeitraum, der zwischen den beiden Bearbeitungen lag, lediglich zwei Jahre umfaßte. Die 48. Auflage befindet sich nunmehr auf dem Stande von Mitte November 1996. Die Erweiterung des Umfangs ist einmal mehr auf Aktivitäten des Gesetzgebers zurückzuführen, der auch in dieser Phase mit verschiedenen Neuregelungen aufwartete. Unter diesen ragen vor allem das 32. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.6.1995 und das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 21.8.1995 heraus. Durch das erstere Gesetz wurde § 44 Abs.2 aufgehoben (Gleichstellung internationaler und deutscher Fahrerlaubnisinhaber im Hinblick auf das Fahrverbot) und § 69b Abs.1 neu gefaßt (betr. internationalen Kraftfahrzeugverkehr im Hinblick auf die Entziehung der Fahrerlaubnis). Durch das letztere Gesetz wurden die §§ 170b (Verletzung der Unterhaltspflicht), 203 Abs. 1 Nr.4a (Verletzung der Schweigepflicht durch Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle), 218b (Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung) und 240 Abs.1 (Nötigung) geändert, die §§ 218a Abs.1 bis 3 (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs) und 219 (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage) neu gefaßt sowie 218c (Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch) eingefügt. Zusätzlich wurden noch weitere Vorschriften des StGB und des EStGB durch neue Gesetze geändert.

Die Neubearbeitung hat sich nicht allein darauf beschränkt, die zwischenzeitlich ergangenen Neuregelungen zu erläutern. Vielmehr hat Tröndle auch verschiedene Gesetzesvorhaben und -vorlagen der - nunmehr abgelaufenen - 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages kommentiert, die bis November 1996 (noch) nicht abschließend beraten waren. Ferner befaßt sich die Neuauflage mit den legislatorischen Bemühungen um ein bundeseinheitliches Transplantationsgesetz; einschlägig sind etwa die Erläuterungen 4a bis 4c zu § 168 (Störung der Totenruhe). Diese hat Tröndle in Zusammenhang mit der Diskussion über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit und praktische Tauglichkeit des Hirntodkriteriums gerückt (3 bis 3c vor § 211). Auch weitere Gesetzesentwürfe, die Gegenstand legislatorischer Beratungen in jenem Zeitabschnitt waren, sind in die Erläuterungen einbezogen. Die damaligen Erörterungen zu den §§ 177 (Vergewaltigung), 178 (Sexuelle Nötigung) und 179 (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) haben zwischenzeitlich durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.7.1997 und das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.1.1998 ihren gesetzgeberischen Abschluß gefunden.

Nicht nur das umfangreiche legislatorische Programm zwischen der 47. und 48. Auflage hat sich nachhaltig auf die Bearbeitung ausgewirkt. Auch die Rechtsprechung, die Tröndle - wie früher schon - nicht einfach registriert, sondern unter die kritische Lupe genommen hat, hat ihm verschiedentlich Anlaß zur Vertiefung der Diskussion gegeben. Das gilt namentlich für die Judikatur, zu welcher der Beschluß des BVerfG zu § 64 (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: BVerfGE 91, 1) geführt hat, sowie für höchstrichterliche Entscheidungen auf dem Gebiet des Ehrenschutzes (§ 193: Wahrnehmung berechtigter Interessen) und der strafrechtlichen Verfolgung hauptamtlicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR(§ 99: geheimdienstliche Agententätigkeit). Ebenso werden Konsequenzen aus der Rechtsprechung des BVerfG zu den „Mauerschützenprozessen" und zur sog. Regierungskriminalität (in der DDR) des näheren analysiert. Auch die Judikatur zur Auslegung des Nötigungstatbestandes, die ja seit langem ein „Dauerbrenner" der strafrechtlichen und -gerichtlichen Auseinandersetzung bildet, ist in entsprechender Weise in die Neubearbeitung eingegangen.

Tröndle hat diese und weitere Neuerungen der 48. Auflage in seinem Vorwort vom Dezember 1996 in gewohnt minutiöser Form zusammengefaßt. Er ist darin nicht nur auf die Frage eingegangen, in welchem Umfang auch die einschlägige (Lehrbuch-) Literatur berücksichtigt ist, sondern hat auch die Leistung seines Vorgängers Eduard Dreher gewürdigt, der den Kommentar von der 23. bis zur 37. Auflage (1961 bis 1976) bearbeitet hat und am 13. September 1996 im Alter von 89 Jahren in Bonn verstorben ist. Daß Dreher über dieses Erläuterungswerk hinaus, das er lange Zeit maßgeblich geprägt hat, eine Fülle beachtlicher Veröffentlichungen vorzuweisen hat, sei nur am Rande erwähnt.

Auch in der Neubearbeitung stellt das Werk eine Fundgrube an Informationen für jeden dar, der mit strafrechtlichen Fragen des Straf- und Maßregelvollzugs konfrontiert wird. Das belegen nicht nur die Erläuterungen zu den gleichsam „klassischen" Tatbeständen der Gefangenenbefreiung (§ 120), Gefangenenmeuterei (§ 121) und des sexuellen Mißbrauchs von Gefangenen (§ 174a), sondern auch die Stellungnahmen zu Problemen, die sich immer wieder im Alltag des Vollzugs ergeben: z.B. AIDS-Infektion eines Gefangenen, Umgang mit beleidigender Gefangenenpost, Voraussetzungen strafrechtlicher Haftung für Straftaten Gefangener und Untergebrachter im Rahmen von Vollzugslockerungen.

Die Fülle und Differenziertheit des Stoffes, der in der Neuauflage zu bewältigen war, werfen für Bearbeiter und Benutzer Fragen im Hinblick auf den Umgang mit dem Strafrecht in seiner heutigen Ausprägung auf. Tröndle hat zu Recht auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche die Hektik der Gesetzgebung, aber auch eine nicht durchweg kontinuierliche Rechtsprechung, namentlich zu den verfassungs- und strafrechtlichen Aspekten der Wiedervereinigung, nach sich gezogen haben. Das hat die Kommentierung erschwert und notgedrungen zur Ausweitung des Umfangs beigetragen. Die Gründlichkeit und die Sorgfalt, die er dem Werk hat angedeihen lassen, haben aber eben auch für die Benutzer zur Folge, daß sie mehr Zeit für das Nachschlagen und das Überdenken von Problemlösungen aufwenden müssen. Insofern spiegelt der Kommentar von Auflage zu Auflage eine zunehmende Komplexität der Rechtswelt wider, die natürlich erst recht dem juristischen Laien den an sich wünschenswerten einfachen Zugang zum Verständnis des Strafrechts in wachsendem Maße erschwert, wenn nicht gar verstellt.

Heinz Müller-Dietz

Hans-Jörg Albrecht, Helmut Kury (Hrsg.): Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs - Beiträge zum Zweiten deutsch-chinesischen Kolloquium. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Bd. 86; Freiburg im Breisgau 1999.408 S. DM 39.80.

Zugegeben: Jedenfalls auf den ersten Blick mag es aufregendere Methoden geben, sich Sonntagnachmittage zu vertreiben, als dies ausgerechnet mit der Lektüre eines Buches zu tun, das sich schwerpunktmäßig mit dem chinesischen Strafvollzug beschäftigt. Und wenn es dem Rezensenten nicht ausdrücklich ans Herz gelegt worden wäre - wer weiß, ob er das Werk überhaupt jemals zu Gesicht bekommen hätte.

Seit dem Jahre 1996 hat sich eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Instiute of Crime Prevention beim Justizministerium in Peking, der China University of Political Sciences and Law in Peking und dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., entwickelt. Mittlerweile drei Kolloquien sind der Ausfluß dieser Zusammenarbeit. Über das zweite Kolloquium, welches im September 1997 in Freiburg i.Br. stattgefunden hat, gibt der vorliegende Sammelband Auskunft.

Schon das Verzeichnis der Autoren liest sich wie ein Who is Who des deutschen Straf(vollzugs)rechts: Albrecht, Dünkel, Jescheck, Kaiser, Müller-Dietz, Schüler-Springorum -, um nur einige Verfasser der Beiträge zu nennen.

Neben einem als Anhang zu verstehenden Bericht über das dritte Kolloquium, das mittlerweile stattgefunden hat, gliedert sich das Buch in drei Teile, die mit„Sozialer Wandel und Kriminalität", „Das Strafvollzugssystem" und „Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und die Reform des Strafrechts" überschrieben werden können.

Der hier vorzugsweise interessierende Teil „Strafvollzug" wird eingeleitet durch das - bedauerlicherweise mit zahlreichen orthographischen Fehlern gespickte - Hauptreferat von Professor Wu zum Thema „Das Strafvollzugssystem in China und seine Reformen". In komprimierter Form erhält der Leser einen Überblick über den chinesischen Gefängnisvollzug - und staunt zunächst ob der zahlreichen Parallelen, die auf den ersten Blick zum deutschen Vollzug zu bestehen scheinen. Man liest etwa, daß der chinesische Vollzug dem Justizministerium untersteht, daß auch in China das existiert, was wir Mittelbehörden nennen, daß es Anstalten für Erwachsene und Minderjährige, männliche und weibliche Gefangene gibt. Das Déjà-vu-Erlebnis setzt sich fort: Schreib- und Leseausbildung für Analphabeten, Schul- und Berufsausbildung, Arbeit als Mittel der Resozialisierung, schließlich ein umfangreicher Katalog von Rechten der Gefangenen - all dies kennen wir aus ureigenster Erfahrung, und doch: Welten liegen zwischen den verschiedenen Systemen.

Denn die genannten Begriffe sind augenscheinlich nur die eine Seite der Medaille. Der Prozeß der „Umerziehung" - der zentrale Begriff, um nicht zu sagen: das Zauberwort des chinesischen Gefängnisvollzugs - ist lange nicht so liberal, wie die soeben genannten Schlagwörter dies meinen lassen.

Die Ausführungen von Professor Wu offenbaren dies schnell: Die Strafe findet unter strikter Kontrolle und militärischer Leitung statt, auf „schädliche Ansichten" des Gefangenen wird eingewirkt, die „Beeinträchtigung seines seelischen Zustandes korrigiert". Beim Lesen solcher Formulierungen taucht erstmals die Frage auf, ob es sich das chinesische Vollzugssystem nicht zu leicht macht mit einer von starkem Schwarz-Weiß-Denken geprägten Sichtweise (Gute Menschen leben in der Gesellschaft, schlechte kommen ins Gefängnis und werden dort zu neuen Menschen gemacht, sie werden ‚umerzogen'...). Gelangt man zur „Korrektur der Psyche" und erfährt, wie diese „ideologische Erziehungsmaßnahme" vonstatten geht, so offenbart sich, wie groß der unterschiedliche Ansatz zu dem von uns betriebenen Strafvollzug ist: „Ein Psychologe beantwortet die Fragen, die der Gefangene durch die telephonische Hotline (!) oder im persönlichen Gespräch gestellt hat, löst seine Probleme und bereitet ihn so individuell auf die Umerziehung vor." Resozialisierung per telephonischer Hotline?

Der - trotz aller Kritik - höchst interessante Beitrag von Professor Wu dient den nachfolgenden Verfassern als Grundlage ihrer Ausführungen. Während sich die chinesischen Autoren primär mit ergänzenden Anmerkungen zu Detailfragen beschäftigen, versuchen die deutschen Teilnehmer, Parallelen und Unterschiede zum (west-)europäischen Vollzug herauszuarbeiten. Mit Kritik wird dabei von letzteren nicht gespart: die von offizieller chinesischer Seite mit 6-8 % angegebene, außergewöhnlich niedrig erscheinende Rückfallquote steht ebenso auf dem Prüfstand wie etwa die Methoden der„Umerziehung".

Mehr und mehr gewinnt man den Eindruck, daß wir es hier nicht allein mit den Unterschieden zwischen dem chinesischen und dem mitteleuropäischen Strafvollzug zu tun haben, sondern mit etwas Grundsätzlicherem. Bernd-Dieter Meier bringt dies auf den Punkt, wenn er in der Einleitung seines Beitrags zu den „Vollzugszielen in Zeiten des sozialen Wandels" ausführt, es sei nicht nur die geographische Entfernung, die die Distanz zu dem chinesischen Kriminaljustizsystem als übergroß erscheinen lasse, sondern es seien auch die grundlegenden Vorstellungen über das Verhältnis von Mensch und Gesellschaft, von Staat und Individuum, die dem westeuropäischen Denken Schwierigkeiten bereiteten. Ein direkter Vergleich des chinesischen Strafvollzugssystems mit dem deutschen verbiete sich, die kulturellen, politischen und sozialen Verhältnisse, die Rahmenbedingungen des Strafvollzugs, seien dafür zu unterschiedlich.

Eine Rezension kann immer nur einen kurzen Ausschnitt darstellen und dem Rezensenten bleibt das Gefühl, auf zahlreiche wichtige Aspekte nicht eingegangen zu sein. Diese liegen in dem vorliegenden Sammelband zum Teil fernab vom chinesischen Vollzug und beschäftigen sich mit unserem vollzuglichen Alltag: Methoden der Resozialisierung und neue Erscheinungsformen der Kriminalität seien hier nur beispielhaft genannt. Auch diese Aspekte tragen entscheidend dazu bei, das Buch als lesenswert zu empfehlen. Vielleicht aber kann man das Buch dem geneigten Leser allein schon deshalb ans Herz legen, weil sich bei seiner Lektüre die Erkenntnis einstellt, daß - trotz aller Kritik - unsere Art und Weise, an den Strafvollzug heranzugehen, doch nicht die schlechteste ist. Bewußt sein sollten wir uns dabei aber immer einer Erkenntnis, die von keinem geringeren als von Mao Zedong stammt: „Gefangene sind auch Menschen und wir sollen sie als solche ansehen."

Ralf Bothge

Calliess/Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. Erläutert von Rolf-Peter Calliess und Heinz Müller-Dietz (Beck' sche Kurzkommentare, Bd. 19). 7., neubearbeitete Auflage. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1998. XIV, 903 S. In Leinen. DM 128.-.

Am 1.1.1977 ist das Strafvollzugsgesetz in Kraft getreten. Im selben Jahr erschien der Calliess/Müller-Dietz zum erstenmal. Die beiden Autoren, die als Sachverständige an der Entstehung des Strafvollzugsgesetzes maßgeblichen Anteil hatten, haben Mitte 1998 die nunmehr bereits 7. Auflage dieses Kommentars vorgelegt. Die Qualität des Werkes - exemplarisch benannt seien hier die klare Darstellungsweise, seine Fundiertheit und die schon traditionell große Sorgfalt - ist in der Praxis ebenso anerkannt wie auf dem wissenschaftlichen Arbeitsfeld. Durchgängig belegen dies Rezensionen zu den Vorauflagen (vgl. nur D. Frehsee zur 6. Auflage, NJW 1995, 116; K.P. Rotthaus zur 5. Auflage, NJW 1992, 676; A. Böhm zur 4. Auflage, NJW 1987, 1190; E. Greif zur 3. Auflage, NJW 1983, 2133 f.). Vor einem derartigen Hintergrund qualifizieren sowohl die in Ansehung der speziellen Materie recht zügige Abfolge neubearbeiteter Auflagen - im Durchschnitt gab es alle drei Jahre eine aktualisierte Fassung -, als auch die Tatsache, daß das Kommentatorenduo seit dem Ersterscheinen des Buches nicht gewechselt hat, dieses Werk zum Klassiker der Strafvollzugsgesetzkommentierung. Da eine umfassende Würdigung des zu Recht vielgelobten Kommentars mithin dem sprichwörtlichen Verbringen von Eulen nach Athen nicht unähnlich wäre, möchte ich mich darauf beschränken, die wesentlichen Neuerungen der 7. Auflage mitzuteilen.

Wie üblich sind die aktuellen Entwicklungen in der Rechtspolitik erfaßt und ebenso penibel eingearbeitet worden wie jüngere Literatur und Rechtsprechung. Überholte Passagen und ältere Literaturangaben wurden herausgenommen. Der Kommentar ist auf den Stand des Frühjahrs 1998 gebracht; er hat dabei knapp 60 Seiten zugelegt. Neben der Verarbeitung neuester Tendenzen in der Strafvollzugspraxis - unter Berücksichtigung der Stellungnahme der 68. Justizministerkonferenz vom 11./12.6.1997 (siehe nur Einl., Rn. 45) - ist die Aktualisierung der Erläuterungen zu strafvollzugsrechtlichen Problemen bei Sexualstraftätern zu nennen. Im Text wird insbesondere auf das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 hingewiesen, das Neuregelungen in den §§ 6, 7, 9 und 199 StVollzG zur Verlegung des Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt mit sich gebracht hat (vgl. den anschaulich-knappen Überblick bereits in Einl., Rn. 40). Die künftige Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist unter Hinweis auf weiterführende Literatur in Rn. 45 der Einleitung abgesteckt.

Besondere Erwähnung verdient die völlige Neubearbeitung der für die Interpretation des gesamten Gesetzes so wichtigen „Aufgaben" des Strafvollzugs nach § 2 StVollzG. Die Autoren haben ihre Auffassung dazu nicht geändert, sie allerdings noch deutlicher gefaßt. Sie erkennen auch weiterhin im Zweifelsfall auf einen Vorrang des Resozialisierungsziels (§ 2, Satz 1) gegenüber der Aufgabe der Sicherung und des Schutzes der Allgemeinheit (§ 2, Satz 2) (vgl. § 2 Rn. 4 und 13) und schließen die über § 2 hinausgehenden allgemeinen Strafzwecke wie Vergeltung und Sühne, gerechter Schuldausgleich und Schuldschwere, Generalprävention und Verteidigung der Rechtsordnung als Kriterien für die Gestaltung des Vollzuges aus (siehe § 2 Rn. 8). Auch wenn diese Sichtweise heute als ganz herrschende Meinung bezeichnet wer-

den kann (§ 2 Rn. 18), so hat es in den zurückliegenden beiden Jahrzehnten doch spürbare Ansätze bei manchen Vollzugsverwaltungen und Gerichten sowie im politischen Raum gegeben, das „Rad der Geschichte" zurückzudrehen (§ 2 Rn. 16) und einen gänzlich anderen Strafvollzug zu konzipieren (§ 2 Rn. 13). In einer klar strukturierten, anschaulichen Darstellung gelingt es den Kommentatoren, dem Leser die verschiedentlichen Versuche einer Gegenreform, eher ideologisch bestimmt in den 80er, mehr pragmatisch ausgerichtet in den 90er Jahren, aufzuzeigen und deren Begehr überzeugend zurückzuweisen (§ 2 Rn. 15-31).

Da das Ausländerproblem die Strafvollzugspraxis in der Gegenwart besonders bewegt, haben die Autoren auf ihre Bitte hin von allen Justizministerien der Länder umfangreiche Statistiken dazu erhalten (siehe Vorwort). Dementsprechend sind diesbezüglich neuere Angaben in den Text eingearbeitet (vgl. z.B. zum Ausländeranteil unter den Gefangenen § 2 Rn. 30, § 73 Rn. 5).

Das eng bedruckte Sachregister umfaßt reichlich acht Seiten. Das ist nicht wenig. Gleichwohl scheint mir eine Ausweitung wünschenswert, gerade für den Kreis der in Ausbildung befindlichen und/oder neu in einer JVA arbeitenden Menschen. Diese greifen nämlich gern zunächst nach einem Kurzkommentar. Nicht jeder weiß aber, daß er zum Thema „Anklopfen" (an der Zellentüre) bei § 3 (Gestaltung des Vollzuges) fündig wird (dort Rn. 3). Bei Begriffen wie „Auslieferungshaft", „Abschiebungshaft" (vgl. § 171 Rn. 1) und insbesondere „Ausantwortung" (siehe § 8 Rn. 6) würden viele sicherlich gerne durch das Sachregister an die richtigen Kommentarpassagen geführt. Die quantitativ durchaus bedeutsame „Ersatzfreiheitsstrafe" (vgl. § 2 Rn. 34) sollte dort ebenfalls Erwähnung finden, im übrigen der Eindeutigkeit wegen auch in den Erläuterungen zu § 1 StVollzG.

Eine weitere Anregung, etwa für §§ 71 f. oder 154 StVollzG, betrifft einen recht speziellen Arbeitsbereich, der derzeit unter uneinheitlichen Begriffen, z.B. „Haftverkürzung" oder „Hafthilfe", firmiert: Um die Überfüllung des Vollzuges abbauen zu helfen, sind zwischenzeitlich in verschiedenen Haftanstalten Mitarbeiter (auch freier Träger) tätig. Sie bemühen sich praktisch um eine Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen (etwa durch Selbst- oder Fremdauslösung, Vermittlung in gemeinnützige Arbeitsstellen), aber auch von Untersuchungshaft (z.B. durch Erkundung und Nachweis von Wohnmöglichkeiten).

Der gewohnt umfängliche, hilfreiche Anhang mit seiner Vielzahl sonst nur verstreut veröffentlichter bundesrechtlicher Vorschriften, auf die das Strafvollzugsgesetz Bezug nimmt oder die mit ihm direkt zusammenhängen, ist um 18 Seiten angewachsen. Das liegt in erster Linie daran, daß nunmehr Auszüge aus dem Regelwerk des Sozialgesetzbuches (SGB), III. Buch (Arbeitsförderung) die des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) abgelöst haben (Anh. 21). Da die Gesetzliche Unfallversicherung seit 1.1.1997 im VII. Buch des SGB geregelt ist und die einschlägigen Vorschriften der RVO außer Kraft sind, hat auch hier ein Austausch stattgefunden (vgl. Anh. 33).

Zusammenfassend läßt sich gerade auch im Hinblick auf die Neukommentierung des § 2 StVollzG sagen: Die beiden nicht erst seit Schaffung des Strafvollzugsgesetzes dem Resozialisierungsgedanken und der Wahrung der Gefangenenrechte kompromißlos verpflichteten Autoren bilden erfreulicherweise eine konstante Größe gegenüber einem sich bedauerlicherweise weiternden Umfeld, das dem in den siebziger Jahren gesetzlich fixierten Gedankengut zunehmend weniger gesonnen ist. Dabei ist das Reformkonzept des Gesetzes bis zum heutigen Tag nicht vollständig umgesetzt. Die in § 198 Abs. 3 StVollzG angekündigten Bundesgesetze sind insbesondere wegen der zu erwartenden Kosten auch 22 Jahre nach Inkrafttreten des StVollzG immer noch nicht erlassen. Wir leben ungeniert weiterhin mit Provisorien (§ 199 Abs. 2 StVollzG), versuchen nicht einmal, diese abzubauen, sondern richten im Gegenteil - wie erst jüngst geschehen (§ 199 Abs. 3 StVollzG) - sogar neue ein. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber von ihm selber zeitlich fixierte Handlungszusagen nicht eingehalten, statt dessen dem Strafvollzug eine „sozialstaatswidrige Sparlast auferlegt" (siehe § 198 Rn. 1). Übles ahnend, hatten die Autoren schon in der 3. Auflage (1983) ihrer Befürchtung Ausdruck verliehen, daß „aus dem Torso, den das StVollzG infolge der Übergangsbestimmungen der §§ 198 bis 201 ohnehin schon bildete, ...jetzt aus haushaltsmäßigen Gründen eine Ruine zu werden (droht), wenn diese Entwicklung weiter anhält" (§ 198 Rn 1 a.E.) In der Tat „muß eine Gesetzgebungspraxis, die sich immer wieder über selbstgesetzte Fristen hinwegsetzt..., (auf Dauer) das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit staatlicher Selbstbindungen erschüttern" [so die Autoren in den Erläuterungen zum Arbeitsentgelt der Gefangenen, § 200 StVollzG; das Urteil des BVerfG vom 1.7.1998 (NJW 1998, 3337 f.) zum Arbeitsentgelt für Strafgefangene, in dem das Gericht dem Gesetzgeber eine letzte Frist bis zum 31.12.2000 gesetzt hat, erging erst nach Erscheinen der 7. Aufl.]. Es ist gut, daß Calliess/Müller-Dietz den Gesetzgeber auf seine im Strafvollzugsgesetz übernommenen, aber immer noch nicht erfüllten Verpflichtungen aufmerksam machen und die Schaffung dieser gesetzlichen Regelungen als „einen Schwerpunkt der künftigen Rechtsentwicklung" kennzeichnen (Einl. Rn. 45). Diese längst überfällige Erfüllung der Reformaufgabe sollte Vorrang haben gegenüber dem Ansinnen einer Gegenreform, die auf einen Sicherungs- und Verwahrvollzug setzt, hauptsächlich billig und hart zugleich, und in überfüllten Anstalten die Resozialisierung dem Einzelermessen der Vollzugsbehörden, letztlich also den durch die intensivierten Sicherungsaufgaben ohnehin schon überlasteten JVA-Mitarbeitern, überantworten will.

Die 7. Auflage mit ihrer Neukommentierung des für die Anwendung des gesamten Gesetzes so grundlegenden § 2 StVollzG zeigt nicht nur die gewohnt sorgfältige Aktualisierung des Werkes, sondern überzeugt durch das auch weiterhin klare Bekenntnis zum gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit herausgehobenen Vollzugsziel der Resozialisierung.

Helmut Geiter

Strafvollzugsgesetz. Kommentar. Hans-Dieter Schwind und Alexander Böhm (Hrsg.): 3., neubearbeitete Auflage (Sammlung Guttentag). Berlin, de Gruyter 1999. XXVII, 1160 S., DM 168.-.

Vom Großkommentar über den Handkommentar zum großen Handkommentar: eine Karrerie in drei Generationen, ließe sich diese Neuauflage überschreiben, die exakt den Turnus von acht Jahren einhält. Kommentare folgen wie die Staatshaushalte dem ehernen Gesetz des Wachstums; so auch dieser: Er überspringt mit Leichtigkeit die 1000 Seiten-Schallmauer, und auch die Familie der Textväter ist angewachsen und hat sich zugleich verjüngt. Die Autorenvielfalt garantiert nicht unbedingt eine einheitliche Arbeitslinie; andererseits kommen so die Spezialisten zu Wort; etwa mit Jehle zur kriminologischen Forschung (§ 166) oder mit Schmid zum neuen Titel Datenschutz (§§ 179 und 187).

Unter den Neuen überwiegen wiederum die „Praktiker" aus den Vollzugsanstalten und Landesministerien, getreu der Herausgeberdevise „ein Kommentar von Praktikern für Praktiker". Der praktischen Handhabung kommt nach wie vor das Voranstellen des Gesetzestextes, der Verzicht auf eine theoretische, systematische oder historische Einführung (zugunsten „allgemeiner Hinweise" mit direktem Regelungsbezug), das Einarbeiten der Verwaltungsvorschriften und Ausführungsverordnungen an Ort und Stelle, die Problemdiskussion an Beispielen (so etwa zu § 29 sehr exemplarisch an Hand der Vorkommnisse in der JVA Butzbach; oder die Entlohnungsfälle zu § 43) und Berichte über Modellversuche (Spritzentauschprogramm der Frauen-JVA Vechta, vor § 76) entgegen; ob dem in gleicher Weise die spartanische Ausstattung des Textanhanges dient, erscheint allerdings fraglich. Die akademischen Berührungsängste gegenüber Knastbegriffen verhindern eine sprachliche Annäherung ans Milieu, wie schon ein Blick in das ansonsten ausführliche Stichwortregister beweist (Ausnahmen: Sichtspion, Knastkünstler, Tagträumer); traditionelle Wortungeheuer wie „Ausantwortung" (§ 8) sind dagegen offensichtlich unausrottbar. Mit Statistik und Tabellen geben sich nur einzelne Autoren ab (Kühling/Ullenbruch zu § 11 und Matzke zu § 50). Und darf man es ein wenig bedauern, daß sich für den „gerichtlichen" Teil kein Mitarbeiter (zumindest Co-Autor) aus der Rechtsprechung gefunden hat (auch Richter sind Vollzugspraktiker)? Auf den Dialog mit der Wissenschaft wird trotz der prakti-

schen Ausrichtung nicht völlig verzichtet; dafür sorgen schon die dominierenden Beiträge von Böhm, die der gesamten Kommentierung ein stabiles Korsett verleihen.

Die Neubearbeitung hat das 4. StVollzGÄndG abgewartet und führt den Kommentar an den Regelungs- und Rechtsprechungsstand vom Herbst 1998 heran. Die Fleißarbeit hält der Überprüfung anhand aktueller Rechtsfragen und Praxisproblemen stand. Die Problematik der Regelung der Arbeitsentlohnung (§ 43) durch die Schelte des Bundesverfassungsgerichts im Vorjahr ist eingearbeitet, auf andere wird in gebotener Ausführlichkeit eingegangen: HIV-Erkrankung (§ 101), Überbelegung (§ 146), Ausländer (§§ 31, 74); zu kurz kommt die Drogenproblematik (z.B. zu § 56). Für das Dickenwachstum ist vor allem der neue Fünfte Abschnitt verantwortlich, mit dem u.a. die gesetzliche Konsequenz aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung für die Regelungsbereiche der Erhebung (§ 179), Verarbeitung und Nutzung (§ 180), den weiteren Schutz (§§ 182-185) und die wissenschaftliche Verwendung (§ 186) personenbezogener Daten im Strafvollzug gezogen worden ist. Auf diesen Seiten wird weitgehend Neuland beackert und dabei zwangsläufig genügend Raum für die Expansion der nächsten Auflage (voraussichtlich wieder nach acht Jahren?) gelassen.

Wolfgang Ohler

Neu auf dem Büchermarkt

Justizvollzug und Pädagogik. Tradition und Herausforderung. Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug (Hrsg.) (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug Bd.9). Centaurus-Verlagsgesellschaft: Pfaffenweiler 1999. 196 S. Brosch. DM 39.80.

Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion. Wolfgang Weigand (Hrsg.). Votum: Münster 1999. 100 S. Brosch. DM 26.80.

Karl-Michael Walz: Soziale Strafrechtspflege in Baden. Grundlagen, Entwicklung und Arbeitsweisen der badischen Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Bd.79). Ed. iuscrim. Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 1999. XVIII, 590 S. Brosch. DM 60.-.

Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Gabriele Kawamura, Richard Reindl (Hrsg.). Lambertus-Verlag: Freiburg i.Br. 1999. Ca. 140 S. Ca. DM 24.-.

Werner Nickolai, Richard Reindl (Hrsg.): Renaissance des Zwangs. Konsequenzen für die Straffälligenhilfe. Lambertus-Verlag: Freiburg i.Br. 1999. 192 S. Ca. DM 28.-.

Andreas Eicker/Niels H.M.Albrecht: Leben hinter Gittern. Die JVA Bremen-Oslebshausen. Edition Temmen: Bremen 1999. 200 S. Ca. 100 Abbildungen. Gebunden. DM 39.90.

Bernd Volckart: Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. Mit den Gesetzen der Bundesländer im Anhang. 5. Aufl. Luchterhand Verlag: Neuwied, Kriftel 1999. Ca. 500 S. Gebunden. Ca. DM 92.-.

Strafvollzugsgesetz. StVollzG. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16.3.1976 (BGBl. I, 1976, S. 581); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.8.1998 (BGBl. I, S. 2461). Kommentar. Hrsg. von Hans-Dieter Schwind, Alexander Böhm. 3., neubearb. Aufl. (Sammlung Guttentag). Verlag Walter de Gruyter & Co. 1999. XXVII, 1160 S. DM 168.-.